



LOMBARD ODIER
INVESTMENT MANAGERS

Lombard Odier Funds

Prospekt

27. August 2018

Lombard Odier Funds ist
eine Investmentgesellschaft
mit variablem Grundkapital
("SICAV") mit Sitz in Luxemburg

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Für nachstehend genannte Teilfonds von Lombard Odier Funds liegt keine Genehmigung für den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland vor. Daher dürfen Aktien dieser Teilfonds NICHT an Anleger vertrieben werden, die im Geltungsbereich des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches ansässig sind. Die folgenden Teilfonds sind NICHT für Anleger in Deutschland erhältlich:

Disruptive Innovation

Frontier High Conviction

Global High Conviction

Swiss High Dividend

High Yield 2024

1. DekaBank Deutsche Girozentrale, Mainzer Landstrasse 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, fungiert als Informations- und Zahlstelle ("die deutsche Informations- und Zahlstelle") für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Rücknahme- und Umtauschanträge für Aktien können bei der deutschen Informations- und Zahlstelle eingereicht werden. Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und andere Zahlungen werden an die Aktieninhaber auf deren Antrag über die deutsche Informations- und Zahlstelle entrichtet.
3. Die aktuelle Version des Prospekts und der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos als Druckversion bei der deutschen Informations- und Zahlstelle erhältlich. Des Weiteren sind auch die im oben stehenden Kapitel unter der Überschrift "18.1 Einsehbare Dokumente" genannten Unterlagen bei der deutschen Informations- und Zahlstelle einsehbar.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie gegebenenfalls die Umtauschpreise sind bei der deutschen Informations- und Zahlstelle in Frankfurt am Main an jedem Bankwerktag kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie gegebenenfalls die Umtauschpreise werden auf www.fundinfo.com veröffentlicht.
5. Mitteilungen an die Aktieninhaber werden den eingetragenen Aktieninhabern in Deutschland per Post zugestellt und sind bei der deutschen Informations- und Zahlstelle kostenlos erhältlich.
6. Darüber hinaus werden Aktieninhaber in der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen mittels eines dauerhaften Datenträgers benachrichtigt (§ 167 KAGB):
 - Aussetzung der Aktienrücknahme,
 - Beendigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Liquidation,
 - Satzungsänderungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die die wesentlichen Anlegerrechte berühren oder die sich auf die Vergütung und Rückerstattung von Ausgaben beziehen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können.
 - Verschmelzung des Fonds mit einem oder mehreren Fonds und
 - Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder Änderung eines Master-Fonds.

Die Mitteilungen an die Aktieninhaber werden in den oben genannten Fällen auf www.loim.com veröffentlicht.

Besondere Risiken in Deutschland infolge der steuerlichen Nachweispflichten:

Die Gesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Methode zur Berechnung dieser Grundlagen kann unterschiedlich ausgelegt werden. Daher kann nicht zugesichert werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Gesellschaft verwendete Berechnungsmethode in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Wenn in der Vergangenheit begangene Fehler erkannt werden, werden Korrekturen in der Regel nicht rückwirkend vorgenommen, sondern im laufenden Geschäftsjahr berücksichtigt.

Ertragsausgleichsverfahren

Der in der Erfolgsrechnung und in den Veränderungen des Nettovermögens ausgewiesene Nettobetrag und der realisierte Nettogewinn/-verlust werden unter Anwendung der als Ausgleich bekannten Rechnungslegungspraxis bestimmt.

Ausgleich – Reinertrag

Es wird ein Ausgleichskonto unterhalten, um Schwankungen des nicht ausgeschütteten Reinertrags, der diesen Aktien bei Ausgabe und Rücknahme zurechenbar ist, zu vermeiden. Der Ausgleichsbetrag, der im Ausgabepreis der ausgegebenen Aktien berücksichtigt wurde, wird diesem Konto gutgeschrieben, und die Ausgleichsbeträge, die bei Rücknahme fällig werden, werden dem Konto belastet. Bei einer Dividendenzahlung wird der Saldo des Ausgleichskontos bei dem Betrag berücksichtigt, der für die Ausschüttung an die Aktieninhaber dieser Kategorien zur Verfügung steht.

Ausgleich – realisierte Gewinne und Verluste

Es wird ein Ausgleichskonto geführt, um Schwankungen der realisierten Gewinne und Verluste, die den ausgegebenen oder zurückgenommenen Aktien zurechenbar sind, zu vermeiden. Bezüglich der realisierten Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren, Optionen, Devisenkontrakten und Devisenterminkontrakten wird eine Ausgleichsrechnung vorgenommen. Der Ausgleichsbetrag, der im Ausgabepreis der ausgegebenen Aktien berücksichtigt wurde, wird dem Konto gutgeschrieben, und die Ausgleichsbeträge, die bei Rücknahme fällig werden, werden dem Konto belastet.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Die folgenden Informationen sind für potenzielle Anleger von LOMBARD ODIER FUNDS, SICAV ("LO Funds") in Österreich bestimmt. Sie präzisieren und ergänzen den Inhalt des Prospekts für den Vertrieb in Österreich:

Die Bank gemäss Artikel 141 des österreichischen Investmentfondsgesetzes (InvFG 2011) (die Zahl- und Informationsstelle in Österreich)

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, Telefonnummer 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139

Die vorgenannte Bank hat bestätigt, dass sie die Voraussetzungen von Artikel 41 Paragraph 2 InvFG 2011 erfüllt.

Adresse, unter der den Aktieninhabern ("Anleger") der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt werden

Beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Zahl- und Informationsstelle Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1010 Wien, Österreich, Telefonnummer 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139

Publikationsorgan

Die Preise der Teilfonds werden auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht. Alle Mitteilungen an die Anleger, die in einer luxemburgischen Zeitung publiziert werden, werden entsprechend in "Die Presse" veröffentlicht.

Beherrschender Einfluss

Es liegen keine Informationen vor, wonach einzelne Anleger oder andere Einzelpersonen/Unternehmen einen direkten oder indirekten beherrschenden Einfluss auf die LO Funds ausüben.

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne von Artikel 186 Paragraph 2 (2) InvFG 2011

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1010 Wien, Österreich, Telefonnummer 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139

Weitere Informationen

Der entsprechende Kontoauszug für das betreffende Geschäftsjahr der LO Funds enthält Einzelheiten der Performance der Teilfonds seit deren Aktivierung. Diese Informationen können beim inländischen steuerlichen Vertreter gemäss Artikel 186 Paragraph 2 (2) InvFG 2011 eingesehen werden.

Der Rücknahmepreis der Aktien an den Teilfonds der LO Funds wird an jedem Wiener Bankwerhtag in "Die Presse" veröffentlicht. Die Ausgabe-, Verkaufs-, Auszahlungs- und Rücknahmepreise werden beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Zahl- und Informationsstelle in Österreich Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der Vertrieb von Aktien der "LO Funds" wurde im Einklang mit Artikel 140 InvFG 2011 der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) angekündigt.

Die Gesellschaft kann jederzeit Aktien an neuen, zusätzlichen Teilfonds ausgeben. In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Aktien können zu einem Preis gemäss den Bestimmungen des Kapitels "Rücknahme der Aktien" zurückgegeben werden.

Aktien können gemäss den Bestimmungen im Kapitel "Umtausch von Aktien" umgetauscht werden.

Zeichnungen werden nur auf der Grundlage des geltenden Prospekts in Verbindung mit (i) dem jüngsten geprüften Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem jüngsten Halbjahresbericht der Gesellschaft (falls dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde) entgegengenommen.

Dieser Prospekt gilt weder als Angebot noch als Werbung in Gerichtsbarkeiten, in denen ein solches Angebot oder eine solche Werbung unzulässig ist, oder in denen eine Person, die ein solches Angebot/eine solche Werbung abgibt bzw. veranstaltet, nicht dazu berechtigt ist und/oder in denen der Empfang eines solchen Angebots/einer solchen Werbung gegen das Gesetz verstösst.

Die Informationen in diesem Prospekt entsprechen der gängigen Rechtsprechung und den Usancen des Grossherzogtums Luxemburg und können sich daher ändern.

Potenziellen Käufern von Aktien wird dringend empfohlen, sich selbst über die sie betreffenden Devisenbestimmungen sowie Rechts- und Steuervorschriften zu informieren.

Hinweis: Nur die folgenden Teilfonds sind für den Vertrieb in Österreich registriert:

Lombard Odier Funds – Absolute Return Bond

Lombard Odier Funds – All Roads

Lombard Odier Funds – All Roads Conservative

Lombard Odier Funds – All Roads Growth

Lombard Odier Funds – Alpha Japan

Lombard Odier Funds – Alternative Risk Premia

Lombard Odier Funds – Alternative Risk Premia v300

Lombard Odier Funds – Asia High Conviction

Lombard Odier Funds – Asia Value Bond

Lombard Odier Funds – CAT Bonds

Lombard Odier Funds – Commodity Risk Premia

Lombard Odier Funds – Continental Europe Family Leaders

Lombard Odier Funds – Continental Europe Small & Mid Leaders

Lombard Odier Funds – Convertible Bond

Lombard Odier Funds – Convertible Bond Asia

Lombard Odier Funds – Diversifying Strategies

Lombard Odier Funds – Emerging High Conviction

Lombard Odier Funds – Emerging Responsible Equity Enhanced

Lombard Odier Funds – Emerging Local Currency Bond Fundamental

Lombard Odier Funds – Euro BBB-BB Fundamental

Lombard Odier Funds – Euro Credit Bond

Lombard Odier Funds – Euro Government Fundamental

Lombard Odier Funds – Euro Inflation-Linked Fundamental

Lombard Odier Funds – Euro Responsible Corporate Fundamental

Lombard Odier Funds – Europe All Cap Leaders

Lombard Odier Funds – Europe Responsible Equity Enhanced

Lombard Odier Funds – Europe High Conviction

Lombard Odier Funds – Fundamental Equity Long/Short

Lombard Odier Funds – Generation Global

Lombard Odier Funds – Global BBB-BB Fundamental

Lombard Odier Funds – Global Changemakers

Lombard Odier Funds – Global Climate Bond

Lombard Odier Funds – Global Convertible Bond Defensive Delta

Lombard Odier Funds – Global Responsible Corporate Fundamental

Lombard Odier Funds – Global Inflation-Linked Fundamental

Lombard Odier Funds – Global Government Fundamental

Lombard Odier Funds – Global Macro

Lombard Odier Funds – Global Prestige

Lombard Odier Funds – Global Responsible Equity

Lombard Odier Funds – Golden Age

Lombard Odier Funds – High Yield 2021

Lombard Odier Funds – High Yield 2022

Lombard Odier Funds – High Yield 2023

Lombard Odier Funds – Japan Responsible Equity Enhanced

Lombard Odier Funds – Multiadvisers UCITS

Lombard Odier Funds – Short-Term Money Market (CHF)

Lombard Odier Funds – Short-Term Money Market (EUR)

Lombard Odier Funds – Short-Term Money Market (GBP)

Lombard Odier Funds – Short-Term Money Market (USD)

Lombard Odier Funds – Swiss Equity

Lombard Odier Funds – Swiss Franc Bond (Foreign)

Lombard Odier Funds – Swiss Franc Credit Bond (Foreign)

Lombard Odier Funds – Swiss Small & Mid Caps

Lombard Odier Funds – TerreNeuve

Lombard Odier Funds – Ultra Low Duration (EUR)

Lombard Odier Funds – Ultra Low Duration (USD)

Lombard Odier Funds – US Responsible Equity Enhanced

Lombard Odier Funds – World Gold Expertise

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUM PROSPEKT FÜR ANLEGER IN LIECHTENSTEIN

Für die folgenden Teilfonds liegt keine Genehmigung für den Vertrieb gemäss Artikel 96 ff. des liechtensteinischen Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) vor. Aktien dieser Teilfonds dürfen nicht öffentlich an Anleger in Liechtenstein vertrieben werden:

Disruptive Innovation

Frontier High Conviction

Global High Conviction

Swiss High Dividend

High Yield 2024

Zahlstelle in Liechtenstein:

LGT Bank Aktiengesellschaft, Herrengasse 12, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Die englische und deutsche Version des Prospekts, die deutsche Version der Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung (in Deutsch und Englisch) sowie die englischen Versionen der Jahres- und Halbjahresberichte können auf Anfrage kostenlos und als Druckversion vom Hauptsitz der Gesellschaft und von der Zahlstelle in Liechtenstein bezogen werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien des Anlagefonds werden auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) und unter www.fundinfo.com veröffentlicht.

Alle anderen Informationen für die Aktieninhaber werden den eingetragenen Aktieninhabern in Liechtenstein per Post zugesandt und sind bei der Zahlstelle in Liechtenstein kostenlos erhältlich.

Die Informationen an Aktieninhaber, die in einer Luxemburger Zeitung veröffentlicht werden, werden entsprechend im "Liechtensteiner Vaterland" publiziert und sind bei der Zahlstelle in Liechtenstein kostenlos erhältlich.

PROSPEKT

zur Ausgabe von Aktien der

Lombard Odier Funds oder in Kurzform LO Funds ("die Gesellschaft" oder "LOF").

Die im Prospekt verwendeten Begriffe haben die im Glossar definierte Bedeutung. Aus Einfachheitsgründen dürfen alle Teilfonds in diesem Dokument ohne das Präfix "LOF" oder "LO Funds" erwähnt werden.

Die Annahme von Aktienzeichnungen erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Prospekts der Gesellschaft (der "Prospekt"), der relevanten Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und des letzten geprüften Jahresberichts bzw. ungeprüften Halbjahresberichts der Gesellschaft. Diese Dokumente sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Aktienzeichnungen nach freiem Ermessen nicht oder nur teilweise anzunehmen. Die Gesellschaft gestattet keine "Market-Timing"-Praktiken und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschaufträge von Anlegern abzulehnen, die die Gesellschaft solcher Praktiken verdächtigt, und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um andere Anleger der Gesellschaft davor zu schützen.

Die Aktien werden gemäss den im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und Erklärungen angeboten und dürfen nur gemäss den in diesem Prospekt enthaltenen Grundsätzen gehalten werden, damit die Erfüllung bestimmter rechtlicher und regulatorischer Anforderungen durch die Gesellschaft gewährleistet ist. Niemand ist dazu berechtigt, anderweitige Informationen oder Erklärungen abzugeben. Weder ein Angebot noch eine Werbung stellt dieser Prospekt in Gerichtsbarkeiten dar, in denen ein derartiges Angebot/eine derartige Werbung ungesetzlich ist oder in denen die Person, die ein solches Angebot/eine solche Werbung macht, nicht dazu berechtigt ist, bzw. an Personen, bei denen es ungesetzlich wäre, ein solches Angebot/eine solche Werbung zu machen.

Die Aktien sind nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 registriert worden. Mit Ausnahme von Transaktionen, die dieses Gesetz nicht verletzen, dürfen die Aktien in den Vereinigten Staaten von Amerika daher weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Dieses Verbot gilt auch für die Territorien und Besitzungen der Vereinigten Staaten sowie für alle Gebiete, die der US-amerikanischen Gerichtsbarkeit unterstehen. Die Aktien dürfen auch nicht direkt oder indirekt US-Personen oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. In diesem Zusammenhang sind unter "US-Personen" US-amerikanische Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten von Amerika wohnhafte Personen zu verstehen, sowie in einem Staat, Territorium oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten von Amerika organisierte oder bestehende Personengesellschaften; als "US-Personen" gelten ferner Gesellschaften, die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines/einer ihrer Staaten, Territorien oder Besitzungen organisiert sind, oder jeder Nachlass oder Trust, der - unabhängig von der Herkunft des Ertrags - der amerikanischen Bundeseinkommensteuer unterliegt. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass das direkte Halten, das Angebot und/oder der Verkauf von Aktien nach den FATCA-Regeln einem grösseren Kreis von Anlegern verwehrt werden kann als jenen, die unter die oben stehende Definition einer US-Person fallen. Die Gesellschaft wird die bestehenden Aktienbestände im Lichte der FATCA-Regeln überprüfen und macht den betreffenden Aktieninhabern unter Umständen Vorschläge in Bezug auf einige ihrer Bestände im Zusammenhang mit den FATCA-Regeln.

Aktienzeichner sollten sich über die entsprechenden rechtlichen Erfordernisse, Devisenbestimmungen und Steuern informieren, die im Land, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie wohnhaft oder domiziliert sind, gelten.

Die in diesem Prospekt gemachten Aussagen basieren auf den zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften und der dortigen Rechtspraxis und unterliegen somit den entsprechenden Änderungen.

Der Verwaltungsrat legt alles daran, die Anlageziele zu erreichen, kann hingegen nicht garantieren, inwieweit diese Ziele tatsächlich erreicht werden. Es sei darauf hingewiesen, dass der Preis der Aktien eines Teilfonds sowohl steigen als auch fallen kann.

Der Verwaltungsrat hat angemessene Sorgfalt darauf verwendet sicherzustellen, dass die hierin beschriebenen Sachverhalte in allen wesentlichen Punkten wahr und zutreffend sind und dass keine weiteren wichtigen Tatbestände bestehen, deren Nichterwähnung zu einer Fehlinterpretation einer hierin enthaltenen Aussage führen könnte.

Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen kollektiv und einzeln die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind, und bestätigen nach Abschluss aller angemessenen, von ihnen durchgeführten Untersuchungen, dass nach ihrem besten Wissen und Gewissen keine Tatsachen ausser Acht gelassen wurden, die die hierin enthaltenen Aussagen missverständlich machen würden.

In bestimmten Gerichtsbarkeiten könnten der Vertrieb dieses Prospekts und die Ausgabe der Aktien Einschränkungen unterliegen. Die vorstehenden Informationen sind nur als allgemeine Leitlinien zu verstehen. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind und die Aktien zeichnen möchten, sollten sich vorher über die in den für sie geltenden Gerichtsbarkeiten anwendbaren Gesetze und Verordnungen erkundigen und diese einhalten. Bei Unklarheiten in Bezug auf den Inhalt dieses Prospekts wenden Sie sich am besten an Ihren Broker, Rechtsanwalt oder anderweitigen Finanzberater.

Wesentliche Änderungen der Struktur, Organisation oder der Betriebsabläufe der Gesellschaft, die eine Aktualisierung des Prospekts

erforderlich machen, werden den Anlegern gemäss dem Rundschreiben 14/591 der CSSF mitgeteilt. Gemäss diesem Rundschreiben beträgt die Mitteilungsfrist einen Monat. Während dieser einmonatigen Frist vor dem Inkrafttreten der wesentlichen Änderung können die Anleger, die Aktien halten, den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Aktien ohne Rückkauf- oder Rücknahmegebühren verlangen. Neben der Möglichkeit der Rücknahme von Aktien ohne Rücknahmegebühr kann die Gesellschaft den Anlegern, die Aktien halten, anbieten, ihre Aktien in Aktien einer anderen OGA ohne Umtauschgebühren umzutauschen (oder wenn die Änderung sich nur auf einen Teilfonds auswirkt, in Aktien eines anderen Teilfonds), ist aber nicht dazu verpflichtet. Die CSSF kann von Fall zu Fall Ausnahmen von diesen Regeln gewähren.

Soweit dies die lokalen ausländischen Gesetze zulassen, ist im Falle von Abweichungen bei der Übersetzung in eine andere Sprache die englische Fassung des Prospekts massgebend.

Dieser Prospekt wurde am 27. August 2018 aufgelegt.

INHALTSVERZEICHNIS

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	A1
ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH	A2
ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUM PROSPEKT FÜR ANLEGER IN LIECHTENSTEIN	A3
PROSPEKT	3
GLOSSAR UND DEFINITIONEN	9
1. ORGANISATION UND ADRESSEN	15
2. RECHTSFORM	19
2.1 Die Gesellschaft	19
2.2 Die Aktien	19
3. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	23
3.1 Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten	23
3.2 "Investment-Grade"-Rating und Wertpapiere mit niedrigerem Rating	26
3.3 Rohstoff- und andere Strategien – Verwendung von Swaps/TRS	27
3.3.1 Rohstoff-Swap	27
3.3.2 Backwardation Swap	29
3.3.3 TRS	30
3.4 Performance der Teilfonds	30
4. ANLAGERESTRIKTIONEN	31
4.1 Geeignete Vermögenswerte	31
4.2 Anlagerestriktionen für geeignete Vermögenswerte	35
4.3 Liquide Vermögenswerte	39
4.4 Nicht gestattete Anlagen	39
4.5 Techniken und Instrumente zu EPM-Zwecken im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten	40
4.5.1 Wertpapierleihe	40
4.5.2 Kauf/Verkauf mit Rückkaufsrecht	42
4.5.3 Repurchase- und Reverse-Repurchase-Agreements ("Repo"-Geschäfte und "Reverse Repos")	42
4.5.4 Kosten und Gebühren, die durch EPM-Techniken entstehen	43
4.6 Risikomanagementverfahren	43
5. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	44
6. GESCHÄFTSFÜHRUNG, ANLAGEVERWALTUNG UND ANLAGEBERATUNG	44
6.1 Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle	44
6.2 Dirigeants der Verwaltungsgesellschaft	45
6.3 Fondsmanager	45
6.4 Internationale Beratergremien	46
6.5 Gemeinsames Management	47
7. VERWAHRSTELLE	48

8.	ZENTRALVERWALTUNG, REGISTER-, TRANSFER-, ZAHL- UND NOTIERUNGSSTELLE	49
9.	UNABHÄNGIGER ABSCHLUSSPRÜFER UND RECHTSBERATER	50
10.	GEBÜHREN UND AUSGABEN	50
10.1	Zeichnungsgebühr	50
10.2	Rücknahmegebühr	50
10.3	Umtauschgebühr	50
10.4	Handelsgebühr	50
10.5	Jahresgebühren	51
10.5.1	Managementgebühr	51
10.5.2	Vertriebsgebühr	51
10.5.3	Performance-Fee	52
10.5.4	Festsatz für Betriebskosten	54
10.5.5	Lizenzgebühr für bestimmte Strategien auf bankeigene Indizes	55
10.5.6	Sonstige Kosten	55
10.5.7	Researchkommissionen und -kosten	56
10.6	Total Expense Ratio	56
11.	VERTRIEB DER AKTIEN	57
12.	AUSGABE UND VERKAUF DER AKTIEN	57
12.1	Allgemeine Bestimmungen	57
12.2	Restriktionen, die für die Ausgabe und den Besitz von Aktien gemäss des FATCA-Status der Gesellschaft gelten	59
13.	RÜCKNAHME DER AKTIEN	60
13.1	Allgemeine Bestimmungen	60
13.2	Aufschub der Rücknahmen	61
14.	UMTAUSCH VON AKTIEN	61
15.	NETTOINVENTARWERT	63
15.1	Bestimmung des Nettoinventarwerts	63
15.2	Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien	64
16.	LIQUIDATION, ZWANGSRÜCKNAHME UND VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS	65
17.	BESTEuerung	66
18.	FÜR ANLEGER EINSEHBARE DOKUMENTE	68
18.1	Einsehbare Dokumente	68
18.2	Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger	68
18.3	Sonstige Dokumente	68
19.	VERSAMMLUNGEN, BERICHTe UND INFORMATIONEN ZU HÄNDEN DER AKTIENINHABER	68
20.	ZEICHNUNGSVERFAHREN	70

20.1	Aktienzeichnungen und Bestätigungen	71
20.2	Allgemeines	71
20.3	Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger	72
20.4	Personenbezogene Daten	73
21.	BESONDERE HINWEISE FÜR ANLEGER IM AUSLAND	74
21.1	Besondere Hinweise für Anleger in Frankreich	74
21.2	Besondere Hinweise für Anleger, die in Deutschland besteuert werden	75
	ANHANG A: ZUR ZEICHNUNG ANGEBOTENE TEILFONDS	76
	LO Funds – All Roads Conservative	79
	LO Funds – All Roads	82
	LO Funds – All Roads Growth	85
	LO Funds – Global Macro	88
	LO Funds – Multiadvisers UCITS	93
	LO Funds – Diversifying Strategies	96
	LO Funds – Alternative Risk Premia	99
	LO Funds – Alternative Risk Premia v300	102
	LO Funds – Generation Global	105
	LO Funds – Global Responsible Equity	108
	LO Funds – Global Changemakers	111
	LO Funds – Continental Europe Family Leaders	117
	LO Funds – Golden Age	120
	LO Funds – Global Prestige	123
	LO Funds – World Gold Expertise	126
	LO Funds – Commodity Risk Premia	129
	LO Funds – Disruptive Innovation	132
	LO Funds – US Responsible Equity Enhanced	135
	LO Funds – Emerging Responsible Equity Enhanced	138
	LO Funds – Europe Responsible Equity Enhanced	141
	LO Funds – Europe All Cap Leaders	144
	LO Funds – Europe High Conviction	147
	LO Funds – Continental Europe Small & Mid Leaders	150
	LO Funds – Japan Responsible Equity Enhanced	153
	LO Funds – Alpha Japan	156
	LO Funds – Emerging High Conviction	160
	LO Funds – Asia High Conviction	163
	LO Funds – Frontier High Conviction	166
	LO Funds – Fundamental Equity Long/Short	169
	LO Funds – TerreNeuve	172

LO Funds – Swiss Equity	175
LO Funds – Swiss High Dividend	179
LO Funds – Swiss Small & Mid Caps	183
LO Funds – Global High Conviction	186
LO Funds – Euro Government Fundamental	189
LO Funds – Euro Inflation-Linked Fundamental	192
LO Funds – Global Government Fundamental	195
LO Funds – Global Inflation-Linked Fundamental	198
LO Funds – Swiss Franc Bond (Foreign)	201
LO Funds – Absolute Return Bond	204
LO Funds – Global Climate Bond	208
LO Funds – Global Responsible Corporate Fundamental	211
LO Funds – Euro Responsible Corporate Fundamental	214
LO Funds – Euro Credit Bond	217
LO Funds – Global BBB-BB Fundamental	220
LO Funds – Euro BBB-BB Fundamental	223
LO Funds – Swiss Franc Credit Bond (Foreign)	226
LO Funds – Ultra Low Duration (USD)	229
LO Funds – Ultra Low Duration (EUR)	232
LO Funds – Emerging Local Currency Bond Fundamental	235
LO Funds – Asia Value Bond	238
LO Funds – Convertible Bond	241
LO Funds – Global Convertible Bond Defensive Delta	244
LO Funds – Convertible Bond Asia	247
LO Funds – High Yield 2021	250
LO Funds – High Yield 2022	253
LO Funds – High Yield 2023	257
LO Funds – High Yield 2024	261
LO Funds – CAT Bonds	265
LO Funds – Short-Term Money Market (EUR)	268
LO Funds – Short-Term Money Market (USD)	271
LO Funds – Short-Term Money Market (GBP)	274
LO Funds – Short-Term Money Market (CHF)	277
ANHANG B: ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN	280

GLOSSAR UND DEFINITIONEN

Die im Prospekt verwendeten Begriffe haben die im Glossar definierte Bedeutung.

A-Aktien	Thesaurierende Aktien
ABS	Asset-backed Securities
ADRs	American Depositary Receipts
Aktien	Aktien der Gesellschaft
Aktienfonds	Gemäss Definition unter 21.2
Alternativwährung	Währung einer Aktienklasse, die auf eine andere als die Referenzwährung lautet. Als Alternativwährungen eingesetzt werden: EUR, USD, CHF, GBP, SEK, NOK, CAD, AUD, JPY, HKD und SGD
Amtliche Notierung	Zulassung zum Handel an einer Börse eines geeigneten Staates
Anhang zu den Risikofaktoren	Die Liste der in Anhang B aufgeführten Risikofaktoren
Annahmeschlusszeit	Frist für die Einreichung von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen bei der Gesellschaft (gemäss Tabelle in Kapitel 12)
AUD	Australischer Dollar
Ausgabepreis	Der Preis, zu dem die Aktie ausgegeben wird, wobei dieser Preis den Nettoinventarwert je Aktie für den entsprechenden Teilfonds darstellt, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr und allenfalls einer Handelsgebühr gemäss Beschreibung in Kapitel 10
Benchmark-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden
Betriebskosten	Die in Paragraph 10.5.4 beschriebenen Kosten
Bewertungsbestimmungen	Vom Verwaltungsrat beschlossene und periodisch revidierte Bewertungsbestimmungen und -richtlinien
Bewertungstag	Der jeweilige Geschäftstag (täglich oder wöchentlich), an dem die Teilfonds bewertet und Aktien ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden und der am Hauptmarkt oder an der Börse, an dem/der zu diesem Zeitpunkt ein Grossteil der Anlagen eines Teilfonds notiert ist, ein Bankwerktag ist, wie in Anhang A beschrieben
Bond Connect	Programm für einen gegenseitigen Anleihenmarktzugang zwischen Hongkong und Festlandchina via eine grenzüberschreitende Plattform
CAD	Kanadischer Dollar
CAT Bonds	Katastrophenanleihen, wie im Teilfonds LOF – CAT Bonds beschrieben
CCASS	Hong Kong Central Clearing and Settlement System
CD	Einlagenzertifikat ("Certificate of Deposit")
CDS	Credit-Default-Swap
CESR	Committee of European Securities Regulators (wurde am 1. Januar 2011 durch die ESMA ersetzt)
CESR Guidelines 10-788	CESR-Richtlinien zur Risikomessung und der Berechnung von Gesamtrisiko und Gegenparteirisiko für OGAW vom 28. Juli 2010
CFD	Differenzkontrakt ("Contract for Difference")
CHF	Schweizer Franken

ChinaClear	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited
CIBM	China Interbank Bond Market – ein Markt, der im Rahmen eines Anlageprogramms der PBOC Direktanlagen in Wertpapiere und Derivate ermöglicht, die auf RMB lauten und auf diesem Markt gehandelt werden, ohne dass eine Lizenz erforderlich ist oder dass eine Quote erfüllt werden muss
Chinesische A-Aktien	Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Gesellschaften, die an chinesischen Börsen gehandelt werden
CNH	Offshore-Renminbi wie im Anhang zu den Risikofaktoren weiter ausgeführt
CNY	Onshore-Renminbi wie im Anhang zu den Risikofaktoren weiter ausgeführt
Coco Bonds	Contingent Convertible Bonds (bedingte Pflichtwandelanleihen); Schuldpapiere, die nach vorher festgelegten Kriterien umgewandelt werden können oder deren Wert herabgesetzt werden kann
CSSF	"Commission de Surveillance du Secteur Financier" (Luxemburger Finanzmarktaufsicht)
D-Aktien	Ausschüttungsaktien
Direktkosten	Die in Paragraph 10.5.4 beschriebenen Kosten
ECP	Euro Commercial Paper
Emerging Markets	Märkte oder Länder mit einem niedrigen bis mittleren Pro-Kopf-Einkommen oder nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft Märkte oder Länder, die eine Komponente in einem Emerging-Market-Index eines grossen Indexanbieters sind. Beispiele für Emerging Markets sind unter anderem Indonesien, einige Länder in Südamerika und Südostasien, die meisten Länder in Osteuropa, Russland sowie einige Länder im Nahen Osten und in Teilen Afrikas. Die Anleger können von der Gesellschaft auf schriftliche Anfrage, die an den Sitz der Gesellschaft zu richten ist, kostenlos eine aktuelle Liste der Emerging Markets anfordern
EPM	Efficient Portfolio Management (Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement)
ESMA	European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
Euro-CRS-Richtlinie	Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
EWU	Europäische Währungsunion
FATCA	Die Bestimmungen zur Foreign Account Tax Compliance als Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act, der im März 2010 in den USA Gesetzeskraft erhielt; FATCA umfasst: (i) Sections 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code und alle Nachfolgebestimmungen, damit zusammenhängende Gesetze, Vorschriften und Richtlinien sowie ähnliche Gesetze, Vorschriften und Richtlinien, die erlassen wurden, um ähnliche Regelungen zur Steuerberichterstattung und zur Quellensteuer umzusetzen; (ii) alle zwischenstaatlichen Abkommen, Verträge, Gesetze, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und andere Vereinbarungen, die abgeschlossen wurden, um die unter (i) aufgeführten Gesetze, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder Richtlinien einzuhalten, zu ergänzen, umzusetzen oder deren Umsetzung zu erleichtern; (iii) alle von einer zuständigen staatlichen Behörde erlassenen Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, welche die unter Paragraph (i) und (ii) beschriebenen Punkte umsetzen.

Feeder	Ein Feeder-OGAW im Sinne von Paragraph 4.2 (g)
FFI	Foreign Financial Institution(en) gemäss FATCA
Fondsdienstleistungskosten	Die in Paragraph 10.5.4 beschriebenen Kosten
Fondsmanager	Die in Paragraph 6.3 aufgeführten und von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat ernannten Fondsmanager, welche auf täglicher Basis und nach freiem Ermessen Anlageverwaltungsdienste für die Teilfonds erbringen
Frontier Markets	Länder, die im MSCI Frontier Emerging Markets Index enthalten sind, oder Schwellenländer, die nach Einschätzung des Fondsmanagers ähnliche Merkmale aufweisen wie Länder, die im MSCI Frontier Emerging Markets Index enthalten sind
FRN	Variabel verzinsliche Anleihe ("Floating-Rate-Note")
FROC	Festsatz für die Betriebskosten im Sinne von Paragraph 10.5.4 ("Fixed Rate of Operational Costs")
G20	Gruppe der Zwanzig, gegründet im September 1999
GBP	Britisches Pfund Sterling
GDRs	Global Depository Receipts
Geeigneter Staat	Ein Mitgliedstaat der OECD sowie alle anderen Länder Europas, Nord- und Lateinamerikas, Afrikas, Asiens, des pazifischen Raums und Ozeaniens
Geschäftstag	Jeder ganze Bankwerktag in Luxemburg (der 24. Dezember beispielsweise ist kein ganzer Bankwerktag)
Gesellschaft	Lombard Odier Funds
Gesetz von 1915	Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (in seiner jeweils gültigen Fassung)
Gesetz von 2010	Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder entsprechende Ersatzbestimmungen oder Änderungen des Gesetzes (in ihrer jeweils gültigen Fassung)
Gesetz von 2015	Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum automatischen Austausch von Steuerdaten
Gruppe von Vermögenswerten	Vermögenswerte mit gemeinsamen Merkmalen, unter anderem bezüglich Region, Land, Währung und/oder Sektor
GSDVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
Handelsgebühr	Kosten, die von der Gesellschaft gemäss Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds in eigenem Ermessen zusätzlich zum Ausgabe- und Rücknahmepreis zugunsten des entsprechenden Teilfonds erhoben werden können, um die Auswirkungen von Portfoliotransaktionskosten als Folge von Zeichnungen oder Rücknahmen zu begrenzen
HKD	Hongkong-Dollar
HKSCC	Hong Kong Securities Clearing Company Limited
IML	Institut Monétaire Luxembourgeois (ersetzt durch die CSSF)
Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 (2) c) des Gesetzes von 2010
InvStG	Das deutsche Investmentsteuergesetz, dem der Bundesrat in Deutschland zugestimmt hat, in seiner geltenden Fassung
IRS	Zinsswap ("Interest Rate Swap")
JPY	Japanischer Yen

LOF	Lombard Odier Funds
LOIM	Lombard Odier Investment Managers, die Vermögensverwaltungseinheit der Lombard Odier Gruppe
Managementgebühr	Die der Verwaltungsgesellschaft gemäss Paragraph 10.5.1 zu entrichtende Managementgebühr zu den in Anhang A definierten Sätzen
Master	Ein Master-OGAW im Sinne von Paragraph 4.2 (g)
MBS	Mortgage-backed Securities
MiFID II	Die Gesamtheit der Vorschriften der (i) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte und Finanzinstrumente, (ii) alle bindenden Richtlinien oder anderen delegierten Rechtsakte oder Verordnungen, die von den zuständigen EU-Behörden gemäss der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung Nr. 600/2014 herausgegeben werden, und (iii) je nach Kontext alle anwendbaren nationalen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungspraktiken oder -entscheidungen, die aus den unter (i) und (ii) beschriebenen Texten oder Rechtsakten resultieren
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie jeder Staat, der in Artikel 1 des Gesetzes von 2010 als "Mitgliedstaat" bezeichnet wird
Mischfonds	Gemäss Definition unter 21.2
NAV	Nettoinventarwert je Aktie
Nettoinventarwert	Gesamtvermögen des betreffenden Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten
Nettoinventarwert je Aktie	Gesamtes Nettovermögen des betreffenden Teilfonds, d.h. des Marktwerts seiner Aktiva abzüglich seiner Verbindlichkeiten, geteilt durch die Anzahl Aktien des betreffenden Teilfonds
NOK	Norwegische Krone
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich OGAW
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW in ihrer gültigen Fassung
OGAW-Vorgaben	Die Gesamtheit der Vorschriften (a) der OGAW-Richtlinie, (b) der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission sowie (c) der nationalen Gesetze und Vorschriften, die in Bezug auf die (oder in Umsetzung der) vorstehenden Gesetze und Vorschriften, einschliesslich des Gesetzes von 2010, erlassen werden
OTC	Over The Counter (Im Freiverkehr)
PBOC	People's Bank of China
Performance-Fee	Die der Verwaltungsgesellschaft zu bezahlende Performance-Fee, wie in Paragraph 10.5.3 beschrieben und zu den in Anhang A aufgeführten Sätzen
Philanthropische Spende	Spende, die Anleger dem Global Fund (einer schweizerischen gemeinnützigen Organisation; nähere Angaben unter www.theglobalfund.org) zukommen lassen können, indem sie Aktien des Teilfonds Global Changemakers halten. Der entsprechende Betrag wird gemäss einem der Mechanismen berechnet, die in der Beschreibung des Teilfonds Global Changemakers dargelegt sind (siehe Anhang A)
Prospekt	Der aktuelle Prospekt der Gesellschaft
Referenzwährung	Währung, in der Aktien des Teilfonds ausgegeben werden

Regulierter Markt	Anderer regulierter Markt als der amtliche Markt (amtliche Notierung), der regelmässig funktioniert, anerkannt ist und dem Publikum in einem geeigneten Staat offensteht
Risk-Parity-Methode	Regelbasierte Methode, bei der die Gewichtung eines Vermögenswerts so angepasst wird, dass sein Beitrag zum Risiko dieses Portefeuilles in etwa gleich den Risikobeiträgen anderer Vermögenswerte oder einer anderen Gruppe von Vermögenswerten im Portefeuille ist
RMB	Als Renminbi, die offizielle Währung der Volksrepublik China, wird die chinesische Währung bezeichnet, die im Inland als Onshore-RMB (CNY) und an den Auslandsmärkten (hauptsächlich in Hongkong) als Offshore-RMB (CNH) gehandelt wird. Wird im Zusammenhang mit einer Aktienklasse oder Referenzwährung auf RMB verwiesen, ist darunter der Offshore-RMB (CNH) zu verstehen
Rücknahmepreis	Der Preis, zu dem die Aktien zurückgenommen werden, wobei dieser Preis dem Nettoinventarwert je Aktie für den entsprechenden Teilfonds entspricht, abzüglich einer etwaigen Handelsgebühr
Satzung	Die Satzung der Gesellschaft
SEHK	Stock Exchange of Hong Kong Limited
SEK	Schwedische Krone
SFIs	Strukturierte Finanzinstrumente
SFTR	Securities Financing Transactions Regulation – Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
SGD	Singapur-Dollar
SSE	Shanghai Stock Exchange
Stock Connect	Die Börsenverbindung Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist eine Wertpapierhandels- und Clearingverbindung, die von der SEHK, der SSE, der HKSCC und ChinaClear aufgebaut wurde, um einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen der VR China und Hongkong zu schaffen. Stock Connect umfasst den Northbound Trading Link, über den ein Teilfonds SSE-Wertpapiere kaufen und halten kann, und den Southbound Trading Link, über den Anleger auf dem chinesischen Festland an der SEHK gelistete Aktien kaufen und halten können. Die Gesellschaft wird über den Northbound Trading Link handeln
Sustainable Development Goals (Ziele für nachhaltige Entwicklung)	Eine Initiative der Vereinten Nationen, der sich weltweit verschiedene Staaten angeschlossen haben und die die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung bezweckt. Die Ziele orientieren sich an verschiedenen Kriterien. In deren Zentrum steht eine Entwicklung, die den aktuellen Bedürfnissen Rechnung trägt, ohne die Erfüllung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu gefährden
Teilfonds	Die Teilfonds der Gesellschaft, wobei jeder einem bestimmten Teil der Aktiven und Passiven der Gesellschaft entspricht
T-Bill	Schatzwechsel ("Treasury Bill")
TRS	Total-Return-Swap
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USD	US-Dollar
VaR	Value-at-Risk
Vertriebsgebühr	Die der globalen Vertriebsstelle oder Vertriebsstelle gemäss Paragraph 10.5.2 zu entrichtende Vertriebsgebühr zu den im Anhang A definierten Sätzen
Verwahrstelle	CACEIS Bank, Luxemburg Branch

Verwaltungsgesellschaft	Lombard Odier Funds (Europe) S.A.
Verwaltungsrat	Verwaltungsrat der Gesellschaft
Verwaltungsratsmitglieder	Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft
VR China	Volksrepublik China
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Barmittel, Bankeinlagen, kurzfristige Einlagen oder andere kurzfristige Instrumente (einschliesslich ABS/MBS) sowie von staatlichen oder privaten Emittenten begebene Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen. Von OGA begebene Wertpapiere, mit denen in kurzfristige Instrumente mit folgenden Merkmalen investiert wird: Duration von höchstens einem Jahr, Credit-Spread-Duration von höchstens zwei Jahren, rechtliche Endfälligkeit aller Anleihen von höchstens drei Jahren, erwartete Endfälligkeit von nicht amortisierenden verbrieften Produkten (wie ABS/MBS) von höchstens drei Jahren und gewichtete durchschnittliche Laufzeit von amortisierenden verbrieften Produkten (wie ABS/MBS) von höchstens einem Jahr. Von Geldmarkt-OGA begebene Wertpapiere, die den in Paragraph 3.1 (ii) erwähnten Restriktionen unterliegen. Alternativ zum Halten von Wertpapieren, die von Geldmarkt-OGA als Teil ihrer Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausgegeben wurden, können alle Teilfonds Instrumente der gleichen Art und im gleichen Verhältnis wie das Portefeuille eines bestimmten Geldmarkt-OGA direkt halten. Hierzu können auch festverzinsliche Wertpapiere gehören, deren Restlaufzeit 397 Tage nicht übersteigt. FRNs mit häufig, d.h. jährlich oder häufiger vorgenommenen Zinsanpassungen werden als passives Substitut für kurzfristige Instrumente betrachtet, sofern ihre Restlaufzeit 762 Tage nicht übersteigt
Zahlungstermin	Datum, an dem der Ausgabepreis vollständig gezahlt wird oder an dem der Rücknahmepreis ordnungsgemäss gezahlt wird, wie in Anhang A beschrieben
Zeichnungsgebühr	Die Zeichnungsgebühr gemäss Paragraph 10.1
Zentralverwaltungsagent	CACEIS Bank, Luxembourg Branch
Ziel-Teilfonds	Ein Teilfonds, dessen Aktien von einem anderen Teilfonds gezeichnet, erworben und/oder gehalten werden

1. ORGANISATION UND ADRESSEN

Die Gesellschaft

Lombard Odier Funds oder LO Funds (in Kurzform)

Sitz der Gesellschaft

291, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat

Präsident des Verwaltungsrats

Patrick Zurstrassen

Verwaltungsratsmitglieder

Yvar Mentha

Francine Keiser

Jan Straatman

Yvar Mentha und Jan Straatman sind ehemalige Mitarbeiter der Lombard Odier Gruppe. Francine Keiser und Patrick Zurstrassen sind unabhängige Direktoren.

Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

Lombard Odier Funds (Europe) S.A.

291, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

E-Mail-Adresse: luxembourg-funds@lombardodier.com

Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft

Alexandre Meyer Julien Desmeules

Mark Edmonds

Francine Keiser

Patrick Zurstrassen

Alexandre Meyer, Julien Desmeules und Mark Edmonds sind Mitarbeiter der Lombard Odier Gruppe. Francine Keiser und Patrick Zurstrassen sind unabhängige Direktoren.

Dirigeants der Verwaltungsgesellschaft

Mariusz Baranowski

Mark Edmonds

Ingrid Robert

Michael Derwael

Mariusz Baranowski, Mark Edmonds, Ingrid Robert und Michael Derwael sind Mitarbeiter der Lombard Odier Gruppe.

Fondsmanager

Affirmative Investment Management Partners Limited

7 Birchin Lane, London EC3V 9BW, Vereinigtes Königreich

Alpha Japan Asset Advisors Ltd

Otemachi Nomura building 23F, 2-1-1 Otemachi, Chiyoda-ku, Tokyo 100-0004, Japan

Bank Lombard Odier & Co AG

11, rue de la Corraterie, 1204 Genf, Schweiz

Generation Investment Management LLP
20 Air Street, London W1B 5AN, Vereinigtes Königreich

Lombard Odier Asset Management (Europe) Limited
Queensberry House, 3 Old Burlington Street, London W1S 3AB, Vereinigtes Königreich

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA
6, avenue des Morgines, 1213 Petit-Lancy, Schweiz

Lombard Odier Asset Management (USA) Corp
452 Fifth Avenue, 25th Floor, New York, NY 10018, Vereinigte Staaten von Amerika

Lombard Odier (Hong Kong) Limited
3901 Two Exchange Square, 8 Connaught Place, Central, Hongkong

Lombard Odier (Singapore) Ltd.
9 Raffles Place - #46-02 Republic Plaza, Singapur 048619

Van Eck Associates Corporation
666 Third Avenue, 9th Floor, New York, NY 10017, Vereinigte Staaten von Amerika

Globale Vertriebsstelle

Lombard Odier Funds (Europe) S.A.
291, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Vertriebsstelle(n)

Jeder Finanzintermediär, der gemäss Kapitel 11 des Prospekts mit der Vermarktung und dem Vertrieb der Aktien beauftragt wird

Verwahrstelle, Zentralverwaltung, Register-, Transfer-, Zahl- und Notierungsstelle

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer, 2520 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Unabhängiger Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, société coopérative
Réviseur d'entreprises
2, rue Gerhard Mercator, BP 1443, 1014 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

In Luxemburg

Linklaters LLP
35, avenue John F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Vertretungen im Ausland

In den Niederlanden

Lombard Odier Asset Management (Europe) Ltd, Netherlands Branch
Mondriaantoren, Amstelplein 54, 26th Floor, , 1096 BC Amsterdam, Niederlande

In der Schweiz

Vertretung

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA
6, avenue des Morgines, 1213 Petit-Lancy, Schweiz

Zahlstelle

Bank Lombard Odier & Co AG
11, rue de la Corraterie, 1204 Genf, Schweiz

Im Vereinigten Königreich

Lombard Odier Asset Management (Europe) Limited
Queensberry House, 3 Old Burlington Street, London W1S 3AB, Vereinigtes Königreich

In Österreich

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich

In Italien

Zahlstellen

Société Générale Securities Services S.p.A.,
Via Benigno Crespi, 19/A - MAC 2, 20159 Mailand, Italien

State Street Bank International GmbH – Succursale Italia
Via Ferrante Aporti 10, 20125 Mailand, Italien

Banca Sella Holding S.p.A.
Piazza Gaudenzio Sella 1, 13900 Biella, Italien

Allfunds Bank S.A.U., Milan Branch
Via Bocchetto 6, 20123 Mailand, Italien

BNP Paribas Securities Services,
mit Sitz in Paris, rue d'Antin, 3,
über ihre eigene Niederlassung in Mailand an der Piazza Lina Bo Bardi, 3, 20124 Mailand, Italien

CACEIS Bank, Italy Branch
Piazza Cavour, 2, 20121 Mailand, Italien

In Frankreich

Correspondant Centralisateur

CACEIS Bank
1-3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich

In Belgien

CACEIS Belgium S.A.
Avenue du Port 86C, b320, 1000 Brüssel, Belgien

In Spanien

Allfunds Bank, S.A.U.
Calle Estafeta 6, La Moraleja, Alcobendas 28109, Madrid, Spanien

In Liechtenstein

LGT Bank AG
Herrengasse 12, 9490 Vaduz, Liechtenstein

In Deutschland

Deutsche Informations- und Zahlstelle
DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstrasse 16, 60325 Frankfurt/Main, Deutschland

In Schweden

SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (publ)
Kungsträdgårdsgatan, SE-106 40 Stockholm, Schweden

In Gibraltar

Informationsstelle

Lombard Odier & Cie (Gibraltar) Limited
Suite 921 Europort – Gibraltar

In Griechenland

Zahlstelle

PIRAEUS BANK S.A.
4, Amerikis Str., 105 64, Athen, Griechenland

2. RECHTSFORM

2.1 Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist gemäss dem Gesetz von 1915 als eine Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert und erfüllt als eine "société d'investissement à capital variable" (SICAV) gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 die Voraussetzungen für eine OGAW und hält die Bedingungen der OGAW-Richtlinie.

Die Gesellschaft wurde am 5. Januar 1987 unter dem Namen Mediterranean Fund auf unbegrenzte Dauer gegründet, 1994 in Lombard Odier Invest, im Jahre 2003 in Lombard Odier Darier Hentsch Invest (Kurzform "LODH Invest") und schliesslich 2009 in Lombard Odier Funds (Kurzform "LO Funds") umbenannt. Die Satzung wurde zuletzt am 1. Dezember 2014 geändert und trat am 1. August 2012 in Kraft. Die Änderungen wurden am 9. Januar 2015 im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations" veröffentlicht. Die geänderten Artikel wurden beim "Registre de Commerce et des Sociétés du Luxembourg" eingereicht. Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht dem Gegenwert von EUR 1'250'000.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B-25.301 im "Registre de Commerce et des Sociétés du Luxembourg" registriert. Ihre Satzung kann dort eingesehen werden, und eine Kopie kann gegen Zahlung einer vom "Registre de Commerce et des Sociétés du Luxembourg" zu bestimmenden Gebühr oder kostenlos beim Gesellschaftssitz bezogen werden. Ihr Haupt- bzw. Gesellschaftssitz liegt in der 291, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind in Kapitel 1 aufgeführt.

Die Satzung enthält keinerlei ausdrücklichen Bestimmungen im Hinblick auf die Vergütung (einschliesslich Pension und andere Leistungen) der Verwaltungsratsmitglieder. Den Verwaltungsratsmitgliedern werden ihre Spesen rückvergütet und ihre Honorare sind von den Aktieninhabern der Gesellschaft an der Generalversammlung zu genehmigen. Verwaltungsratsmitglieder, die der Lombard Odier Gruppe angehören, dürfen für ihre Dienstleistungen kein Honorar beziehen.

Das Grundkapital besteht aus nennwertlosen Aktien unterschiedlicher Klassen, die zu den Teilfonds gehören, und entspricht jederzeit dem Gesamtnettvermögen der Gesellschaft.

Die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds sind getrennt von den Verbindlichkeiten der anderen Teilfonds. Kreditoren können nur auf das Vermögen des betreffenden Teilfonds zurückgreifen.

2.2 Die Aktien

Bei den Aktien der Gesellschaft handelt es sich um nennwertlose Aktien mit identischen Rechten und Vorrechten. Jede Aktie verleiht das Recht auf Beteiligung am Gewinn und an den Erträgen eines Teilfonds. Die Aktien sind mit keinen Vorzugs-, Bezugs-, Konversions- oder Umtauschrechten verbunden. Es bestehen keine Optionen oder Sonderrechte in Bezug auf irgendeine dieser Aktien, noch ist dergleichen vorgesehen. Jede ganze Aktie verleiht ihrem Inhaber an den General- und Sonderversammlungen der relevanten Aktienklasse eine Stimme, die persönlich oder durch einen Stellvertreter wahrgenommen werden kann.

Die Aktien sind frei übertragbar. Allerdings kann der Verwaltungsrat gemäss Satzung und Kapitel 12 das direkte Halten von Aktien oder den Besitz von Aktien durch bestimmte Personen einschränken oder Vorschläge zu den bestehenden Beständen der Aktieninhaber machen, um rechtliche oder regulatorische Anforderungen zu erfüllen.

Laut Satzung können innerhalb eines jeden Teilfonds verschiedene Aktienklassen geschaffen werden. Die Aktienklassen können sich hinsichtlich der Dividendenpolitik, der Eignungskriterien, der Gebührenstruktur oder anderer Merkmale unterscheiden.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass zurzeit die folgenden Klassen von Aktien ausgegeben werden:

- acht Klassen von Aktien ("P-Aktien", "R-Aktien", "N-Aktien" (bisher "I-Aktien"), "S-Aktien", "I-Aktien", "M-Aktien", "H-Aktien" und "E-Aktien"), die sich hauptsächlich in Bezug auf die Gebühren, den Anlegertyp sowie die erstmalige Mindestanlage bzw. den Mindestanlagebetrag unterscheiden;
- Aktien als A-Aktien oder D-Aktien. Die damit verbundene Ausschüttungspolitik ist in Kapitel 5 beschrieben;
- Aktien ausschliesslich als Namensaktien;
- Aktien in Alternativwährungen;
- Aktien mit einer anderen Währungsabsicherungspolitik;
- Aktien mit niedrigeren Gebühren für Erstanleger in einen neu geschaffenen Teilfonds ("Seeding"-Aktienklasse).

In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Merkmale der verschiedenen Aktienklassen für die einzelnen Teilfonds aufgeführt. Alle verfügbaren Aktienklassen und ihre Merkmale sind unter www.loim.com abrufbar.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp ¹	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger ²	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen ³
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag ⁴	Wie in Anhang A aufgeführt	Wie in Anhang A aufgeführt	Wie in Anhang A aufgeführt.	Wie in Anhang A aufgeführt.	t.b.d. ⁵	Wie in Anhang A aufgeführt	Wie in Anhang A aufgeführt	Nein
Managementgebühren	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein ⁶	Ja	Ja	Nein
Performance-Fee ⁷	Ja, falls in Anhang A aufgeführt	Ja, falls in Anhang A aufgeführt	Ja, falls in Anhang A aufgeführt	Ja, falls in Anhang A aufgeführt	Nein ⁶	Ja, falls in Anhang A aufgeführt	Ja, falls in Anhang A aufgeführt	Nein
Vertriebsgebühren ⁸	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Ausschüttungs- politik	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien ⁹	D-Aktien ⁹	D-Aktien ⁹	D-Aktien ⁹	D-Aktien ⁹	D-Aktien ⁹	-	D-Aktien
Alternativwährungen ¹⁰	EUR/USD/ CHF/GBP/ SEK/NOK/ CAD/AUD/ JPY/HKD/ SGD	EUR/USD/ CHF/GBP/ SEK/NOK/ CAD/AUD/ JPY/HKD/ SGD	EUR/USD/CHF/GBP/SEK/ NOK/CAD/AUD/JPY/HKD/ SGD	EUR/USD/ CHF/GBP/ SEK/NOK/ CAD/AUD/ JPY/HKD/ SGD	EUR/USD/ CHF/GBP/ SEK/NOK/ CAD/AUD/ JPY/HKD/ SGD	EUR/USD/CHF/GBP/SEK/ NOK/CAD/AUD/JPY/HKD/ SGD	HKD/USD	EUR/USD/ CHF/GBP/ SEK/NOK/ CAD/AUD/ JPY/HKD/ SGD
Währungsabsicherungs- politik ¹¹	Keine Absicherung/ Systematische Absicherung	Keine Absicherung/ Systematische Absicherung	Keine Absicherung/ Systematische Absicherung	Keine Absicherung/ Systematische Absicherung	Keine Absicherung/ Systematische Absicherung	Keine Absicherung/ Systematische Absicherung	Keine Absicherung/ Systematische Absicherung	Keine Absicherung/ Systematische Absicherung
"Seeding"- Aktienklasse ¹²	Ja	Ja	Ja	Ja	k.A.	Ja	Ja	Ja
"Connect"- Aktienklasse ¹³	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Eignungskriterien bezüglich einer beliebigen Aktienklasse verzichten

S-Aktien sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die für ihre Anlage in Aktien der S-Klasse oder in einen Teilfonds mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe eine spezifische Vergütungsvereinbarung abgeschlossen haben. Rechnungen, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt werden, werden von diesen Anlegern direkt bezahlt.

Diese Aktienklassen sind für Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeitenden bestimmt, die einen Teil ihrer variablen Vergütung oder eine Entgeltumwandlung gemäss den neuen Vorschriften zur Vergütung in Vermögensverwaltungsfirmen investieren können.

Für alle Aktienklassen gilt: Die hier angegebenen Mindestbeträge können von jenen abweichen, die für eine "Seeding"-Aktienklasse festgelegt werden (siehe unten). Der Verwaltungsrat kann auf die Forderung der erstmaligen Mindestanlage und des Mindestanlagebetrags verzichten.

Die erstmalige Mindestanlage bzw. der Mindestanlagebetrag werden in einer Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe festgelegt.

Für die S-Aktien der Teilfonds werden weder eine Managementgebühr noch eine Performance-Fee erhoben.

Der Verwaltungsrat kann eine äquivalente, auf der Aktienklasse basierende Performance-Fee festlegen, wie unter "Allgemeines" im Paragraph 10.5.3 beschrieben.

Siehe Anhang A.

Für bestimmte Teilfonds können Aktienklassen bestehen, die nur einmal jährlich eine Dividende ausschütten und/oder die eine oder mehrere Zwischenausschüttung(en) von Dividenden vornehmen und/oder die unterschiedliche Ausschüttungspolitiken, wie in Kapitel 5 beschrieben, verfolgen. Aktienklassen mit einer spezifischen Ausschüttungspolitik sind mit einem "D", gefolgt von einer Ziffer (d.h. D1, D2, D3 usw.) gekennzeichnet.

Alle Teilfonds können Aktienklassen in Alternativwährungen ausgeben. Als Alternativwährungen eingesetzt werden: EUR, USD, CHF, GBP, SEK, NOK, CAD, AUD, JPY, HKD und SGD. Die Kosten einer etwaigen Umwandlung der Zeichnungs- und Rücknahmebeträge aus der Referenzwährung bzw. in die Referenzwährung werden von der auf eine Alternativwährung lautenden Aktienklasse getragen.

Alle Teilfonds können Aktienklassen in der Referenzwährung bzw. in einer Alternativwährung mit einer anderen Währungsabsicherungspolitik begeben. Es gibt zwei Formen der systematischen Absicherung, die im gleichen Teilfonds vorkommen können: (i) Die Alternativwährung der Aktienklasse wird systematisch gegen die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds abgesichert ("systematische NAV-Absicherung") und (ii) die Alternativwährung der Aktienklasse wird systematisch gegen alle Portfoliowährungen abgesichert ("systematische Multi-Currency-Absicherung"). Etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Währungsabsicherungspolitik werden von der jeweiligen in einer Alternativwährung begebenen Aktienklasse getragen. Auf HKD oder SGD lautende Aktienklassen können möglicherweise nicht abgesichert werden. Wenn auf Ebene der Aktienklasse eine Währungsabsicherungspolitik umgesetzt wird, liegt der Absicherungsbetrag zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens der Aktienklasse in Alternativwährung. Veränderungen des Marktwerts des Portfolios des Teilfonds sowie Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienklassen in Alternativwährung können dazu führen, dass der Absicherungsbetrag vorübergehend ausserhalb der erwähnten Spanne liegt. In diesem Fall werden die notwendigen Gegenmassnahmen ergriffen.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann bei Auflegung eines Teilfonds eine Aktienklasse in "Seeding"-Form geschaffen werden. Der Zweck einer solchen Aktienklasse besteht darin, den Anlegern einen Anreiz zu geben, um in einen neu geschaffenen Teilfonds zu investieren. Zu diesem Zweck wird eine Aktienklasse mit einer niedrigeren Verwaltungsgebühr und/oder Vertriebsgebühr angeboten, jedoch, soweit gemäss Gesetz und Vorschriften erlaubt, mit einer bestimmten erstmaligen Mindestanlage und/oder einem bestimmten Mindestanlagebetrag, die im Ermessen des Verwaltungsrats festgelegt werden. Nach der Auflegung können Aktien der "Seeding"-Klasse gezeichnet werden, bis eines der folgenden Ereignisse eintritt: (i) Eine bestimmte, vom Verwaltungsrat gesetzte Frist ist verstrichen, (ii) der Teilfonds hat in Bezug auf das verwaltete Vermögen eine vom Verwaltungsrat festgelegte kritische Grösse erreicht oder (iii) der Verwaltungsrat beschliesst bei Vorliegen berechtigter Gründe, die "Seeding"-Aktienklasse nicht mehr anzubieten. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Bestimmungen im Zusammenhang mit der "Seeding"-Aktienklasse zu verändern oder zurückzuziehen. In einem solchen Fall beachtet der Verwaltungsrat die geltenden Gesetze und Vorschriften, einschliesslich des Prinzips der Gleichbehandlung der Aktionäre. Gegebenenfalls werden die betroffenen Aktionäre im Voraus informiert und erhalten die Möglichkeit, ihre "Seeding"-Aktien ohne Rückgabe-/Umtauschgebühr zurückzunehmen oder in eine andere Aktienklasse umzutauschen.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann eine "Connect"-Aktienklasse geschaffen werden. Diese Aktienklasse wird bestimmten Anlegern, unter anderem Finanzintermediären wie zum Beispiel Vertriebsstellen, angeboten, die ein bestimmtes Zeichnungsvolumen für einen Teilfonds beschaffen oder zusagen. Die Merkmale dieser Aktienklasse werden von Fall zu Fall vom Verwaltungsrat festgelegt. Dabei werden die geltenden Gesetze und Vorschriften, unter anderem der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktieninhaber, angemessen berücksichtigt. Eine "Connect"-Aktienklasse wird mit einem "X" gekennzeichnet. Aufeinanderfolgende X-Aktienklassen in einem Teilfonds werden mit X1, X2, X3 usw. nummeriert.

P-Aktien, R-Aktien, N-Aktien, I-Aktien, M-Aktien und E-Aktien sind für alle Teilfonds erhältlich. S-Aktien werden für einen Teilfonds nur auf Beschluss des Verwaltungsrats (oder dessen Delegierten) aufgelegt. H-Aktien sind für einen Teilfonds erhältlich, der für den Vertrieb in Hongkong angeboten wird oder registriert ist.

Bei gewissen Teilfonds kann der Verwaltungsrat die Auflegung einer Aktienklasse beschliessen, bei der die Anleger entweder Aktien mit einer Standardmanagementgebühr oder Aktien mit einer tieferen Managementgebühr, dafür aber einer Performance-Fee zeichnen können. Die Managementgebühr und die Performance-Fee dieser zusätzlichen Aktienklasse sind gegebenenfalls in Anhang A erwähnt.

Bei gewissen Teilfonds kann der Verwaltungsrat die Auflegung von Aktienklassen beschliessen, (i) die täglich ausgegeben und/oder zurückgenommen werden (Aktien mit täglicher Handelbarkeit) und/oder (ii) die wöchentlich ausgegeben und/oder zurückgenommen werden (Aktien mit wöchentlicher Handelbarkeit). Die Unterschiede zwischen Aktien mit täglicher Handelbarkeit und Aktien mit wöchentlicher Handelbarkeit in Bezug auf die Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren sowie die Management- und Vertriebsgebühr sind in Paragraph 12.1 bzw. Anhang A beschrieben.

Die Liste der Teilfonds, bei denen die Klassen P, R, N, I, H, S, M oder E oder eine Aktienklasse mit tieferer Managementgebühr, dafür aber einer Performance-Fee, eine Aktienklasse in einer Alternativwährung oder eine Aktienklasse mit spezifischer Absicherungspolitik für das Währungsrisiko oder einer Aktienklasse in "Seeding"-Form erhältlich sind, wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) veröffentlicht und kann am Sitz der Gesellschaft und bei den ausländischen Vertretungen bezogen werden. Jede Aktienklasse kann nach Ermessen des Verwaltungsrats an der Luxemburger Börse notiert werden.

Obwohl die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft jeweils getrennt aufbewahrt werden (siehe Paragraph 2.1), sollten sich die Anleger bewusst sein, dass es zwischen den verschiedenen Aktienklassen und -klassen innerhalb eines Teilfonds keine rechtliche Trennung der Vermögenswerte gibt. Sollte das einer Aktienklasse eines Teilfonds zurechenbare Nettovermögen die Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Aktienklasse nicht decken (z.B. Absicherungskosten für das Währungsrisiko), so werden diese Gebühren und Ausgaben aus dem Nettovermögen der anderen Aktienklassen dieses Teilfonds bezahlt.

3. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

3.1 Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten

Ziel der Gesellschaft ist es, Anlegern mittels einer Reihe von aktiv verwalteten Teilfonds mit Portefeuilles aus internationalen Aktien, Renten und Geldmarktanlagen sowie gemischten Portefeuilles Anlagemöglichkeiten in einem breiten Spektrum von Finanzmärkten zu bieten.

Die Anlagepolitik der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der in den ausgewählten Märkten vorherrschenden politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und monetären Faktoren festgelegt.

Die Liste der Teilfonds, die zurzeit zur Zeichnung angeboten werden, einschliesslich einer Beschreibung der Anlagepolitik und der wichtigsten Merkmale, ist in Anhang A enthalten.

Unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung investieren die Aktien-, kurzfristigen Geldmarkt- und Rententeilfonds (nicht aber die gemischten Teilfonds) in Vermögenswerte, die mit der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen, sofern in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist. Vorbehaltlich niedrigerer oder höherer durch die Anlagepolitik der Teilfonds festgelegter Grenzen, dürfen die Teilfonds bis zu 10% ihres Portefeuilles in andere Wertpapiere investieren als jene, die in der Anlagepolitik der Teilfonds beschrieben sind. Bei der Berechnung des in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds erwähnten Verhältnisses zwischen Anlagekategorien werden die vorübergehend gehaltenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente berücksichtigt, wenn sich das Verhältnis auf das Vermögen bzw. Nettovermögen des Teilfonds bezieht, und nicht berücksichtigt, wenn sich das Verhältnis auf das Portefeuille des Teilfonds bezieht.

Sofern die Beschreibung eines bestimmten Teilfonds nichts anderes vorsieht und grundsätzlich vorbehaltlich der von den in Kapitel 4 unter Anlagerestriktionen beschriebenen gestatteten Grenzen, gelten für die Teilfonds die folgenden Prinzipien:

(i) **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**

Die Teilfonds dürfen vorbehaltlich niedrigerer oder höherer Grenzen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften bis zu 49% ihres Nettovermögens in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten. Diese Grenzen gelten nicht bei ausserordentlichen Marktbedingungen und stehen unter dem Vorbehalt von Liquiditätsüberlegungen. Namentlich kann ein Teilfonds nach Entgegennahme der Zeichnungsgelder bis zur Anlage, zur Sicherstellung der Liquidität bis zur Rücknahme, zu EPM-Zwecken oder zur kurzfristigen Absicherung sein Nettovermögen über die oben genannte Schwelle hinaus in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten, wenn der Fondsmanager der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Aktieninhaber ist. In solchen Zeiten kann der Teilfonds seine Anlageziele und Anlagepolitik womöglich nicht erfüllen. Die Gesellschaft betrachtet FRN mit häufig, d.h. jährlich oder häufiger, vorgenommenen Zinsanpassungen als passives Substitut für kurzfristige Instrumente, vorausgesetzt ihre maximale Restlaufzeit beträgt 762 Tage. Bei der Berechnung des in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds erwähnten Verhältnisses zwischen Anlagekategorien werden die vorübergehend gehaltenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente berücksichtigt, wenn sich das Verhältnis auf das Nettovermögen des Teilfonds bezieht, und nicht berücksichtigt, wenn sich das Verhältnis auf das Portefeuille des Teilfonds bezieht.

(ii) **OGA**

Vorbehaltlich niedrigerer oder höherer durch die Anlageziele oder die Anlagepolitik der Teilfonds festgelegter Grenzen in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds, oder falls die Anteile an geeigneten OGA Teil der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Teilfonds sind, können die Teilfonds bis zu 10% ihres Nettovermögens in OGA halten. Anlagen in OGA können von den Teilfonds auch zur Bewirtschaftung ihrer Barmittel eingesetzt werden.

Die OGA können andere Anlagestrategien verfolgen oder anderen Restriktionen unterliegen als die Teilfonds.

Die Titel von kollektiven Anlageinstrumenten, die gemäss ihrer Anlagepolitik mindestens 50% ihres Nettovermögens in eine besondere Anlagekategorie investieren, werden im Sinne der Anlagepolitik in diesem Prospekt dieser Anlagekategorie zugeordnet (Beispiel: kollektive Anlageinstrumente, die gemäss ihrer Anlagepolitik mindestens 50% ihres Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investieren, werden den Aktien zugeordnet). Ist ein kollektives Anlageinstrument als Umbrella-Fonds strukturiert und hält die Gesellschaft Titel, die zu einem oder mehreren Teilfonds eines solchen kollektiven Anlageinstruments gehören, gilt mutatis mutandis dasselbe Prinzip für die Titel jedes Teilfonds.

(iii) **Finanzderivate**

Die Verwaltungsgesellschaft und die Fondsmanager dürfen alle Kategorien von Finanzderivaten verwenden, die nach Luxemburger Recht oder nach den Rundschreiben der CSSF zugelassen sind, darunter insbesondere die in Paragraph 4.1 (vii) erwähnten.

Finanzderivate dürfen zur Umsetzung folgender Strategien eingesetzt werden: zur Absicherung, zur EPM oder als Teil der Anlagestrategie eines Teilfonds. Eine Beschreibung dieser Strategien findet sich in Paragraph 4.1 (vii). Finanzderivate, die weder der Absicherung noch der EPM dienen, dürfen als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. Dies muss in der Beschreibung der betreffenden Teilfonds jedoch erwähnt sein und die unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen müssen eingehalten werden. Der Einsatz von Finanzderivaten als Teil der Anlagestrategie kann ein höheres Leverage und ein höheres Gesamtrisiko (d.h. das Gesamtrisiko betreffend Derivate, Portefeuille und andere Vermögenswerte) eines Teilfonds sowie grössere Schwankungen des Nettovermögens zur Folge haben. Die Beurteilung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos eines Teilfonds ist in Paragraph 4.2 beschrieben.

Ist ein Teilfonds gemäss seiner Beschreibung in geringem Masse über mit Rohstoffindizes verbundene Derivate in Rohstoffen investiert, liegt das Engagement unter 49% des Nettovermögens des Teilfonds. Wird auf ein hohes Engagement hingewiesen, bedeutet dies, dass das Nettovermögen des Teilfonds zu mehr als 49% in solchen Anlagen investiert ist.

Aufgrund des Leverage-Effekts von Anlagen in bestimmte Finanzinstrumente und der Preisvolatilität von Options-, Future- und anderen Derivatkontrakten sind Investitionen in Aktien der Teilfonds üblicherweise mit einem höheren Risiko behaftet als traditionelle Anlagen. Zusätzliche mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundene Risiken sind im Anhang zu den Risikofaktoren beschrieben.

(iv) Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

Diese Techniken und Instrumente umfassen unter anderem Repurchase Agreements und die Wertpapierleihe.

Solche Techniken und Instrumente werden nie in einem Umfang eingesetzt, der die Grundsätze der Anlagepolitik in Frage stellen könnte.

Die mit Techniken und Instrumenten im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verbundenen Risiken sind im Anhang zu den Risikofaktoren beschrieben.

(v) SFIs

Vorbehaltlich niedrigerer oder höherer durch die Anlageziele oder die Anlagepolitik der Teilfonds festgelegter Grenzen, oder falls der Einsatz von SFIs Teil der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Teilfonds ist, kann der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in SFIs halten, d.h. in geeignete übertragbare Wertpapiere (wie in Kapitel 4 festgelegt), die ausschliesslich zur Änderung von Anlagemerkmalen bestimmter Basiswerte ("die Basiswerte") geschaffen und von erstklassigen Finanzinstituten ("die Finanzinstitute") begeben wurden. Die Finanzinstitute begeben übertragbare Wertpapiere (die SFIs), die durch die jeweiligen Basiswerte besichert sind oder Beteiligungen daran darstellen.

Die Teilfonds können unter anderem in folgende SFIs investieren: aktienbezogene Wertpapiere, Beteiligungswertpapiere, "Capital-Protected-Notes" (Schuldtitel mit Kapitalschutz) und "Structured-Notes" (strukturierte Schuldtitel), einschliesslich Wertpapiere/Notes, die von Unternehmen begeben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft ihrer Unternehmensgruppe beraten werden. Enthält das SFI ein derivatives Instrument, muss dieses eingebettete Derivat bei der Anwendung der in Paragraph 4.2 (j) erwähnten Restriktionen berücksichtigt werden.

In Wandelanleihen investierte Teilfonds verwenden oft SFIs als Ersatz für Wandelanleihen, um dasselbe Marktengagement zu erzielen.

(vi) Währungen

Die Aktien der einzelnen Teilfonds werden in der Referenzwährung ausgegeben. Aktien der einzelnen Teilfonds können jedoch auch in einer Alternativwährung ausgegeben werden, wie in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds aufgeführt.

Die Referenzwährung eines Teilfonds ist immer in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds und teilweise im Namen des Teilfonds in Klammern angegeben. Teilfonds können in Wertpapiere investieren, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, selbst wenn die Referenzwährung im Namen des Teilfonds in Klammern angegeben ist.

Enthält der Name eines Teilfonds eine Währung, die jedoch nicht in Klammern steht, müssen mindestens zwei Drittel (2/3) des Portefeuilles des Teilfonds in Wertpapiere investiert sein, die auf diese Währung lauten.

(vii) Emerging Markets

Vorbehaltlich niedrigerer oder höherer Grenzen, die in der Anlagepolitik in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds festgelegt sind, können Teilfonds, bei denen gemäss Anlageziel und Anlagepolitik die Auswahl der Märkte (einschliesslich Emerging Markets) oder Währungen im Ermessen des Fondsmanagers liegt, bis zu 49% ihres Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die in den Emerging Markets und/oder in Emerging-Market-Währungen (einschliesslich CNH) aufgelegt wurden.

Werden solche Grenzen infolge der Neueinstufung eines Marktes, der bis dahin als "non-emerging" galt, überschritten, kann der Fondsmanager nach seinem Ermessen Massnahmen im besten Interesse der Aktieninhaber ergreifen.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risiken von Anlagen in den Emerging Markets aufgeführt sind.

(viii) Risiken bei Anlagen in die Teilfonds

Alle Teilfonds sind über die Finanzinstrumente, in die sie investieren, direkt oder indirekt verschiedenen Arten von Anlagerisiken ausgesetzt. Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren der Teilfonds aufgeführt sind. Manche Risiken betreffen alle (siehe Kapitel "Allgemeine Risiken" im Anhang zu den Risikofaktoren), andere nur bestimmte Teilfonds (siehe Kapitel "Risiken bestimmter Teilfonds" im Anhang zu den Risikofaktoren). Eine Beschreibung der mit den einzelnen Teilfonds verbundenen Risiken befindet sich im Anhang zu den Risikofaktoren.

(ix) Profil des typischen Anlegers

Bitte lesen Sie auch Anhang A.

Eine Anlage in einen Teilfonds ist nicht das Gleiche wie eine Einlage bei einer Bank oder einem anderen versicherten Finanzinstitut. Die Anlage ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Die Teilfonds sind nicht als umfassendes Anlageprogramm gedacht und Anleger sollten ihre langfristigen Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse berücksichtigen, wenn sie sich hinsichtlich der Teilfonds entscheiden. Eine Anlage in einen Teilfonds ist als langfristige Anlage gedacht. Die Teilfonds sollten nicht als Handelsvehikel gebraucht werden.

Der Verwaltungsrat legt alles daran, die Ziele der Gesellschaft zu erreichen, kann jedoch nicht gewährleisten, in welchem Ausmass die Anlageziele realisiert werden.

(x) Benchmark-Verordnung

Gemäss der Benchmark-Verordnung müssen die Referenzwert-Administratoren bis zum 1. Januar 2020 die Registrierung oder Zulassung beantragen. Nach der Zulassung oder Registrierung werden der Referenzwert-Administrator oder die Benchmark in das Register der Administratoren oder Benchmarks eingetragen, das von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführt wird. Die im Prospekt genannten Referenzwert-Administratoren sind zurzeit noch nicht zugelassen oder registriert gemäss der Benchmark-Verordnung und profitieren bis zum 31. Dezember 2019 von den Übergangsregelungen. Sobald der entsprechende Referenzwert-Administrator oder die Benchmark eines Teilfonds im Register der Administratoren und Benchmarks der ESMA erscheint, wird die Gesellschaft diesen Prospekt bei nächster Gelegenheit aktualisieren. In Anhang A ist angegeben, ob die Benchmark-Verordnung für einen Teilfonds relevant ist.

Die Verwaltungsgesellschaft legt einen Plan in Schriftform fest, der alle zu ergreifenden Massnahmen enthält, wenn sich eine Benchmark gemäss Artikel 28 der Benchmark-Verordnung wesentlich ändert oder eingestellt wird. Der Inhalt eines solchen Plans kann auf Anfrage von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

3.2 "Investment-Grade"-Rating und Wertpapiere mit niedrigerem Rating

Im Einklang mit den allgemeinen Ratingprinzipien der Finanzdienstleistungsbranche werden Anlagen in Schuldtitel in zwei grosse Kategorien eingeteilt:

- "Investment-Grade"-Wertpapiere mit einem Rating von Fitch, S&P oder Moody's zwischen AAA (Aaa) und BBB (Baa);
- Spekulative Anlagen mit einem Rating von BB (Ba) und darunter.

Im Sinne der vorstehenden Ratingabgrenzungen gilt, dass ein Wertpapier als innerhalb der betreffenden Ratingkategorie angesehen wird, selbst wenn die Rating-Agentur dem Rating einen Zusatz wie z.B. ein Minuszeichen zugefügt hat. So gilt ein Wertpapier, das von S&P als A- eingestuft wird, als ein Wertpapier mit einem Rating von A.

Ist kein Rating einer Rating-Agentur verfügbar (wie unter anderem von Fitch, S&P oder Moody's),

- kann bei Staatsanleihen oder staatlichen Geldmarktinstrumenten anstelle des Ratings dieser Wertpapiere das Länderrating für die entsprechenden langfristigen Staatsanleihen;
- und bei Anleihen oder Geldmarktinstrumenten, die von einem Unternehmen begeben wurden, anstelle des Ratings dieser Wertpapiere das verfügbare Rating des Emittenten verwendet werden.

Ist kein Rating von der Rating-Agentur verfügbar oder sieht die Anlagepolitik eines Teilfonds dies vor, so darf der Fondsmanager in Wertpapiere investieren, die seiner Ansicht nach der betreffenden Ratingkategorie angehören. Sofern ein bestimmtes Wertpapier von den Rating-Agenturen unterschiedlich eingestuft wird, kann der Fondsmanager das höchste Rating als gültig betrachten, soweit in der betreffenden Anlagepolitik nichts anderes erwähnt wird.

Die Renten- und gemischten Teilfonds werden in Anleihen, fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere und kurzfristige Schuldtitel mit einem hohen Rating (A oder besser oder nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität) angelegt, sofern die Beschreibung eines bestimmten Teilfonds nichts anderes vorsieht. Die Geldmarktinstrumente, in die die kurzfristigen Geldmarktteilfonds investieren, müssen mindestens das zweitbeste verfügbare kurzfristige Kreditrating aller anerkannten Rating-Agenturen, die das Instrument eingestuft haben, aufweisen oder nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sein, falls sie über kein Rating verfügen.

Alle Teilfonds (mit Ausnahme der kurzfristigen Geldmarktteilfonds), die Kreditderivate einsetzen, müssen im Falle eines Kreditereignisses unter Umständen die Lieferung von Anleihen mit niedrigem Rating ("Non-Investment-Grade") akzeptieren.

Anteile an gestatteten OGA, die gemäss ihrer Anlagepolitik mindestens 50% ihres Vermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, gelten als "Investment-Grade"-Schuldtitel, sofern die Beschreibung der Anlagepolitik des kollektiven Anlageinstruments nichts anderes vorsieht.

Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in "Non-Investment-Grade"-Wertpapiere sind im Anhang zu den Risikofaktoren beschrieben.

3.3 Rohstoff- und andere Strategien – Verwendung von Swaps/TRS

Die Gesellschaft hat für bestimmte Teilfonds die folgenden Rohstoffstrategien auf Basis von Swaps umgesetzt:

- Swaps auf Long-Only-Rohstoffindizes (nachstehend als "Rohstoff-Swap" bezeichnet – siehe Paragraph 3.3.1 unten);
- Swaps auf Long/Short-Rohstoffindizes (nachstehend als "Backwardation-Swap" bezeichnet – siehe Paragraph 3.3.2 unten).

Für bestimmte Teilfonds hat die Gesellschaft auch Strategien auf der Basis von TRS (siehe Paragraph 3.3.3 unten) umgesetzt.

In der Anlagepolitik der betreffenden Teilfonds ist festgelegt, welche dieser Strategien umgesetzt wird.

Für einen Rohstoff-Swap und einen Backwardation Swap kommt eine Lizenzgebühr (wie in Paragraph 10.5.5 definiert) zur Anwendung.

Die in den Paragraphen 3.3.1 bis 3.3.3 aufgeführten Swaps sind TRS und bilden den Kern des Anlageziels und der Anlagepolitik, die von den jeweiligen Teilfonds verfolgt werden. Paragraph 4.1 (vii) enthält weitere Informationen zu OTC-Derivaten, und in Anhang A finden sich Informationen zum erwarteten Leverage in Bezug auf die von den entsprechenden Teilfonds verwendeten TRS.

Siehe den allgemeinen Teil des Prospekts: "3. Anlageziele und Anlagepolitik" / 3.1 "Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten" / "(x) Benchmark-Verordnung" für Informationen bezüglich der rechtlichen und regulatorischen Anforderungen an die Indizes, die für die Rohstoffstrategien verwendet werden.

3.3.1 Rohstoff-Swap

Funktionsweise eines Rohstoff-Swaps

Der Teilfonds und jede Gegenpartei für den Swap (die "Swap-Gegenpartei(en)") vereinbaren, mittels dieses Swaps den gesamten Zeichnungsbetrag oder einen Teil davon gegen die Performance eines Long-Only-Rohstoffindex (der "Index"), der im Index Rule Book zum entsprechenden Index (das "Index Rule Book") näher beschrieben ist, zu tauschen, abzüglich der von den Swap-Gegenparteien belasteten Gebühren und Kosten, die unter normalen Marktbedingungen pro Jahr 0,50% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen sollten. Die gebührenbereinigte (positive oder negative) Performance des entsprechenden Index wird dann über eine tägliche Mark-to-Market-Bewertung der Swaps auf den Teilfonds übertragen. Sinkt der Wert des entsprechenden Index, muss der Teilfonds eine Zahlung an die entsprechende Swap-Gegenpartei leisten. Steigt der Wert des entsprechenden Index, muss die entsprechende Swap-Gegenpartei eine Zahlung an den Teilfonds leisten.

Da Swaps OTC-Transaktionen sind, nimmt das Risiko für den Teilfonds in Bezug auf die einzelnen Swap-Gegenparteien zu, wenn der Wert des entsprechenden Index steigt. Das Risiko für den Teilfonds in Bezug auf die Swap-Gegenparteien darf die in Kapitel 4 unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen nicht übersteigen. Der Teilfonds und die Swap-Gegenparteien verringern gemäss dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren CSSF-Rundschreiben ihr jeweiliges Gegenparteirisiko durch Übertragung von Barbeträgen, die der jeweiligen positiven oder negativen Wertentwicklung des jeweiligen Index entsprechen. Um das Gegenparteirisiko des Teilfonds zu verringern, werden auch Barüberweisungen getätigt, sobald eine bestimmte Schwelle pro Swap-Gegenpartei erreicht ist. Die dem Teilfonds übertragenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle aufbewahrt.

Allgemeine Beschreibung des entsprechenden Index

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Beschreibung der Indizes, die als Index infrage kommen. Die vollständige Beschreibung des entsprechenden Index findet sich im entsprechenden Index Rule Book auf der Website www.loim.com. Auf Anfrage ist das Index Rule Book am Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich.

Der Index entspricht den Anforderungen von Artikel 44 des Gesetzes von 2010, Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie des CSSF-Rundschreibens 08/339 (ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 08/380) und des CSSF-Rundschreibens 14/592.

Ziel des Index ist es, an der Performance von 18 Rohstoffen in vier breiten Rohstoffsektoren (d.h. Edelmetalle, Industriemetalle, Energie und Agrarrohstoffe ohne Grundnahrungsmittel) über Anlagen in die entsprechenden LOIM-Dynamic-Roll-Commodity-Mono-Indizes (die "Mono-Indizes") gemäss Definition im entsprechenden Index Rule Book (jeweils eine "Komponente") zu partizipieren. Eine vollständige Beschreibung der Mono-Indizes und der Komponenten finden Sie im entsprechenden Family Index Rule Book, das auf der Website www.loim.com veröffentlicht und auf Anfrage kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhältlich ist.

Der Indexwert wird täglich in USD berechnet. Der Index wird auf Basis der Überschussrendite berechnet. Somit entspricht der Indexwert einer bargeldlosen Anlagestrategie basierend auf dem vom Wert der einzelnen Komponenten abgeleiteten Wert. Die Komponenten sind börsennotierte Future-Kontrakte, in die kaum oder nur wenig Barmittel investiert werden müssen, um sich ökonomisch in diesen Kontrakten zu engagieren und sich deren Risiko auszusetzen.

Mit jeder Komponente soll ein Engagement in einem der 18 Rohstoffe mit Future-Kontrakten mit einer bestimmten Laufzeit auf dem jeweiligen Rohstoffmarkt aufgebaut werden, wobei der Kontrakt vor dem Fälligkeitstermin in einen neuen Future-Kontrakt "gerollt" wird. Um mögliche negative Auswirkungen rollender Future-Kontrakte, die bald fällig werden, zu mindern, werden diese mittels eines Optimierungsmodells (wie im Family Index Rule Book beschrieben) ausgewählt, das den Verlauf der Terminkurve für den Index berücksichtigt. Anleger, die im Index investiert sind, tragen daher die Gewinne bzw. Verluste im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf der Futures.

Die Indexkomponenten können sich volatil entwickeln, was sich auf unterschiedliche Weise auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken kann.

Der Wert der einzelnen Komponenten (und somit der Wert des Index) steigt bzw. sinkt unter normalen Bedingungen, wenn der Wert der entsprechenden Future-Kontrakte zunimmt bzw. zurückgeht.

Die Zusammensetzung und die Gewichtung des Index werden mittels einer völlig transparenten regelbasierten Methode bestimmt ("Risk-Parity-Methode"). Bei dieser Methode wird die Gewichtung jedes Rohstoffs angepasst, sodass er tendenziell gleichermassen zum Gesamtrisiko des Portefeuilles beiträgt wie andere Rohstoffe. Unter sonst gleichen Bedingungen ist die Indexgewichtung eines Rohstoffs somit umso geringer, je höher dessen Wertschwankungsrisiko ist. Dieses Risiko wird für jeden Rohstoff mithilfe eigener Modelle auf Basis der historischen Preisschwankungen berechnet. Da bestimmte Rohstoffe auf dem ausgewählten Referenz-Rohstoffmarkt gegenüber allen anderen Rohstoffen tendenziell aussergewöhnlich stark übergewichtet sein können, kann eine Allokation einer einzigen Komponente über der Grenze von 20% liegen und bis zu 35% erreichen.

Der Index wird mittels der vom Indexsponsor (wie im entsprechenden Index Rule Book definiert) entwickelten Risk-Parity-Methode jeden Monat systematisch neu gewichtet.

Die aktuelle Zusammensetzung des Index und die Gewichtung seiner Komponenten sind ersichtlich unter www.loim.com.

Die Zusammensetzung, die Methodik und die Berechnung des Index können in folgenden Fällen angepasst werden: (i) bei bestimmten Anpassungen oder störenden Ereignissen im Zusammenhang mit einer Indexkomponente, die die Fähigkeit des Indexsponsors beeinflussen, den Wert des Index korrekt zu bestimmen, sowie (ii) infolge von bestimmten Ereignissen höherer Gewalt, die ausserhalb der zumutbaren Kontrolle des Indexsponsors liegen (darunter Systemstörungen, Naturkatastrophen oder von Menschen verursachte Katastrophen, bewaffnete Konflikte oder Terroranschläge) und die sich unter Umständen nachteilig auf eine Indexkomponente auswirken.

Der Indexsponsor kann die Methode des Index gegebenenfalls ändern, wenn eine solche Änderung aufgrund der Steuer-, Markt-, regulatorischen, juristischen und finanziellen Bedingungen in seinen Augen erforderlich ist.

Der Indexsponsor behält sich das Recht vor, die Indexmethode wie im entsprechenden Index Rule Book definiert gelegentlich zu ändern oder anzupassen. Gemäss dem entsprechenden Index Rule Book dürfen der Index Calculation Agent (wie im entsprechenden Index Rule Book definiert) und der Indexsponsor die Berechnung oder die Publikation des Index aufschieben oder aussetzen. Der Indexsponsor und gegebenenfalls der Index Calculation Agent lehnen im Falle einer Aussetzung oder Unterbrechung der Indexberechnung jede Haftung ab.

Der Index Calculation Agent und/oder der Indexsponsor kann in Bezug auf den Index und/oder die an den Index gebundenen Produkte verschiedene Funktionen wahrnehmen. So kann er unter anderem als Swap-Gegenpartei, Market-Maker, Gegenpartei für Absicherungsgeschäfte, Emittent von Indexkomponenten fungieren. Diese Tätigkeiten können zu potenziellen Interessenkonflikten führen, die sich möglicherweise auf den Preis oder Wert des/der Swaps auswirken.

Der Index Calculation Agent und der Indexsponsor haften weder für Änderungen oder Anpassungen der für die Indexberechnung verwendeten Risk-Parity-Methode (wie im entsprechenden Index Rule Book beschrieben) noch für die vom Indexberater (wie im entsprechenden Index Rule Book definiert) monatlich festgelegten Zielgewichtungen.

Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Nettoinventarwert je Aktie des Teilfonds den Kassakurs der Rohstoffe im Index nicht nachbildet, da der Nettoinventarwert je Aktie von (i) den im entsprechenden Index Rule Book beschriebenen etwaigen Indexreplizierungskosten, (ii) den von der/den Swap-Gegenpartei(en) belasteten Kosten und Gebühren wie oben erwähnt und (iii) den in Kapitel 12 aufgeführten Gebühren und Ausgaben, insbesondere den Management- und Vertriebsgebühren, abhängt. Unter normalen Marktbedingungen liegt der erwartete Tracking-Error – eine Kennzahl, welche die Schwankung der Differenz zwischen der Rendite des Swaps und der Rendite des Index misst – zwischen 0,5% und 1%. Inwieweit der Teilfonds die Performance des Index nachbilden kann, hängt unter anderem von folgenden Faktoren ab: etwaigen Replizierungskosten, Cash-Management, Anpassung des Swap-Nennwerts (hängt von den Cashflows ab), Marktverwerfungen (wie im entsprechenden Index Rule Book beschrieben) und Wechselkursabsicherung für die abgesicherten Aktienklassen.

3.3.2 Backwardation Swap

Funktionsweise eines Backwardation Swap

Der Teilfonds und jede Gegenpartei für den Swap (die "Swap-Gegenpartei(en)") vereinbaren, mittels dieses Swaps einen Teil des Zeichnungsbetrags gegen die Performance eines Long-Only-Rohstoffindex (der "Index"), der im Index Rule Book zum entsprechenden Index (das "Index Rule Book") näher beschrieben ist, zu tauschen, abzüglich der von den Swap-Gegenparteien belasteten Gebühren und Kosten, die unter normalen Marktbedingungen pro Jahr 0,50% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen sollten. Die gebührenbereinigte (positive oder negative) Performance des entsprechenden Index wird dann über eine tägliche Mark-to-Market-Bewertung des Swaps auf den Teilfonds übertragen. Sinkt der Wert des entsprechenden Index, muss der Teilfonds eine Zahlung an die entsprechende Swap-Gegenpartei leisten. Steigt der Wert des entsprechenden Index, muss die entsprechende Swap-Gegenpartei eine Zahlung an den Teilfonds leisten.

Da Swaps OTC-Transaktionen sind, nimmt das Risiko für den Teilfonds in Bezug auf die einzelnen Swap-Gegenparteien zu, wenn der Wert des entsprechenden Index steigt. Das Risiko für den Teilfonds in Bezug auf die Swap-Gegenparteien darf die in Kapitel 4 unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen nicht übersteigen. Der Teilfonds und die Swap-Gegenparteien verringern gemäss dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren CSSF-Rundschreiben ihr jeweiliges Gegenparteirisiko durch Übertragung von Barbeträgen, die der jeweiligen positiven oder negativen Wertentwicklung des entsprechenden Index entsprechen. Um das mit den Swap-Gegenparteien verbundene Risiko des Teilfonds zu verringern, werden auch Barüberweisungen getätigt, sobald eine bestimmte Schwelle pro Swap-Gegenpartei erreicht ist. Die dem Teilfonds übertragenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle aufbewahrt.

Allgemeine Beschreibung des entsprechenden Index

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Beschreibung der Indizes, die als Index infrage kommen. Die vollständige Beschreibung des entsprechenden Index findet sich im entsprechenden Index Rule Book auf der Website www.loim.com. Auf Anfrage ist das Index Rule Book am Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich.

Der Index entspricht den Anforderungen von Artikel 44 des Gesetzes von 2010, Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie des CSSF-Rundschreibens 08/339 (ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 08/380) und des CSSF-Rundschreibens 14/592.

Ziel des Index ist es, an der Performance von 16 Rohstoffen in vier Rohstoffsektoren (d.h. Energie, Industriemetalle, Edelmetalle und Agrarrohstoffe ohne Grundnahrungsmittel) mit einer systematischen Long/Short-Strategie zu partizipieren. Der Index investiert über die von Standard & Poor's berechneten entsprechenden S&P-GSCI-Indizes (jeweils eine "Komponente"), wie im entsprechenden Index Rule Book definiert.

Der Indexwert wird täglich in USD berechnet. Der Index wird auf Basis der Überschussrendite berechnet. Somit entspricht der Indexwert einer bargeldlosen Anlagestrategie basierend auf dem vom Wert der einzelnen Komponenten abgeleiteten Wert. Die Komponenten sind börsennotierte Future-Kontrakte, in die kaum oder nur wenig Barmittel investiert werden müssen, um sich ökonomisch in diesen Kontrakten zu engagieren und sich deren Risiko auszusetzen.

Zusammensetzung und Gewichtung des Index werden nach einem linearen Schema für die Gewichtungsallokation festgelegt. Die Gewichtungen werden weiter an ein vorab definiertes Volatilitätsziel angepasst. Unter sonst gleichen Bedingungen gilt: Je höher die positive Rollrendite, desto höher die entsprechende Gewichtung im Index. Da bestimmte Rohstoffe auf dem ausgewählten Referenz-Rohstoffmarkt gegenüber allen anderen Rohstoffen tendenziell aussergewöhnlich stark übergewichtet sein können, kann eine Allokation einer einzigen Komponente über der Grenze von 20% liegen und bis zu 35% erreichen.

Der Index wird monatlich systematisch neu gewichtet.

Die aktuelle Zusammensetzung des Index und die Gewichtung seiner Komponenten sind ersichtlich unter www.loim.com.

Die Zusammensetzung, die Methodik und die Berechnung des Index können in folgenden Fällen angepasst werden: (i) bei bestimmten Anpassungen oder störenden Ereignissen im Zusammenhang mit einem Rohstoff-Future, die die Fähigkeit des Indexsponsors (wie im entsprechenden Index Rule Book definiert) beeinflussen, den Wert des Index korrekt zu bestimmen, sowie (ii) infolge von bestimmten Ereignissen höherer Gewalt, die ausserhalb der zumutbaren Kontrolle des Indexsponsors liegen (darunter Systemstörungen, Naturkatastrophen oder von Menschen verursachte Katastrophen, bewaffnete Konflikte oder Terroranschläge) und die sich unter Umständen nachteilig auf einen Rohstoff-Future auswirken.

Der Indexsponsor kann die Methode des Index gegebenenfalls ändern, wenn eine solche Änderung aufgrund der Steuer-, Markt-, regulatorischen, juristischen und finanziellen Bedingungen in seinen Augen erforderlich ist.

Der Indexsponsor behält sich das Recht vor, die Indexmethode, wie im Index Rule Book definiert, gelegentlich zu ändern oder anzupassen. Gemäss dem entsprechenden Index Rule Book dürfen der Index Calculation Agent (wie im entsprechenden Index Rule Book definiert) und der Indexsponsor die Berechnung oder die Publikation des Index aufschieben oder aussetzen. Der Indexsponsor und gegebenenfalls der Index Calculation Agent lehnen im Falle einer Aussetzung oder Unterbrechung der Indexberechnung jede Haftung ab

Der Index Calculation Agent und/oder Indexsponsor kann in Bezug auf den Index und/oder die an den Index gebundenen Produkte verschiedene Funktionen wahrnehmen. So kann er unter anderem als Swap-Gegenpartei, Market-Maker, Gegenpartei für Absicherungsgeschäfte fungieren. Diese Tätigkeiten können zu potenziellen Interessenkonflikten führen, die sich möglicherweise auf den Preis oder Wert des/der Swaps auswirken.

Der Index Calculation Agent und der Indexsponsor haften nicht für Änderungen oder Anpassungen der für die Indexberechnung verwendeten Methode (wie im entsprechenden Index Rule Book beschrieben).

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert je Aktie des Teilfonds von (i) den Kosten und Gebühren, die von der/den Swap-Gegenpartei(en) wie oben erwähnt belastet werden, und (ii) den in Kapitel 10 beschriebenen Gebühren und Ausgaben, insbesondere den Management- und Vertriebsgebühren, abhängt. Unter normalen Marktbedingungen liegt der erwartete Tracking-Error – eine Kennzahl, welche die Schwankung der Differenz zwischen der Rendite des Swaps und der Rendite des Index misst – zwischen 0,5% und 1%. Inwieweit der Teilfonds die Performance des Index nachbilden kann, hängt unter anderem von folgenden Faktoren ab: Cash-Management, Anpassung des Swap-Nennwerts (hängt von den Cashflows ab), Marktverwerfungen (wie im entsprechenden Index Rule Book beschrieben) und Wechselkursabsicherung für die abgesicherten Aktienklassen.

3.3.3 TRS

Ein Teilfonds kann auf verschiedene Basiswerte wie Aktien, Zinsen, Kredite, Währungen, Indizes, Volatilität und auf aus solchen Instrumenten bestehende Anlagekörbe TRS abschliessen.

Schliesst ein Teilfonds einen TRS ab oder investiert er in andere Finanzderivate mit vergleichbaren Merkmalen, müssen die von ihm gehaltenen Vermögenswerte die Anlagerestriktionen von Artikel 52, 53, 54, 55 und 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen. Schliesst beispielsweise ein Teilfonds einen ungedeckten Swap ab, muss der Teil des Anlageportfolios, auf den sich der Swap bezieht, die vorgenannten Anlagerestriktionen erfüllen. Da TRS OTC-Transaktionen sind, nimmt das Risiko für den Teilfonds in Bezug auf die einzelnen TRS-Gegenparteien zu, wenn der Wert des Basiswerts steigt. Das Risiko für den Teilfonds in Bezug auf die TRS-Gegenparteien darf die in Kapitel 4 unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen nicht übersteigen. Der Teilfonds und die TRS-Gegenparteien verringern gemäss dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren CSSF-Rundschreiben ihr jeweiliges Gegenparteiisiko durch Übertragung von Barbeträgen, die der positiven oder negativen Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts entsprechen. Die dem Teilfonds übertragenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle aufbewahrt.

Wenn ein Teilfonds TRS verwendet, hat/haben die entsprechende(n) Gegenpartei(en) (die [ein] erstklassige[s] Finanzinstitut[e] ist/sind) keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder des Basiswerts des Finanzderivats. Diese liegen weiterhin im Ermessen des Fondsmanagers.

3.4 Performance der Teilfonds

Eine Grafik der Performances von Teilfonds in der Vergangenheit, die seit mindestens einem ganzen Kalenderjahr bestehen, ist in den jeweiligen Key Investor Information Documents enthalten.

4. ANLAGERESTRIKTIONEN

4.1 Geeignete Vermögenswerte

Obwohl die Gesellschaft gemäss Satzung weitreichende Kompetenzen in Bezug auf die Wahl der Anlagen und Anlagemethoden besitzt, hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass die Gesellschaft nur in folgende Instrumente investieren darf:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die amtlich notiert sind; und/oder
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem regulierter Markt gehandelt werden; und/oder
- (iii) kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern deren Emissionsdokumente eine verbindliche Zusicherung enthalten, dass ein Antrag auf amtliche Notierung oder Zulassung an einem regulierten Markt gestellt wird, wobei diese Notierung bzw. Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission vollzogen sein muss.
- (iv) Geldmarktinstrumente ohne amtliche Notierung oder Handel an einem regulierten Markt, die aber liquide sind und deren Wert jederzeit präzise bestimmbar ist, wenn die Emission bzw. der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und Ersparnisse selber reguliert ist und die Instrumente folgende Kriterien erfüllen:
 - Sie wurden von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - sie wurden von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere amtlich notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden, wie in Punkt (i) und (ii) oben erwähnt; oder
 - sie wurden von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien einer Aufsicht untersteht oder das Aufsichtsbestimmungen unterliegt oder einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts. Beispiel: ein Kreditinstitut mit Sitz in einem OECD-Staat, der Mitglied der "Financial Action Task Force on Money Laundering" (FATF) ist; oder
 - sie wurden von anderen Einrichtungen begeben, die zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, sofern die Anlagen in solche Instrumente einen gleichwertigen Anlegerschutz bieten wie der oben im ersten, zweiten und dritten Unterabsatz genannte; zudem muss der Emittent eine Gesellschaft mit einem Kapital und Kapitalrücklagen von mindestens EUR 10 Mio. (EUR 10'000'000) sein, die ihren Jahresabschluss gemäss der vierten Richtlinie 78/660/EWG in ihrer gültigen Fassung erstellt und veröffentlicht, zu einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften gehört und innerhalb dieser Gruppe für die Finanzierung der Unternehmensgruppe zuständig ist oder die Finanzierung einer wertpapiermässigen Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie zum Zweck hat.

Die Gesellschaft kann auch in andere als die in Punkt (i) bis (iv) oben genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Gesamtanlage 10% des dem betreffenden Teilfonds zurechenbaren Nettovermögens nicht überschreitet.

Anteile an OGAW und OGA

- (v) Anteile an gemäss der OGAW-Richtlinie zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben (a) und (b) der OGAW-Richtlinie, ob in einem Mitgliedstaat ansässig oder nicht, vorausgesetzt:
 - diese anderen OGA wurden nach Rechtsvorschriften zugelassen, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und es besteht ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden, wie dies bei nach den Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten oder von Hongkong, Jersey, Japan, Kanada, Norwegen, der Schweiz oder den USA zugelassenen OGA der Fall ist;

- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA ist demjenigen der Anteilinhaber von OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA ist Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA (bzw. der betreffende Teilfonds), dessen Anteile erworben werden sollen, darf nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteile an anderen OGAW bzw. anderen OGA anlegen.

Gemäss Artikel 46 (3) des Gesetzes von 2010 dürfen der Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren in Rechnung gestellt werden, wenn sie in Ziel-Teilfonds oder Anteile anderer OGAW bzw. anderer OGA investiert, die mittelbar oder unmittelbar von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung bzw. Beherrschung oder über eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Wenn ein Teilfonds seine Anlagen in andere OGAW oder OGA oder einen Ziel-Teilfonds investiert, kann der Höchstsatz für die Managementgebühr, der dem Teilfonds und dem jeweiligen anderen OGAW bzw. OGA oder einem Ziel-Teilfonds berechnet werden kann, dem Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds entnommen werden.

Jeder Teilfonds der Gesellschaft kann gemäss den in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen unter folgenden Voraussetzungen Aktien eines Ziel-Teilfonds zeichnen, erwerben und/oder halten:

- Der Ziel-Teilfonds investiert seinerseits nicht in den Teilfonds, der in diesem Ziel-Teilfonds investiert ist;
- der Ziel-Teilfonds, dessen Anteile erworben werden sollen, darf gemäss den Anlagerestriktionen und der Anlagepolitik des Ziel-Teilfonds nicht mehr als insgesamt 10% seines Vermögens in Anteile von anderen OGAW oder OGA, einschliesslich eines anderen Teilfonds, investieren;
- etwaige wertpapiergebundene Stimmrechte werden ausgesetzt, so lange wie die betreffenden Wertpapiere sich im Besitz des entsprechenden Teilfonds befinden, und die ordnungsgemässe Verarbeitung in den Rechnungsabschlüssen und regelmässigen Geschäftsberichten darf nicht beeinträchtigt werden;
- solange sie sich im Besitz der Gesellschaft befinden, darf der Wert dieser Wertpapiere auf keinen Fall bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zwecks Überprüfung des vom Gesetz von 2010 vorgegebenen Mindestnettovermögens berücksichtigt werden.

Die Teilfonds, welche die Voraussetzungen für Feeder erfüllen, investieren mindestens 85% ihres Vermögens in andere OGAW oder in einen Teilfonds eines OGAW gemäss den in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen und gemäss den Bestimmungen in diesem Prospekt.

Falls er die Voraussetzungen für einen Feeder erfüllt, kann ein Teilfonds bis zu 15% seines Vermögens wie folgt investieren:

- in weitere liquide Vermögenswerte und/oder
- in Finanzderivate, die gemäss den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ausschliesslich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen.

Keiner der Teilfonds, dessen Aktien in der Schweiz vertrieben werden, erfüllt die Voraussetzungen für einen Feeder.

Einlagen bei Kreditinstituten

- (vi) Einlagen bei Kreditinstituten, über die auf Anfrage verfügt werden kann oder die ein Bezugsrecht gewähren und eine Laufzeit von maximal zwölf Monaten haben, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls sich der eingetragene Sitz des Kreditinstituts in einem Nicht-Mitgliedstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, wie z.B. ein Kreditinstitut, das seinen eingetragenen Sitz in einem OECD-Staat hat, der Mitglied der FATF ist;

Finanzderivate

(vii) Finanzderivate, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die wie in Punkt (i) und (ii) oben erwähnt amtlich notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden; und/oder OTC-Derivate, sofern:

- es sich bei den Basiswerten um die in Unterabsatz (i) bis (vi) beschriebenen Instrumente handelt oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die die Teilfonds gemäss ihrer jeweiligen Anlagepolitik investieren dürfen;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten ausschliesslich erstklassige und international anerkannte Finanzinstitute sind. Gegenparteien dürfen grundsätzlich kein Rating unterhalb von "BBB-" aufweisen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst etwas anderes. Gegenparteien haben ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der OECD und sind auf OTC-Derivate spezialisiert. Bei der Auswahl von Gegenparteien werden neben der Analyse der Kreditqualität und anderen finanziellen Aspekten (einschliesslich qualitativer und quantitativer Kriterien) folgende Aspekte berücksichtigt: Marktanteil oder konkretes Marktpotenzial, Marktkenntnisse und Organisation (Front-Office, Sicherheitenmanagement, Back-Office);
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum jeweiligen Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
- die im Hinblick auf die OTC-Derivate erhaltenen Sicherheiten aus liquiden Mitteln in USD, GBP, EUR und CHF und aus Schuldverpflichtungen einer staatlichen Stelle eines Mitgliedstaates oder eines OECD-Mitgliedstaates bestehen und durch die anwendbare Marge entsprechend nachstehender Tabelle (der "Haircut" oder Sicherheitsabschlag) angepasst wurden:

	Haircut für im Zusammenhang mit OTC-Derivaten erhaltene Sicherheiten:
Cash	0%
Schuldtitel	0,75% bis 10%, entsprechend der Fälligkeit der Schuldverpflichtung (d.h. je länger die Fälligkeit, desto höher ist der anwendbare Haircut) und der Solidität des Emittenten.

- Erhaltene Sicherheiten, einschliesslich liquider Mittel, werden nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet.

Die Sicherheiten, die im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt beschriebenen Tätigkeiten auf den Teilfonds übertragen werden, werden von der Verwahrstelle oder einer Unter-Depotbank der Verwahrstelle gehalten, deren Verwahrung unter der Verantwortung der Verwahrstelle delegiert wurde.

Wertpapiersicherheiten werden dahingehend diversifiziert, dass das Engagement in einem Emittenten auf 20% des Vermögens begrenzt ist. Abweichend davon kann die Gesellschaft vollständig besichert sein, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat, einem oder mehreren seiner lokalen Behörden, einem Mitgliedstaat der OECD oder der G20, Singapur oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Anleihen, die als Sicherheit hinterlegt werden, müssen eine Laufzeit von unter 20 Jahren haben.

Die Gesellschaft akzeptiert nur hoch liquide Vermögenswerte mit mindestens täglicher Liquidität.

Gegenparteien dürfen keine Wertpapiere (wie Aktien und Anleihen) hinterlegen, die von ihnen selbst oder einer ihrer Tochtergesellschaften begeben wurden.

Der Austausch von Sicherheiten wird täglich kontrolliert und organisiert. Grundlage ist das Engagement in OTC-Derivatgeschäften im Verhältnis zur Bewertung der um die Margen angepassten Sicherheiten. Die Sicherheiten werden täglich nach der Mark-to-Market-Methode bewertet. Alle Erträge, die durch die erwähnten Tätigkeiten generiert werden, müssen abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten an die Gesellschaft zurückgeführt werden.

Kategorien von Finanzderivaten

Die Gesellschaft kann alle Finanzderivate verwenden, die vom Luxemburger Recht oder von den Rundschreiben der CSSF zugelassen sind, darunter insbesondere, wenn auch nicht ausschliesslich, die folgenden Finanzderivate:

- mit Aktien verbundene Finanzderivate ("Aktienderivate") wie Call- und Put-Optionen, Spread-Optionen, Differenzkontrakte, Swaps oder Future-Kontrakte auf Wertpapiere, Derivate auf Aktienindizes, Körbe oder sonstige Arten von Finanzinstrumenten;
- mit Rohstoffindizes verbundene Finanzderivate ("Rohstoffderivate");
- mit Währungsschwankungen verbundene Finanzderivate ("Devisenderivate"), wie Devisenterminkontrakte, Call- und Put-Optionen auf Währungen, Währungsswaps oder Devisentermingeschäfte;

- mit Zinsrisiken verbundene Finanzderivate ("Zinsderivate"), wie Call- und Put-Optionen auf Zinssätze, Zinsswaps, "Forward Rate Agreements" (FRA; ausserbörsliche Zinsterminkontrakte), Zinssatz-Futures, Swaptions, bei denen eine Partei gegen ihre Zustimmung zum Abschluss eines Terminswaps zu einem vorgegebenen Preis eine Gebühr erhält, sollte ein Eventualfall eintreten (z.B. wenn die Terminkurse in Bezug auf ein Benchmark festgesetzt werden), sowie "Caps" und "Floors", bei denen der Verkäufer sich gegen einen im Voraus zahlbaren Aufschlag verpflichtet, den Käufer zu entschädigen, wenn die Zinsen während der Laufzeit des Vertrags an im Voraus vereinbarten Tagen entweder über einen zuvor vereinbarten Basissatz ("Strike") steigen ("Cap") oder unter diesen Satz fallen ("Floor"). Es gilt zu beachten, dass Teilfonds, die Zinsderivate als Teil ihrer Anlagestrategie nutzen, eine negative Duration aufweisen können;
- mit Bonitätsrisiken verbundene Finanzderivate ("Kreditderivate"), wie Credit-Spread-Derivate, Credit-Default-Swaps oder Total-Return-Swaps. Falls ein Teilfonds in TRS oder andere finanzielle derivative Instrumente mit vergleichbaren Merkmalen investiert, sind die gemäss CSSF-Rundschreiben 14/592 (mit dem die ESMA-Richtlinien umgesetzt werden) für die zuständigen Behörden und OGAW-Verwaltungsgesellschaften (ESMA/2012/832 - revidiert ESMA/2014/937) benötigten Informationen im Anhang A enthalten. Kreditderivate dienen zur Isolierung und Übertragung des Bonitätsrisikos im Zusammenhang mit einem bestimmten Referenzwert, wie Credit-Spread-Derivate, bei denen die Zahlungen auf der Grundlage des jeweiligen Kreditwerts von zwei oder mehr Referenzwerten entweder durch den Käufer oder den Verkäufer des Schutzes erfolgen können, oder Credit-Default-Swaps, bei denen die den Schutz erwerbende Gegenpartei eine regelmässige Gebühr zahlt als Gegenleistung für eine Eventualzahlung durch die den Schutz verkaufende Gegenpartei, sobald ein Kreditereignis bei einem Referenzemittenten eintritt. Der Käufer des Schutzes muss entweder bestimmte vom Referenzemittenten begebene Schuldtitel zu deren Nennwert (oder einem sonst genannten Bezugs- oder Basispreis) verkaufen, sobald ein Kreditereignis eintritt, oder die Differenz zwischen Marktpreis und dem betreffenden Referenzpreis in bar erhalten. Ein Kreditereignis wird in der Regel als Herunterstufung der von einer Rating-Agentur abgegebenen Bewertung oder als Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Zwangsverwaltung, erheblich nachteilige Schuldenumstrukturierung oder Zahlungsverzug definiert. Teilfonds, die Finanzderivate als Teil der Anlagestrategie einsetzen, können als Käufer oder Verkäufer des Schutzes Credit-Default-Swaps in geeigneten Vermögenswerten (wie in Kapitel 4 definiert) eingehen, einschliesslich in Finanzinstrumenten, die eines oder mehrere Merkmale dieser geeigneten Vermögenswerte aufweisen. Solche Transaktionen müssen aber beim Eintreten eines Kreditereignisses entweder in bar abgerechnet werden oder die Auslieferung geeigneter Vermögenswerte an die Teilfonds zur Folge haben. Bei einem Total-Return-Swap leistet der Käufer regelmässige Zahlungen zu einer variablen Verzinsung im Gegenzug für sämtliche Erträge auf den Nennwert eines bestimmten Referenzwerts (Coupons, Zinsen, Wertveränderungen), die über einen mit dem Verkäufer vereinbarten Zeitraum anfallen. Der Verkäufer "überträgt" die wirtschaftliche Performance des Referenzwerts an den Käufer, behält aber dennoch das Eigentum an diesem Wert. Kreditderivate können höhere Risiken beinhalten als direkte Investitionen in Anleihen. Der Markt für Kreditderivate kann gelegentlich weniger liquide sein als die Rentenmärkte;
- an die Inflation gebundene Finanzderivate ("Inflationsderivate"), wie Inflationsswaps sowie Call- und Put-Optionen auf die Inflation und auf Inflationsswaps. Inflationsswaps sind Derivate, bei denen eine Partei während der Laufzeit des Instruments gegen den Erhalt (oder die Bezahlung) eines variablen Betrags basierend auf der effektiven Inflationsrate einen festen Betrag basierend auf der erwarteten Inflation bezahlt (oder erhält);
- an die Volatilität gebundene Finanzderivate ("Volatilitätsderivate"), wie Volatilitätsswaps sowie Call- und Put-Optionen auf die Volatilität und auf Volatilitätsswaps. Volatilitätsswaps sind Derivate, bei denen eine Partei während der Laufzeit des Instruments gegen Erhalt (oder Bezahlung) eines variablen Betrags basierend auf der effektiven Volatilität des Basisprodukts (Wechselkurs, Zinssatz, Aktienindex usw.) einen festen Betrag bezahlt (oder erhält).

Zusätzliche mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundene Risiken sind im Anhang zu den Risikofaktoren beschrieben.

Strategien für den Einsatz von Transaktionen mit Finanzderivaten

Transaktionen mit Finanzderivaten dürfen zu folgenden Zwecken eingesetzt werden: zur Absicherung der Anlagepositionen, zu EPM-Zwecken oder als Teil der Anlagestrategie eines Teilfonds.

Derivatstransaktionen zur Absicherung zielen auf den Schutz der Portefeuilles gegen Marktbewegungen, Bonitätsrisiken, Währungsschwankungen, Inflationsrisiken und Zinsrisiken ab. Für die Absicherung muss ein Bezug bestehen zwischen dem Finanzinstrument, das dem Derivat zugrunde liegt, und dem Finanzinstrument, das abgesichert werden soll.

Damit Derivatstransaktionen zu EPM-Zwecken in Frage kommen, müssen sie mit mindestens einem der folgenden Ziele getätigt werden: Risikoverminderung, Kostensenkung oder Erzeugung von zusätzlichen Kapitalerträgen für den Teilfonds bei angemessenem Risiko unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Teilfonds. Transaktionen zu EPM-Zwecken müssen wirtschaftlich angemessen sein, was bedeutet, dass sie auf kosteneffiziente Art und Weise umgesetzt werden müssen. Nachstehend einige Beispiele für Derivatstransaktionen zu EPM-Zwecken:

- Kauf von Call- oder Verkauf von Put-Optionen auf Indizes durch kürzlich aufgelegte Teilfonds oder Teilfonds, die bis zur Anlage vorübergehend Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, vorausgesetzt diese Indizes erfüllen die in Paragraph 4.2 (f) erwähnten Bedingungen und das Engagement in die zugrunde liegenden Indizes übersteigt nicht den Wert der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bis zur Anlage;
- Ersatz - vorübergehend und aus steuerlichen oder anderen wirtschaftlichen Gründen - von Direktanlagen in Wertpapiere durch Derivate auf dieselben Wertpapiere;
- "Proxy-Hedging" der Referenzwährung eines Teilfonds, um das Exposure einer Anlage gegenüber einer Währung zu reduzieren, die eng genug mit der Referenzwährung korreliert, vorausgesetzt die direkte Absicherung gegenüber der Referenzwährung ist nicht möglich oder weniger vorteilhaft für den Teilfonds. Zwei Währungen korrelieren eng genug miteinander, (i) wenn sie derselben Währungsunion angehören, (ii) wenn geplant ist, dass sie derselben Währungsunion angehören werden, (iii) wenn eine der Währungen zu einem Währungskorb gehört, gegenüber dem die Zentralbank der anderen Währung diese ausdrücklich innerhalb eines stabilen Korridors oder innerhalb vorgängig festgelegter Schwankungsbreiten verwaltet, oder (iv) wenn die Währungen nach Meinung des Fondsmanagers eng genug miteinander korrelieren;
- "Proxy-Hedging" einer Anlagewährung eines Teilfonds, um das Exposure einer Anlage gegenüber der Referenzwährung zu reduzieren, wobei der Teilfonds eine Währung verkauft, die eng genug mit der Anlagewährung korreliert, vorausgesetzt die direkte Absicherung der Anlagewährung ist nicht möglich oder weniger vorteilhaft für den Teilfonds;
- "Cross-Hedging" zweier Anlagewährungen, wobei ein Teilfonds eine der Anlagewährungen verkauft und bis zur Anlage in dieser Währung eine andere Währung kauft, während der Umfang der Referenzwährung unverändert bleibt.

Finanzderivate, die weder der Absicherung noch EPM-Zwecken dienen, können als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. Dies muss in der Beschreibung der betreffenden Teilfonds (Anhang A) jedoch erwähnt sein und erfolgt stets vorbehaltlich der im Rahmen der Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen. Der Einsatz von Finanzderivaten als Teil der Anlagestrategie kann ein höheres Leverage und ein höheres Gesamtrisiko (d.h. das Gesamtrisiko betreffend Derivate, Portefeuille und andere Vermögenswerte) eines Teilfonds sowie grössere Schwankungen des Nettoinventarwerts zur Folge haben.

4.2 Anlagerestriktionen für geeignete Vermögenswerte

Die folgenden Grenzen gelten für die in Paragraph 4.1 erwähnten geeigneten Vermögenswerte:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (a) Die Gesellschaft investiert höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.
- (b) Hält die Gesellschaft zudem für einen Teilfonds Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten, die pro Emittent mehr als 5% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds betragen, dürfen die entsprechenden Positionen zusammen 40% des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.
- (c) Die in Unterabsatz (a) oben erwähnte Grenze von 10% kann auf höchstens 35% erhöht werden für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU ("ein Mitgliedstaat") bzw. einer seiner Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder der G20 oder Singapur oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Im Falle des Emerging Local Currency Bond Fundamental gilt diese Bestimmung auch für Wertpapiere, die von Thailand, Peru, Malaysia und Kolumbien begeben oder garantiert sind. Diese Wertpapiere müssen nicht in die Berechnung der in Unterabsatz (b) erwähnten Grenze von 40% einbezogen werden. Teilfonds, die für den Verkauf in Südkorea registriert sind, kommen nicht in den Genuss der erhöhten Investitionsgrenze von 35% für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat (oder seinen lokalen Gebietskörperschaften) begeben oder garantiert werden, der kein Mitgliedstaat oder Mitgliedstaat der OECD ist.
- (d) Ungeachtet der in Unterabsatz (a) und (c) oben dargelegten Grenzen ist jeder Teilfonds unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung berechtigt, bis zu 100% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, einer seiner Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD, Singapur, einem G20-Mitgliedsstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und (ii) die Wertpapiere von ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.

Teilfonds, die für den Verkauf in Südkorea registriert sind, kommen nicht in den Genuss der erhöhten Investitionsgrenze von 100% für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat (oder seinen lokalen Gebietskörperschaften) begeben oder garantiert werden, der kein Mitgliedstaat oder Mitgliedstaat der OECD ist.

- (e) Die in Unterabsatz (a) oben festgesetzte Grenze von 10% kann bei bestimmten Schuldtiteln auf höchstens 25% erhöht werden, wenn diese von Kreditinstituten begeben werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben und von Gesetzes wegen einer besonderen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Schuldtiteln unterliegen. Insbesondere Beträge, die aus der Emission solcher Schuldtitel stammen, müssen gemäss diesen Gesetzesbestimmungen in Vermögenswerte investiert werden, die über den gesamten Zeitraum der Gültigkeit dieser Schuldtitel hinweg Ansprüche abdecken können, die mit den Schuldtiteln zusammenhängen, und die im Falle des Konkurses des Emittenten prioritär zur Rückerstattung der Kapitalsumme und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen genutzt würden.

Diese Schuldtitel müssen nicht in die Berechnung der in Unterabsatz (b) erwähnten Grenze von 40% einbezogen werden. Wenn die Gesellschaft jedoch für einen Teilfonds Anlagen in Schuldtiteln eines Emittenten hält, die einzeln mehr als 5% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds betragen, dürfen die entsprechenden Positionen zusammen 80% des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.

- (f) Unbeschadet der in Unterabsatz (n) dargelegten Grenzen wird die in Unterabsatz (a) festgesetzte Grenze von 10% für Anlagen in vom selben Emittenten begebene Aktien und/oder Schuldtitel auf höchstens 20% erhöht, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds die Nachbildung der Zusammensetzung eines bestimmten von der CSSF auf folgender Grundlage anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex ist:

- der Index ist ausreichend diversifiziert;
- der Index stellt eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
- er wird in geeigneter Form veröffentlicht.

Diese Grenze beträgt 35%, wenn dies aufgrund von aussergewöhnlichen Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an regulierten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente stark vorherrschen. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur in Bezug auf einen einzigen Emittenten gestattet.

Die in Unterabsatz (f) erwähnten Wertpapiere müssen nicht in die Berechnung der in Unterabsatz (b) erwähnten Grenze von 40% einbezogen werden.

Anteile an OGAW und OGA

- (g) Die Gesellschaft kann bis zu 20% des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds in Wertpapiere desselben OGAW oder anderer OGA investieren.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung gilt jeder Teilfonds eines OGAW oder anderen OGA mit mehreren Segmenten als eigener Emittent, sofern die Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Segmente gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Anlagen in andere OGA dürfen nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Die gehaltenen Basiswerte der OGAW bzw. anderen OGA, in die die Gesellschaft investiert, müssen bei der Umsetzung der in Paragraph 4.2 erwähnten Anlagerestriktionen nicht berücksichtigt werden.

Gemäss den in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen können neue Teilfonds der Gesellschaft die Voraussetzungen für Feeder oder für Master erfüllen. Ein Feeder investiert mindestens 85% seines Nettovermögens in Wertpapiere des gleichen Master oder Teilfonds eines OGAW. Ein bestehender Teilfonds kann in einen Feeder oder einen Master umgewandelt werden, sofern er die in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen erfüllt. Ein bestehender Feeder oder Master kann in einen Standard-OGAW-Teilfonds umgewandelt werden, der weder ein Feeder noch ein Master ist. Ein Feeder kann den Master durch einen anderen Master ersetzen. Erfüllt ein Teilfonds die Voraussetzungen für einen Feeder, wird dies in der Beschreibung des entsprechenden Teilfonds in Anhang A erwähnt. Keiner der Teilfonds, dessen Aktien in der Schweiz vertrieben werden, erfüllt die Voraussetzungen für einen Feeder.

Einlagen bei Kreditinstituten

- (h) Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei demselben Kreditinstitut investieren.

Finanzderivate

(i) Gegenparteirisiko

Ist die Gegenpartei der Gesellschaft ein Kreditinstitut im Sinne von Unterabsatz 4.1 (vi), darf das Verlustrisiko einer Transaktion mit "OTC"-Derivaten nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds und in allen anderen Fällen nicht mehr als 5% betragen und wird mit dem Risikoengagement gegenüber einer Gegenpartei der Gesellschaft in einer EPM-Technik kombiniert (nähere Angaben in Paragraph 4.5 unten). In SFIs eingebettete Derivate werden bei der Berechnung des Verlustrisikos einer Gegenpartei nicht berücksichtigt, ausser der Emittent des SFI ist berechtigt, das Gegenparteirisiko zugrunde liegender Derivate auf die Gesellschaft zu übertragen.

(j) Gesamtrisiko von Finanzderivaten

Zur Berechnung des Gesamtrisikos eines Teilfonds kann die Gesellschaft einen VaR-Ansatz oder einen Commitment-Ansatz anwenden. Der Anlageansatz, der für jeden Teilfonds angewendet wurde, ist in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds offengelegt.

Die Gesellschaft kann zur Berechnung des Gesamtrisikos den VaR-Ansatz oder den Commitment-Ansatz anwenden. Wird der VaR-Ansatz zur Beurteilung des Gesamtrisikos eines Teilfonds gewählt, kann die Gesellschaft den relativen-VaR-Ansatz oder den absoluten VaR-Ansatz anwenden. Mit dem relativen VaR-Ansatz stellt die Gesellschaft sicher, dass das Gesamtrisiko nicht das Doppelte des VaR des in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds genannten Referenzportefeuilles beträgt. Die Referenzportefeuilles werden aus Gründen der VaR-Begrenzung und nicht zur Performancemessung herangezogen. Mit dem absoluten VaR-Ansatz stellt die Gesellschaft sicher, dass der absolute VaR eines Teilfonds höchstens 20% seines gesamten Nettovermögens beträgt. Der VaR ist eine statistische Methode, um den potenziellen Maximalverlust eines Teilfonds bei einem bestimmten Konfidenzniveau zu prognostizieren. Der für die einzelnen Teilfonds verwendete (relative/absolute) VaR sowie das Referenzportefeuille für einen relativen VaR sind in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds aufgeführt.

Wird der Commitment-Ansatz, wie in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds beschrieben, verwendet, darf das Gesamtrisiko von Finanzderivaten das gesamte Nettovermögen eines Teilfonds nicht übersteigen. Entsprechend kann sich das mit den Anlagen eines Teilfonds verbundene Gesamtengagement (Wertpapiere und Finanzderivate) auf 200% des Gesamt Nettovermögens des Teilfonds belaufen. Da die Kreditaufnahme bis zu höchstens 10% erlaubt ist, kann das Gesamtengagement 210% des Gesamt Nettovermögens des betreffenden Teilfonds erreichen.

(k) Konzentrationsobergrenzen

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die in Unterabsatz (a), (b), (c), (e), (h), (i), (n) und (o) festgelegten Grenzen nicht überschreiten. Die Basiswerte von Indexderivaten werden nicht zu den in Unterabsatz (a), (b), (c), (e), (h), (i), (n) und (o) festgelegten Anlagegrenzen addiert.

Enthält ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat, muss Letzteres bei der Einhaltung der oben erwähnten Restriktionen berücksichtigt werden.

(l) Erwartetes Leverage und Risikobudgets

Wie von der CSSF gefordert, muss das erwartete Leverage für jeden Teilfonds gemäss dem in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds aufgeführten VaR-Ansatz offengelegt werden. Das Leverage ist definiert durch die Summe der absoluten Nennwerte der im Portefeuille eines jeden Teilfonds (ohne das Anlageportefeuille) gehaltenen Finanzderivate, dividiert durch sein Gesamt Nettovermögen. In der Summe, die die Berechnungsmethode für den Nennwert ergibt, sind Netting- oder Absicherungsgeschäfte, die ein Teilfonds möglicherweise tätigt, nicht enthalten. Deshalb ist das Leverage an sich nicht ein akkurater Risikoindikator. Ein höheres Leverage-Niveau deutet nicht zwangsläufig auf ein höheres Risiko (ob in Bezug auf das Markt-, Kredit- oder das Liquiditätsrisiko). Daher sollten die Anleger bei ihrer Bewertung des Risikos nicht ausschliesslich das Leverage heranziehen, sondern auch andere aussagekräftige Risikokennzahlen wie das Risikobudget berücksichtigen. Die Anleger sollten auch beachten, dass das Leverage höher sein kann als der in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds angegebene erwartete Wert.

Das Risikobudget eines jeden Teilfonds, wie in Anhang A aufgeführt, wird permanent mit einer VaR-Methodik überwacht, um zu verhindern, dass der geschätzte absolute ex-ante 1-Monats-VaR, der dem Risikobudget entspricht, überschritten wird. Bei Portefeuilles, die sich unter ihrem Risikobudget befinden, ist - unter normalen Marktbedingungen - statistisch mit einem Konfidenzintervall von 99% nicht davon auszugehen, dass sie in einem Monat stärker als das Risikobudget sinken. Risikobudgets können in absoluten Zahlen (z.B. 10%) oder relativ zu einem Referenzportefeuille (z.B. 125% des Niveaus des Referenzportefeuilles) ausgedrückt werden. Die Risikobudgets werden am Risikoprofil eines jeden Teilfonds ausgerichtet und liegen unter den aufsichtsrechtlichen Grenzen von 20% für den absoluten VaR und 200% für den relativen VaR.

(m) Verkauf von Finanzderivaten mit physischer Lieferung oder Barausgleich

Die Teilfonds dürfen keine ungedeckten Verkäufe von Finanzderivaten tätigen.

Sieht ein Derivat bei Fälligkeit oder bei dessen Ausübung automatisch oder nach Wahl der Gegenpartei die physische Lieferung des Basiswerts vor und ist die physische Lieferung bei dem betreffenden Instrument üblich, muss der Teilfonds den Basiswert als Deckung im Portefeuille halten.

Ist der Basiswert eines Finanzderivats sehr liquide, kann der Teilfonds ausnahmsweise andere liquide Vermögenswerte als Deckung halten, vorausgesetzt diese können jederzeit für den Kauf des zu liefernden Basiswerts verwendet werden und das mit dieser Transaktion einhergehende zusätzliche Marktrisiko ist angemessen bewertet.

Wird ein Finanzderivat automatisch oder nach Ermessen der Gesellschaft in bar ausgeglichen, muss der Teilfonds den betreffenden Basiswert nicht als Deckung halten. Für diesen Fall stellen die folgenden Kategorien von Instrumenten eine annehmbare Deckung dar:

- Barmittel;
- liquide Schuldtitel mit angemessenem Schutz (insbesondere Sicherheitsabschläge);
- andere sehr liquide Vermögenswerte wie unter anderem Aktien von Unternehmen, die amtlich notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden und die von der CSSF unter Berücksichtigung ihrer Korrelation mit dem Basiswert des Derivats anerkannt sind, vorausgesetzt es besteht ein angemessener Schutz.

Als "liquide" gelten jene Instrumente, die innerhalb von maximal sieben Geschäftstagen zu einem von der aktuellen Bewertung des Finanzinstruments auf dessen eigenem Markt nur geringfügig abweichenden Preis in Barmittel umgewandelt werden können. Der Barbetrag muss dem Teilfonds bei Verfall/Fälligkeit oder am Ausübungstag des Finanzderivats zur Verfügung stehen.

Maximales Engagement in einen einzigen Emittenten

(n) Nicht kombinieren darf die Gesellschaft:

- Anlagen in von einem einzigen Emittenten begebene und der in Unterabsatz (a) erwähnten Grenze von 10% unterliegende übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; und/oder
- Einlagen bei demselben Kreditinstitut, die der in Unterabsatz (h) erwähnten Grenze unterliegen; und/oder
- Engagements aus Transaktionen mit "OTC"-Derivaten, die einen einzelnen Emittenten betreffen und der in Unterabsatz (i) erwähnten Grenze von 10% bzw. 5% pro Emittent unterliegen,

wenn über 20% des Nettovermögens eines Teilfonds daran beteiligt sind.

Nicht kombinieren darf die Gesellschaft:

- Anlagen in von einem einzigen Emittenten begebene und der in Unterabsatz (c) erwähnten Grenze von 35% unterliegende übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; und/oder
- Anlagen in bestimmte von demselben Emittenten begebene und der in Unterabsatz (e) erwähnten Grenze von 25% unterliegende Schuldtitel; und/oder
- Einlagen bei demselben Kreditinstitut, die der in Unterabsatz (h) erwähnten Grenze von 20% pro Emittent unterliegen; und/oder
- Engagements aus Transaktionen mit "OTC"-Derivaten, die einen einzelnen Emittenten betreffen und der in Unterabsatz (i) erwähnten Grenze von 10% bzw. 5% pro Emittent unterliegen,

wenn über 35% des Nettovermögens eines Teilfonds daran beteiligt sind.

Von derselben Unternehmensgruppe begebene geeignete Vermögenswerte

- (o) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden zur Berechnung der in Unterabsatz (a), (b), (c), (e), (h), (i) und (n) erwähnten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.
- (p) Die Gesellschaft kann insgesamt höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente derselben Unternehmensgruppe investieren.

Erwerbsgrenzen bezüglich Emittenten geeigneter Vermögenswerte

(q) Die Gesellschaft darf nicht:

- Aktien erwerben, deren Stimmrechte es ihr erlauben würden, die rechtliche oder operative Kontrolle über den Emittenten zu übernehmen oder einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben;
- als Ganzes oder in einem ihrer Teilfonds mehr als 10% der nicht stimmberechtigten Aktien eines Emittenten besitzen;
- als Ganzes oder in einem ihrer Teilfonds mehr als 10% der Schuldtitel eines Emittenten besitzen;
- als Ganzes oder in einem ihrer Teilfonds mehr als 10% der Geldmarktinstrumente eines Emittenten besitzen;
- als Ganzes oder in einem ihrer Teilfonds (i) mehr als 25% der Anteile an demselben OGAW bzw. OGA (wobei alle Teilfonds derselben miteinbezogen werden) oder (ii) mehr als 25% der Anteile eines Teilfonds, der aus OGAW oder anderen OGA mit einer Umbrella-Struktur besteht, besitzen.

Die oben im dritten, vierten und fünften Unterabschnitt erwähnten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs missachtet werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der OGAW/OGA oder der Nettobetrag der fraglichen Titel nicht berechnet werden kann.

Die oben festgesetzten Obergrenzen gelten nicht für:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert wurden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem anderen geeigneten Staat begeben oder garantiert wurden, der kein Mitgliedstaat ist;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden;
- Beteiligungen am Kapital einer Gesellschaft, die gemäss den Gesetzen eines Staates gegründet wurde, der kein Mitgliedstaat ist, sofern (i) diese Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in von Emittenten dieses Staates begebene Wertpapiere investiert, (ii) eine Beteiligung des betreffenden Teilfonds am Kapital dieser Gesellschaft gemäss der Gesetzgebung dieses Staates den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von nationalen Emittenten zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaft bei ihrer Anlagepolitik die in diesem Prospekt erwähnten Restriktionen einhält;
- von einer oder mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Beteiligungen am Kapital von Tochtergesellschaften, die bei Rücknahmeanträgen durch Anteilsinhaber im Sitzstaat der Tochtergesellschaft nur die Verwaltung, die Beratung oder das Marketing im Namen der Investmentgesellschaft(en) wahrnehmen.

Werden die in Paragraph 4.2 aufgeführten Grenzen aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder wegen Rücknahmeanträgen für Aktien oder wegen der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, so hat die Gesellschaft mit ihren Verkäufen vorrangig und unter Wahrung der Interessen der Aktieninhaber den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

Kürzlich aufgelegte Teilfonds dürfen unter Beachtung des Prinzips der Risikosteuerung für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag ihrer Auflegung von den Grenzen in Paragraph 4.2 abweichen - mit Ausnahme der in Unterabsatz (i) und (p) erwähnten Grenzen.

4.3 Liquide Vermögenswerte

Die Gesellschaft kann daneben auch liquide Vermögenswerte halten.

4.4 Nicht gestattete Anlagen

Die Gesellschaft darf nicht:

- (i) Anlagen oder Transaktionen tätigen, die Edelmetalle oder Edelmetallzertifikate, Rohstoffe, Rohstoffkontrakte oder Rohstoffzertifikate betreffen;
- (ii) Immobilien oder irgendwelche diesbezüglichen Optionen, Rechte oder Beteiligungen kaufen oder verkaufen; die Gesellschaft darf jedoch in Wertpapiere investieren, die durch Immobilien oder entsprechende Beteiligungen besichert sind oder von Gesellschaften begeben werden, die in Immobilien oder entsprechende Beteiligungen investieren;

- (iii) ungedeckte Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen in Unterabsatz 4.1 (iv), (v) und (vii) erwähnten Finanzinstrumenten tätigen; wobei die Gesellschaft ungeachtet dieser Restriktion Einlagen tätigen oder andere Geschäfte im Zusammenhang mit Finanzderivaten abwickeln darf, die im Rahmen der oben erwähnten Grenzen gestattet sind; ferner dürfen die sich aus Finanzderivaten ergebenden Risiken wie unter Unterabsatz 4.2 (k) erwähnt gedeckt werden;
- (iv) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten; hingegen gelten im Zusammenhang mit dieser Restriktion weder i) der Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen in Unterabsatz 4.1 (iv), (v) und (vii) erwähnten Finanzinstrumenten, die voll oder teilweise eingezahlt wurden, noch ii) die erlaubte Wertpapierleihe des Portefeuilles als Kreditgewährung;
- (v) für Rechnung eines Teilfonds Kredite aufnehmen, die 10% des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds zum Marktwert übersteigen; Kredite dürfen überdies nur bei einer Bank aufgenommen werden und sind nur als vorübergehende Massnahme zu speziellen Zwecken zugelassen, etwa für den Rückkauf von Aktien. Jedoch kann die Gesellschaft auf Rechnung eines Teilfonds mittels eines wechselseitigen Kredits ("Back-to-back-Loan") Fremdwährung erwerben.

Die Gesellschaft hält zudem alle weiteren Restriktionen ein, die von den Aufsichtsbehörden der Staaten, in denen die Aktien vertrieben werden, aufgestellt werden.

4.5 Techniken und Instrumente zu EPM-Zwecken im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

Gemäss Artikel 42 (2) des Gesetzes von 2010 und entsprechend den Bedingungen und Einschränkungen im Sinne von Artikel 11 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, der CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie der SFTR kann die Gesellschaft zur Erzielung zusätzlicher Erträge für die Gesellschaft Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zum Zweck der EPM einsetzen, wobei solche Techniken aus Wertpapierleihen, "Repo"-Geschäften oder "Reverse Repos" bestehen können, wie dies nachstehend eingehender erläutert wird. Sofern nichts anderes im Anlageziel und in der Anlagepolitik eines Teilfonds bestimmt ist, dürfen die Teilfonds solche Techniken und Instrumente einsetzen.

Zum Datum des Inkrafttretens des Prospekts darf kein Teilfonds Buy-/Sell-Back-Geschäfte, Sell-/Buy-Back-Geschäfte oder Lombardgeschäfte ("Margin Lending") abschliessen.

Die Sicherheiten, die im Zusammenhang mit den nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten auf den Teilfonds übertragen werden, werden von der Verwahrstelle oder einer Unter-Depotbank der Verwahrstelle gehalten, deren Verwahrung unter der Verantwortung der Verwahrstelle delegiert wurde.

Das Nettoengagement (d.h. die Engagements des Teilfonds abzüglich der vom Teilfonds erhaltenen Sicherheiten) gegenüber einer Gegenpartei, das aus der Wertpapierleihe oder "Repo"-Geschäften oder "Reverse Repos" resultiert, wird bei der Grenze von 20% berücksichtigt, die in Artikel 43 (2) des Gesetzes von 2010 in Anwendung von Punkt 2 der Box 27 der CESR-Richtlinien 10-788 vorgesehen ist.

Darüber hinaus sollte das Risikoengagement gegenüber einer Gegenpartei, das durch EPM-Techniken und OTC-Derivate entsteht (siehe Paragraph 4.2 (i) oben), bei der Berechnung der Risikolimiten gegenüber der Gegenpartei im Sinne von Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010 kombiniert werden.

Die Anleger werden auf das Kapitel "Allgemeine Risiken" (einschliesslich des Abschnitts "Risiko im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe und Risiko von 'Repo'-Geschäften und 'Reverse Repos'") im Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen.

4.5.1 Wertpapierleihe

(i) Allgemeine Bestimmungen

Vorbehaltlich der Anlagegrenzen unter (iv) (Paragraph 4.4) kann die Gesellschaft Wertpapiere der Gesellschaft entweder direkt ausleihen oder über ein standardisiertes Wertpapierleihsystem, das von einer anerkannten Clearingstelle organisiert ist, oder über ein Wertpapierleihsystem, das von einem Finanzinstitut organisiert ist. Zum Datum des Inkrafttretens des Prospekts darf kein Teilfonds Wertpapiere ausleihen.

Die Gesellschaft muss dafür sorgen, dass das Volumen der Leihgeschäfte angemessen bleibt, sodass sie ihrer Verpflichtung zur Rücknahme der eigenen Aktien jederzeit nachkommen kann. Zwar dürfen Wertpapierleihgeschäfte 30% des Nettovermögens eines Teilfonds grundsätzlich nicht überschreiten, doch der erwartete Anteil der Leihgeschäfte am Nettovermögen eines Teilfonds liegt in der Regel zwischen 0% und 20%.

Die Gegenparteien von Wertpapierleihgeschäften sind ausschliesslich erstklassige und international anerkannte Finanzinstitute. Gegenparteien dürfen grundsätzlich kein Rating unterhalb von "BBB-" aufweisen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst etwas anderes. Gegenparteien haben ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD und sind auf Wertpapierleihgeschäfte spezialisiert. Bei der Auswahl von Gegenparteien werden neben der Analyse der Kreditqualität und anderen finanziellen Aspekten (einschliesslich qualitativer und quantitativer Kriterien) folgende Aspekte berücksichtigt: Marktanteil oder konkretes Marktpotenzial, Marktkenntnisse und Organisation (Front-Office, Sicherheitenmanagement, Back-Office).

Die Gesellschaft muss ferner gewährleisten, dass sie jederzeit berechtigt ist, die Rückgabe der ausgeliehenen Wertpapiere zu fordern oder die Wertpapierleihvereinbarung zu beenden.

Durch die Wertpapierleihvereinbarung darf sich die Anlagepolitik der Teilfonds nicht verändern.

Wertpapierleihstelle ist die Bank Lombard Odier & Co AG.

(ii) Arten von Vermögenswerten, die ausgeliehen werden können

Die Arten von Finanzinstrumenten, die ausgeliehen werden können, sind Vermögenswerte, die an einem öffentlichen Markt gehandelt werden, zum Beispiel:

- Anleihen (von Staaten, staatlichen Agenturen, supranationalen Einrichtungen oder Unternehmen);
- Schatzwechsel ("Treasury Bills");
- Wandelanleihen;
- Aktien; und
- börsengehandelte Fonds ("ETFs").

(iii) Erlaubte Arten von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält über eine anerkannte Clearingstelle oder ein unabhängiges Finanzinstitut Wertpapiere als Sicherheiten.

Die Gesellschaft kann die folgenden Wertpapiere als Sicherheiten erhalten:

- Anleihen, T-Bills und Geldmarktinstrumente, die von einer staatlichen Stelle eines Mitgliedstaates der OECD, ihren lokalen Behörden oder von supranationalen Institutionen mit EG-, regionalem oder weltweitem Geltungsbereich begeben oder garantiert werden und die ein Mindestrating von AA-/AA3 und bei Unternehmensanleihen ein Mindestrating von A-/A3 aufweisen; oder
- Aktien, die von einem erstklassigen Emittenten begeben werden, die in einem wichtigen lokalen Index enthalten sind und an einem regulierten Markt in einem Mitgliedstaat der EU, in Kanada, in der Schweiz oder in Norwegen notiert sind oder gehandelt werden, oder andere gemäss Rundschreiben der CSSF 08/356 geeignete Wertpapiere.

Die Gesellschaft akzeptiert keine liquiden Mittel als Sicherheit.

Die Gesellschaft akzeptiert nur hoch liquide Vermögenswerte mit mindestens täglicher Liquidität.

Gegenparteien dürfen keine Wertpapiere (wie Aktien und Anleihen) hinterlegen, die von ihnen selbst oder einer ihrer Tochtergesellschaften begeben wurden.

Emittenten aus dem Banken- und/oder Finanzsektor sind nicht zulässig.

Für Anleihen gelten zusätzliche Anforderungen:

- ausschliesslich vom Typ "Straight" und "Senior Debt";
- Restlaufzeit von weniger als 20 Jahren;
- öffentliche Emission mit einem Emissionsvolumen von mindestens CHF 150 Mio. oder Gegenwert;
- Emissionen, die besonderen Steuerregeln und/oder steuerrechtlichen Einschränkungen unterliegen, sind nicht zulässig;
- Kurse nicht älter als drei Tage.

Sicherheiten werden weder verkauft, reinvestiert noch verpfändet.

(iv) Höhe der Sicherheiten

Die Sicherheiten werden jederzeit auf einem Niveau belassen, das 100% der Gesamtbewertung der Wertpapiere entspricht und während der Kreditdauer durch die geltende Marge entsprechend untenstehender Tabelle angepasst wird (der "Haircut").

	Haircut, (d.h. Mindestmarge)	Diversifikation pro Emittent
Staatsanleihen und T-Bills	mindestens 2%	Bis zu 100% desselben Emittenten
Supranationale Anleihen und Kommunalanleihen	mindestens 3%	Bis zu 10% desselben Emittenten
Unternehmensanleihen	mindestens 5%	Bis zu 5% desselben Emittenten
Aktien	mindestens 8%	Bis zu 5% desselben Emittenten

Der Austausch von Sicherheiten wird täglich kontrolliert und organisiert. Grundlage ist das Engagement in Wertpapierleihgeschäften im Verhältnis zur Bewertung der um die Margen angepassten Sicherheiten. Die Sicherheiten werden täglich nach der Mark-to-Market-Methode bewertet.

Die Sicherheiten dürfen 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Die Sicherheiten werden bis zum Ablauf der Leihfrist zugunsten der Gesellschaft gesperrt.

4.5.2 Kauf/Verkauf mit Rückkaufsrecht

Die Gesellschaft kann eine Vereinbarung über den Kauf/Verkauf von Wertpapieren mit einem Rückkaufsrecht abschliessen. Bei diesen Wertpapierkäufen oder -verkäufen wird vereinbart, dass der Verkäufer die Option erhält, die Wertpapiere vom Käufer zum zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis und Zeitpunkt zurückzukaufen.

Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass sie gemäss der Vereinbarung jederzeit die Wertpapiere zurückrufen oder die Vereinbarung kündigen kann.

4.5.3 Repurchase- und Reverse-Repurchase-Agreements ("Repo"-Geschäfte und "Reverse Repos")

(i) Allgemeine Bestimmungen

Die Gesellschaft kann Wertpapiere im Rahmen von "Repo"-Geschäften verkaufen, die auf Forward-Transaktionen beruhen, bei deren Fälligkeit der Käufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, die verkauften Wertpapiere weiterzuverkaufen, und die Gesellschaft die verkauften Wertpapiere zum zuvor vereinbarten Preis zurückkaufen muss. Während der Laufzeit eines "Repo"-Geschäfts verkauft die Gesellschaft die Wertpapiere, die Gegenstand der Vereinbarung sind, erst dann, wenn die Gegenpartei die Wertpapiere zurückgekauft hat.

Die Gesellschaft kann Wertpapiere im Rahmen von "Reverse Repos" kaufen, die auf einer Forward-Transaktion beruhen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, die verkauften Wertpapiere zurückzukaufen, und die Gesellschaft die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere zurückgeben muss. Während der Laufzeit eines solchen Geschäfts darf die Gesellschaft die vereinbarungsgemäss gekauften Wertpapiere weder verkaufen noch verpfänden/zur Sicherung übereignen, es sei denn sie verfügt über andere Mittel zur Deckung. Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Umfang der gekauften und einer Rückkaufverpflichtung unterliegenden Wertpapiere stets in einem bestimmten Rahmen bleibt, sodass sie ihrer Verpflichtung zur Rücknahme der eigenen Aktien jederzeit nachkommen kann.

Die Gesellschaft muss ausserdem sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, den gesamten Betrag an liquiden Mitteln zurückzurufen oder die "Reverse Repos" zu beenden. Zwar dürfen Repo-Geschäfte und Reverse Repos 30% des Nettovermögens eines Teilfonds grundsätzlich nicht überschreiten, doch der erwartete Anteil der Repo-Geschäfte und Reverse Repos am Nettovermögen eines Teilfonds liegt in der Regel zwischen 0% und 20%.

Der Umfang der im Rahmen von "Reverse Repos" gekauften Wertpapiere wird im Rundschreiben der CSSF 08/356 begrenzt.

Die Gegenparteien von Wertpapierleihgeschäften sind ausschliesslich erstklassige und international anerkannte Finanzinstitute. Gegenparteien dürfen grundsätzlich kein Rating unterhalb von "BBB-" aufweisen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst etwas anderes. Gegenparteien haben ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD und sind auf Wertpapierleihgeschäfte spezialisiert. Bei der Auswahl von Gegenparteien werden neben der Analyse der Kreditqualität und anderen finanziellen Aspekten (einschliesslich qualitativer und quantitativer Kriterien) folgende

Aspekte berücksichtigt: Marktanteil oder konkretes Marktpotenzial, Marktkennntnisse und Organisation (Front-Office, Sicherheitenmanagement, Back-Office).

(ii) Erlaubte Arten von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält über eine anerkannte Clearingstelle oder ein unabhängiges Finanzinstitut nur Barmittel oder Wertpapiere als Sicherheiten.

Die Gesellschaft kann Barmittel in der Währung der Repo-Geschäfte und Reverse Repos als Sicherheit annehmen.

Die Gesellschaft kann die folgenden Wertpapiere als Sicherheiten erhalten: Anleihen, T-Bills und Geldmarktinstrumente, die von einer staatlichen Stelle eines Mitgliedstaates der OECD, ihren lokalen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen mit regionalem oder weltweitem Geltungsbereich begeben oder garantiert werden und die ein Mindestrating von AA-/A3a und bei Unternehmensanleihen ein Mindestrating von A-/A3 aufweisen.

Wertpapiersicherheiten werden dahingehend diversifiziert, dass das Engagement in einem Emittenten auf 20% des Vermögens begrenzt ist. Abweichend davon kann die Gesellschaft vollständig besichert sein, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat, einem oder mehreren seiner lokalen Behörden, einem Mitgliedstaat der OECD oder der G20, Singapur oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Anleihen, die als Sicherheit hinterlegt werden, müssen eine Laufzeit von unter 20 Jahren haben.

Die Gesellschaft akzeptiert nur hoch liquide Vermögenswerte mit mindestens täglicher Liquidität.

Gegenparteien dürfen keine Wertpapiere (wie Aktien und Anleihen) hinterlegen, die von ihnen selbst oder einer ihrer Tochtergesellschaften begeben wurden.

Erhaltene Sicherheiten, einschliesslich Barmittel, werden weder verkauft, reinvestiert noch verpfändet.

Der Austausch von Sicherheiten wird täglich kontrolliert und organisiert. Grundlage ist das Engagement in Repo-Geschäften im Verhältnis zur Bewertung der um die Margen angepassten Sicherheiten. Die Sicherheiten werden täglich nach der Mark-to-Market-Methode bewertet.

(iii) Höhe der Sicherheiten

Die Sicherheiten werden jederzeit auf einem Niveau belassen, das 100% der Gesamtbewertung der Wertpapiere entspricht und während der Kreditdauer durch die geltende Marge von 0% bis 7% angepasst wird.

Die Sicherheiten dürfen 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Erhaltene Sicherheiten werden bis zum Ablauf der Vereinbarung zugunsten der Gesellschaft gesperrt.

4.5.4 Kosten und Gebühren, die durch EPM-Techniken entstehen

Alle Erträge, die durch EPM-Techniken generiert werden, müssen abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten an die Gesellschaft zurückgeführt werden.

Die direkten und indirekten Betriebskosten decken die Entschädigung der Bank Lombard Odier & Co AG als Wertpapierleihstelle und der EPM-Gegenparteien sowie die Liefer- und Einholungskosten der EPM-Techniken unterliegenden Wertpapiere, die von der Verwahrstelle belastet werden, wie dies im Jahresbericht der Gesellschaft näher erläutert wird.

4.6 Risikomanagementverfahren

Gemäss den CSSF-Bestimmungen 10-4, den CESR-Richtlinien 10-788 und des CSSF-Rundschreibens 11/512 wendet die Verwaltungsgesellschaft einen Risikomanagementprozess an, mit dem sie die Positionsrisiken und deren Beitrag zum gesamten Risikoprofil der einzelnen Teilfonds jederzeit überwachen und messen kann. Die Verwaltungsgesellschaft wendet gegebenenfalls einen Prozess zur sorgfältigen und unabhängigen Beurteilung des Werts von allfälligen "OTC"-Derivaten an.

5. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft bietet für jeden Teilfonds sowohl A-Aktien als auch D-Aktien an. Auf die A-Aktien nimmt die Gesellschaft keine Ausschüttungen vor, sondern thesauriert alle anfallenden Nettokapitalerträge und alle realisierten Nettokapitalgewinne bzw. nicht realisierten Kapitalgewinne, was den Nettoinventarwert der A-Aktien des betreffenden Teilfonds erhöht. Im Gegensatz dazu schüttet die Gesellschaft die gesamten oder praktisch alle auf die D-Aktien entfallenden Nettokapitalerträge aus. Beläuft sich der für die Ausschüttung verfügbare Betrag jedoch auf weniger als USD 0,05 (oder Gegenwert in einer anderen Währung) je Aktie, wird keine Dividende erklärt und der Betrag auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Die Gesellschaft kann Kapital auch in Form von Dividenden ausschütten.

Ausschüttungen auf diese D-Aktien sind jährlich aus dem während des Zeitraums vom 1. Oktober bis 30. September angefallenen Einkommen zahlbar. Nach Ermessen des Verwaltungsrats können jedoch für bestimmte Teilfonds innerhalb derselben Aktienklasse (i) Aktien, die nur einmal jährlich eine Dividende ausschütten, und/oder (ii) Aktien, die eine oder mehrere Zwischenausschüttung(en) von Dividenden vornehmen, und/oder (iii) unterschiedliche Ausschüttungspolitiken, die sich nach bestimmten Steuergesetzen und -vorschriften oder lokalen Anforderungen spezifischer Märkte oder anlegerspezifischen Bedürfnissen richten, auf denen die Teilfonds vertrieben werden, bestehen.

Soweit ein ausreichender Ertrag zur Verfügung steht, werden Ausschüttungen normalerweise innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres an die Personen gezahlt, die an dem vom Verwaltungsrat jeweils für das betreffende Geschäftsjahr bestimmten Stichtatum Inhaber dieser D-Aktien sind.

Ausschüttungen auf D-Aktien, die fünf Jahre nach dem Dividendenbeschluss nicht beansprucht wurden, gelten als verfallen und werden an den entsprechenden Teilfonds zurückgeführt.

6. GESCHÄFTSFÜHRUNG, ANLAGEVERWALTUNG UND ANLAGEBERATUNG

Der Verwaltungsrat ist für die Geschäftsführung und Kontrolle der Gesellschaft, einschliesslich der Festlegung der Anlagepolitik, verantwortlich. Er hat Lombard Odier Funds (Europe) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Fondsmanagementgesellschaft zu fungieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat die unter "Organisation und Adressen" aufgeführten "Dirigeants" ernannt, um die operativen Tätigkeiten der Gesellschaft zu leiten und zu koordinieren, und hat die unter "Organisation und Adressen" aufgeführten Fondsmanager mit der Anlageberatung und der täglichen Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft betraut.

6.1 Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

Die Gesellschaft hat am 1. Juni 2010 mit der Verwaltungsgesellschaft einen Verwaltungsgesellschaftsvertrag ("Verwaltungsgesellschaftsvertrag") abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertrags wurde die Verwaltungsgesellschaft mit der Besorgung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft und der mittelbaren oder unmittelbaren Erfüllung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung, der Administration und dem Marketing der Gesellschaft sowie dem Vertrieb der Aktien der Gesellschaft betraut. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert zudem als Domizilstelle für die Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft war auf unbegrenzte Dauer als "Société Anonyme" im Sinne des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg durch eine notarielle Urkunde vom 23. April 2010 organisiert, die am 20. Mai 2010 im Mémorial publiziert wurde. Die letzten Änderungen der Satzung der Verwaltungsgesellschaft traten am 24. September 2015 in Kraft und wurden am 10. November 2015 im Mémorial veröffentlicht. Der Haupt- bzw. Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft befindet sich in der 291, route d'Arlon, 1150 Luxembourg. Sie ist im R.C.S. Luxembourg unter der Nummer B-152.886 registriert.

Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 3 Millionen Schweizer Franken (CHF 3'000'000.-), das aus dreitausend (3'000) registrierten Aktien mit einem Nennwert von eintausend Schweizer Franken (CHF 1'000.-) je Aktie besteht, die alle voll eingezahlt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine indirekt kontrollierte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Compagnie Lombard Odier SCmA (die "SCmA").

Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Gründung, Verkaufsförderung, Administration, Verwaltung und Vermarktung luxemburgischer sowie ausländischer OGAW, alternativer Investmentfonds ("AIFs") im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 12. Juli 2013

über Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM") in seiner geltenden Fassung (das "AIFM-Gesetz") sowie anderer regulierter Fonds, kollektiver Anlageinstrumente und anderer Anlageinstrumente. Die Verwaltungsgesellschaft kann generell Tätigkeiten ausüben im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die sie für Anlageinstrumente erbringt, soweit das Gesetz von 2010, das AIFM-Gesetz sowie andere einschlägige Gesetze und Verordnungen dies zulassen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Tätigkeiten ausüben, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Erreichung ihres Ziels stehen und/oder dafür als nützlich und/oder notwendig erachtet werden, wobei sie die vom Gesetz von 2010, dem AIFM-Gesetz und von anderen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen gesetzten Grenzen weitestgehend ausschöpft. Die Verwaltungsgesellschaft ist von der CSSF gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und als AIFM gemäss Kapitel 2 des AIFM-Gesetzes zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Mitarbeiter (die "Mitarbeiter") und Verwaltungsratsmitglieder eine Vergütungspolitik eingeführt, die im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften für die Vergütung gilt, insbesondere mit dem Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über alternative Investmentfondsmanager, dem Gesetz von 2010 und allen einschlägigen ESMA-Richtlinien. Ziel der Vergütungspolitik ist es, die Interessen der Anleger und der Verwaltungsgesellschaft zu schützen und sicherzustellen, dass die langfristige finanzielle Tragfähigkeit der Lombard Odier Gruppe gewahrt bleibt und die aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Mit der Vergütungspolitik soll ein wirksames Risikomanagement gefördert und das Eingehen von exzessiven Risiken verhindert werden. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds, einschliesslich der Gesellschaft, oder der Anleger in diese Fonds und enthält Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Gesamtvergütung der Mitarbeiter besteht aus zwei Komponenten: der fixen Vergütung und der variablen Vergütung. Es besteht ein angemessenes Verhältnis zwischen der fixen und der variablen Vergütung. Die fixe Komponente der Vergütung hat einen hinreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung, sodass die flexible Vergütung vollkommen flexibel gestaltet werden kann, d.h., es besteht auch die Möglichkeit, dass keine variable Vergütung gezahlt wird. Die Leistungsziele jedes Mitarbeiters werden jährlich überprüft. Aufgrund der jährlichen Überprüfung werden die Grundsätze der variablen Vergütung und eine potenzielle Erhöhung der fixen Vergütung festgelegt. Die Leistungskriterien beinhalten einen umfassenden Anpassungsmechanismus, mit dem alle relevanten aktuellen und zukünftigen Risikokategorien integriert werden. Bei der leistungsabhängigen Vergütung basiert der gesamte Vergütungsbetrag auf der Beurteilung der Leistung des Einzelnen und der Unternehmenseinheit und dem Gesamtergebnis der Lombard Odier Gruppe. Bei der Beurteilung der individuellen Leistung werden sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kriterien berücksichtigt.

Die Leistungsbeurteilung bezieht sich auf mehrere Jahre, sodass der Beurteilungsprozess auf der langfristigen Leistung der verwalteten Fonds und der Anlagerisiken beruht und die effektive Zahlung der variablen Vergütung sich über die entsprechenden Zeiträume erstreckt.

Die variable Vergütung wird nur aus den risikobereinigten Gewinnen oder aus Quellen ausbezahlt, die die Kapitalbasis der Verwaltungsgesellschaft nicht belasten oder sie keinem Risiko aus zukünftigen Kapitalverpflichtungen aussetzen. Die aktualisierte Vergütungspolitik ist auf der Website der Lombard Odier Gruppe verfügbar (www.loim.com). Die Anleger können von der Gesellschaft auf schriftliche Anfrage, die an den Sitz der Gesellschaft zu richten ist, eine kostenlose Druckversion der Vergütungspolitik anfordern.

6.2 Dirigeants der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat den unter "Organisation und Adressen" genannten "Dirigeants" mit Genehmigung der Verwaltungsratsmitglieder den Auftrag erteilt, unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung 10-4 der CSSF und des Rundschreibens CSSF 12/546, die Tätigkeit der Gesellschaft zu beaufsichtigen und zu koordinieren. Die "Dirigeants" beaufsichtigen und koordinieren die an verschiedene Dienstleister übertragenen Funktionen und gewährleisten, dass die Gesellschaft eine geeignete Risikomanagementmethode anwendet.

6.3 Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat mehrere Fondsmanagementverträge abgeschlossen, gemäss denen die folgenden Fondsmanager damit betraut werden, unter der Leitung der Verwaltungsgesellschaft und der Aufsicht des Verwaltungsrats auf täglicher Basis und nach freiem Ermessen Anlageverwaltungsdienste für die Teilfonds zu erbringen. Für einen Teilfonds können mehrere Fondsmanager ernannt werden.

Informationen bezüglich der den einzelnen Fondsmanagern zugeteilten Teilfonds werden in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft veröffentlicht. Die Anleger können bei der Gesellschaft schriftlich eine aktualisierte Liste der Fondsmanager anfordern. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft und unbeschadet der Verantwortung des Fondsmanagers kann (i) eine Einheit der Lombard Odier Gruppe aus der Liste unten (eine "LO-Einheit"), die als Fondsmanager für einen Teilfonds tätig ist, von einem oder mehreren Mitarbeiter(n) einer anderen LO-Einheit unterstützt werden, und (ii) der Fondsmanager kann Teilfondsmanager und/oder Anlageberater ernennen, die über kein Vermögensverwaltungsmandat verfügen.

Die 1796 gegründete **Bank Lombard Odier & Co AG** ("LOC"), eine indirekt kontrollierte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von SCmA, gehört zu den ältesten und grössten Privatbanken der Schweiz und ist auf die Vermögensverwaltung für Privatkunden und institutionelle Anleger weltweit spezialisiert. Ihre langjährige Erfahrung im Bereich der internationalen Finanzmärkte, die sich auf ein engagiertes Research-Team stützt, hat ihr den Ruf eines international führenden Fondsmanagers eingebracht.

Lombard Odier (Hong Kong) Limited ("LO Hong Kong"), eine indirekt kontrollierte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von SCmA, wurde am 7. Juli 1987 in Hongkong gegründet. LO Hong Kong verfügt über eine langjährige Erfahrung in der Analyse der asiatischen Volkswirtschaften und der Verwaltung von in diesen Ländern investierten Anlagefonds.

Lombard Odier Asset Management (Europe) Limited ("LOAM Europe"), eine indirekt kontrollierte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von SCmA, wurde 2009 in London gegründet. LOAM Europe verfügt über eine Zulassung der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich und untersteht deren Aufsicht. LOAM Europe verwaltet Aktien- und Rentenportefeuilles für institutionelle Kunden weltweit.

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, eine indirekt kontrollierte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von SCmA, wurde 1972 in Genf gegründet. Als Fondsmanagementgesellschaft untersteht sie der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("FINMA").

Lombard Odier Asset Management (USA) Corp ("LOAM USA"), eine indirekt kontrollierte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von SCmA, wurde als Gesellschaft am 26. Dezember 2000 in den Vereinigten Staaten gegründet. Sie ist bei der US Securities and Exchange Commission als Anlageberaterin registriert.

Lombard Odier (Singapore) Ltd ("LO Singapore"), eine indirekt kontrollierte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von SCmA, wurde am 14. Dezember 2006 in Singapur gegründet. LO Singapore untersteht der Aufsicht der Monetary Authority of Singapore (MAS) und bietet institutionellen wie privaten Anlegern Anlagedienstleistungen.

Affirmative Investment Management Partners Limited ist ein 2014 gegründetes unabhängiges Privatunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, das von der Financial Conduct Authority (FCA) reguliert wird. Affirmative Investment Management Partners Limited ist ein spezialisierter Fixed-Income-Manager, der sich ausschliesslich auf Anleihen und Cashanlagen fokussiert, die positive ökologische und soziale Auswirkungen haben. Affirmative Investment Management Partners Limited verwaltet den LO Funds – Global Climate Bond.

Alpha Japan Asset Advisors Ltd ist ein 2007 gegründeter und in Tokio (Japan) ansässiger Fondsmanager; Alpha Japan Asset Advisors Ltd ist von der Financial Services Agency zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt und verwaltet den LO Funds – Alpha Japan.

Generation Investment Management LLP ist eine unabhängige, private, inhabergeführte Personengesellschaft mit Büros in London und Washington, D.C., die 2004 gegründet wurde und Dienstleistungen im Bereich Publikums- und institutionelle Fonds erbringt. Generation Investment Management LLP verwaltet den LO Funds – Generation Global.

Van Eck Associates Corporation ist ein in New York ansässiger Vermögensverwalter in Privatbesitz, der auf Aktien realer, physischer Vermögenswerte ("Hard Assets"), Rohstoffe und die Emerging Markets spezialisiert ist. Van Eck Associates Corporation verwaltet den LO Funds – World Gold Expertise.

6.4 Internationale Beratergremien

Globale und Sektor-/Themen-Aktienteilfonds

Der Verwaltungsrat bzw. bei einer Delegierung die Verwaltungsgesellschaft oder die Fondsmanager kann/können für die globalen und die Sektor-/Themen-Aktienteilfonds Beratergremien ernennen, deren Mitglieder (wie bestimmte Verwaltungsratsmitglieder) nach Überzeugung des Verwaltungsrats Fachleute in den Bereichen internationale Anlagen, Business, Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Technologie sind. Die internationalen Beratergremien fällen keine spezifischen Anlageentscheide, sondern beraten die Verwaltungsgesellschaft und die Fondsmanager für diese Teilfonds gelegentlich hinsichtlich der globalen Trends und Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaft, Politik und Business.

Die Mitglieder der Beratergremien werden von Zeit zu Zeit ernannt und ihre Namen auf einer Liste eingetragen, die am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden kann.

6.5 Gemeinsames Management

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Streuung der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, das gesamte Vermögen eines Teilfonds oder einen Teil davon gemeinsam mit Vermögenswerten anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen oder alle oder einen Teil der Teilfonds gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter "gemeinsam verwaltete Einheiten" allgemein auf jegliche Teilfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine bestimmte Vereinbarung über gemeinsames Management besteht, und die Wörter "gemeinsam verwaltete Vermögenswerte" beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die gemäss derselben Vereinbarung über gemeinsames Management verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über gemeinsames Management sind die Verwaltungsgesellschaft und die Fondsmanager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Anlage- und Realisierungsentscheidungen zu treffen, die die Zusammensetzung der Teilfonds beeinflussen. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis ihres Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz (Quote) ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamem Management gehalten oder erworben wird. Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen sollen sich nicht auf diese Quoten auswirken. Zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen.

Bei Neuzeichnungen von Aktien einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten im geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, der die Zeichnungen zugutegekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf eine andere an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei der Rücknahme von Aktien einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen liquiden Mittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen liquiden Mitteln entsprechend den geänderten Quoten entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, zu deren Lasten die Aktienrücknahmen erfolgten. In diesem Fall werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. **Aktieninhaber sollten sich darüber klar sein, dass auch ohne spezifische Massnahme des Verwaltungsrats oder seiner bestellten Beauftragten aufgrund der Vereinbarung über gemeinsames Management die Zusammensetzung eines Teilfonds durch Ereignisse anderer gemeinsam verwalteter Einheiten beeinflusst werden kann, wie Zeichnungen und Rücknahmen.** Sofern sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Aktien einer Einheit, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der liquiden Mittel dieses Teilfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Aktien einer Einheit, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der liquiden Mittel dieses Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auch dem spezifischen Konto zugewiesen werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über gemeinsames Management eröffnet wurde und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen diesen spezifischen Konten zuzuweisen, sowie der Möglichkeit des Verwaltungsrats oder der von ihm bestellten Beauftragten, die Teilnahme eines Teilfonds an der Vereinbarung über gemeinsames Management jederzeit zu beenden, können Anpassungen des Portefeuilles eines Teilfonds vermieden werden, falls sich diese Anpassungen für den Teilfonds und dessen Aktieninhaber nachteilig auswirken würden.

Würde eine Änderung der Zusammensetzung eines Teilfonds aufgrund von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen, die sich auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit beziehen (d.h. nicht diesem Teilfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Teilfonds geltenden Anlagerestriktionen führen, dann werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über gemeinsames Management ausgenommen, bevor die Änderungen umgesetzt werden, damit sich die entsprechenden Anpassungen nicht auf diesen Teilfonds auswirken.

Um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen vollumfänglich mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind, dürfen gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen angelegt werden, die mit den Anlagezielen der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds übereinstimmen. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrer fungiert. So soll gewährleistet werden, dass die Verwahrstelle in Bezug auf den Teilfonds die ihr gemäss Gesetz von 2010 obliegenden Funktionen und Aufgaben vollumfänglich erfüllen kann. Die Verwahrstelle muss die Vermögenswerte des Teilfonds jederzeit getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten aufbewahren und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte des Teilfonds zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Teilfonds übereinstimmt, kann die angewandte gemeinsame Politik restriktiver sein als die des Teilfonds.

Die "Dirigeants" oder der Verwaltungsrat können jederzeit und ohne Vorankündigung beschliessen, die Vereinbarung über gemeinsames Management zu beenden.

Aktieninhaber können sich beim Sitz der Gesellschaft jederzeit über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam verwaltet wird, und über die Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage ein solches gemeinsames Management besteht.

Vereinbarungen über gemeinsames Management mit nicht luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern (1) die Vereinbarung über gemeinsames Management, an der die nicht luxemburgische Einheit teilnimmt, dem Luxemburger Gesetz unterworfen ist und der Gerichtsstand Luxemburg ist oder (2) die Rechte jeder betreffenden gemeinsam verwalteten Einheit so strukturiert sind, dass kein Gläubiger, Liquidator oder Konkursverwalter der betreffenden nicht luxemburgischen Einheit Zugang zu den Vermögenswerten der Teilfonds oder das Recht hat, diese einzufrieren.

7. VERWAHRSTELLE

Die Gesellschaft hat CACEIS Bank über ihre Luxemburger Niederlassung, CACEIS Bank Luxembourg Branch, gemäss einem Vertrag, der am 18. März 2016 in Kraft tritt (der "Verwahrstellenvertrag"), zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt. Die Verwahrstelle ist die Luxemburger Niederlassung der CACEIS Bank, eine nach französischem Recht gegründete Aktiengesellschaft (société anonyme). Sie hat ihren eingetragenen Sitz am 1-3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich, und ist in Frankreich im Registre du Commerce et des Sociétés unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris registriert. Sie ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank ("ECB") und der Autorité de contrôle prudentiel et de résolution ("ACPR") beaufsichtigt wird. Ausserdem ist sie über ihre Luxemburger Niederlassung für Bank- und Zentralverwaltungstätigkeiten in Luxemburg zugelassen.

Der Verwahrstellenvertrag ist unbefristet und kann von der Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten oder von der Verwahrstelle mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten gekündigt werden. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögenswerte der Gesellschaft weiter, bis eine Ersatzverwahrstelle ernannt ist.

In ihrer Funktion als Verwahrstelle erfüllt die Verwahrstelle die Pflichten gemäss OGAW-Vorgaben.

In ihrer Verwahrstellenfunktion nimmt die Verwahrstelle hauptsächlich folgende Pflichten wahr:

- (a) die Verwahrung der verwahrbaren Vermögenswerte der Gesellschaft (die "Finanzinstrumente"), darunter:
 - (i) Finanzinstrumente und Aktien/Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, die direkt oder indirekt im Namen der Verwahrstelle, einer Drittpartei oder einer mit Verwahrfunktionen betrauten Korrespondenzbank in einem Depot geführt oder gehalten werden, namentlich auf Ebene des Zentralverwahrers; und
 - (ii) Finanzinstrumente, die einer Drittpartei als Sicherheiten gestellt werden oder von einer Drittpartei zugunsten der Gesellschaft bereitgestellt werden, sofern sie Eigentum der Gesellschaft sind;
- (b) die Buchführung für nicht verwahrbare Vermögenswerte, deren Eigentumsverhältnisse die Verwahrstelle überprüfen muss;
- (c) die Sicherstellung einer ordnungsgemässen Überwachung der Cashflows der Gesellschaft und insbesondere die Sicherstellung, dass bei der Zeichnung von Aktien eines Teilfonds alle Zahlungen von oder zugunsten von Anlegern eingegangen sind und alle Barmittel der Gesellschaft auf Geldkonten verbucht werden, die die Verwahrstelle überwachen und abstimmen kann;
- (d) die Sicherstellung, dass die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Aktien eines Teilfonds im Einklang mit den geltenden Gesetzen Luxemburgs und der Satzung erfolgen;
- (e) die Sicherstellung, dass der Wert der Aktien eines Teilfonds im Einklang mit den OGAW-Vorgaben und der Satzung berechnet wird;
- (f) die Ausführung der Weisungen der Gesellschaft, sofern sie nicht geltenden Luxemburger Gesetzen oder der Satzung widersprechen;
- (g) die Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft Entgelte der Gesellschaft innerhalb der üblichen Frist überwiesen werden; und
- (h) die Sicherstellung, dass die Gesellschaftserträge im Einklang mit den OGAW-Vorgaben und der Satzung verwendet werden.

In Verbindung mit den unter (a) oben genannten Verwahrungspflichten betreffend Finanzinstrumente haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft oder den Aktieninhabern für den Verlust der von ihr oder einer Unter-Verwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumente.

Bei den übrigen Verwahrstellenpflichten haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft bzw. den Aktieninhabern für alle sonstigen Verluste, die dieser bzw. diesen wegen fahrlässiger Ausübung oder vorsätzlicher nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Pflichten entstehen.

Die Anleger werden gebeten, sich im Verwahrstellenvertrag über die Pflicht- und Haftungsbeschränkungen der Verwahrstelle in ihrer Funktion als Verwahrstelle zu orientieren. Dabei werden die Anleger besonders auf Kapitel IX des Verwahrstellenvertrags hingewiesen.

Unter Luxemburger Recht kann die Verwahrstelle ihre Verwahrungspflichten Unter-Depotbanken übertragen und bei solchen Unter-Depotbanken Konten einrichten.

Eine Liste dieser Unter-Depotbanken findet sich auf der Website der Verwahrstelle (www.caceis.com, Rubrik "Regulatory Watch"). Diese Liste wird gegebenenfalls aktualisiert. Eine vollständige Liste aller Unter-Depotbanken erhalten Sie auf Anfrage kostenlos von der Verwahrstelle.

Es gibt viele Situationen, in denen ein Interessenkonflikt entstehen kann, insbesondere dann, wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle auch andere Aufgaben im Auftrag der Gesellschaft wahrnimmt, zum Beispiel Dienstleistungen als Zentralverwaltungs- und Registerstelle. Diese Situationen und die diesbezüglichen Interessenkonflikte sind der Verwahrstelle bekannt. Um die Interessen der Gesellschaft und der Aktieninhaber zu wahren und die einschlägigen Bestimmungen einzuhalten, hat die Verwahrstelle eine Weisung und Prozesse mit dem Ziel eingeführt, Situationen zu vermeiden, die Interessenkonflikte bergen können, und sie zu überwachen, wenn sie entstanden sind.

Die Weisung und die Prozesse dienen insbesondere:

- (a) der Ermittlung und Analyse von Situationen, die Interessenkonflikte hervorrufen können;
- (b) der Aufnahme, Verwaltung und Überwachung von Situationen mit Interessenkonflikten entweder:
 - anhand permanenter Massnahmen zur Vermeidung und Behebung von Interessenkonflikten wie der Trennung der Rechtssubjekte, Pflichten und Berichterstattungslinien sowie Insiderlisten für Mitarbeiter; oder
 - durch Einführung einer fallorientierten Herangehensweise mit (i) geeigneten Präventionsmassnahmen wie der Erstellung einer neuen Watch List, Errichtung neuer Chinese-Wall-Strukturen, Sicherstellung, dass Transaktionen zu Marktbedingungen durchgeführt werden, und/oder Information der betreffenden Aktieninhaber der Gesellschaft oder (ii) Verweigerung der Ausführung von Tätigkeiten, die Interessenkonflikte hervorrufen.

Aktuelle Informationen zur Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Pflichten und allfälliger Interessenkonflikte sowie Angaben zu den von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen und allfälligen Interessenkonflikten, die aus dieser Delegation entstehen können, werden den Anlegern auf der Website der Verwahrstelle wie oben erwähnt und ebenfalls auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle trennt die Ausführung ihrer Aufgaben als OGAW-Verwahrstelle funktional, hierarchisch und/oder vertraglich von der Ausführung anderer Aufgaben für die Gesellschaft, namentlich ihrer Dienstleistungen als Zentralverwaltungs- und Registerstelle.

Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht hinsichtlich der Anlagen der Gesellschaft. Als Dienstleister der Gesellschaft ist die Verwahrstelle nicht für die Erstellung des vorliegenden Prospekts zuständig und haftet daher nicht für die Korrektheit der darin enthaltenen Informationen oder für die Gültigkeit der Strukturen und Anlagen der Gesellschaft.

Aktuelle Informationen zu den oben stehenden Punkten sind auf Anfrage am Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich.

8. ZENTRALVERWALTUNG, REGISTER-, TRANSFER-, ZAHL- UND NOTIERUNGSSTELLE

Gemäss einem Vertrag ("der Zentralverwaltungsvertrag") hat die Gesellschaft die CACEIS Bank Luxembourg Branch zur Zentralverwaltung, Register-, Transfer-, Zahl- und Notierungsstelle der Gesellschaft in Luxemburg ernannt (der "Zentralverwaltungsagent"). Der Zentralverwaltungsagent ist die Luxemburger Niederlassung der CACEIS Bank, eine nach französischem Recht gegründete Aktiengesellschaft (*société anonyme*). Sie hat ihren eingetragenen Sitz am 1-3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich, und ist in Frankreich im *Registre du Commerce et des Sociétés* unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris registriert. Sie ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank ("ECB") und der *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution* ("ACPR") beaufsichtigt wird. Ausserdem ist sie über ihre Luxemburger Niederlassung für Bank- und Zentralverwaltungstätigkeiten in Luxemburg zugelassen.

Über eine Einhaltungs- und Änderungsvereinbarung nimmt die Verwaltungsgesellschaft auch am Zentralverwaltungsvertrag teil.

Der Zentralverwaltungsagent kann seine Funktionen ganz oder teilweise an einen dritten Dienstleistungserbringer unter seiner Verantwortung delegieren.

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

9. UNABHÄNGIGER ABSCHLUSSPRÜFER UND RECHTSBERATER

PricewaterhouseCoopers, société coopérative, Réviseur d'entreprises, 2, rue Gerhard Mercator, BP 1443, 1014 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, fungiert als unabhängiger Abschlussprüfer der Gesellschaft.

Linklaters LLP, 35, avenue John F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, ist der Rechtsberater der Gesellschaft.

10. GEBÜHREN UND AUSGABEN

10.1 Zeichnungsgebühr

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrats kann bei der Zeichnung von P-, N-, I-, H- und M-Aktien eines Teilfonds eine Zeichnungsgebühr von höchstens 5% des Ausgabepreises erhoben werden, die an die globale Vertriebsstelle oder eine andere Vertriebsstelle als Vergütung für ihre Dienstleistungen zu zahlen ist. Diese Dienstleistungen umfassen unter anderem (i) die Bearbeitung und Übermittlung der Zeichnungsaufträge an die Transferstelle, (ii) die Abwicklung der Zeichnungsaufträge, (iii) die Übermittlung der relevanten Rechts- und Vertriebsdokumente auf Antrag der Anleger, (iv) die Kontrollen der Mindestzeichnungsbeträge und anderer Kriterien, die für jeden Teilfonds bzw. jede Aktienklasse einzuhalten sind und (v) die Abwicklung von Kapitalmassnahmen.

Für R-Aktien eines Teilfonds beträgt die Zeichnungsgebühr höchstens 3% des Ausgabepreises.

Für E-Aktien wird keine Zeichnungsgebühr erhoben.

10.2 Rücknahmegebühr

Die Rücknahme ist gebührenfrei.

10.3 Umtauschgebühr

Beim Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds kann die globale Vertriebsstelle oder eine andere Vertriebsstelle gemäss Verwaltungsratsbeschluss eine Umtauschgebühr von bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Aktien als Vergütung für die unter Paragraph 10.1 oben genannten Umtauschdienstleistungen erheben. Aktieninhabern, die innerhalb eines Teilfonds Aktien einer Klasse gegen Aktien einer anderen Klasse umtauschen, wird keine Gebühr belastet.

Für E-Aktien wird keine Umtauschgebühr erhoben.

10.4 Handelsgebühr

Übliche Handelsgebühren

Zusätzlich zu den oben genannten Gebühren kann die Gesellschaft zur Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühr für Aktien eines beliebigen Teilfonds eine Handelsgebühr zuschlagen bzw. davon abziehen, um die Auswirkungen von durch Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Transaktionskosten zu reduzieren. Beim Umtausch zwischen Teilfonds (nicht zwischen Aktienklassen innerhalb desselben Teilfonds) erhebt die Gesellschaft zwei Handelsgebühren, eine zugunsten des ursprünglichen Teilfonds und eine zugunsten des neuen Teilfonds. Die nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats erhobenen Handelsgebühren dürfen 3% oder für Buy-and-Maintain-Teilfonds 5% nicht übersteigen.

Beschliesst der Verwaltungsrat, Verwässerungsanpassungen (wie in Paragraph 15.1 definiert) vorzunehmen, wird für keine Aktienklasse die übliche Handelsgebühr erhoben oder das "Swinging Single Pricing" angewendet.

Nach freiem Ermessen erhobene Handelsgebühren bei übermässiger Handelstätigkeit

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach freiem Ermessen eine Handelsgebühr für Aktien eines Teilfonds zu erheben, wenn er der Meinung ist, dass eine übermässige Anzahl von Transaktionen getätigt wird. Der Verwaltungsrat gestattet nicht wissentlich Anlagen, die mit übermässigen Handelsaktivitäten einhergehen, da solche Praktiken gegen das Interesse der Aktieninhaber verstossen können. Eine übermässige Handelstätigkeit liegt unter anderem dann vor, wenn die Wertpapiertransaktionen einem bestimmten zeitlichen Muster zu folgen scheinen oder durch übertriebene Häufigkeit oder übermässiges Volumen auffallen. Bei übermässiger Handelstätigkeit wird der Rücknahmepreis für Aktien zugunsten des massgeblichen Teilfonds um diese Handelsgebühr verringert, die frei festgelegt werden kann, 3% des Rücknahmepreises aber nicht übersteigen darf.

10.5 Jahresgebühren

10.5.1 Managementgebühr

Für die Aktienklassen R, P, I, H, M und N hat die Verwaltungsgesellschaft ein Anrecht auf eine Managementgebühr, die an jedem Bewertungstag in Bezug auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklassen und Teilfonds berechnet wird und anfällt und jeweils zum Monatsende (rückwirkend) zahlbar ist.

Für die Aktienklassen S und E werden keine Managementgebühren und Performance-Fees erhoben. Anleger, die S-Aktien zeichnen möchten, müssen mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe eine Vergütungsvereinbarung abschliessen. Rechnungen, die gemäss den Vorschriften des Verwaltungsgesellschaftsvertrags (siehe Kapitel 6) von der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ausgestellt werden, werden von diesen Anlegern direkt bezahlt.

Die Managementgebühren der Verwaltungsgesellschaft für Dienstleistungen im Zusammenhang mit den verschiedenen Aktienklassen sind in Anhang A aufgeführt.

Die Anlageberatungsgebühren gehen zulasten der Fondsmanager.

Für die Aktienklassen R, P, I, H, M und N zahlt die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Gebühren aus der Managementgebühr:

- die an die Fondsmanager zu zahlenden Fondsmanagementgebühren und
- die geltenden Ermässigungen.

10.5.2 Vertriebsgebühr

Für die in Kapitel 11 beschriebenen Dienstleistungen für die Verkaufsförderung der Aktien der Gesellschaft hat die globale Vertriebsstelle oder die Vertriebsstelle Anrecht auf eine Vertriebsgebühr, die an jedem Bewertungstag in Bezug auf den Nettoinventarwert der P- und R-Aktien des betreffenden Teilfonds berechnet wird und aufläuft und jeweils zum Monatsende (rückwirkend) zahlbar ist. N-, S-, I-, H-, M- und E-Aktien unterliegen keiner Vertriebsgebühr.

Die globale Vertriebsstelle oder die Vertriebsstelle kann in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht den lokalen Sub-Vertriebsträgern, den Vertriebspartnern, einführenden Brokern oder Aktieninhabern von Zeit zu Zeit einen Teil oder die Gesamtheit der Gebühren zurückerstatten.

Die der globalen Vertriebsstelle oder der Vertriebsstelle für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit den P- und R-Aktien der einzelnen Teilfonds zu entrichtende Vertriebsgebühr ist in Anhang A aufgeführt.

Sofern in Anhang A ein Höchst- oder Mindestsatz für die Management- bzw. die Vertriebsgebühr angegeben ist, wird die tatsächlich angewandte Management- bzw. Vertriebsgebühr im Jahres- bzw. im Halbjahresbericht veröffentlicht.

10.5.3 Performance-Fee

Relative Performance-Fee

Für die R-, P-, I-, N- und M-Aktien hat die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich zu den oben beschriebenen Managementgebühren Anspruch auf eine Performance-Fee, die einem Prozentsatz (der "Prozentsatz") der relativen Performance des Teilfonds gegenüber seiner Benchmark (die "Benchmark") während eines bestimmten Zeitraums (die "Performanceperiode") entspricht und einer relativen "High-Water-Mark" (Hochwassermarke) unterliegt. Die Aktieninhaber sollten sich bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft gemäss der unten beschriebenen Formel zur Berechnung der Performance-Fee für eine bestimmte Periode unter Umständen Anspruch auf eine jährliche Performance-Fee hat, selbst wenn der Nettoinventarwert während dieser Periode gesunken ist. Sie sollten sich ebenfalls bewusst sein, dass es im Falle einer Aktienrückgabe zu einer "Kristallisierung" der Performance-Fee kommt. Für zurückgegebene Aktien wird dem Aktieninhaber zugunsten der Verwaltungsgesellschaft eine für diesen Teilfonds am Datum der Rückgabe allfällig aufgelaufene Performance-Fee im Verhältnis zu den zurückgegebenen Aktien belastet.

Das Prinzip der relativen "High-Water-Mark" (Hochwassermarke) besagt Folgendes: Bleibt der Teilfonds während einer Performanceperiode hinter seiner Benchmark zurück, muss er diesen Verlust in der/den nächsten Performanceperiode(n) zuerst ausgleichen, bevor er wieder Anspruch auf eine Performance-Fee hat. Das bedeutet, dass der Teilfonds entweder (i) seit der letzten Zahlung der Performance-Fee oder (ii) seit der Einführung der Performance-Fee, falls noch nie eine solche bezahlt wurde, eine bessere Performance erzielt haben muss als die Benchmark.

Die Performance-Fee ist postnumerando am Ende der Performanceperiode zu bezahlen. Sie wird täglich in Bezug auf den Nettoinventarwert berechnet und läuft entsprechend auf.

Der entsprechende Prozentsatz, die Benchmark und die Performanceperiode der einzelnen Teilfonds sind in Anhang A angegeben:

Beispiele Performance-Fee anhand eines "Prozentsatzes" von 20% und einer "Performanceperiode" von 1 Jahr:

	NAV des Teilfonds	Benchmark	Performance des Teilfonds	Benchmark-performance	Performance-Fee	NAV abzüglich Performance
T0	100	200	-	-	-	-
T1	112	206	12,00%	3,00%	1,80%	109,98
T2	115	220	4,56%	6,80%	keine	115,00
T3	125	225	13,66%	9,22%	0,89%	123,89

Der Teilfonds wird am T0 mit einem NAV von 100 aufgelegt.

Am Ende des ersten Geschäftsjahrs (T1) beträgt der NAV 112 (Plus von 12%) und die Benchmark steht bei 206 (Zugewinn von 3%). Da der Teilfonds seine Benchmark um 9% übertrifft, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee von 1,8% (20% x 9%). Für die Berechnung der Performance-Fee des zweiten Geschäftsjahrs werden der NAV des Teilfonds (109,98) und das Niveau der Benchmark zum Ende des ersten Geschäftsjahrs (206) verwendet (relative "High-Water-Mark").

Am Ende des zweiten Geschäftsjahrs (T2) ist der Teilfonds hinter seiner Benchmark zurückgeblieben. Somit wird keine Performance-Fee belastet. Die relative "High-Water-Mark" bleibt gleich.

Am Ende des dritten Geschäftsjahrs (T3) verzeichnet der Teilfonds im Vergleich zur relativen "High-Water-Mark" eine Performance von 13,66% (von 109,98 auf 125) und die Benchmark von 9,22% (von 206 auf 225). Da der Teilfonds seine Benchmark um 4,44% übertrifft, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee von 0,89% (20% x 4,44%). Das neue Niveau der "High-Water-Mark" liegt bei 123,89 für den NAV und bei 225 für die Benchmark.

Absolute Performance-Fee

Für die R-, P-, I-, N- und M-Aktien hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee, wenn der Teilfonds während eines bestimmten Zeitraums (die "Performanceperiode") eine positive absolute Performance verzeichnet, die einer absoluten "High-Water-Mark" (Hochwassermarke) unterliegt. Die Performance-Fee beläuft sich auf einen Prozentsatz (der "Prozentsatz") der Performance des Teilfonds über der "Hurdle Rate" (falls eine solche besteht).

Die absolute "High-Water-Mark" entspricht entweder (i) dem Nettoinventarwert je Aktie am Ende einer Performanceperiode, für die eine Performance-Fee bezahlt wird, oder (ii) dem Erstausgabepreis je Aktie. Massgebend ist der höhere Wert.

Die Performance-Fee ist postnumerando am Ende der Performanceperiode zu bezahlen. Sie wird täglich in Bezug auf den Nettoinventarwert berechnet und läuft entsprechend auf. Die Aktieninhaber sollten sich ebenfalls bewusst sein, dass es im Falle einer Aktienrückgabe zu einer "Kristallisierung" der Performance-Fee kommt. Für zurückgegebene Aktien wird dem Aktieninhaber zugunsten der Verwaltungsgesellschaft eine für diesen Teilfonds am Datum der Rückgabe allfällig aufgelaufene Performance-Fee im Verhältnis zu den zurückgegebenen belastet.

Der entsprechende Prozentsatz, die "Hurdle Rate" und die Performanceperiode der einzelnen Teilfonds sind in Anhang A angegeben:

Beispiele Performance-Fee anhand eines "Prozentsatzes" von 20% und einer "Performanceperiode" von 1 Jahr:

	NAV des Teilfonds	Performance des Teilfonds seit "High-Water-Mark"	Jährliche "Hurdle Rate"	Performance-Fee	NAV abzüglich Performance	"High-Water-Mark"
T0	100	-	-	-	-	100
T1	108	8,00%	3,00%	1%	107,0	107
T2	105	-1,87%	3,00%	keine	105,0	107
T3	110	2,80%	3,00%	keine	110,0	107

Der Teilfonds wird am T0 mit einem NAV von 100 aufgelegt.

Am Ende des ersten Geschäftsjahrs (T1) verzeichnet der Teilfonds eine positive absolute Performance von 8%, was 5% über der "Hurdle Rate" liegt. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Performance-Fee von 1% (20% x 5%). Da eine Performance-Fee ausbezahlt wird, wird die absolute "High-Water-Mark" auf 107 festgelegt.

Am Ende des zweiten Geschäftsjahrs (T2) weist der Teilfonds eine negative absolute Performance aus (-1,87%). Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Performance-Fee. Die absolute "High-Water-Mark" bleibt bei 107.

Am Ende des dritten Geschäftsjahrs (T3) verzeichnet der Teilfonds eine positive absolute Performance von 4,76%. Im Vergleich zur "High-Water-Mark" (107) beläuft sich die Performance lediglich auf 2,80% und liegt damit unter der "Hurdle Rate". Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Performance-Fee. Die absolute "High-Water-Mark" bleibt bei 107.

Allgemeines

Bei der Berechnung der relativen oder absoluten Performance-Fee kann folgende Situation auftreten: Wenn der Nettoinventarwert unter die High-Water-Mark fällt, würde der Fondsmanager bei neu ausgegebenen Aktien, die eine positive Outperformance zeigen, nicht von auflaufenden Performance-Fees profitieren.

Um eine solche Situation zu vermeiden, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, eine äquivalente aktienklassenbasierte Performance-Fee auf Ebene einer beliebigen Aktienklasse anzuwenden, wobei in der Folge äquivalente Aktienklassen, die jeweils mit einer eigenen High-Water-Mark ausgestattet sind, gebildet werden können. Wenn eine äquivalente Aktienklasse gebildet wird, wird nach diesem Prinzip (i) ihre High-Water-Mark auf dem Niveau des ersten Nettoinventarwerts der neu geschaffenen äquivalenten Aktienklasse festgelegt und (ii) die vorangegangene äquivalente Aktienklasse unverzüglich für neue Zeichnungen oder Umtäusche geschlossen (gemäss Kapitel 11 und 13 sind jedoch Rückgaben und entsprechende Umtäusche weiterhin möglich).

Abgesehen von der High-Water-Mark, die zur Berechnung der Performance-Fee festgelegt wurde, weisen die äquivalenten Aktienklassen die gleichen Merkmale auf wie die Aktienklassen, von denen sie abgeleitet wurden (d.h. Dividendenpolitik, Eignungskriterien usw.). Um die äquivalenten Aktienklassen abzugrenzen, wird jeder neu geschaffenen äquivalenten Aktienklasse eine Zahl in aufsteigender Reihenfolge zugewiesen. Beispiel: Die zweite Auflegung der äquivalenten Aktienklasse von P-Aktien erhalte die Bezeichnung P1, eine dritte die Bezeichnung P2 und so weiter (die erste Sequenz erhält implizit P0 zugewiesen, ohne dass die Ziffer "0" angezeigt werden muss).

Am Ende einer jeden Performanceperiode, in der für bestimmte äquivalente Aktienklassen eine aufgelaufene Performance-Fee zahlbar ist, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, diese äquivalenten Aktienklassen zu einer einzigen Aktienklasse zu konsolidieren. Wenn keine aufgelaufene Performance-Fee zu zahlen ist, bleibt die High-Water-Mark unverändert.

10.5.4 Festsatz für Betriebskosten

Für alle Aktienklassen trägt die Gesellschaft die fixen und variablen Kosten, Aufwendungen, Honorare und andere Ausgaben, die beim Betrieb und in der Administration ihrer Tätigkeiten anfallen ("operationelle Kosten").

Die Betriebskosten umfassen die Ausgaben, die direkt von der Gesellschaft verursacht werden ("Direktkosten") und jene, die aus den Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft entstehen ("Fondsdienstleistungskosten").

Die direkten Kosten umfassen insbesondere:

- (i) Gebühren für Verwahrstelle, Administration sowie Register- und Transferstelle;
- (ii) Gebühren und Kosten für externe Revisoren;
- (iii) Verwaltungsrats honorare sowie Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder und leitende Angestellte, Spesen der Verwaltungsratsmitglieder in angemessener Höhe;
- (iv) öffentliche Abgaben;
- (v) Gebühren und Kosten für die Rechts- und Steuerberater in Luxemburg und im Ausland;
- (vi) Abonnementssteuer (Einzelheiten siehe Kapitel 17);
- (vii) Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Lizenzen/Handelsmarken durch die Gesellschaft;
- (viii) Gebühren für die Domizilstelle;
- (ix) Gebühren und Kosten für Dienstleister oder leitende Angestellte, die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft ernannt wurden;

Die Gebühren unter (vii) sind andere als die Lizenzgebühr für bestimmte Swap-Strategien unter Paragraph 10.5.5.

Die Fondsdienstleistungskosten als Restbetrag der Betriebskosten nach Abzug der direkten Kosten beinhalten insbesondere:

- (x) Gebühren für die Stimmrechtsvertretung;
- (xi) Kosten für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung in allen Gerichtsbarkeiten (einschliesslich Gebühren der zuständigen Aufsichtsbehörde, Übersetzungskosten und Vergütungen an die Vertretungen im Ausland, einschliesslich lokaler Zahlstellen);
- (xii) Marketinggebühren, Kosten für die Publikation der Ausgabe- und Rücknahmepreise, Vertriebskosten der Halbjahres- und Jahresberichte, Kosten für die Erstellung der verschiedenen Berichte;
- (xiii) Kosten für den Vertrieb der Aktien durch lokale Clearingsysteme, sofern solche Kosten gemäss lokaler Praxis von der Gesellschaft getragen werden;
- (xiv) Kosten der Anlage- und Performanceberichterstattung;
- (xv) Gebühren und Kosten, die von verbundenen Einheiten der Lombard Odier Gruppe für rechtliche, compliancebezogene, administrative und operative Dienstleistungen, einschliesslich buchhalterischer Unterstützung, belastet werden, die für die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Gesellschaft erbracht werden;
- (xvi) Gebühren und Kosten für Versand/Publikation von Aktionärsbriefen oder andersartiger Mitteilungen an Aktieninhaber, Behörden, Dienstleistungserbringer usw.;
- (xvii) andere gegenüber der Gesellschaft erhobene Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit ihrem Tagesgeschäft;
- (xviii) mit Liquidationsverfahren verbundene Kosten.

Um etwaige Zweifel auszuräumen wird festgehalten, dass sich die oben unter (xii) und (xiii) aufgeführten Kosten von der Vertriebsgebühr oder der Zeichnungsgebühr unterscheiden.

Andere in Paragraph 10.5.6 erwähnten Kosten wie Transaktionskosten, Gebühren für die Wertpapierleihe, Zinsen für Kontokorrentkredite und andere ausserordentliche Kosten und Ausgaben fallen nicht unter die Direktkosten und Fondsdienstleistungskosten.

Zur Deckung der Betriebskosten zahlt die Gesellschaft der Verwaltungsgesellschaft einen festen Satz für die Betriebskosten ("FROC") als jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklassen der einzelnen Teilfonds.

Mit dem FROC wird ein Festsatz festgelegt, der die direkten Kosten und die Fondsdienstleistungskosten abdeckt, die im Zeitablauf schwanken können. Durch den FROC ist die Gesellschaft gegen Ausgabenschwankungen abgesichert, was nicht der Fall gewesen wäre, hätte sich die Gesellschaft dafür entschieden, diese Ausgaben direkt zu leisten.

Der Verwaltungsgesellschaft effektiv gezahlte FROC-Beträge (der "effektive FROC") dürfen den maximalen, in Anhang A in Bezug zu einem bestimmten Teilfonds ersichtlichen FROC (der "maximale FROC") nicht überschreiten.

Der effektive FROC der jeweiligen Aktienklassen der einzelnen Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht.

Im Rahmen des in Anhang A in Bezug zu einem bestimmten Teilfonds erwähnten maximalen FROC behält sich der Verwaltungsrat vor, den effektiven FROC gelegentlich anzupassen. Jedwede Erhöhung des maximalen FROC gilt als wesentliche Änderung und wird den Aktieninhabern gemäss des in der Präambel des Prospekts beschriebenen Verfahrens mitgeteilt. Ausländische Gerichtsbarkeiten, in denen die Gesellschaft registriert ist, können bei einer Erhöhung des FROC Beschränkungen oder zusätzliche Anforderungen auferlegen.

Überschreiten die tatsächlichen Betriebskosten für eine Aktienklasse eines Teilfonds den effektiven FROC, trägt die Verwaltungsgesellschaft diese zusätzlichen Betriebskosten. Umgekehrt ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Differenz einzubehalten, sollten die tatsächlichen Betriebskosten unter dem effektiven FROC einer Aktienklasse eines Teilfonds liegen.

10.5.5 Lizenzgebühr für bestimmte Strategien auf bankeigene Indizes

Bei der Rohstoff-Swap-Strategie (siehe Paragraph 3.3.1) beziehungsweise der Backwardation-Swap-Strategie (siehe Paragraph 3.3.2) vereinbaren ein Teilfonds und die Swap-Gegenparteien (die "Swap-Gegenparteien"), den gesamten Zeichnungsbetrag oder einen Teil davon gegen die Performance bestimmter Indizes zu tauschen, die bankeigene Indizes sind, die von Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA geschaffen, unterhalten und beraten werden (der "Index" oder die "Indizes").

Über Lizenzvereinbarungen zwischen Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA und jeder der Swap-Gegenparteien erhalten Letztgenannte das Recht, anderen Einheiten der Lombard Odier Gruppe oder externen Einheiten gegen Zahlung einer Gebühr (die "Lizenzgebühr") Swap-Produkte anzubieten, wobei die Auszahlungen an die Performance des entsprechenden Index geknüpft sind.

Wenn ein anderer Fondsmanager als Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA für einen Teilfonds entweder die Rohstoff-Swap-Strategie oder die Backwardation-Swap-Strategie umsetzt, wird die Lizenzgebühr von diesem Teilfonds an die Swap-Gegenparteien gezahlt, die ihrerseits die Lizenzgebühr an Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA überweisen.

10.5.6 Sonstige Kosten

Zusätzlich zu den in Paragraph 10.5.4 beschriebenen Betriebskosten trägt jeder Teilfonds die Transaktionskosten und andere damit zusammenhängende Kosten, die weiter unten beschrieben werden.

Transaktionskosten sind alle Kosten im Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten im Auftrag der betreffenden Teilfonds und beinhalten unter anderem Brokerage-, Clearing- und Wechselkursgebühren sowie Transaktionssteuern (einschliesslich Stempelabgabe) und (ii) dem Handelsmanagementprozess, der unter anderem die Abstimmung der Aufträge, die im Auftrag der betreffenden Teilfonds ausgeführt werden, mit den jeweiligen Abwicklungsinstruktionen umfasst.

Andere damit zusammenhängende Kosten entstehen unter anderem aus:

- Führung und Abstimmung aller Positionen und Barbestände zwischen den Unterlagen der jeweiligen Depotbank, der Broker und Clearingstellen und den in den Front-Office-Systemen (d.h. Portfoliomanagement- und Auftragsverwaltungssystemen) der jeweiligen Fondsmanager verfügbaren Informationen;
- Bewertung (einschliesslich unabhängiger Bewertung von OTC-Derivaten);

- Bereitstellung und Entgegennahme von Sicherheiten (einschliesslich Margenforderungen für börsennotierte Derivate);
- Management und Bearbeitung von Kapitalmassnahmen;
- Berichterstattung über Derivattransaktionen und -positionen an das zuständige Transaktionsregister gemäss den geltenden Meldepflichten;
- Wiederholung der NAV-Berechnung durch Drittanbieter zwecks Kontrolle;
- regelmässigen Kosten im Zusammenhang mit Research, wie in Paragraph 10.5.7 unten beschrieben.

Darüber hinaus trägt jede Aktienklasse durch externe Faktoren entstandene ausserordentliche Kosten, die teils im Rahmen der normalen Tätigkeit der Gesellschaft nicht absehbar sind, darunter Prozesskosten (einschliesslich Kosten für Expertisen oder Schätzungen) oder den vollen Betrag für Steuern, Abgaben, Taxen oder ähnliche Abgaben, die den Teilfonds oder ihren Vermögen auferlegt werden und die nicht als ordentlicher Aufwand gelten.

Die Kosten und Gebühren für die Gründung zusätzlicher Teilfonds, einschliesslich Kosten und Gebühren für ihre Rechts- und Steuerberater in Luxemburg und im Ausland, werden von den entsprechenden Teilfonds getragen und über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren amortisiert.

Vorbehaltlich der in Paragraph 4.1 (v) erwähnten Restriktionen werden bei der Anlage eines Teilfonds in einen OGAW, OGA oder einen Ziel-Teilfonds unter Umständen Gebühren und Kosten doppelt erhoben bzw. berechnet. Davon betroffen sind namentlich die Gebühren an die Depotbank(en), Transferstelle(n), den/die Fondsmanager und sonstige Stellen sowie, mit Ausnahme von Anlagen in einen Ziel-Teilfonds, die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, die sowohl beim Teilfonds als auch beim zugrundeliegenden, in den die Gesellschaft investiert, anfallen. Der Höchstsatz der Managementgebühr, der dem Teilfonds und dem jeweiligen anderen OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds berechnet werden kann, ist in Anhang A für jeden Teilfonds enthalten.

10.5.7 Researchkommissionen und -kosten

Vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen durch die Fondsmanager (insbesondere jene Fondsmanager mit Standort in der Europäischen Union: Einhaltung von MiFID II), können die Fondsmanager und ihre Delegierten sowie verbundenen Personen Anlageresearch von Brokern, Dealern oder anderen Drittparteien im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfonds erhalten, das wie folgt finanziert werden kann: entweder durch (i) Transaktionskommissionen, die letztlich von einem Teilfonds gemäss einer Vereinbarung über Soft Commissions, Kommissionsteilung und/oder Researchkostenerfassung mit Brokern, Händlern und anderen Drittparteien (zusammen nachstehend "Vereinbarungen über Researchkosten") getragen werden; oder (ii) durch regelmässige Kosten, die einem Teilfonds vom Fondsmanager zu einem von der Gesellschaft festgelegten Tarif und als sonstige Kosten gemäss Paragraph 10.5.6 in Rechnung gestellt werden. Soweit zulässig und vorbehaltlich geltender Gesetze und Verordnungen können Fondsmanager ausserhalb der Europäischen Union Research erhalten, das mit Handelsabwicklungsdienstleistungen eines bestimmten Brokers oder Dealers gebündelt wird.

Die Fondsmanager stellen der Verwaltungsgesellschaft Berichte über die Umsetzung der Vereinbarungen über Researchkosten zur Verfügung und handeln jederzeit im besten Interesse der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und jedes Teilfonds, wenn sie Vereinbarungen über Researchkosten abschliessen oder auf andere Weise Research erhalten, das direkt oder indirekt von einem Teilfonds finanziert wird.

10.6 Total Expense Ratio

Die den einzelnen Teilfonds für die Verwaltung belasteten Kosten und Kommissionen müssen unter Verwendung der international anerkannten Total Expense Ratio (TER) offengelegt werden. Die TER wird zweimal jährlich berechnet, indem die gesamten Betriebskosten und Kommissionen ausser Wertpapiertransaktionskosten (Brokerage), die dem Vermögen eines Teilfonds laufend belastet werden, durch das durchschnittliche Vermögen des betreffenden Teilfonds geteilt werden.

Die TER der Teilfonds wird im Jahres- und im Halbjahresbericht veröffentlicht.

11. VERTRIEB DER AKTIEN

Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsgesellschaftsvertrag mit Lombard Odier Funds (Europe) S.A. abgeschlossen, in dem Lombard Odier Funds (Europe) S.A. mit dem weltweiten Marketing und Vertrieb der Aktien der Gesellschaft betraut wird (die "globale Vertriebsstelle"). Die globale Vertriebsstelle erbringt Dienstleistungen für die Verkaufsförderung der Aktien bei anderen Finanzintermediären.

Die Gesellschaft und/oder die globale Vertriebsstelle hat/haben mit Vertriebsträgern, Platzierungsvermittlern und anderen Vertriebspartnern in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht Verträge über die Vermarktung und den Verkauf von Aktien in bestimmten OECD-Ländern abgeschlossen. Die globale Vertriebsstelle und die Vertriebsstellen haben Anspruch auf die in den Paragraphen 10.1 und 10.3 beschriebenen Gebühren und können in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht den Sub-Vertriebsträgern oder Aktieninhabern von Zeit zu Zeit einen Teil oder die Gesamtheit dieser Gebühren erlassen.

Die Gesellschaft kann für einen effizienten Vertrieb der Aktien in Ländern, in denen sie registriert ist, Zeichnungen, Umwandlungen oder andere Aufträge von Nominees ("Nominees") annehmen. In diesem Fall werden nicht die Kunden, die in die Gesellschaft investiert haben, ins Aktienregister eingetragen, sondern der Nominee. Dieser fällt unter eine der FATCA-Kategorien, die mit dem FATCA-Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument" gemäss Paragraph 12.2 kompatibel ist. Die Nominees teilen der Transferstelle und entweder der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft in einer zwischen der Gesellschaft und dem Nominee vereinbarten Weise so bald wie möglich mit, wenn sich ihr FATCA-Status geändert hat, in jedem Fall aber innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Änderung eingetreten ist.

Im Einklang mit dem IML-Rundschreiben 91/75 sind die beiden Bestimmungen, wonach:

- (i) in den Nominee-Verträgen festgehalten wird, dass der Kunde, der über einen Nominee in die Gesellschaft investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass die gezeichneten Aktien im Aktienregister auf seinen Namen eingetragen werden; und
- (ii) Investoren Aktien zeichnen können, ohne sich an einen Nominee zu wenden, indem sie die Zeichnung direkt bei der Gesellschaft beantragen;

nicht anwendbar im Zusammenhang mit der Entscheidung der Gesellschaft für den Status als "kollektives Anlageinstrument" gemäss FATCA, sofern die Inanspruchnahme der Dienstleistungen eines Nominee, der als "teilnehmendes Finanzinstitut" gemäss FATCA qualifiziert ist, unverzichtbar für die Gesellschaft ist, damit diese die regulatorischen und praktischen FATCA-Anforderungen erfüllen kann. Die unter (i) und (ii) genannten Bestimmungen können jedoch anwendbar sein, solange der Anleger die Kriterien einer Anlegerkategorie erfüllt, die mit dem FATCA-Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument" vereinbar ist, wie in Paragraph 12.2 weiter ausgeführt wird.

Genauere Informationen über die Konditionen dieser Nominee-Dienstleistung erteilen der Zentralverwaltungsagent und die lokalen Vertretungen. Anleger, die diese Nominee-Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen, müssen dem Nominee ihre Korrespondenzadresse angeben.

12. AUSGABE UND VERKAUF DER AKTIEN

12.1 Allgemeine Bestimmungen

Aktien werden zum Ausgabepreis ausgegeben.

Der Ausgabepreis ist der nach der in Paragraph 15.1 dargelegten Methode berechnete Nettoinventarwert je Aktie des betreffenden Teilfonds. Bei der Zeichnung von P-, R-, N-, I-, H- und M-Aktien kann zum Ausgabepreis eine Zeichnungsgebühr und für bestimmte Teilfonds eine Handelsgebühr zugeschlagen werden (wie in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds erwähnt).

Die neuesten Ausgabepreise werden jeweils am Sitz der Gesellschaft bekannt gegeben.

Der auf die betreffende Referenzwährung bzw. im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Aktien der auf die betreffende Alternativwährung lautende Ausgabepreis wird an jedem Bewertungstag durch den Zentralverwaltungsagenten bestimmt.

Die Aktien können gemäss dem in Kapitel 20 dargelegten Verfahren gezeichnet werden. Zeichnungsanträge können direkt an die Gesellschaft in Luxemburg geschickt werden. Die Anleger können ihre Kaufaufträge über die globale Vertriebsstelle oder Vertriebsträger platzieren.

Die erstmalige Mindestanlage sowie der Mindestanlagebetrag in die Aktien eines Teilfonds sind in Anhang A aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann bei allen Aktienklassen auf die erstmalige Mindestanlage und den Mindestanlagebetrag verzichten, soweit gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig.

Zeichnungsanträge müssen bei der Gesellschaft spätestens bis zur in der Tabelle in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds angegebenen Annahmeschlusszeit eingegangen sein. Alle Transaktionen werden nach der "Forward-Pricing"-Methode abgewickelt.

Zeichnungsanträge können entweder an die globale Vertriebsstelle oder den Vertriebsträger gesandt werden, der den wesentlichen Inhalt des Antrags an die Gesellschaft weiterleitet, oder der Gesellschaft in Luxemburg direkt zugestellt werden. Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta am in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds angegebenen Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des/der Teilfonds, von dem/denen Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Nach der Annahmeschlusszeit eingegangene Zeichnungsanträge werden für den nächsten Geschäftstag zurückgehalten.

Im Falle einer vorherigen Vereinbarung mit der Gesellschaft, die für die globale Vertriebsstelle und die Vertriebsträger die zwingende Bestimmung enthält, keine eigenen oder am selben Tag von Investoren erhaltenen Aufträge nach der Annahmeschlusszeit zuzustellen, kann die Gesellschaft Zeichnungsanträge, die nach der Annahmeschlusszeit eingehen, von der globalen Vertriebsstelle und den Vertriebsträgern annehmen.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat und des anwendbaren Rechts, insbesondere in Bezug auf den besonderen Prüfungsbericht zur Bestätigung des Werts allfälliger Sacheinlagen, kann die Bezahlung des Ausgabepreises in Form von Wertpapieren erfolgen, sofern diese Wertpapiere dem Verwaltungsrat im Hinblick auf die Anlagepolitik und die Anlagerestriktionen der Gesellschaft annehmbar erscheinen.

Die Anlage in eine Aktienklasse unterliegt den in Paragraph 2.2 und in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds erwähnten Bedingungen.

Die Gesellschaft kann von Zeichnungsinteressenten für Aktien mit Eignungskriterien die Beibringung aller Unterlagen oder Informationen verlangen, die belegen, dass sie die Voraussetzungen zur Anlage in diese Aktienklassen erfüllen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Zeichnungsanträge für diese Aktien zurückweisen, solange nicht alle oben erwähnten angeforderten Informationen und Unterlagen in ihrem Besitz sind oder andere triftige Gründe vorliegen.

Aktieninhabern wird eine Bestätigungsanzeige an dem Geschäftstag zugestellt, der auf die Ausführung des Zeichnungsantrags folgt. Erhält die Verwaltungsgesellschaft die Bestätigungsanzeige von einer Drittpartei, wird der Zeichnungsantrag an dem Geschäftstag ausgeführt, der auf den Erhalt der Bestätigung der Drittpartei folgt. Aktienzertifikate für Namensaktien werden einzig auf Verlangen der Aktieninhaber ausgestellt, die die Kosten für die Ausstellung der Aktienzertifikate tragen.

Verlangt ein Anleger ausdrücklich die Ausstellung von auf seinen Namen lautenden Aktienzertifikaten, werden ihm diese innerhalb von 30 Tagen nach dem massgeblichen Bewertungstag zugesandt.

Die Gesellschaft kann den Aktienbesitz bestimmter Personen oder Personengruppen, Firmen oder juristischer Personen einschränken oder verhindern oder für die Ausgabe von Aktien eines Teilfonds (auch im Rahmen von Umtauschanträgen) während eines vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitraums Einschränkungen auferlegen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Aktienzeichnung ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die Zeichnungsbeträge oder der entsprechende Saldo umgehend an den Aktienzeichner zurückgesandt. Die Gesellschaft gestattet keine "Market-Timing"-Praktiken und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern abzulehnen, die die Gesellschaft solcher Praktiken verdächtigt, und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um andere Anleger der Gesellschaft zu schützen.

Die geltende Annahmeschlusszeit, der Bewertungstag und der Zahlungstermin sind in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds aufgeführt.

12.2 Restriktionen, die für die Ausgabe und den Besitz von Aktien gemäss des FATCA-Status der Gesellschaft gelten

Im Abschnitt "Regulatorisches Risiko – Vereinigte Staaten von Amerika" im Anhang zu den Risikofaktoren finden Sie weitere Einzelheiten zu FATCA.

Die Gesellschaft erfüllt über ihre Teilfonds die FFI-Kriterien im Sinne des FATCA.

Gemäss FATCA und dem IGA-Modell 1 zwischen den USA und dem Grossherzogtum Luxemburg kann ein FFI entweder ein "rapportierendes" oder ein "nicht rapportierendes" FFI sein.

Anhang II des IGA spezifiziert die juristischen Personen, die als "nicht rapportierende" FFIs gelten können, weil solche FFIs ein geringes Risiko bergen, für Zwecke der Hinterziehung von US-Steuern eingesetzt zu werden.

Um die Einhaltung des FATCA sicherzustellen und eine FATCA-Quellensteuer auf bestimmte aus US-Quellen stammende Zahlungen an die Gesellschaft, die Teilfonds oder die Aktieninhaber zu vermeiden, hat sich die Gesellschaft für den nicht rapportierenden Status gemäss der Kategorie "kollektives Anlageinstrument" in Anhang II des IGA entschieden.

Der Status eines "kollektiven Anlageinstruments" gemäss Anhang II des IGA gilt sowohl für die Gesellschaft als auch für jeden Teilfonds, der in "Anhang A: Zur Zeichnung angebotene Teilfonds" aufgeführt ist. Dokumente, die den FATCA-Status der Gesellschaft nachweisen, gelten auch als Nachweis für den FATCA-Status jedes Teilfonds, der in "Anhang A: Zur Zeichnung angebotene Teilfonds" aufgeführt ist.

Den Status als "kollektives Anlageinstrument" erhalten Investmentgesellschaften (gemäss Definition im IGA), die in Luxemburg gegründet und als kollektives Anlageinstrument reguliert werden, sofern alle ihre Anteile (einschliesslich Aktien) von folgenden Rechtssubjekten oder über diese gehalten werden:

- ein oder mehrere ausgenommene(r) wirtschaftlich Berechtigte(r) (wie gemäss FATCA und IGA definiert);
- aktive Non-Financial Foreign Entities ("Aktive NFFEs" wie im Anhang I des IGA beschrieben);
- US-Personen, die keine Specified US Persons sind (gemäss Definition im FATCA); oder
- Finanzinstitute, die keine nicht teilnehmenden Finanzinstitute im Sinne des FATCA sind (wie im FATCA definiert).

Die Gesellschaft wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die oben genannten Anforderungen zu erfüllen und die Bedingungen für den Status eines "kollektiven Anlageinstruments" nach FATCA einzuhalten. Dementsprechend (i) kann der Verwaltungsrat Zeichnungsanträge von Anlegern ablehnen, die nicht unter eine der oben genannten Kategorien fallen, (ii) dürfen Anleger nur über ein Finanzinstitut, das unter eine der oben genannten Kategorien fällt, Aktien zeichnen und halten, damit der FATCA-Status als "kollektives Anlageinstrument" gewahrt bleibt, (iii) kann der Verwaltungsrat bestehenden Aktieninhabern, deren Aktienbesitz den oben genannten Bestimmungen nicht oder nicht mehr entspricht, Vorschläge machen, um ihren Aktienbesitz mit dem FATCA-Status der Gesellschaft in Übereinstimmung zu bringen (zum Beispiel die zwangsweise Rücknahme von Aktien), und (iv) ist der Verwaltungsrat gemäss Satzung generell berechtigt, Aktien von Aktieninhabern, deren Besitz von Aktien der Gesellschaft gegen die oben genannten Bestimmungen verstösst, zwangsweise zurückzunehmen.

Folglich führt die Gesellschaft im Register der Aktieninhaber keine direkten Einzelanleger ausser den Rechtssubjekten, die unter eine der oben genannten Kategorien fallen. Die Aktieninhaber, die im Register der Aktieninhaber erfasst sind, benachrichtigen die Transferstelle sowie entweder die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft in einer zwischen der Gesellschaft und den Aktieninhabern vereinbarten Weise, wenn sich ihr FATCA-Status geändert hat (siehe Paragraph 13.1 für weitere Informationen zu "veränderten Umständen"). Diese Benachrichtigungen sollten so schnell wie möglich und nicht später als 30 Tage nach Eintreten der Veränderung erfolgen.

Die Anleger werden auf Kapitel 11 dieses Prospekts verwiesen, das weitere Informationen über die Rechte von Anlegern enthält, die Aktien der Gesellschaft über einen Intermediär oder Nominee halten.

Weitere Informationen, wie Zeichnungsanträge für Aktien der Gesellschaft im FATCA-Kontext zu stellen sind, erhalten die Anleger von der Gesellschaft, der globalen Vertriebsstelle oder den Vertriebsstellen.

13. RÜCKNAHME DER AKTIEN

13.1 Allgemeine Bestimmungen

Aktien werden zum Rücknahmepreis zurückgenommen.

Als Rücknahmepreis gilt der Nettoinventarwert je Aktie, der nach der in Paragraph 15.1 dargelegten Methode berechnet wird, wobei bei einzelnen Teilfonds eine Handelsgebühr abgezogen wird (wie im Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds aufgeführt).

Die neuesten Rücknahmepreise werden jeweils am Sitz der Gesellschaft bekannt gegeben.

Die Aktieninhaber müssen ihre Rücknahmeanträge schriftlich bei der Gesellschaft einreichen oder per Telex oder Fax mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung, und zwar bis spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit. Ein ordnungsgemäss erfolgter Antrag ist unwiderruflich, ausgenommen im Falle bzw. während der gesamten Dauer einer Aussetzung der Rücknahme oder eines Rücknahmeaufschubs. In allen anderen Fällen darf der Verwaltungsrat den Widerruf eines Rücknahmeantrags genehmigen.

Im Einklang mit der "Forward-Pricing"-Methode werden Rücknahmeanträge, die nach der Annahmeschlusszeit eingehen, für den darauffolgenden Geschäftstag reserviert. Im Falle einer vorherigen Vereinbarung mit der Gesellschaft, die für die globale Vertriebsstelle und die Vertriebssträger die zwingende Bestimmung enthält, keine eigenen oder am selben Tag von Investoren erhaltenen Aufträge nach der Annahmeschlusszeit zuzustellen, kann die Gesellschaft Rücknahmeanträge, die nach der Annahmeschlusszeit eingehen, von der globalen Vertriebsstelle annehmen.

Fällt der Restwert der von einem Anleger an einem Teilfonds gehaltenen Aktien nach einem Rücknahmeantrag unter den in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds erwähnten Mindestanlagebetrag, kann die Gesellschaft die restlichen Aktien dieses Anlegers am entsprechenden Teilfonds zurückkaufen oder die unter "Umtausch von Aktien" (Kapitel 14) erwähnten Massnahmen ergreifen.

Werden Aktien von einem Aktieninhaber gehalten, dessen Status als unvereinbar gilt mit dem FATCA-Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument", das die Konformität der Gesellschaft mit den FATCA-Bestimmungen sicherstellt, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen solche Aktien im Einklang mit den Prospektbestimmungen und der Satzung zurücknehmen.

Wenn sich die Umstände dergestalt ändern, dass ein Anleger, dessen Status gemäss FATCA-Bestimmungen bisher als vereinbar mit dem FATCA-Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument" war, nicht mehr berechtigt ist, Aktien zu halten, muss der Anleger die Transferstelle sowie entweder die Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft so schnell wie möglich und nicht später als 30 Tage über diese Veränderung informieren. Als veränderter Umstand gilt im weitesten Sinne jedes Ereignis oder jede Situation, bei dessen/deren Eintreten die Gesellschaft nicht mehr davon ausgehen kann, dass die Dokumentation, Erklärungen, Angaben oder Informationen (des Aktieninhabers oder aus öffentlich zugänglichen Quellen), auf die sie sich bisher im Zusammenhang mit der Einhaltung der FATCA-Bestimmungen verlassen hat, weiterhin zutreffen. Erhält der Verwaltungsrat Kenntnis von solchen veränderten Umständen oder wird er darüber informiert, kann er im eigenen Ermessen und in Übereinstimmung mit den Prospektbestimmungen und der Satzung die Aktien zurücknehmen, wenn es den Anschein hat beziehungsweise unwahrscheinlich ist, dass die Konformität des Aktieninhabers innerhalb eines angemessenen Zeitraums, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festlegt, nicht wieder hergestellt werden kann, um die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument" gemäss FATCA jederzeit zu erfüllen.

Zum Zeitpunkt ihrer Rücknahme kann der Wert der Aktien, je nach Marktwert der im Teilfonds zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Vermögenswerte, sowohl über als auch unter dem vom Anleger bezahlten Preis liegen. Der Wert der Aktien einer Klasse, die auf eine Alternativwährung lautet, ist zudem stark von den Währungsschwankungen der Alternativwährung gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds und der zur Deckung des Währungsrisikos angewandten Absicherungs politik abhängig.

Auf Ersuchen der Aktieninhaber kann die Gesellschaft unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie unter angemessener Berücksichtigung der Interessen aller Aktieninhaber eine Sachauszahlung beschliessen. Eine solche Sachauszahlung unterliegt einem speziellen Prüfungsbericht zur Bestätigung des Werts allfälliger Anlagen und die Kosten eines solchen Berichts werden vom Aktieninhaber getragen.

Die Aktien werden nach ihrer Rücknahme durch die Gesellschaft als verfallen erklärt.

Die Bezahlung erfolgt normalerweise in der Referenzwährung vor dem "Zahlungstermin" in der in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds erwähnten Zeitspanne oder, falls später, am Tag, an dem das/die Aktienzertifikat(e) (sofern solche ausgestellt wurden) der Gesellschaft retourniert worden ist/sind. Bei der Rücknahme von Aktien einer Klasse, die auf eine Alternativwährung lautet, erfolgt die Bezahlung des Rücknahmebetrags normalerweise in der betreffenden Währung.

Aufgrund allfälliger Währungsschwankungen und Schwierigkeiten betreffend die Kapitalrückführung aus bestimmten Gerichtsbarkeiten (siehe Anhang zu den Risikofaktoren) ist es allerdings möglich, dass die Gesellschaft den Verkaufserlös verspätet erhält und der schliesslich erhaltene Betrag nicht unbedingt den zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion berechneten Nettoinventarwert widerspiegelt.

Sollte aufgrund aussergewöhnlicher Umstände die Liquidität des Portefeuilles in Bezug auf diese Aktienklasse nicht ausreichen, um die Rücknahmebeträge innerhalb dieser Periode zu bezahlen, muss die Bezahlung baldmöglichst danach, aber ohne Zinsen, erfolgen.

Es ist nicht auszuschliessen, dass die Bezahlung der Rücknahmebeträge infolge spezifischer gesetzlicher Bestimmungen verzögert wird, etwa durch Devisenrestriktionen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft, die es unmöglich machen, für den Verkauf oder die Veräusserung der Vermögenswerte eines Teilfonds bezahlt zu werden oder die Rücknahmebeträge in das Land zu überweisen, in dem die Rücknahme beantragt wurde.

Aktieninhabern wird die Bestätigung der Ausführung eines Rücknahmeantrags an dem Geschäftstag zugestellt, der auf die Ausführung des Rücknahmeantrags folgt. Erhält die Verwaltungsgesellschaft die Bestätigung von einer Drittpartei, wird die Bestätigung den Aktieninhabern an dem Geschäftstag zugesandt, der auf den Erhalt der Bestätigung der Drittpartei folgt.

13.2 Aufschieb der Rücknahmen

Damit die Aktieninhaber, die ihre Aktien nicht zurückgeben wollen, nicht durch die abnehmende Liquidität des Portefeuilles der Gesellschaft infolge umfangreicher und innerhalb kurzer Zeit eingegangener Rücknahmeanträge benachteiligt werden, kann der Verwaltungsrat das nachstehend dargelegte Verfahren anwenden, um die Rücknahme mittels einer geordneten Veräusserung von Wertpapieren vorzunehmen.

Erhält die Gesellschaft für einen Bewertungstag Rücknahmeanträge für mehr als 10% der in Umlauf befindlichen Aktien eines beliebigen Teilfonds, so muss die Gesellschaft nicht an einem Bewertungstag oder innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Bewertungstagen mehr als 10% der in Umlauf befindlichen Aktien eines Teilfonds an diesem Bewertungstag oder am Anfang des genannten Zeitraums zurücknehmen. Die Rücknahme kann somit höchstens sieben Bewertungstage ab Eingang des Rücknahmeantrags aufgeschoben werden (jedoch stets vorbehaltlich der vorgenannten Einschränkungen). Im Falle eines Aufschiebs der Rücknahme werden die betreffenden Aktien zum Nettoinventarwert je Aktie am Bewertungstag, an dem der Antrag bearbeitet wird, zurückgenommen.

Überzählige Rücknahmeanträge werden für den darauffolgenden Bewertungstag zurückgestellt und dann prioritär bearbeitet.

Erhält die Gesellschaft für einen Bewertungstag Rücknahmeanträge für mehr als 10% der in Umlauf befindlichen Aktien eines Teilfonds, kann die Gesellschaft im Interesse einer fairen und gleichen Behandlung der Aktieninhaber beschliessen, Vermögenswerte dieses Teilfonds möglichst im gleichen Umfang zu verkaufen, wie der Anteil der Aktien am Vermögen des Teilfonds, für die im Vergleich zu der zu diesem Zeitpunkt insgesamt in Umlauf befindlichen Anzahl von Aktien des Teilfonds Rücknahmeanträge gestellt worden sind. Macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch, so erhalten die Aktieninhaber, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, einen Betrag, der dem nach diesem Verkauf berechneten Nettoinventarwert je Aktie entspricht. Die Bezahlung erfolgt umgehend nach Verkaufsabschluss, sobald die Gesellschaft den Verkaufserlös in einer frei konvertierbaren Währung erhalten hat.

Der Aufschieb für Rücknahmen gilt auch für Umtauschanträge.

14. UMTAUSCH VON AKTIEN

Wenn alle Bedingungen für die Zeichnung von Aktien der Aktienklasse eines Teilfonds erfüllt sind (mit Ausnahme von kurzfristigen Geldmarkt-Teilfonds wie unten beschrieben), können Aktieninhaber jedes Teilfonds ihr Portefeuille ganz oder teilweise gegen Aktien eines anderen Teilfonds umtauschen. Dazu müssen sie - per Telex oder Fax mit schriftlicher Bestätigung - an die Transferstelle der Gesellschaft in Luxemburg oder über die globale Vertriebsstelle oder einen Vertriebsträger spätestens bis zur für den Tag, an dem die Aktien umgetauscht werden sollen, geltenden Annahmeschlusszeit einen entsprechenden Antrag stellen; dies mit der Massgabe, dass der Verwaltungsrat für die Ausgabe von Aktien eines Teilfonds im Rahmen von Umtauschanträgen während eines bestimmten Zeitraums Einschränkungen auferlegen kann. Dieser muss folgende Informationen enthalten: der Name des Aktieninhabers, die Anzahl der umzutauschenden Aktien (sofern nicht der gesamte Aktienbestand umgetauscht werden soll) und nach Möglichkeit die Referenznummer der umzutauschenden Aktien sowie die Angabe der gewünschten wertmässigen Aufteilung auf die neuen Teilfonds (sofern mehr als einer). Aktien einer Klasse können gegen Aktien einer anderen Klasse umgetauscht werden, solange alle Zeichnungsbedingungen der neuen Aktienklasse erfüllt sind. Der Umtausch in eine "Seeding"-Aktienklasse ist jedoch nicht erlaubt, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschlossen hat. Wie in Paragraph 2.2 dargelegt können Aktieninhaber die für jeden Teilfonds erhältlichen Aktienklassen den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft und der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) entnehmen oder beim Sitz der Gesellschaft oder bei den ausländischen Vertretungen um entsprechende Auskunft bitten.

Im Falle eines Umtauschs betreffend Teilfonds mit anderen Annahmeschlusszeiten gilt die jeweils strengste Annahmeschlusszeit (siehe Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds).

Aufgrund des für kurzfristige Geldmarkt-Teilfonds geltenden Bewertungstags sind der Umtausch von einem Teilfonds, der kein kurzfristiger Geldmarkt-Teilfonds ist, in einen kurzfristigen Geldmarkt-Teilfonds, sowie der Umtausch von einem kurzfristigen Geldmarkt-Teilfonds in einen anderen Teilfonds nicht möglich. Ein Umtausch zwischen kurzfristigen Geldmarkt-Teilfonds sowie ein Umtausch zwischen anderen Teilfonds sind jedoch möglich, wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt werden.

Es gilt zu beachten, dass der Umtausch erst erfolgen kann, wenn die Gesellschaft die entsprechenden Aktienzertifikate (sofern solche ausgestellt wurden) erhalten hat.

Aktieninhaber können den Umtausch ihrer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse beantragen, wenn sie die in Paragraph 2.2 aufgeführten Kriterien für die Anlage in diese Aktienklasse erfüllen. Der Verwaltungsrat kann jedoch für die Ausgabe von Aktien eines Teilfonds im Rahmen von Umtauschanträgen während eines bestimmten Zeitraums Einschränkungen auferlegen. Die für eine bestimmte Aktienklasse erforderliche erstmalige Mindestanlage bzw. der Mindestanlagebetrag wird unter Umständen mit einer weiteren Zeichnung oder aufgrund von Marktschwankungen erreicht.

Beantragt ein Aktieninhaber, dass nur ein Teil der von ihm im ursprünglichen Teilfonds gehaltenen Aktienklasse umgetauscht wird, und hätte dieser Umtausch zur Folge, dass der Wert der von diesem Aktieninhaber unter den für diese Aktienklasse geltenden Mindestanlagebetrag des ursprünglichen Teilfonds oder den für diese Aktienklasse geltenden Mindestanlagebetrag des neuen Teilfonds zu liegen kommt, darf der Verwaltungsrat, hält er dies für zweckdienlich, den Umtauschantrag zurückweisen oder die Gesamtheit des von diesem Aktieninhaber im ursprünglichen Teilfonds gehaltenen Bestands umtauschen.

Die Gesellschaft kann die Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Anlegers in Aktien einer anderen Aktienklasse umtauschen, wenn dieser Anleger eines der für die jeweilige Aktienklasse geltenden, in Paragraph 2.2 aufgeführten Kriterien nicht mehr erfüllt (z.B. nach einem Rücknahmeantrag für einen Teil seines Portefeuilles). Kein Umtausch findet indes statt, wenn die Restanlage in der ursprünglichen Aktienklasse eines bestimmten Teilfonds nur aufgrund von Marktfluktuationen oder Währungsschwankungen unter den erforderlichen Mindestanlagebetrag fällt.

Die Gesellschaft fordert von Anlegern in Aktien mit Eignungskriterien die Beibringung aller Unterlagen oder Informationen, die belegen, dass sie die Voraussetzungen zur Anlage in diese Aktien erfüllen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Anträge auf Umtausch in Aktien mit Eignungskriterien zurückweisen, wenn nicht alle oben erwähnten angeforderten Informationen und Unterlagen in ihrem Besitz sind oder andere triftige Gründe vorliegen.

Der Umtausch basiert auf dem Nettoinventarwert je Aktie des betreffenden Teilfonds. Die Gesellschaft bestimmt die Anzahl von Aktien, in die ein Aktieninhaber seine ursprünglichen Aktien umtauschen will, gemäss folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C \times D) - F}{E}$$

Dabei bedeutet:

- A: Anzahl der auszugebenden Aktien des neuen Teilfonds
- B: Anzahl der Aktien des ursprünglichen Teilfonds
- C: Nettoinventarwert je umzutauschende Aktie
- D: Währungsumtauschfaktor
- E: Nettoinventarwert je auszugebende Aktie
- F: Umtauschgebühr von bis zu 0,50%

Inhabern von S-Aktien werden beim Umtausch zwischen Teilfonds (nicht aber beim Umtausch zwischen Aktienklassen desselben Teilfonds) ausserdem Handelsgebühren belastet (siehe Paragraph 10.4).

Die Gesellschaft stellt dem betreffenden Anleger eine Aktienbestätigung mit genauen Angaben zum Umtausch aus und gibt auf Verlangen des Anlegers neue Aktienzertifikate aus.

Ein Umtauschantrag ist unwiderruflich, ausser die Berechnung des Nettoinventarwerts der betreffenden Aktienklasse oder des betreffenden Teilfonds wurde eingestellt oder der Umtausch aufgeschoben.

Im Einklang mit der "Forward-Pricing"-Methode werden Umtauschanträge, die nach der Annahmeschlusszeit eingehen, am nächsten Geschäftstag bearbeitet. Im Falle einer vorherigen Vereinbarung mit der Gesellschaft, die für die globale Vertriebsstelle und die Vertriebsträger die zwingende Bestimmung enthält, keine eigenen oder am selben Tag von Investoren erhaltenen Aufträge nach der Annahmeschlusszeit zuzustellen, kann die Gesellschaft Umtauschanträge, die nach der Annahmeschlusszeit eingehen, von der globalen Vertriebsstelle und den Vertriebsträgern annehmen.

Die Bestimmungen zur verzögerten Bezahlung von Rücknahmebeträgen (siehe Paragraph 13.1) und zum Aufschub der Rücknahmen (siehe Paragraph 13.2) gelten auch für Umtauschanträge.

15. NETTOINVENTARWERT

15.1 Bestimmung des Nettoinventarwerts

Ausser im Falle einer Einstellung (siehe weiter unten) werden der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds und der Nettoinventarwert je Aktie der einzelnen Teilfonds an jedem Bewertungstag in der entsprechenden Referenzwährung bzw. für Aktienklassen in Alternativwährungen in der betreffenden Alternativwährung berechnet.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie der einzelnen Teilfonds erfolgt an jedem Bewertungstag.

Kommt es an einem einzigen Geschäftstag aufgrund der Gesamtheit der Zeichnungen oder Rücknahmen bei allen Aktienklassen eines Teilfonds zu einem Nettokapitalzu- oder -abfluss, wird der Nettoinventarwert je Aktie des Teilfonds gegebenenfalls entsprechend erhöht oder reduziert. Der Nettoinventarwert darf höchstens um 1% angepasst werden. Die geschätzten Transaktions- und Steuerkosten, die beim Teilfonds gegebenenfalls anfallen, sowie die geschätzte Differenz zwischen Kauf- und Verkaufskurs der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert, können berücksichtigt werden. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Aktie, wenn die Nettobewegungen einen Anstieg der Gesamtzahl der Aktien des betreffenden Teilfonds ergeben. Der Nettoinventarwert je Aktie wird dagegen reduziert, wenn die Anzahl Aktien aufgrund der Nettobewegungen sinkt. Diese Anpassung wird als "Swinging Single Pricing"¹ bezeichnet. Das "Swinging Single Pricing" wird für jeden Teilfonds einzeln angewendet, obwohl ein Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen oder anderer Teilfonds verwaltet werden (siehe Paragraph 6.5).

Um eine Verwässerung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds zu vermeiden, darf der Verwaltungsrat bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen ferner Verwässerungsanpassungen auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds vornehmen ("Verwässerungsanpassung"). Eine solche Verwässerungsanpassung darf 3% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Diese Art der Berechnung des Nettoinventarwerts (einschliesslich des oben beschriebenen "Swinging Single Pricing") wird zur Bestimmung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien der einzelnen Teilfonds verwendet.

Für Teilfonds, deren Aktien einer bestimmten Klasse wöchentlich gezeichnet und/oder zurückgegeben werden können, kann der Nettoinventarwert an jedem Geschäftstag für Informations- oder Berichtszwecke berechnet werden. Die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise der Aktien dieser Teilfonds werden aber nur am massgeblichen wöchentlichen Bewertungstag ermittelt (siehe Kapitel 12 und 13).

Wurden für einen Teilfonds verschiedene Aktienklassen ausgegeben, wird der Nettoinventarwert je Aktie jeder Aktienklasse des betreffenden Teilfonds an jedem Bewertungstag bestimmt, indem das Gesamtvermögen der relevanten Aktienklasse abzüglich der dieser Aktienklasse zurechenbaren Verbindlichkeiten durch die Gesamtzahl der am betreffenden Bewertungstag in Umlauf befindlichen Aktien dieser Aktienklasse geteilt wird.

Die Aktiva werden gemäss den in der Satzung aufgeführten Grundsätzen und in Übereinstimmung mit den Bewertungsbestimmungen bewertet.

Die Ermittlung des Werts aller amtlich notierten oder an einem anderen regulierten Markt gehandelten Wertpapiere erfolgt auf der Basis des am Bewertungstag auf dem Hauptmarkt dieser Wertpapiere zuletzt erhältlichen, von einem vom Verwaltungsrat anerkannten Kursdienst übermittelten Kurses. Wertpapiere, deren angemessener Wert nicht diesem Preis entspricht, und nicht notierte Wertpapiere sowie alle anderen Anlagen, einschliesslich der erlaubten Finanzterminkontrakte und Optionen, werden aufgrund der vorsichtig und nach Treu und Glauben prognostizierten Verkaufspreise bewertet.

¹ Das Datum der Einführung des "Swinging Single Pricing" wird den Aktieninhabern der Gesellschaft im Voraus mitgeteilt.

Der Wert der Geldmarktinstrumente wird entweder anhand von Marktdaten oder mit Bewertungsmodellen (einschliesslich auf fortgeführten Anschaffungskosten basierende Systeme) ermittelt. Sofern bei der Ermittlung des Werts von Geldmarktinstrumenten Bewertungsmodelle zur Anwendung gelangen, stellt die Gesellschaft sicher, dass diese Modelle mit den Anforderungen der Luxemburger Gesetzgebung und insbesondere mit dem CSSF-Rundschreiben 08/339 ergänzt durch das Rundschreiben 08/380 im Einklang stehen. Insbesondere wenn zur Bewertung der Geldmarktinstrumente eine Abschreibungsmethode verwendet wird, sorgt die Gesellschaft dafür, dass dies keine wesentlichen Abweichungen zwischen dem Wert der Geldmarktinstrumente und dem gemäss der Abschreibungsmethode berechneten Wert zur Folge hat.

Aktiva und Verbindlichkeiten in anderen als den vorgesehenen Referenzwährungen werden zu dem zum Bewertungszeitpunkt allgemein geltenden Marktkurs in die entsprechende Referenzwährung umgerechnet.

Der Nettoinventarwert je Aktie wird auf vier Dezimalstellen gerundet (ausgenommen im Falle der auf JPY lautenden Aktien).

Der Nettoinventarwert je Aktie der einzelnen Teilfonds wird von einem Verwaltungsratsmitglied oder einem von der Gesellschaft bevollmächtigten Angestellten oder Delegierten bescheinigt; diese Bescheinigung ist endgültig, sofern kein augenscheinlicher Irrtum vorliegt.

Die Finanzberichte der Gesellschaft enthalten den geprüften konsolidierten Jahresabschluss in USD.

Ist aufgrund bestimmter Umstände nach Ansicht des Verwaltungsrats die Bewertung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds in der vorgesehenen Währung nicht in angemessener Weise durchführbar oder für die Aktieninhaber nachteilig, so können der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis vorübergehend in einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Währung berechnet werden.

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis (Nettoinventarwert je Aktie) der Aktienklassen der einzelnen Teilfonds in der Referenzwährung bzw. in der Alternativwährung im Falle von in Alternativwährungen begebenen Aktienklassen sind beim Sitz der Gesellschaft und bei den ausländischen Vertretungen erhältlich sowie auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) ersichtlich. Nach Ermessen des Verwaltungsrats, aber immer unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Länder, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, können diese Informationen täglich in verschiedenen, vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen und Finanzzeitschriften publiziert werden. Der Verwaltungsrat kann ferner die Zeitungen und Finanzzeitschriften für jede Aktienklasse frei auswählen. Jede Aktienklasse trägt die eigenen Kosten der Veröffentlichung von Ausgabe- bzw. Rücknahmepreisen.

15.2 Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien des entsprechenden Teilfonds in folgenden Fällen einstellen:

- (a) wenn der Handel der Anteile/Aktien eines Anlageinstruments, in dem ein Grossteil des Vermögens des betreffenden Teilfonds investiert ist, oder die Berechnung des Nettoinventarwerts dieses Anlageinstruments eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) wenn ein Markt oder eine Börse, an dem/der zu diesem Zeitpunkt ein Grossteil der Anlagen eines Teilfonds notiert ist, aus anderen Gründen als einem Feiertag geschlossen ist oder der Handel stark eingeschränkt oder suspendiert ist;
- (c) wenn ein Grossteil der Anlagen eines Teilfonds mit den üblichen Bewertungsmethoden nicht fristgerecht, genau oder zu einem fairen Marktwert bewertet werden kann;
- (d) wenn der Nettoinventarwert einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht genau bestimmt werden kann;
- (e) bei einer Notsituation, aufgrund der der Verkauf oder die Bewertung der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht in angemessener Weise durchführbar ist;
- (f) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise der Bestimmung des Preises oder Werts der Anlagen eines Teilfonds oder der auf einem Markt oder an einer Börse geltenden Kurse dienen;
- (g) wenn die Überweisung von Beträgen im Zusammenhang mit der Veräusserung oder der Bezahlung von Anlagen eines Teilfonds unmöglich ist;
- (h) wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats ungewöhnliche Umstände bestehen, aufgrund der es praktisch unmöglich ist oder den Aktieninhabern gegenüber unfair wäre, den Handel mit den Aktien eines Teilfonds weiterzuführen;
- (i) bei (i) Veröffentlichung der Einladung zur Generalversammlung der Aktieninhaber zur Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder (ii) nach Beschluss des Verwaltungsrats zur Auflösung eines oder mehrerer Teilfonds;
- (j) wenn ein Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder einem anderen OGAW (oder einem Teilfonds dieses anderen OGAW) verschmolzen wird, vorausgesetzt, eine solche Aussetzung ist zum Schutz der Aktieninhaber gerechtfertigt.

Gemäss der Satzung kann die Gesellschaft die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Aktien einstellen, sobald ein Ereignis eintritt, das ihre Liquidation zur Folge hat.

Anleger, die einen Antrag auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Aktien gestellt haben, werden binnen sieben Tagen nach ihrem Antrag schriftlich von einer solchen Einstellung in Kenntnis gesetzt und umgehend über die Aufhebung einer solchen Einstellung informiert durch (i) eine Mitteilung in derselben Art wie die Mitteilung der oben beschriebenen Einstellung und/oder (ii) jegliche alternative oder zusätzliche Informationskanäle, welche der Verwaltungsrat angesichts der Umstände und der Interessen der Aktieninhaber für angemessener erachtet (z.B. über eine Website).

16. LIQUIDATION, ZWANGSRÜCKNAHME UND VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS

- (a) Die Gesellschaft kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 1915 liquidiert werden. Für den Fall einer Verschmelzung gelten für die Beschlussfassung der Aktieninhaber dasselbe Quorum und dieselben Mehrheiten, wenn nach einer solchen Verschmelzung die Gesellschaft nicht mehr existiert.
- (b) Sinkt der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter USD 100 Mio. oder hält es der Verwaltungsrat aufgrund von die Gesellschaft betreffenden Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage für ratsam oder erachtet es der Verwaltungsrat als im wohlverstandenen Interesse der Aktieninhaber, kann der Verwaltungsrat unter Mitteilung an alle Aktieninhaber am in dieser Mitteilung angegebenen Bewertungstag alle (nicht nur einige) der noch nicht zurückgenommenen Aktien ohne Rücknahmegebühren zum Nettoinventarwert zurücknehmen. Der Verwaltungsrat beruft nach Ende der Mitteilungsfrist sofort eine ausserordentliche Versammlung der Aktieninhaber ein, um einen Liquidator der Gesellschaft zu ernennen.
- (c) Sinkt der Nettoinventarwert eines bestimmten Teilfonds unter USD 50 Mio. oder den Gegenwert in der Referenzwährung eines Teilfonds oder sinkt das Vermögen eines Teilfonds aufgrund von Rücknahmeanträgen unter die oben erwähnte Schwelle oder hält es der Verwaltungsrat für angemessen, die Anlegern angebotenen Teilfonds zu rationalisieren, oder hält es der Verwaltungsrat aufgrund von diesen Teilfonds betreffenden Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage für ratsam oder erachtet es der Verwaltungsrat als im wohlverstandenen Interesse der jeweiligen Aktieninhaber, kann der Verwaltungsrat unter Mitteilung an die betreffenden Aktieninhaber, insoweit dies nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist, am in dieser Mitteilung angegebenen Bewertungstag alle (nicht nur einige) Aktien dieses Teilfonds ohne Rücknahmegebühren zum Nettoinventarwert zurücknehmen. Sofern der Verwaltungsrat nicht im Interesse der Aktieninhaber oder zur Sicherstellung von deren Gleichbehandlung etwas anderes beschliesst, können die Aktieninhaber des betreffenden Teilfonds weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien ohne Rücknahme- oder Umtauschgebühren verlangen, wobei jedoch die tatsächlich bei der Veräusserung der Anlagen erzielten Preise und die entstandenen Veräusserungskosten zu berücksichtigen sind.
- (d) Erfüllt ein Teilfonds die Voraussetzungen für einen Feeder eines anderen OGAW oder eines Teilfonds dieses OGAW, löst die Verschmelzung, Teilung oder Auflösung dieses Masters die Auflösung des Feeders aus, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst im Einklang mit Artikel 16 der Satzung und dem Gesetz von 2010, den Master durch einen anderen Master zu ersetzen oder einen Feeder in einen Standard-OGAW-Teilfonds umzuwandeln.
- (e) Die Auflösung eines Teilfonds mit Zwangsrücknahme aller betreffenden Aktien aus anderen Gründen als den im vorigen Absatz dargelegten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Aktieninhaber des aufzulösenden Teilfonds in einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung der Aktieninhaber des betreffenden Teilfonds, die ohne Quorum rechtsgültig abgehalten werden kann und mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien beschlussfähig ist.

Liquidationserlöse, die bei Abschluss der Liquidation eines Teilfonds nicht von den Aktieninhabern beansprucht werden, werden bei der "Caisse de Consignation" in Luxemburg hinterlegt und gelten nach 30 Jahren als verfallen.
- (f) Die Rückstellung für prognostizierte Realisierungskosten wird ab dem vom Verwaltungsrat definierten Datum bei der Berechnung des Nettoinventarwerts berücksichtigt, spätestens aber ab dem Versandtag der in Unterabsatz (b), (c), (d) und (e) erwähnten Mitteilung.
- (g) In Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 kann der Verwaltungsrat beschliessen, einen Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW bzw. Teilfonds eines solchen (ungeachtet ob in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat, ob als Gesellschaft oder Contractual Fund errichtet) unter Einsatz eines der im Gesetz von 2010 vorgesehenen Verfahren zu verschmelzen.

- (h) Der Verwaltungsrat kann den Aktieninhabern eines Teilfonds auch vorschlagen, den Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder mit einem anderen OGAW bzw. Teilfonds eines solchen (ungeachtet ob in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat, ob als Gesellschaft oder Contractual Fund errichtet) gemäss dem Gesetz von 2010 zu verschmelzen. In diesem Fall kann die ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung der Aktieninhaber des betreffenden Teilfonds ohne Quorum rechtsgültig abgehalten werden und ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien beschlussfähig.
- (i) Bei einer Verschmelzung eines Teilfonds teilt der Verwaltungsrat dies den betroffenen Aktieninhabern gemäss den luxemburger Gesetzen und Vorschriften mit. Diese Mitteilung an die betroffenen Aktieninhaber hat mindestens 30 Tage vor dem letzten Tag zu erfolgen, an dem die Aktieninhaber ihr Recht ausüben können, den Rückkauf, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu beantragen. Für diesen Rückkauf, diese Rücknahme oder diesen Umtausch fallen abgesehen von den zur Deckung der Realisierungskosten einbehaltenen Beträgen keine Kosten an. Dieses Recht erlischt fünf Arbeitstage vor dem Datum, an dem das in Artikel 75 Absatz (1) des Gesetzes von 2010 erwähnte Umtauschverhältnis berechnet wird.
- (j) Hält der Verwaltungsrat es aufgrund von diesen Teilfonds betreffenden Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage für ratsam oder erachtet es der Verwaltungsrat als im wohlverstandenen Interesse der Aktieninhaber des jeweiligen Teilfonds, kann ein einzelner Teilfonds durch Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds umstrukturiert werden. Ein solcher Entschluss wird den Aktieninhabern ordnungsgemäss mitgeteilt. Die Mitteilung umfasst auch Angaben zu den zwei oder mehr neuen Teilfonds und erfolgt mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Umstrukturierung, damit die Aktieninhaber ihre Aktien ohne Handels- oder Rücknahmegebühren zurückgeben können, bevor die Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds stattfindet.

17. BESTEUERUNG

Der folgende Überblick basiert auf dem Recht und der Rechtspraxis, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg gelten, und unterliegt deren Änderungen:

1) Die Gesellschaft

(a) Luxemburg

Weder unterliegt die Gesellschaft der luxemburgischen Einkommenssteuer, noch unterliegen die Ausschüttungen der Gesellschaft der luxemburgischen Quellensteuer. In Luxemburg müssen bei der Ausgabe von Aktien weder Stempel- noch andere Steuern entrichtet werden.

Für jeden Teilfonds können die Aktienklassen P, R, N, I, H, S, M und E begeben werden. Die Aktienklassen, die nicht nur institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegen (ausser wie unten dargelegt) einer Abonnementssteuer von 0,05% pro Jahr und die institutionellen Anlegern vorbehaltenen Aktienklassen unterliegen in Luxemburg gemäss Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 einer Abonnementssteuer von 0,01% pro Jahr. Die Abonnementssteuer wird anhand des Nettoinventarwerts der diesen Aktien entsprechenden Teilfonds berechnet. Die Steuer wird von der Gesellschaft vierteljährlich aufgrund des Nettoinventarwerts am Ende des jeweiligen Kalenderquartals gezahlt.

Die vergünstigte Abonnementssteuer von 0,01% wird institutionellen Anlegern nach bestem Wissen der Gesellschaft am Datum des Inkrafttretens des Prospekts und zum Zeitpunkt der Zulassung nachfolgender Anleger aufgrund der rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften in Luxemburg gewährt. Diese Einschätzung unterliegt jedoch für die Vergangenheit und die Zukunft den gelegentlichen Auslegungen des Status eines institutionellen Anlegers durch zuständige Behörden. Stuft eine Behörde den Status eines Anlegers neu ein, kommt unter Umständen für die gesamte Aktienklasse eines Teilfonds eine Abonnementssteuer von 0,05% pro Jahr zur Anwendung.

Aktienklassen, die nicht nur institutionellen Anlegern vorbehalten sind, können jedoch gemäss Artikel 174ff. des Gesetzes von 2010 der reduzierten Abonnementssteuer von 0,01% unterliegen, wenn sie von institutionellen Anlegern gehalten werden.

Bei den Teilfonds Short-Term Money Market (EUR), Short-Term Money Market (USD), Short-Term Money Market (GBP) und Short-Term Money Market (CHF) unterliegen die Aktien einer luxemburgischen Abonnementssteuer von 0,01% pro Jahr. Die vergünstigte Abonnementssteuer von 0,01% gilt aufgrund des Artikels 174 (2) (a) des Gesetzes von 2010 für alle Anleger (mit und ohne Status des institutionellen Anlegers).

Der von der Gesellschaft realisierte oder nicht realisierte Wertzuwachs der Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegt in keiner Weise der luxemburgischen Besteuerung.

(b) **Deutschland**

Die Verwaltung bestimmter Teilfonds unterliegt der Teilfreistellung für Aktien- oder Mischfonds nach Paragraph 20 Absatz 1 InvStG. Falls diese anwendbar ist, müssen die Teilfonds die unter Paragraph 21.2 aufgeführten Kriterien erfüllen, um von der Teilfreistellung gemäss InvStG zu profitieren.

(c) **Allgemeines**

Die der Gesellschaft auf ihre Anlagen ausgezahlten Dividenden und/oder Zinsen können in den Ursprungsländern nichtrückforderbaren Quellensteuern unterliegen.

2) Aktieninhaber

(a) **Luxemburg**

Die Aktieninhaber unterliegen in Luxemburg keinen Kapitalgewinn-, Einkommens-, Quellen-, Schenkungs-, Nachlass-, Erbschafts- oder anderen Steuern (mit Ausnahme von Aktieninhabern, die in Luxemburg domiziliert oder wohnhaft sind oder dort eine Betriebsstätte haben).

(b) **Allgemeines**

Anleger sind gehalten, sich bei ihren professionellen Beratern über die Konsequenzen zu erkundigen, die ihnen gemäss den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, der sie unterstehen, aus dem Kauf, dem Besitz, der Rücknahme, dem Umtausch, der Übertragung oder dem Verkauf von Aktien erwachsen, einschliesslich der steuerlichen Konsequenzen und allfälliger Devisenbewirtschaftungsvorschriften.

3) Automatischer Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung

Die OECD hat von den G8/G20-Ländern ein Mandat erhalten, einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, "CRS") zu entwickeln, um einen globalen, umfassenden und multilateralen Informationsaustausch zu erreichen. Der CRS wird die Luxemburger Finanzinstitute verpflichten, die Halter von Finanzvermögen zu identifizieren und festzustellen, ob sie ihren Steuerwohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen über den Austausch von Steuerinformationen abgeschlossen hat. Die Luxemburger Finanzinstitute melden anschliessend die Finanzkontendaten des Halters der Vermögenswerte an die Luxemburger Steuerbehörden, die dann jedes Jahr diese Informationen automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln. Daher können gemäss den geltenden Vorschriften die Anleger in die Gesellschaft den Luxemburger und anderen zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden.

Vor diesem Hintergrund wurde die Euro-CRS-Richtlinie am 9. Dezember 2014 angenommen, um den CRS in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union umzusetzen. Gemäss der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste automatische Informationsaustausch bis zum 30. September 2017 unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Daten durchgeführt werden, die sich auf das Kalenderjahr 2016 beziehen.

Ausserdem hat Luxemburg das Multilateral Competent Authority Agreement ("Multilaterales Abkommen") der OECD unterzeichnet, um im Rahmen des CRS automatisch Informationen auszutauschen. Ziel des Multilateralen Abkommens ist es, den CRS in den Ländern umzusetzen, die nicht der EU angehören. Hierfür bedarf es Vereinbarungen der einzelnen Länder.

Gemäss dem Gesetz von 2015, mit dem die Euro-CRS-Richtlinie umgesetzt wird, ist zu erwarten, dass der erste automatische Informationsaustausch am 30. September 2017 über Daten durchgeführt wird, die sich auf das Jahr 2016 beziehen.

Dementsprechend ist die Gesellschaft ab 1. Januar 2016 verpflichtet, einen zusätzlichen Due-Diligence-Prozess bezüglich ihrer Anleger durchzuführen und die aufgrund ihres Status als luxemburgisches rapportierendes Finanzinstitut gemäss der Definition des Gesetzes von 2015, der in Artikel 4 des Gesetzes von 2015 aufgeführten Informationen im Zusammenhang mit meldepflichtigen Konten (wie im Gesetz von 2015 definiert), wie Identität sowie den Wohnsitz der Inhaber der Finanzkonten (einschliesslich bestimmter Einrichtungen und ihrer beherrschenden Personen), die Kontendaten, den Kontensaldo/-wert und die Erträge/die Verkaufserlöse oder die Rückgabeerlöse an die lokalen Steuerbehörden des Wohnsitzlandes der ausländischen Anleger zu melden, wenn diese ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben.

Es auch möglich, dass der automatische Informationsaustausch unter Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

18. FÜR ANLEGER EINSEHBARE DOKUMENTE

18.1 Einsehbare Dokumente

Exemplare folgender Dokumente können am Sitz der Gesellschaft zu den normalen Geschäftszeiten an jedem Werktag (Samstage und öffentliche Feiertage ausgenommen) eingesehen werden:

- (a) Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
- (b) Fondsmanagementverträge und diesbezügliche Änderungen;
- (c) Asset-Allocation-Vertrag;
- (d) Verwahrstellen- und Zentralverwaltungsverträge;
- (e) Vereinbarung über gemeinsames Management;
- (f) Nominee-Verträge;
- (g) Satzung.

Die in den Punkten (a) bis (f) erwähnten Verträge können von den Parteien in gemeinsamem Einverständnis abgeändert werden.

18.2 Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger

Die aktuellen Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger in Bezug auf jeden Teilfonds sind auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) erhältlich. Die Anleger erhalten auf Anfrage einen kostenlosen Ausdruck.

18.3 Sonstige Dokumente

Die folgenden Dokumente sind auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) erhältlich:

- Index Rule Book des entsprechenden Index, an dem sich entweder der Rohstoff-Swap (unter 3.3.1) oder der Backwardation-Swap (unter 3.3.2) orientiert, und das Family Index Rule Book der Mono-Indizes (eine Kopie ist am Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich);
- die Liste der geltenden Zahlungstermine gemäss Anhang A;
- Kurzbeschreibung der Strategien, um die Stimmrechte, die mit den Instrumenten verbunden sind, die in den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Portefeuilles gehalten werden, zum ausschliesslichen Vorteil der betreffenden Teilfonds auszuüben.

19. VERSAMMLUNGEN, BERICHTE UND INFORMATIONEN ZU HÄNDEN DER AKTIENINHABER

Die jährliche Generalversammlung der Aktieninhaber der Gesellschaft wird alljährlich in Luxemburg um 11.30 Uhr am letzten Donnerstag des Monats Februar abgehalten (oder, sofern dieser Tag ein offizieller Feiertag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag). Weitere Generalversammlungen oder Sonderversammlungen der Aktieninhaber eines bestimmten Teilfonds können zu der Zeit und an dem Ort abgehalten werden, die in den jeweiligen Einberufungsschreiben angegeben sind. Die Generalversammlungen und anderen Versammlungen werden gemäss den Vorschriften luxemburgischen Rechts einberufen.

In der Einberufung werden Ort und Zeit der Versammlung, Zulassungsbedingungen, Tagesordnung, Quorums- und Abstimmungserfordernisse bekannt gegeben und es wird festgehalten, dass die Bestimmungen für Quoren und Mehrheiten der Versammlung anhand der Aktien bestimmt werden, die um 12.00 Uhr Luxemburger Zeit fünf Tage vor der betreffenden Versammlung ausgegeben sind. Inhabern von Namensaktien wird für jede Versammlung ein Einberufungsschreiben an ihre im Aktienregister der Gesellschaft aufgeführte Adresse gesandt.

Alle übrigen Mitteilungen werden den eingetragenen Aktieninhabern zugestellt und, soweit erforderlich, auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) und/oder in Zeitungen veröffentlicht, die der Verwaltungsrat als geeignet erachtet. Im Falle einer Veröffentlichung in ausländischen Gerichtsbarkeiten kann der Verwaltungsrat das Herkunftslandprinzip anwenden, wonach eine Publikation in den entsprechenden Gerichtsbarkeiten erfolgt, sofern dies nach Luxemburger Recht erforderlich ist. Sollte ein solches Erfordernis im Luxemburger Recht fehlen, kann der Verwaltungsrat in ausländischen Gerichtsbarkeiten insoweit auf eine Veröffentlichung verzichten, als dies gemäss der lokalen Gesetzgebung der entsprechenden ausländischen Gerichtsbarkeiten erlaubt ist. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat je nach Umständen und entsprechend den Interessen der Aktieninhaber zusätzliche Kommunikationsmittel einsetzen, einschliesslich der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com), um die Aktieninhaber rascher und effizienter zu informieren.

Ein Anleger kann seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung der Aktieninhaber, nur dann vollständig gegenüber der Gesellschaft ausüben, wenn er selbst und in seinem eigenen Namen im Register der Aktieninhaber der Gesellschaft aufgeführt ist. Investiert ein Anleger in die Gesellschaft über einen Intermediär, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es unter Umständen nicht immer möglich, dass der Anleger bestimmte Rechte der Aktieninhaber gegenüber der Gesellschaft direkt ausüben kann. Die Anleger sollten sich in Bezug auf ihre Rechte beraten lassen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet alljährlich am 30. September. Der Jahresbericht, der den geprüften und konsolidierten Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr der Gesellschaft in USD enthält, ist spätestens 15 Tage vor Abhaltung der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Die ungeprüften Halbjahresberichte per 31. März stehen zwei Monate nach dem Enddatum des Berichtszeitraums zur Verfügung. Die Berichte können am Sitz der Gesellschaft oder bei den ausländischen Vertretungen bezogen werden.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen beschliessen, dass Informationen bezüglich der Anlagen von Teilfonds nur einigen oder allen Anlegern der Gesellschaft zugänglich sind. Sind diese Informationen einigen Anlegern vorbehalten, stellt der Verwaltungsrat sicher, dass (i) diese Anleger die betreffenden Informationen benötigen, um rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, steuerlichen oder anderweitigen zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden, dass (ii) diese Anleger die betreffenden Informationen vertraulich behandeln und dass (iii) diese Anleger die betreffenden Informationen nicht nutzen, um sich durch die Fachkenntnisse der Fondsmanager der Gesellschaft einen Vorteil zu verschaffen.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, der CSSF-Verordnung 10-4 und dem CSSF-Rundschreiben 12/546 hat die Verwaltungsgesellschaft unter anderem die folgenden Bestimmungen, Verfahren und Strategien umgesetzt:

- ein Verfahren zur angemessenen und raschen Behandlung von Beschwerden der Aktieninhaber: Damit erhalten Aktieninhaber die Möglichkeit, in der/den Amtssprache(n) ihres Sitzlands kostenlos eine Beschwerde bei ihren jeweiligen lokalen Vertretungen oder direkt bei der Verwaltungsgesellschaft einzureichen. Die entsprechenden Adressen und Kontaktangaben sind in Kapitel 1 aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, Kundenbeschwerden mit der grösstmöglichen Sorgfalt, Transparenz und Objektivität zu behandeln;
- Strategien, um die Stimmrechte, die mit Instrumenten verbunden sind, die in den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Portefeuilles gehalten werden, zum ausschliesslichen Vorteil der betreffenden Teilfonds auszuüben: Eine Kurzbeschreibung dieser Strategien ist auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) abrufbar. Auf Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft erhalten die Anleger kostenlos Detailinformationen zu den auf der Grundlage dieser Strategien ergriffenen Massnahmen;
- Vergütungen: Die wesentlichen Bedingungen von Vereinbarungen über Gebühren, Kommissionen oder nicht geldwerte Leistungen, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Fondsmanagement- oder Verwaltungstätigkeit für den Fonds erhalten kann, werden, sofern zutreffend, im vorliegenden Prospekt und/oder in regelmässigen Geschäftsberichten offengelegt. Auf Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft erhalten die Anleger kostenlos nähere Informationen; und
- Verfahren zur Lösung von Interessenkonflikten. Einzelheiten zu diesen Verfahren sind auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) abrufbar.

20. ZEICHNUNGSVERFAHREN

Wenn die Voraussetzungen von Paragraph 12.2 erfüllt sind, können Anleger gemäss einer der unten beschriebenen Methoden Aktien zeichnen:

- (a) mittels schriftlichem Zeichnungsantrag, adressiert an die Gesellschaft in Luxemburg, c/o Transferstelle der Gesellschaft:

CACEIS Bank Luxembourg Branch
5, allée Scheffer
2520 Luxembourg
Grossherzogtum Luxemburg
Telefon: (352) 47 67 59 99
Fax: (352) 47 67 70 63 oder

- (b) mittels schriftlichem Zeichnungsantrag an die globale Vertriebsstelle unter Angabe aller erforderlichen Informationen, adressiert an einen Vertriebssträger.

Im Einklang mit der "Forward-Pricing"-Methode müssen schriftliche Anträge spätestens bis zur Annahmeschlusszeit (siehe Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds) bei der Gesellschaft eingehen. Sofern mit der Gesellschaft schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, muss dem schriftlichen Zeichnungsantrag ein Bankscheck oder ein Beleg einer erfolgten Swift-Überweisung beiliegen. Alle Transaktionen werden nach der "Forward-Pricing"-Methode abgewickelt. Der Ausgabepreis muss mit Valuta vor dem in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds angegebenen Zahlungstermin vollständig eingezahlt sein, sofern die Gesellschaft nicht schriftlich ein anderes Verfahren vereinbart hat. Andere Zahlungsmethoden sind nur mit vorheriger Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Die Zuteilung der Aktien hängt vom Eingang der freigegebenen Beträge bei der Verwahrstelle innerhalb der unter Zahlungstermin in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds erwähnten Zeitspanne (oder bis zum vorher mit dem Anleger vereinbarten Termin) ab. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, kann eine Aktienzeichnung verfallen und annulliert werden.

Aktien können nur von einem oder über eines der in Paragraph 12.2 aufgeführten FATCA-konformen Finanzinstitute gehalten werden.

Die Bezahlung der Zeichnungsbeträge hat per telegrafischer Überweisung in der Referenzwährung oder der Alternativwährung (für in Alternativwährungen begebene Aktienklassen) des Teilfonds, dessen Aktien gezeichnet werden, auf die folgenden Konten zugunsten der CACEIS Bank, Luxembourg Branch zu erfolgen:

USD JP Morgan Chase
SWIFT-Code: CHASUS33
Kontoname: CACEIS Bank Luxembourg Branch
Kontonummer: 796706786
CHIPS-UID: 0002
ABA-Nummer: 021000021

EUR Direkt via TARGET II
SWIFT-Code: BSUILLXXX
Kontoname: CACEIS Bank Luxembourg Branch

GBP HSBC Bank Plc, International
SWIFT-Code: MIDLGB22
IBAN: GB63MIDL40051535210915
Bankleitzahl: 40-05-15
Kontonummer: 35210915 - CACEISBL

JPY Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Tokio
SWIFT-Code: BOTKJPJT
Kontonummer: 653-0418285

CHF UBS Zürich
SWIFT-Code: UBSWCHZH80A
Kontonummer: 02300000060737050000Z
IBAN: CH540023023006073705Z

HKD Standard Chartered Bank, Hongkong
SWIFT-Code: SCBLHKHH
Kontonummer: 44709404622

SEK Skandinaviska Enskilda Banken
SWIFT-Code: ESSESESS
Kontonummer: 52018532790
IBAN: SE5350000000052018532790

NOK Nordea Bank Norge
SWIFT-Code: NDEANOKK
Kontonummer: 60010209253
IBAN: NO4560010209253

CAD Canadian Imperial Bank of Commerce
SWIFT-Code: CIBCCATT
Kontonummer: 1811118

AUD Westpac Banking Corporation Intl Div.
SWIFT-Code: WPACAU2S
Kontonummer: AIS0020979

unter Angabe der genauen Identität des/der Aktienzeichner(s) und des Namens des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden.

20.1 Aktienzeichnungen und Bestätigungen

- (i) Eine Gesellschaft muss jede Aktienzeichnung mit ihrem Firmensiegel versehen oder durch einen ordnungsgemäss bevollmächtigten leitenden Angestellten unter Angabe seiner Befugnis unterzeichnen lassen;
- (ii) wird eine Aktienzeichnung oder Bestätigung von einem Bevollmächtigten unterzeichnet, so muss die Vollmachturkunde der Aktienzeichnung beigelegt werden;
- (iii) ungeachtet der oben erwähnten Punkte (i) und (ii) kann eine Aktienzeichnung, die von einer Bank oder einer anderen Person im Namen oder scheinbar im Namen einer Gesellschaft gezeichnet worden ist, angenommen werden.

20.2 Allgemeines

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge nach freiem Ermessen nicht oder nur teilweise anzunehmen.

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe von Aktien eines Teilfonds (auch im Rahmen von Umtauschanträgen) während eines bestimmten Zeitraums jederzeit und nach freiem Ermessen einschränken. Ausserdem kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen beschliessen, solche Restriktionen auf alle Anleger oder eine bestimmte Kategorie von Anlegern anzuwenden. In diesen Fällen werden die Anleger, deren Zeichnungsanträge abgelehnt wurden, ordnungsgemäss informiert.

Ausserdem kann der Verwaltungsrat jederzeit und nach freiem Ermessen alle aufgrund der vorgenannten Paragraphen geltenden Beschränkungen ganz oder teilweise widerrufen. In diesem Fall kann die Öffentlichkeit durch eine Publikation auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) über den vom Verwaltungsrat in dieser Hinsicht gefassten Beschluss informiert werden.

Wird ein Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückgewiesen, so werden die Zeichnungsbeträge oder der allfällige Saldo derselben dem Aktienzeichner umgehend per Post auf Risiko der dazu berechtigten Person(en) zurückgesandt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Aktienzertifikate und allfällige überschüssige Zeichnungsbeträge bis zur Abrechnung der Zeichnungsbeträge zurückzubehalten.

Der Antragsteller muss der globalen Vertriebsstelle, dem Vertriebsträger oder dem Zentralverwaltungsagenten alle zweckmässigen Informationen liefern, die die globale Vertriebsstelle, der Vertriebsträger oder der Zentralverwaltungsagent zur Prüfung der Identität des Antragstellers sowie seiner Berechtigung, Aktien zu zeichnen oder zu halten, benötigt. Der Antragsteller muss seinen Status gemäss FATCA anhand von relevanten Steuerunterlagen wie dem Formular "W-8BEN" des US Internal Revenue Service (oder eines äquivalenten zulässigen Formulars, Dokuments oder Zertifikats), das regelmässig gemäss den geltenden Bestimmungen erneuert werden muss, nachweisen und/oder gegebenenfalls eine internationale Identifikationsnummer für Intermediäre vorlegen. Unterlässt er dies, kann die Gesellschaft die Annahme der Zeichnung für Aktien der Teilfonds verweigern. Die Gesellschaft haftet nicht für die Folgen einer Verzögerung bei der Bearbeitung oder Ablehnung eines Zeichnungsantrags, weil der Antragsteller zeitnah keine zufriedenstellenden Informationen oder Dokumente vorgelegt hat.

Der Antragsteller muss angeben, ob er auf eigene Rechnung oder im Namen einer Drittpartei investiert. Anlagen in I- und S-Aktien unterliegen den in Paragraph 2.2 erwähnten Bedingungen. Die Gesellschaft kann von Zeichnungsinteressenten für I- und S-Aktien die Beibringung aller Unterlagen oder Informationen verlangen, die belegen, dass sie die Voraussetzungen zur Anlage in diese Aktienklassen erfüllen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Zeichnungsanträge für I- und S-Aktien zurückweisen, solange nicht alle oben erwähnten angeforderten Informationen und Unterlagen in ihrem Besitz sind oder andere triftige Gründe vorliegen.

Mit Ausnahme von Gesellschaften, bei denen es sich um aufsichtsbehördlich kontrollierte Spezialisten des Finanzsektors handelt, die in ihren jeweiligen Ländern gleichen Vorschriften über die Verhinderung der Geldwäscherei wie den in Luxemburg geltenden unterstellt sind, muss jeder Antragsteller, der in seinem eigenen Namen handelt, der globalen Vertriebsstelle, dem Vertriebsträger oder dem Zentralverwaltungsagenten alle zweckmässigen Informationen liefern, die die globale Vertriebsstelle, der Vertriebsträger oder der Zentralverwaltungsagent zur Prüfung der Identität des Antragstellers bzw., sofern der Antragsteller im Namen einer Drittpartei handelt, zur Prüfung der Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten benötigt. Ausserdem verpflichtet sich jeder Antragsteller hiermit, die globale Vertriebsstelle, den Vertriebsträger oder den Zentralverwaltungsagenten vor einer Änderung der Identität eines solchen wirtschaftlich Berechtigten entsprechend zu informieren. Darüber hinaus informiert der Antragsteller die Transferstelle sowie entweder die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft in einer zwischen der Gesellschaft und dem Antragsteller vereinbarten Weise oder gemäss den Prospektbestimmungen über veränderte Umstände, wie in Paragraph 13.1 beschrieben.

20.3 Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger

Das Gesetz von 2010 schreibt vor, dass die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger den Anlegern rechtzeitig vor der Zeichnung von Aktien zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Anleger werden gebeten, vor einer Zeichnung die Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu konsultieren und die entsprechenden Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger herunterzuladen. Dieselbe Sorgfalt wird von Anlegern erwartet, die in Zukunft zusätzliche Zeichnungen vornehmen möchten, da von Zeit zu Zeit aktualisierte Versionen der wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger veröffentlicht werden.

Wenn schriftliche Zeichnungen direkt an die Gesellschaft in Luxemburg zu Händen ihrer Transferstelle gerichtet werden, kann die Gesellschaft und/oder ihre Transferstelle vom Anleger eine Bestätigung verlangen, dass er die entsprechenden Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger vor seinem Antrag eingesehen hat.

Obiges gilt mutatis mutandis bei einem Umtausch.

20.4 Personenbezogene Daten

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft erheben gemäss der DSGVO und anderen geltenden Datenschutzgesetzen oder -verordnungen, denen sie unterliegen (zusammen "Datenschutzgesetze"), personenbezogene Daten von Aktieninhabern.

Die Aktieninhaber werden informiert, dass ihre personenbezogenen Daten (gemäss DSGVO), einschliesslich Informationen über ihre gesetzlichen Vertreter (wie Direktoren, leitende Angestellte, beherrschende Personen, Zeichnungsberechtigte oder Mitarbeiter), die in den Zeichnungsdokumenten oder anderweitig im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag für Aktien angegeben wurden, sowie Angaben über ihren Aktienbestand in digitaler und gedruckter Form gespeichert werden und von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft sowie ihren Mitarbeitern, leitenden Angestellten oder Vertretern erhoben, übermittelt oder anderweitig verarbeitet werden können, um die nachfolgend aufgeführten spezifischen Zwecke gemäss den Bestimmungen der Datenschutzgesetze zu erfüllen.

Die Aktieninhaber müssen sich zudem bewusst sein, dass Telefongespräche mit der Verwaltungsgesellschaft, einer Geschäftseinheit der Lombard Odier Gruppe, der Verwahrstelle und dem Zentralverwaltungsagenten aufgezeichnet werden können. Die Aufzeichnungen gelten als personenbezogene Daten und werden im Einklang mit den Datenschutzgesetzen geführt. Aufzeichnungen können vor Gericht oder bei anderen rechtlichen Verfahren verwendet werden und haben die gleiche Beweiskraft wie ein schriftliches Dokument.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist für folgende Zwecke (die "Zwecke") notwendig:

- (i) Erbringung von Dienstleistungen für die Aktieninhaber wie Dienstleistungen der Zentralverwaltung und der Transferstelle (einschliesslich der Verwaltung von Zeichnungen, Rücknahmen oder Transfers von Aktien, Pflege des Registers der Aktieninhaber und Kundenaufzeichnungen und Kommunikation mit den Aktieninhabern);
- (ii) Erfüllung von geltenden rechtlichen und regulatorischen Pflichten, einschliesslich der Bekämpfung der Geldwäscherei, Kundenidentifikation oder steuerlicher Verpflichtungen (unter anderem im Zusammenhang mit FATCA und CRS, wie weiter unten ausgeführt);
- (iii) Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft (wie Kommunikation von Informationen innerhalb der Lombard Odier Gruppe, um die oben genannten Dienstleistungen zu erbringen, sowie zum Zwecke der Kundenbetreuung und internen Administration).

Personenbezogene Daten werden nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben wurden, sofern die Datenschutzgesetze nichts anderes vorsehen.

Um die oben erwähnten Zwecke zu erfüllen, können die personenbezogenen Daten der Aktieninhaber gegenüber anderen Gesellschaften der Lombard Odier Gruppe, der CACEIS Bank, Luxembourg Branch als Zentralverwaltungsagent und Verwahrstelle und anderen Mitgliedern der CACEIS-Gruppe sowie anderen Parteien, die die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft unterstützen, offengelegt werden. Personenbezogene Daten können auch gegenüber anderen Delegierten, Vertretern und anderen Dienstleistungserbringern, die von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragt wurden, sowie deren Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Vertretern sowie Steuerbehörden, staatlichen Stellen und Aufsichtsbehörden offengelegt werden, wenn es die geltenden Gesetze oder Bestimmungen verlangen.

Personenbezogene Daten können im Zusammenhang mit den oben erwähnten Zwecken ausserhalb des EWR transferiert werden, wo die Datenschutzgesetze möglicherweise weniger Schutz bieten als die Gesetze der EU. Es werden angemessene Massnahmen getroffen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit von übermittelten personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft stellen ausserdem sicher, dass Parteien ausserhalb eines EWR-Landes, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, einen angemessenen Schutz anwenden, entweder weil die EU-Kommission entschieden hat, dass in einem solchen Land ein adäquater Schutz besteht oder weil solche Transfers anderen angemessenen Sicherheitsmassnahmen gemäss den EU-Gesetzen unterliegen. Die Aktieninhaber nehmen zur Kenntnis und stimmen zu, dass die Haftung der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und anderer Geschäftseinheiten der Lombard Odier Gruppe bezüglich personenbezogener Daten, die nicht autorisierte Drittparteien erhalten haben, im maximal zulässigen Umfang nach geltendem Recht beschränkt ist.

Personenbezogene Daten werden für die gesetzlich festgelegte Zeitdauer gespeichert. Personenbezogene Daten dürfen zum Zwecke der Datenverarbeitung nicht länger als notwendig aufbewahrt werden.

Gemäss den in den Datenschutzgesetzen festgelegten Beschränkungen haben die Aktieninhaber das Recht auf Zugriff auf bzw. Korrektur und/oder Löschung von personenbezogenen Daten in Fällen, in denen solche Daten falsch, unvollständig oder veraltet sind. Die Aktieninhaber können auch Beschränkungen der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten und eine Kopie ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Gesuche zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten können per E-Mail an luxembourg-funds@lombardodier.com oder per Brief an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft gerichtet werden. In einem Mitgliedsstaat können Beschwerden auch an die für die Umsetzung der DSGVO zuständige staatliche Stelle gerichtet werden. Im Grossherzogtum Luxemburg ist die Aufsichtsbehörde die CNPD (*Commission Nationale pour la Protection des Données*).

Ist ein Aktieninhaber keine natürliche Person, ist er verpflichtet, seine gesetzlichen Vertreter und wirtschaftlich Berechtigten über die oben beschriebene Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Zwecke der Verarbeitung, die Empfänger, den möglichen Transfer von personenbezogenen Daten ausserhalb des EWR, die Aufbewahrungsdauer und die Rechte im Zusammenhang mit einer solchen Verarbeitung zu unterrichten.

Datenschutzinformationen für die CRS-Verarbeitung

Aufgrund von Kapitel 3 des Gesetzes von 2015 (siehe Kapitel 17 / 3. Automatischer Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung) erhebt und meldet die Gesellschaft personenbezogene Informationen in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2015. In diesem Zusammenhang werden die Aktieninhaber informiert, dass:

- die Gesellschaft für den Umgang ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist;
- die personenbezogenen Daten erhoben werden, um das Gesetz von 2015 einzuhalten und seinem Zweck zu entsprechen;
- die Daten an die Luxemburger Steuerbehörde und an die Behörden einer meldepflichtigen Gerichtsbarkeit übermittelt werden (wie im Gesetz von 2015 definiert);
- sie verpflichtet sind, Fragen der Gesellschaft oder ihres Delegierten/Vertreters zu beantworten. Werden sie nicht in angemessener Weise beantwortet, kann die Gesellschaft jeden erteilten Auftrag zurückweisen oder die Zwangsrückgabe von Aktien verlangen, die von den Aktieninhabern gehalten werden;
- die von den oben erwähnten Massnahmen betroffenen Aktieninhaber das Recht haben, Zugang zu den an die luxemburgische Steuerbehörde übermittelten Daten zu erhalten und diese zu korrigieren.

21. BESONDERE HINWEISE FÜR ANLEGER IM AUSLAND

21.1 Besondere Hinweise für Anleger in Frankreich

Für Anleger in Frankreich sind die Teilfonds Europe All Cap Leaders, Continental Europe Small & Mid Leaders, Europe High Conviction und Continental Europe Family Leaders (einzeln der "PEA-geeignete Teilfonds" und zusammen die "PEA-geeigneten Teilfonds") geeignet für eine Anlage in einen Aktiensparplan ("Plan d'épargne en actions", PEA). Das bedeutet, dass mindestens 75% des Nettoinventarwerts des PEA-geeigneten Teilfonds in Aktien von Unternehmen investiert sind, die ihren Gesellschaftssitz in einem EWR-Land haben.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Verwaltung der PEA-geeigneten Teilfonds gemäss den PEA-Anforderungen zu beenden, wenn er der Meinung ist, dass die Aufrechterhaltung des PEA-Status des betreffenden PEA-geeigneten Teilfonds (i) nicht mehr vereinbar mit den Anlagezielen des PEA-geeigneten Teilfonds ist, (ii) nicht im Interesse der Aktieninhaber des PEA-geeigneten Teilfonds ist oder (iii) angesichts sich verändernder Marktbedingungen unpraktisch ist. Sollte der Verwaltungsrat beschliessen, die PEA-kompatible Verwaltung des PEA-geeigneten Teilfonds zu beenden, informiert er die in Frankreich ansässigen eingetragenen Aktieninhaber mindestens einen Monat vor Beendigung der PEA-kompatiblen Verwaltung des betreffenden PEA-geeigneten Teilfonds.

21.2 Besondere Hinweise für Anleger, die in Deutschland besteuert werden

Die Verwaltung bestimmter Teilfonds unterliegt der Teilfreistellung für Aktien- oder Mischfonds nach Paragraph 20 Absatz 1 InvStG. Das bedeutet, dass diese Teilfonds permanent mit mindestens 51% ("Aktienfonds") oder 25% ("Mischfonds") ihres Nettoinventarwerts in Aktienbeteiligungen (der "Aktienbeteiligungsgrad") investiert sein müssen.

Um den Aktienbeteiligungsgrad dieser Teilfonds aufrechtzuerhalten, umfassen "Aktienbeteiligungen":

- (1) Aktien von Unternehmen (ohne Depository Receipts), die zu einer offiziellen Börsennotierung zugelassen wurden oder an einem geregelten Markt gehandelt werden; und/oder
- (2) Aktien von Unternehmen (ohne Immobilienunternehmen), (i) die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedsstaat haben und wo sie der Körperschaftssteuer unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder (ii) die ihren eingetragenen Sitz in einem Nicht-Mitgliedsstaat haben und einer Körperschaftssteuer von mindestens 15% unterliegen; und/oder
- (3) Anteile von nicht als Personengesellschaft organisierten OGAW oder OGA, die als Aktienfonds oder Mischfonds gelten, unter der Voraussetzung, dass sie entweder (i) permanent mit mindestens 51% bzw. 25% ihres Nettoinventarwerts in Aktienbeteiligungen gemäss ihren Emissionsunterlagen oder Gründungsdokumenten investiert sind oder (ii) täglich ihren Aktienbeteiligungsgrad melden.

Zwecks Berechnung des Aktienbeteiligungsgrads eines Teilfonds, der in Aktienfonds oder Mischfonds investiert, werden die Aktienbeteiligungen des Teilfonds im Verhältnis zu seinen Anlagen in jedem Aktienfonds oder Mischfonds auf 51% beziehungsweise 25% der Anlagen des Teilfonds in den entsprechenden Aktienfonds oder Mischfonds begrenzt.

Ausser in den unter Paragraph (3) genannten Fällen gelten Anteile eines OGAW oder OGA nicht als Aktienbeteiligungen.

Wertpapiere, die gemäss Paragraph 4.5.1.vom Teilfonds ausgeliehen werden, werden bei der Berechnung des Aktienbeteiligungsgrads nicht berücksichtigt.

Wenn ein Teilfonds als Aktienfonds oder Mischfonds gilt, wird dies in Anhang A in Bezug auf einen Teilfonds offengelegt.

ANHANG A: ZUR ZEICHNUNG ANGEBOTENE TEILFONDS

Gemischte Teilfonds

LO Funds – All Roads Conservative	79
LO Funds – All Roads	82
LO Funds – All Roads Growth	85
LO Funds – Global Macro	88
LO Funds – Multiadvisers UCITS	93
LO Funds – Diversifying Strategies*	96
LO Funds – Alternative Risk Premia	99
LO Funds – Alternative Risk Premia v300	102

Aktienteilfonds

Globale Teilfonds

LO Funds – Generation Global	105
LO Funds – Global Responsible Equity	108
LO Funds – Global Changemakers*	111

Sektor-/Thementeilfonds

LO Funds – Continental Europe Family Leaders	117
LO Funds – Golden Age	120
LO Funds – Global Prestige	123
LO Funds – World Gold Expertise	126
LO Funds – Commodity Risk Premia	129
LO Funds – Disruptive Innovation*	132

Regionenteilfonds

LO Funds – US Responsible Equity Enhanced	135
LO Funds – Emerging Responsible Equity Enhanced	138
LO Funds – Europe Responsible Equity Enhanced	141
LO Funds – Europe All Cap Leaders*	144
LO Funds – Europe High Conviction	147
LO Funds – Continental Europe Small & Mid Leaders	150
LO Funds – Japan Responsible Equity Enhanced	153
LO Funds – Alpha Japan	156
LO Funds – Emerging High Conviction	160
LO Funds – Asia High Conviction	163
LO Funds – Frontier High Conviction*	166
LO Funds – Fundamental Equity Long/Short	169
LO Funds – TerreNeuve*	172
LO Funds – Swiss Equity	175
LO Funds – Swiss High Dividend*	179
LO Funds – Swiss Small & Mid Caps*	183
LO Funds – Global High Conviction*	186

Fixed-Income Sub-Funds

Staatsanleihenteilfonds

LO Funds – Euro Government Fundamental	189
LO Funds – Euro Inflation-Linked Fundamental	192
LO Funds – Global Government Fundamental	195
LO Funds – Global Inflation-Linked Fundamental*	198

Aggregate-Teilfonds

LO Funds – Swiss Franc Bond (Foreign)	201
LO Funds – Absolute Return Bond	204
LO Funds – Global Climate Bond	208

Unternehmensanleihen-Teilfonds

LO Funds – Global Responsible Corporate Fundamental	211
LO Funds – Euro Responsible Corporate Fundamental	214
LO Funds – Euro Credit Bond	217
LO Funds – Global BBB-BB Fundamental	220
LO Funds – Euro BBB-BB Fundamental	223
LO Funds – Swiss Franc Credit Bond (Foreign)	226
LO Funds – Ultra Low Duration (USD)	229
LO Funds – Ultra Low Duration (EUR)	232

Emerging-Market-Teilfonds

LO Funds – Emerging Local Currency Bond Fundamental	235
LO Funds – Asia Value Bond	238

Wandelanleihen-Teilfonds

LO Funds – Convertible Bond	241
LO Funds – Global Convertible Bond Defensive Delta	244
LO Funds – Convertible Bond Asia	247

Buy and Maintain**

LO Funds – High Yield 2021	250
LO Funds – High Yield 2022	253
LO Funds – High Yield 2023*	257
LO Funds – High Yield 2024*	261

CAT Bonds

LO Funds – CAT Bonds	265
----------------------	-----

Kurzfristige Geldmarkt-Teilfonds

LO Funds – Short-Term Money Market (EUR)	268
LO Funds – Short-Term Money Market (USD)	271
LO Funds – Short-Term Money Market (GBP)	274
LO Funds – Short-Term Money Market (CHF)	277

- * Dieser Teilfonds ist zum Zeitpunkt der Prospektveröffentlichung ruhend und kann jederzeit erneut aufgelegt werden. Die Anleger werden gebeten, die Website der Lombard Odier Gruppe zu konsultieren (www.loim.com), wenn sie wissen wollen, ob der Teilfonds in dem Zeitraum von der Veröffentlichung des Prospekts bis zu dessen nächster Überarbeitung, in dem die Liste der ruhenden Teilfonds aktualisiert wird, aufgelegt wurde.
- ** **Unbeschadet der Bestimmungen im Kapitel "Liquidation, Zwangsrücknahme und Verschmelzung von Teilfonds" ist geplant, jeden dieser Teilfonds bis zu einem Tag in dem Jahr zu verwalten, das in der Anlagepolitik genannt wird (nachstehend "das Ende der Laufzeit"), sie am Ende der Laufzeit zu liquidieren und danach den Anlegern den gesamten Liquidationserlös in bar auszubezahlen. Sollten jedoch (i) am Ende der Laufzeit aussergewöhnliche Marktbedingungen vorherrschen und sollte der Fondsmanager der Meinung sein, dass der Verkauf des Vermögens der Teilfonds nicht im besten Interesse der Aktieninhaber ist, kann der Verwaltungsrat beschliessen, den Verkauf und die Abschlusszahlung des Liquidationserlöses bis zu vier Monate nach Ende des in der Anlagepolitik angegebenen Jahres aufzuschieben, worüber die Aktieninhaber 30 Tage im Voraus informiert werden, oder (ii) sollte die objektive Rendite vor dem Ende der Laufzeit erreicht werden und sollte der Fondsmanager der Meinung sein, dass der Verkauf des Vermögens des Teilfonds vor dem Ende der Laufzeit im besten Interesse der Aktieninhaber ist, kann der Verwaltungsrat den Teilfonds vor dem Ende der Laufzeit liquidieren oder verschmelzen, worüber die Aktieninhaber mindestens 30 Tage vor der Liquidation informiert werden, oder (iii) sollten gegen Ende der Laufzeit angemessene Marktbedingungen vorherrschen und sollte der Fondsmanager der Meinung sein, dass es im besten Interesse der Aktieninhaber ist, kann der Verwaltungsrat einen neuen Anlagezeitraum (d.h. ein neues Ende der Laufzeit) beschliessen, worüber die Aktieninhaber mindestens 30 Tage vor dem Ende der ursprünglichen Laufzeit informiert werden. Sie können dann die Rücknahme ihrer Aktien ohne Rücknahmegebühren oder die kostenlose Umwandlung ihrer Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds verlangen. Der Teilfonds wird wahrscheinlich umbenannt, um dem neuen Ende der Laufzeit Rechnung zu tragen.**

Gemischte Teilfonds

LO Funds – All Roads Conservative

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds setzt eine Asset-Allocation-Strategie für Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und kurzfristige Geldmarktinstrumente, die von staatlichen oder nichtstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden, Wandelanleihen, Aktien, Währungen und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente um, die auf Währungen der OECD-Staaten und/oder der Emerging Markets lauten. Die oben beschriebenen Instrumente müssen kein bestimmtes Rating aufweisen ("Non-Investment-Grade"-Wertpapiere wie in Paragraph 3.2 beschrieben sind ebenfalls erlaubt). Die Wahl der Emittenten, Märkte (insbesondere darf der Teilfonds vollständig in den Emerging Markets investiert sein) und Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers. Der Fondsmanager kann qualitative und/oder systematische Strategien wie risikobasierte Methoden einsetzen. Bei diesen Methoden wird die Gewichtung des einzelnen Vermögenswerts bzw. einer Gruppe von Vermögenswerten so angepasst, dass dessen/deren Beitrag zum gesamten Portfoliorisiko kontrolliert werden kann. Bei ansonsten gleichen Merkmalen ist die Gewichtung eines Vermögenswerts bzw. einer Gruppe von Vermögenswerten im Portfeuille umso geringer, je höher dessen/deren Verlustrisiko ist. Dieses Risiko wird für jeden Vermögenswert bzw. jede Gruppe von Vermögenswerten mithilfe eigener Modelle auf Basis verschiedener Daten, zum Beispiel historischer Preisschwankungen, berechnet.

Neben den erwähnten Anlagen darf der Fondsmanager Finanzderivate verwenden, um (i) Long- und Short-Positionen in Währungen einzugehen (OECD- und/oder Emerging-Market-Währungen) und/oder um (ii) das Engagement in bestimmten Anlagekategorien, Märkten (einschliesslich Emerging Markets) und Indizes (einschliesslich Rohstoffindizes) zu erhöhen oder zu reduzieren.

Rohstoffstrategien können mittels einer Swap-Vereinbarung umgesetzt werden, die unter Paragraph 3.3.1 und Paragraph 3.3.2 näher erklärt wird.

Im Rahmen der Umsetzung seiner Anlagestrategie kann der Teilfonds auch eine ungedeckte Excess-Return-Swap-Vereinbarung abschliessen, die unter Paragraph 3.3.3 näher erklärt wird. Der Fondsmanager hält eine solche ungedeckte Excess-Return-Swap-Vereinbarung für ein effizientes Instrument zur Umsetzung einer Long/Short-Aktienstrategie, das gleichzeitig die Kosten und die Liquiditätsrisiken reduziert.

Der Teilfonds schliesst Swap-Vereinbarungen ausschliesslich mit erstklassigen Finanzinstituten als Gegenparteien ab.

Der Teilfonds kann ausserdem im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein, wenn der Fondsmanager beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Risiken

Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann. Sie sollten in Kauf nehmen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital unter Umständen nicht zurückerhalten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Futures, Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 oben beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

In Bezug auf die Dividendenpolitik der Aktien gelten neben den Bestimmungen im Abschnitt des Prospekts zur Dividendenpolitik die folgenden Grundsätze:

- Es können feste Dividendenausschüttungen vorgenommen werden, deren Betrag an der ersten Ausschüttung eines Jahres vom Verwaltungsrat für das Jahr, für das er gilt, festgelegt wird;
- die Frequenz der Ausschüttungen kann jährlich oder halbjährlich sein.

Der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen die oben aufgeführten Grundsätze anwenden und den Betrag der festen Ausschüttungen sowie die Frequenz ihrer Zahlungen unter Berücksichtigung von Marktereignissen oder anderen Umständen wie den Anforderungen der Anleger und deren bestem Interesse ändern oder anpassen.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,28%	0,24%	0,10%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	k.A.	1,10%	2,00%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	1,00%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Absoluter VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Nicht anwendbar

Erwartetes Leverage-Niveau

Es wird erwartet, dass das Leverage des Teilfonds für den Gesamtnennwert der Finanzderivate rund 250% des Nettoinventarwerts betragen wird.

Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps, das als Summe der Nennwerte ausgedrückt wird, wird zwischen 0% und 50% des Nettoinventarwerts erwartet. In Fällen, in denen diese Spanne durchbrochen wird, dürfte das Engagement unter 250% bleiben.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die erwarteten Engagements und Leverage-Niveaus überschritten werden können.

Risikobudget

6%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Gemischte Teilfonds

LO Funds – All Roads

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds setzt eine Asset-Allocation-Strategie für Anleihen, andere fest- oder variable verzinsliche Schuldtitel und kurzfristige Geldmarktinstrumente, die von staatlichen oder nichtstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden, Wandelanleihen, Aktien, Währungen und /oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente um, die auf Währungen der OECD-Staaten und/oder der Emerging Markets lauten. Die oben beschriebenen Instrumente müssen kein bestimmtes Rating aufweisen ("Non-Investment-Grade"-Wertpapiere wie in Paragraph 3.2 beschrieben sind ebenfalls erlaubt). Die Wahl der Emittenten, Märkte (insbesondere darf der Teilfonds vollständig in den Emerging Markets investiert sein) und Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers. Der Fondsmanager kann qualitative und/oder systematische Strategien wie risikobasierte Methoden einsetzen. Bei diesen Methoden wird die Gewichtung des einzelnen Vermögenswerts bzw. einer Gruppe von Vermögenswerten so angepasst, dass dessen/deren Beitrag zum gesamten Portfoliorisiko kontrolliert werden kann. Bei ansonsten gleichen Merkmalen ist die Gewichtung eines Vermögenswerts bzw. einer Gruppe von Vermögenswerten im Portfeuille somit umso geringer, je höher dessen/deren Verlustrisiko ist. Dieses Risiko wird für jeden Vermögenswert bzw. jede Gruppe von Vermögenswerten mithilfe eigener Modelle auf Basis verschiedener Daten, zum Beispiel historische Preisschwankungen, berechnet.

Neben den erwähnten Anlagen darf der Fondsmanager Finanzderivate verwenden, um (i) Long- und Short-Positionen in Währungen einzugehen (OECD- und/oder Emerging-Market-Währungen) und/oder um (ii) das Engagement in bestimmten Anlagekategorien, Märkten (einschliesslich Emerging Markets) und Indizes (einschliesslich Rohstoffindizes) zu erhöhen oder zu reduzieren.

Rohstoffstrategien können mittels einer Swap-Vereinbarung umgesetzt werden, die unter Paragraph 3.3.1 und Paragraph 3.3.2 näher erklärt wird.

Im Rahmen der Umsetzung seiner Anlagestrategie kann der Teilfonds auch eine ungedeckte Excess-Return-Swap-Vereinbarung abschliessen, die unter Paragraph 3.3.3 näher erklärt wird. Der Fondsmanager hält eine solche ungedeckte Excess-Return-Swap-Vereinbarung für ein effizientes Instrument zur Umsetzung einer Long/Short-Aktienstrategie, das gleichzeitig die Kosten und die Liquiditätsrisiken reduziert.

Der Teilfonds schliesst Swap-Vereinbarungen ausschliesslich mit erstklassigen Finanzinstituten als Gegenparteien ab.

Der Teilfonds kann ausserdem im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein, wenn der Fondsmanager beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Risiken

Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann. Sie sollten in Kauf nehmen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital unter Umständen nicht zurückerhalten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Futures, Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

In Bezug auf die Dividendenpolitik der Aktien gelten neben den Bestimmungen im Abschnitt des Prospekts zur Dividendenpolitik die folgenden Grundsätze:

- Es können feste Dividendenausschüttungen vorgenommen werden, deren Betrag an der ersten Ausschüttung eines Jahres vom Verwaltungsrat für das Jahr, für das er gilt, festgelegt wird;
- die Frequenz der Ausschüttungen kann jährlich oder halbjährlich sein.

Der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen die oben aufgeführten Grundsätze anwenden und den Betrag der festen Ausschüttungen sowie die Frequenz ihrer Zahlungen unter Berücksichtigung von Marktereignissen oder anderen Umständen wie den Anforderungen der Anleger und deren bestem Interesse ändern oder anpassen.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,28%	0,24%	0,10%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	k.A.	1,10%	2,00%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	1,00%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Absoluter VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Nicht anwendbar

Erwartetes Leverage-Niveau

Es wird erwartet, dass das Leverage des Teilfonds für den Gesamtnennwert der Finanzderivate rund 300% des Nettoinventarwerts betragen wird.

Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps, das als Summe der Nennwerte ausgedrückt wird, wird zwischen 0% und 50% des Nettoinventarwerts erwartet. In Fällen, in denen diese Spanne durchbrochen wird, dürfte das Engagement unter 300% bleiben.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die erwarteten Engagements und Leverage-Niveaus überschritten werden können.

Risikobudget

8%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Gemischte Teilfonds

LO Funds – All Roads Growth

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds setzt eine Asset-Allocation-Strategie für Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und kurzfristige Geldmarktinstrumente, die von staatlichen oder nichtstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden, Wandelanleihen, Aktien, Währungen und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente um, die auf Währungen der OECD-Staaten und/oder der Emerging Markets lauten. Die oben beschriebenen Instrumente müssen kein bestimmtes Rating aufweisen ("Non-Investment-Grade"-Wertpapiere wie in Paragraph 3.2 beschrieben sind ebenfalls erlaubt). Die Wahl der Emittenten, Märkte (insbesondere darf der Teilfonds vollständig in den Emerging Markets investiert sein) und Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers. Der Fondsmanager kann qualitative und/oder systematische Strategien wie risikobasierte Methoden einsetzen. Bei diesen Methoden wird die Gewichtung des einzelnen Vermögenswerts bzw. einer Gruppe von Vermögenswerten so angepasst, dass dessen/deren Beitrag zum gesamten Portfoliorisiko kontrolliert werden kann. Bei ansonsten gleichen Merkmalen ist die Gewichtung eines Vermögenswerts bzw. einer Gruppe von Vermögenswerten im Portfeuille umso geringer, je höher dessen/deren Verlustrisiko ist. Dieses Risiko wird für jeden Vermögenswert bzw. jede Gruppe von Vermögenswerten mithilfe eigener Modelle auf Basis verschiedener Daten, zum Beispiel historischer Preisschwankungen, berechnet.

Neben den erwähnten Anlagen darf der Fondsmanager Finanzderivate verwenden, um (i) Long- und Short-Positionen in Währungen einzugehen (OECD- und/oder Emerging-Market-Währungen) und/oder um (ii) das Engagement in bestimmten Anlagekategorien, Märkten (einschliesslich Emerging Markets) und Indizes (einschliesslich Rohstoffindizes) zu erhöhen oder zu reduzieren.

Rohstoffstrategien können mittels einer Swap-Vereinbarung umgesetzt werden, die unter Paragraph 3.3.1 und Paragraph 3.3.2 näher erklärt wird.

Im Rahmen der Umsetzung seiner Anlagestrategie kann der Teilfonds auch eine ungedeckte Excess-Return-Swap-Vereinbarung abschliessen, die unter Paragraph 3.3.3 näher erklärt wird. Der Fondsmanager hält eine solche ungedeckte Excess-Return-Swap-Vereinbarung für ein effizientes Instrument zur Umsetzung einer Long/Short-Aktienstrategie, das gleichzeitig die Kosten und die Liquiditätsrisiken reduziert.

Der Teilfonds schliesst Swap-Vereinbarungen ausschliesslich mit erstklassigen Finanzinstituten als Gegenparteien ab.

Der Teilfonds kann ausserdem im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein, wenn der Fondsmanager beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Risiken

Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann. Sie sollten in Kauf nehmen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital unter Umständen nicht zurückerhalten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Futures, Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 oben beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

In Bezug auf die Dividendenpolitik der Aktien gelten neben den Bestimmungen im Abschnitt des Prospekts zur Dividendenpolitik die folgenden Grundsätze:

- Es können feste Dividendenausschüttungen vorgenommen werden, deren Betrag an der ersten Ausschüttung eines Jahres vom Verwaltungsrat für das Jahr, für das er gilt, festgelegt wird;
- die Frequenz der Ausschüttungen kann jährlich oder halbjährlich sein.

Der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen die oben aufgeführten Grundsätze anwenden und den Betrag der festen Ausschüttungen sowie die Frequenz ihrer Zahlungen unter Berücksichtigung von Marktereignissen oder anderen Umständen wie den Anforderungen der Anleger und deren bestem Interesse ändern oder anpassen.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,28%	0,24%	0,10%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	k.A.	1,10%	2,00%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	1,00%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Absoluter VaR

Referenzportfeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Nicht anwendbar

Erwartetes Leverage-Niveau

Es wird erwartet, dass das Leverage des Teilfonds für den Gesamtnennwert der Finanzderivate rund 500% des Nettoinventarwerts betragen wird.

Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps, das als Summe der Nennwerte ausgedrückt wird, wird zwischen 0% und 100% des Nettoinventarwerts erwartet. In Fällen, in denen diese Spanne durchbrochen wird, dürfte das Engagement unter 500% bleiben.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die erwarteten Engagements und Leverage-Niveaus überschritten werden können.

Risikobudget

14%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Gemischte Teilfonds

LO Funds – Global Macro

Ziel

Ziel des Teilfonds ist es, Renditen zu generieren, indem er eine Global-Macro-Strategie umsetzt, die über Anlageklassen und Regionen hinweg Nutzen aus den makroökonomischen Entwicklungen zieht.

Strategien und Portfolioaufbau

Um dieses Ziel zu erreichen, generiert der Fondsmanager Ideen und berücksichtigt bei der Gewichtung jeder Idee die jeweiligen Risiken.

Aus der Ideengenerierung können unter anderem folgende Strategien resultieren: (i) Macro-Strategien, die an makroökonomischen Trends partizipieren und Fehlbewertungen ausnutzen sollen, die aus der Divergenz zwischen den ökonomischen Fundamentaldaten und politischen/ geldpolitischen Massnahmen entstehen und damit asymmetrische Risiko-Rendite-Chancen hervorbringen; (ii) quantitative Strategien zur Ermittlung der wichtigsten Macro-Treiber, um erwartete Überschussrenditen zu realisieren und sowohl Relative-Value- als auch direktionale Chancen in bestimmten Anlageklassen ausfindig zu machen; (iii) Strategien, die beim Kauf und Verkauf von Optionen einen wertorientierten Ansatz anzuwenden versuchen; und (iv) Strategien, denen eine beliebige Kombination der erwähnten Ansätze zugrunde liegt.

Der Portfolioaufbau erfolgt unter Einhaltung eines globalen Risikobudgets und stellt die Risikodiversifikation sicher, indem jeder Anlageidee eine angemessene risikobereinigte Gewichtung zugewiesen wird. Diese basiert auf (i) nach eigenem Ermessen festgelegten Überzeugungsgraden, (ii) Obergrenzen für risikobereinigte Zuweisungen an die einzelnen Ideen/Handelsgeschäfte/Basiswerte und (iii) Obergrenzen für das Gesamtrisiko des Portefeuilles, das sich an VaR und historischen Drawdowns bemisst.

Die Strategien werden vorwiegend mittels Derivaten (hauptsächlich Futures, Forwards, Call- und Put-Optionen sowie OTC-Derivate) auf Aktien- und Anleihenindizes, einschliesslich Unternehmensanleihen und Währungen, umgesetzt. Anlagen in einzelne Aktien oder Anleihen können gelegentlich als Komponenten massgeschneiderter Körbe in Betracht gezogen werden.

Portfoliobewirtschaftung

Die Portfoliobewirtschaftung wird mittels Überprüfungen sichergestellt, die vom Fondsmanager und von der Risikomanagementabteilung vor und nach Transaktionsabschlüssen durchgeführt werden. Über laufende Besprechungen zwischen dem Fondsmanager und der Risikomanagementabteilung, die über klar abgegrenzte Verantwortungsbereiche verfügen, fliessen diese Überprüfungen in die Entscheidungsfindung ein.

Täglich überprüft der Fondsmanager das Portfeuille, um die Risiken auf Portfeuille- und Positionsebene abzuschätzen. Je nachdem kann er anschliessend unter anderem Gewichtungen anpassen, Gewinne festschreiben, Verluste begrenzen oder Prämien zurückzahlen.

Mindestens einmal pro Woche überprüft der Fondsmanager die Anlagethese jeder Idee sowie etwaige Veränderungen des makroökonomischen Szenarios.

Mindestens einmal pro Monat baut der Fondsmanager ein neues Portfeuille auf. Bei der Zusammensetzung des neuen Portfeuille – dessen Positionen jenen des bestehenden oft sehr ähnlich sein können – werden jegliche für die Anpassung des bestehenden Portfeuille erforderlichen Margin-Trades ausgeführt, um so die Handelskosten auf ein Minimum zu beschränken.

Die Risikomanagementabteilung liefert erstklassige analytische Erkenntnisse und überwacht die Einhaltung der Risikoparameter.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds kann in Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und kurzfristige Geldmarktinstrumente anlegen, die von staatlichen oder nicht staatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden, ebenso wie in Wandelanleihen, Aktien, Rohstoffe, Währungen und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die auf Währungen der OECD-Staaten und/oder Emerging Markets lauten. Die oben beschriebenen Instrumente müssen kein bestimmtes Rating aufweisen ("Non-Investment-Grade"-Wertpapiere wie in Paragraph 3.2 beschrieben sind ebenfalls erlaubt).

Bis zu insgesamt 10% des Teilfonds dürfen in chinesische A-Aktien (Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Gesellschaften, die an regulierten Börsen gehandelt werden, aber nur über bestimmte Handelseinrichtungen, wie Stock Connect, erworben werden können), P-Notes (um sich in chinesischen A-Aktien zu engagieren) oder über Dim-Sum-Bonds (ausserhalb Chinas begebene, aber auf CNY lautende Anleihen) investiert werden (weitere Angaben hierzu siehe Paragraph 2.12 im Anhang zu den Risikofaktoren).

Bis zu 10% des Portefeuilles des Teilfonds können in Anleihen investiert werden, die vom russischen Staat begeben oder garantiert werden und die amtlich notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden. Direktinvestitionen in russische Märkte (keine Anlagen, die an der Moskauer Börse gehandelt werden) sowie andere Anlagen, die an nicht regulierten Märkten gehandelt werden, aber unter anderem übertragbar und liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, dürfen 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wahl der Emittenten, Märkte (insbesondere darf der Teilfonds vollständig in den Emerging Markets investiert sein) und Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers. Der Fondsmanager darf qualitative und/oder systematische Strategien umsetzen. Darüber hinaus darf der Fondsmanager eine breite Palette von Finanzderivaten (insbesondere unter anderem CFDs, Optionen, Futures, Kreditderivate einschliesslich CDS, Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate) einsetzen, um Long- und Short-Positionen in jede der oben genannten Anlageklassen, Währungen (Währungen von OECD-Staaten und/oder der Emerging Markets), Märkte (einschliesslich der Emerging Markets) und/oder Indizes (einschliesslich Rohstoffindizes) einzugehen. Unter Umständen kann das Nettoengagement des Teilfonds an den Finanzmärkten negativ sein.

Der Einsatz von Finanzderivaten als Teil der Anlagestrategie kann ein höheres Leverage und ein höheres Gesamtrisiko (d.h. das Gesamtrisiko betreffend Derivate, Portefeuille und andere Vermögenswerte) eines Teilfonds sowie grössere Schwankungen des Nettoinventarwerts zur Folge haben (siehe Paragraph 2.10 des Anhangs zu den Risikofaktoren).

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein, wenn der Fondsmanager beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 oben beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,44%	0,40%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%	k.A.	2,20%	3,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	2,00%	2,00%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee		Ja. Siehe unten.						
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Performance-Fee

Performance-Fee (als jährlicher Prozentsatz der relativen Performance gegenüber seiner Benchmark/Hurdle Rate)		
Prozentsatz	Hurdle Rate	Performanceperiode
20%	Nein	1. Januar bis 31. Dezember

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Absoluter VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Nicht anwendbar

Erwartetes Leverage-Niveau

1,500%

Risikobudget

20%

Globales Engagement und Leverage

Der Teilfonds setzt im Rahmen seiner Anlagestrategie Finanzderivate ein und kann ein Leverage aufweisen. Mit Leverage kann zwar der Gesamtertrag eines Teilfonds potenziell gesteigert werden, es birgt aber auch das Risiko höherer Verluste. Der kumulative Effekt des Einsatzes von Leverage durch einen Teilfonds in einem Markt, der sich gegenläufig zu den Anlagen des Teilfonds entwickelt, kann für den Teilfonds einen beträchtlichen Verlust zur Folge haben.

Das Leverage ist definiert als die Summe der absoluten Nennwerte der im Portefeuille eines jeden Teilfonds (ohne das Anlageportefeuille) gehaltenen Finanzderivate, dividiert durch sein Gesamtnettovermögen. In der Summe, welche die Berechnungsmethode für den Nennwert ergibt, sind Netting- oder Absicherungsgeschäfte, die ein Teilfonds möglicherweise tätigt, nicht enthalten. Deshalb ist das Leverage an sich kein genauer Risikoindikator, da ein höheres Leverage-Niveau nicht zwangsläufig auf ein höheres Risiko hindeutet.

Das globale Engagement des Teilfonds wird mit dem absoluten VaR-Ansatz berechnet. Das erwartete Leverage-Niveau beträgt 1,500%. Diese Strategie setzt zu Absicherungszwecken in erheblichem Umfang Derivate ein. Deshalb kann es sein, dass dieser Leverage-Wert das ökonomische Engagement des Portefeuilles um ein Vielfaches überschätzt, weil beispielsweise folgende Transaktionen ausgeführt wurden: i) ein Collar für jede Position zur Erhöhung der Sicherheit, indem Put-Optionen auf einen Basiswert erworben und diese Put-Optionen durch den Verkauf von Call-Optionen auf denselben Basiswert finanziert werden; dadurch erhöht sich das Leverage, obwohl tatsächlich das Risiko der Position erheblich reduziert wird; ii) Währungsabsicherung für jede globale Position, wodurch das Leverage von Positionen, die nicht auf die Referenzwährung lauten, noch einmal verdoppelt wird; und schliesslich iii) Absicherung jeder Aktienklasse, die nicht auf die Referenzwährung lautet. Es wird geschätzt, dass ein Leverage von 1,500% in Wirklichkeit Positionen mit einem effektiven Nennwert von 500% oder sogar deutlich weniger entsprechen kann, zuzüglich der Absicherung. Unter bestimmten Umständen kann das erwartete Leverage-Niveau höher sein, und dies nicht, weil die Absicht bestand, ein zusätzliches Engagement einzugehen, sondern etwa weil sich die Marktbedingungen plötzlich verändert haben.

Dieses Mass des nominalen Brutto-Leverage kann in einigen Fällen ein hohes Niveau erreichen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Netto-Leverage, bei dem Netting- und Absicherungsgeschäfte berücksichtigt werden, deutlich niedriger sein wird, da ein Grossteil des nominalen Leverage in der Regel durch relative Transaktionen mit gegenläufigen Engagements und/oder kurzfristigen Derivaten generiert wird, die grössere Nennwerte als längerfristige Derivate erfordern, um ein bestimmtes Risikoniveau zu erreichen.

Wie in Paragraph 4.2 (I) beschrieben, wird das Risikobudget des Teilfonds permanent mit einer VaR-Methodik überwacht, um zu verhindern, dass der geschätzte absolute ex-ante 1-Monats-VaR von 15% überschritten wird. Bei Portefeuilles, die sich unter ihrem Risikobudget befinden, ist – unter normalen Marktbedingungen – statistisch mit einem Konfidenzintervall von 99% nicht davon auszugehen, dass sie in einem Monat stärker als dieses Risikobudget sinken. Dieses Risikobudget wird gemäss dem Risikoprofil des Teilfonds festgelegt und liegt unter der regulatorischen VaR-Grenze von 20%.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-3 Tag	Wöchentlich, jeden Mittwoch	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Gemischte Teilfonds

LO Funds – Multiadvisers UCITS

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in eine breite Palette von Fonds, die alternative Anlagestrategien wie Equity Long/Short, Equity Market Neutral, Global Macro, Convertible Arbitrage, Distressed, Fixed Income Arbitrage, Credit Arbitrage, Event Driven, Managed Futures oder Commodities sowie traditionelle Long-Only-Strategien mit Aktien, festverzinslichen Instrumenten, Wandelanleihen und Geldmarktinstrumenten umsetzen.

Der Fondsmanager kann qualitative und/oder systematische Strategien wie die risikobasierte Allokationsmethode einsetzen. Das Risiko wird für jeden Vermögenswert bzw. jede Gruppe von Vermögenswerten, unter anderem mithilfe eigener Modelle auf Basis der historischen Preisschwankungen, berechnet. Neben den erwähnten Anlagen darf der Fondsmanager Finanzderivate verwenden, um (i) Long- und Short-Positionen in Währungen einzugehen (OECD- und/oder Emerging-Market-Währungen) und/oder um (ii) das Engagement in bestimmten Anlagekategorien, Märkten (einschliesslich Emerging Markets) und Indizes (einschliesslich Rohstoffindizes) zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Teilfonds kann ausserdem im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein, wenn der Fondsmanager beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Optionen, Futures, Kreditderivate einschliesslich CDS sowie Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger		(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	k.A.	1,10%	2,00%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	1,00%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-3 Tag	Wöchentlich, jeden Dienstag	Bis zu T+5 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Gemischte Teilfonds

LO Funds – Diversifying Strategies

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in eine breite Palette von Fonds, einschliesslich OGAW, die alternative Anlagestrategien wie Equity Long/Short, Equity Market Neutral, Global Macro, Tail Hedge, Insurance-Linked, Convertible Arbitrage, Distressed, Fixed Income Arbitrage, Credit Arbitrage, Event Driven, Managed Futures oder Commodities sowie traditionelle Long-Only-Strategien mit Aktien, festverzinslichen Instrumenten, Wandelanleihen, inflationsgebundenen Wertpapieren (einschliesslich CAT Bonds) und Geldmarktinstrumenten umsetzen.

Der Fondsmanager kann qualitative und/oder systematische Strategien wie die risikobasierte Allokationsmethode einsetzen. Das Risiko wird für jeden Vermögenswert bzw. jede Gruppe von Vermögenswerten, unter anderem mithilfe eigener Modelle auf Basis der historischen Preisschwankungen, berechnet. Neben den erwähnten Anlagen darf der Fondsmanager Finanzderivate verwenden, um (i) Long- und Short-Positionen in Währungen einzugehen (OECD- und/oder Emerging-Market-Währungen) und/oder um (ii) das Engagement in bestimmten Anlagekategorien, Märkten (einschliesslich Emerging Markets) und Indizes (einschliesslich Rohstoffindizes) zu erhöhen oder zu reduzieren. Der Teilfonds kann ausserdem im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein, wenn der Fondsmanager beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Optionen, Futures, Kreditderivate einschliesslich CDS sowie Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, "Seeding", "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	1,50%	1,50%	1,50%	1,50%	k.A.	1,55%	2,00%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	1,50%	2,00%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-3 Tag	Wöchentlich, jeden Mittwoch	Bis zu T+5 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Gemischte Teilfonds

LO Funds – Alternative Risk Premia

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in regelbasierte Long-Short-Strategien, um zusätzliche Renditequellen auszuschöpfen und eine Diversifikation im Vergleich zu traditionellen Anlageklassen zu bieten. Diese lassen sich in drei Hauptgruppen unterteilen: Momentum, Carry und Value-Reversion.

Jede dieser Gruppen hat bestimmte Merkmale:

- Momentum-Strategien nutzen anhaltende Markttrends in einem grossen Universum von Anlageklassen aus;
- Carry-Strategien profitieren von strukturellen Unterschieden innerhalb von Anlageklassen;
- Value-Reversion-Strategien kommen Konvergenzeffekte und/oder der Umstand zugute, dass die Kurse bestimmter Anlageklassen zu ihrem Fair Value zurückkehren.

Der Fondsmanager kann bei der Kapitalallokation eine risikobasierte Methode anwenden. Eine solche Methode zeichnet sich durch eine gleich hohe Risikozuteilung an die Gruppen und innerhalb der Gruppen aus. Die gleich hohen Risikobeiträge werden dann in Kapitalgewichtungen überführt. Die risikoreichsten Anlageklassen erhalten weniger Kapital. Auf der Portfolioebene wird ein Zielmechanismus für die Volatilität festgelegt.

Der Fondsmanager legt mithilfe bankeigener quantitativer Modelle die Anlagemethode für jede Strategie fest, mit der Transaktionen innerhalb definierter Anlageklassen (unter anderem Aktien, Anleihen, Zinsen, Währungen sowie Rohstoff-, Kredit- und Volatilitätsindizes) sowie die Finanzderivate zugeteilt werden, mit denen das gewünschte Engagement erreicht werden soll. Die Gesamtzahl der zugrunde liegenden Strategien und die Wahl der Märkte (insbesondere darf der Teilfonds vollständig in den Emerging Markets investiert sein) liegen im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Rohstoffstrategien können mittels einer Swap-Vereinbarung umgesetzt werden, die unter Paragraph 3.3.1 und Paragraph 3.3.2 näher erklärt wird.

Im Rahmen der Umsetzung seiner Anlagestrategie hat der Teilfonds eine ungedeckte Excess-Return-Swap-Vereinbarung abgeschlossen, die unter Paragraph 3.3.3 näher erklärt wird. Der Fondsmanager hält eine solche ungedeckte Excess-Return-Swap-Vereinbarung für ein effizientes Instrument zur Umsetzung einer Long/Short-Aktienstrategie, das gleichzeitig die Kosten und die Liquiditätsrisiken reduziert.

Der Teilfonds schliesst Swap-Vereinbarungen ausschliesslich mit erstklassigen Finanzinstituten als Gegenparteien ab.

Der Teilfonds investiert in Finanzderivate und unter Umständen über Fonds in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Der Teilfonds kann nach freiem Ermessen des Fondsmanagers und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein. Für diesen Teilfonds gilt das in Paragraph 3.2 beschriebene Mindestrating nicht.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,10%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	k.A.	1,10%	2,00%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	1,00%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Absoluter VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Nicht anwendbar

Erwartetes Leverage-Niveau

Es wird erwartet, dass das Leverage des Teilfonds für den Gesamtnennwert der Finanzderivate rund 600% des Nettoinventarwerts betragen wird.

Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps, das als Summe der Nennwerte ausgedrückt wird, wird zwischen 0% und 150% des Nettoinventarwerts erwartet. In Fällen, in denen diese Spanne durchbrochen wird, dürfte das Engagement unter 600% bleiben.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die erwarteten Engagements und Leverage-Niveaus überschritten werden können.

Risikobudget

10%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Gemischte Teilfonds

LO Funds – Alternative Risk Premia v300

Ziel

Ziel des Teilfonds ist es, Renditen zu generieren, indem Asset-Allocation-Strategien umgesetzt werden, die höhere risikobereinigte Renditen anstreben als traditionelle Asset-Allocation-Strategien und/oder zusätzliche Renditequellen ausschöpfen und eine Diversifikation im Vergleich zu traditionellen Anlageklassen bieten.

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Fondsmanager in regelbasierte Long/Short-Strategien und den Portfolioaufbau.

Durch Long/Short-Strategien lassen sich unter anderem zwei Hauptrenditequellen erschliessen: Ertrag und Trendprämien.

Die Risiko-Rendite-Profile dieser beiden Prämien ergänzen sich:

- Ertragsprämie: strukturelle Unterschiede innerhalb von Anlageklassen nutzen. Prämie erzielen, regelmässigen Renditefluss erwirtschaften, Risikoprofil eines Long-Portefeuilles. Kann sich bei stabilen und steigenden Märkten auszahlen. Hohe Verluste bei Krisen oder Markteinbrüchen.
- Trendprämien: anhaltende Markttrends in einem grossen Universum von Anlageklassen nutzen. Können auch bei gegenläufiger Marktrichtung erzielt werden, Profil einer Absicherung. Kann bei Markteinbrüchen Schutz bieten. Verluste bei raschen Trendwenden oder trendlosen Märkten.

Der Fondsmanager wendet bei der Kapitalallokation eine risikobasierte Methode an. Eine solche Methode zeichnet sich durch eine gleich hohe Risikozuteilung an die Gruppen und innerhalb der Gruppen aus. Die gleich hohen Risikobeiträge werden dann in Kapitalgewichtungen überführt. Risikoreichere Anlageklassen erhalten weniger Kapital. Auf der Portfolioebene wird ein Zielmechanismus für die Volatilität festgelegt.

Anlagepolitik

Der Fondsmanager legt mithilfe bankeigener quantitativer Modelle die Anlagemethode für jede Strategie fest, mit der Transaktionen innerhalb definierter Anlageklassen, unter anderem Aktien, Anleihen, Zinsen, Währungen, (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) sowie Rohstoff-, Kredit- und Volatilitätsindizes, sowie die Finanzderivate zugeteilt werden, mit denen das gewünschte Engagement erreicht werden soll. Die Gesamtzahl der zugrunde liegenden Strategien und die Wahl der Märkte (insbesondere darf der Teilfonds vollständig in den Emerging Markets investiert sein) liegen im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Der Teilfonds investiert in Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und kurzfristige Schuldinstrumente, die von staatlichen oder nichtstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden, Wandelanleihen, Aktien, Währungen sowie in eine breite Palette von Finanzderivaten (darunter namentlich Optionen, Futures, Kreditderivate einschliesslich CDS, Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate) und unter Umständen über Fonds in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Die Instrumente können auf OECD-Währungen und/oder Emerging-Market-Währungen lauten. Der Teilfonds kann nach freiem Ermessen des Fondsmanagers und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein. Für diesen Teilfonds gilt das in Paragraph 3.2 beschriebene Mindestrating nicht.

Rohstoffstrategien können mittels einer Swap-Vereinbarung umgesetzt werden, die unter Paragraph 3.3.2 näher erklärt wird.

Im Rahmen der Umsetzung seiner Anlagestrategie kann der Teilfonds auch eine ungedeckte Excess-Return-Swap-Vereinbarung abschliessen, die unter Paragraph 3.3.3 näher erklärt wird. Der Fondsmanager hält eine solche ungedeckte Excess-Return-Swap-Vereinbarung für ein effizientes Instrument zur Umsetzung einer Long/Short-Aktienstrategie, das gleichzeitig die Kosten und die Liquiditätsrisiken reduziert.

Der Teilfonds schliesst Swap-Vereinbarungen ausschliesslich mit erstklassigen Finanzinstituten als Gegenparteien ab.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) vorgesehenen Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs sowie die Beschreibung des Profils des typischen Anlegers finden sich ebenfalls oben in Paragraph 3.1.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,10%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	k.A.	1,10%	2,00%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	1,00%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Absoluter VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Nicht anwendbar

Erwartetes Leverage-Niveau

Es wird erwartet, dass das Leverage des Teilfonds für den Gesamtnennwert der Finanzderivate rund 300% des Nettoinventarwerts betragen wird.

Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps, das als Summe der Nennwerte ausgedrückt wird, wird zwischen 0% und 75% des Nettoinventarwerts erwartet. In Fällen, in denen diese Spanne durchbrochen wird, dürfte das Engagement unter 300% bleiben.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die erwarteten Engagements und Leverage-Niveaus überschritten werden können.

Risikobudget

5%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

LO Funds – Generation Global

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Portefeuilles in Dividendenpapiere, Vorzugsaktien und wandelbare Wertpapiere von Gesellschaften weltweit (einschliesslich der Emerging Markets). Anlagen in Wandelanleihen dürfen jedoch nicht mehr als 25% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen. Durch langfristige Anlagen und die Integration von Nachhaltigkeitsresearch in eine rigorose fundamentale Aktienanalyse strebt der Teilfonds eine überdurchschnittliche Anlageperformance an. Mit nachhaltigen Anlagen wird ausdrücklich anerkannt, dass wirtschaftliche, gesundheitliche, ökologische, soziale und Governance-bezogene Faktoren die langfristige Unternehmensrentabilität direkt beeinflussen. Ziel dieses Teilfonds ist die Wahl von Gesellschaften, die erwiesenermassen über Praktiken und Prozesse verfügen, die ihnen in einem sich wandelnden Umfeld dauerhaft Gewinne sichern. Die Wahl der Märkte, Sektoren und Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) und Währungen liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers. Der Teilfonds darf in die Emerging Markets investieren. Im Rahmen seiner Emerging-Market-Engagements darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens direkt oder über Marktzugangsprodukte in börsengehandelte Aktien investieren, die von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen (einschliesslich chinesischer A-Aktien) ausgegeben werden und an Börsen gehandelt werden. Die chinesischen A-Aktien können über Stock Connect erworben werden. Bitte beachten Sie den Anhang zu den Risikofaktoren, insbesondere Abschnitt 2.12 zu den Risiken solcher Anlagen.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds (i) unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	k.A.	1,10%	1,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,50%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee		Ja. Siehe unten.						
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Performance-Fee

Performance-Fee (als jährlicher Prozentsatz der relativen Performance gegenüber seiner Benchmark)		
Prozentsatz	Benchmark	Performanceperiode
20%	MSCI World ND	1. Oktober bis 30. September

Benchmark-Verordnung

Siehe den allgemeinen Teil des Prospekts: "3. Anlageziele und Anlagepolitik" / 3.1 "Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten" / "(x) Benchmark-Verordnung".

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

MSCI World ND USD

Erwartetes Leverage-Niveau

50%

Risikobudget

125%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit ¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag ² ("T")	Zahlungstermin ³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Aktienteilfonds / Global

LO Funds – Global Responsible Equity

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (darunter Optionsscheine) von Gesellschaften weltweit (einschliesslich der Emerging Markets).

Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Anlageansatz an, der unter anderem auf eigenen Corporate-Governance-, sozialen, ökologischen und/oder ethischen Kriterien beruht.

Der Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in direkt oder indirekt über Marktzugangsprodukte erworbene börsengehandelte Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen (einschliesslich chinesischer A-Aktien) anlegen. Die chinesischen A-Aktien können über Stock Connect erworben werden. Bitte beachten Sie den Anhang zu den Risikofaktoren, insbesondere Abschnitt 2.12, zu den Risiken solcher Anlagen.

Der Fondsmanager darf qualitative und/oder systematische Strategien, einschliesslich risikobasierter Allokationsmethoden, umsetzen, um Aktien auszuwählen und das Kapital den Sektoren zuzuteilen.

Die Wahl der Märkte, Sektoren und Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt darf der Teilfonds (i) unter normalen Marktbedingungen vorübergehend und ergänzend bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) vorgesehenen Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 oben beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	k.A.	1,10%	1,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	1,00%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Aktienteilfonds / Global

LO Funds – Global Changemakers

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (darunter Optionsscheine) von Gesellschaften weltweit (einschliesslich der Emerging Markets).

Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Ansatz an, der auf eigenen Kriterien für verantwortungsvolle Anlagen beruht und unter anderem soziale, ökologische, ethische und/oder Corporate-Governance-Faktoren berücksichtigt.

Der Fondsmanager kann sich bei der Wertpapierauswahl auch an den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen orientieren.

Der Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in direkt oder indirekt über Marktzugangsprodukte erworbene börsengehandelte Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen (einschliesslich chinesischer A-Aktien) anlegen. Die chinesischen A-Aktien können über Stock Connect erworben werden. Bitte beachten Sie den Anhang zu den Risikofaktoren, insbesondere Abschnitt 2.12 zu den Risiken solcher Anlagen.

Der Fondsmanager darf qualitative und/oder systematische Strategien, einschliesslich risikobasierter Allokationsmethoden, umsetzen, um Aktien auszuwählen und das Kapital den Sektoren zuzuteilen.

Die Wahl der Märkte, Sektoren und Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds (i) unter normalen Marktbedingungen vorübergehend und ergänzend bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	k.A.	1,10%	1,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	1,00%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
SPENDENKOMPONENTE								
Maximale pauschale philanthropische Spende	0,50%.	0,50%	0,50%.	0,50%	k.A..	0,50%.	0,50%.	0,50%
ODER								
Maximale auf die absolute Performance indexierte philanthropische Spende	50%	50%	50%	50%	k.A.	50%	50%	50%
ODER								
Maximale auf die relative Performance indexierte philanthropische Spende	50%	50%	50%	50%	k.A.	50%	50%	50%

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Höchstsat der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Die den Anlegern angebotenen Aktienklassen beinhalten eine philanthropische Spende an den Global Fund. Ziel des Global Fund ist eine beschleunigte Ausrottung des erworbenen Immunschwächesyndroms (AIDS) sowie von Tuberkulose und Malariaepidemien. Darin haben sich Staaten, Zivilgesellschaften, der private Sektor und von diesen Krankheiten betroffene Menschen zu einer Partnerschaft zusammengeschlossen. Der Global Fund beschafft und investiert Mittel, um in den bedürftigsten Ländern und Gemeinschaften Programme unter der Leitung lokaler Experten zu unterstützen (www.theglobalfund.org).

Die Anleger können zwischen zwei Arten von Spenden an den Global Fund wählen: einer philanthropischen Spende und einer performanceindexierten philanthropischen Spende, wie unten beschrieben.

Den Anlegern zur Verfügung stehende Spendenmechanismen

Aktienklassen mit pauschaler philanthropischer Spende

Über den Mechanismus der pauschalen philanthropischen Spende sind Zuwendungen möglich, deren Höhe von der Performance des Teilfonds unabhängig ist. Sie werden gemäss der oben stehenden Tabelle gleich berechnet wie die Managementgebühr und die anderen Ausgaben und sind zusätzlich zur Standardmanagementgebühr zahlbar. Die Anleger sind sich bewusst, dass die der Aktienklasse belastete pauschale philanthropische Spende dem Global Fund zugutekommt. Bei Aktienklassen mit pauschaler philanthropischer Spende ist keine performanceindexierte philanthropische Spende vorgesehen.

Aktienklassen mit auf die (absolute oder relative) Performance indexierter philanthropischer Spende

Anleger, die in eine Aktienklasse investieren möchten, die eine Spende an den Global Fund in Form eines Betrags vorsieht, der auf die Performance der Aktienklasse indexiert ist, können aus zwei Arten von Aktienklassen auswählen. Anlegern, die in eine Aktienklasse mit performanceindexierter philanthropischer Spende investieren möchten, stehen zwei Aktienklassen zur Auswahl: Bei der einen basiert die Berechnung des Spendenbetrags auf der absoluten, bei der anderen auf der relativen Performance. Die auf die absolute oder relative Performance indexierte philanthropische Spende ist zusätzlich zu den in der oben stehenden Tabelle erwähnten Kosten zahlbar. Die Anleger sind sich bewusst, dass die der Aktienklasse auf Basis der absoluten oder relativen Performance belastete philanthropische Spende dem Global Fund zugutekommt. Bei Aktienklassen mit performanceindexierter philanthropischer Spende ist keine pauschale philanthropische Spende vorgesehen.

Um die unterschiedlichen Gebührentarife der Aktienklassen voneinander abzugrenzen, werden Aktienklassen, deren philanthropische Spende auf der absoluten Performance basiert, mit "GFA" und solche, deren philanthropische Spende auf der relativen Performance basiert, mit "GFR" gekennzeichnet.

GFA – auf der absoluten Performance basierende philanthropische Spende

Wenn der Teilfonds während eines Jahres (die "Performanceperiode", wie unten angegeben) eine positive absolute Performance verzeichnet, wird eine philanthropische Spende generiert, die sich auf einen Prozentsatz der Performance des Teilfonds über der Hurdle Rate ("Hurdle Rate") beläuft.

Die philanthropische Spende wird rückwirkend am Ende der Performanceperiode bezahlt. Sie wird täglich in Bezug auf den Nettoinventarwert berechnet und läuft entsprechend auf. Die Aktieninhaber sollten sich auch bewusst sein, dass es im Falle einer Aktienrückgabe zu einer "Kristallisierung" der philanthropischen Spende kommt. Für zurückgegebene Aktien wird daher eine für den Teilfonds am Datum der Rückgabe allfällig aufgelaufene philanthropische Spende im Verhältnis zu den zurückgegebenen Aktien belastet. Am Anfang jeder Performanceperiode wird die Basis für die Berechnung der absoluten Performance auf den ersten NAV nach Ende der vorhergehenden Performanceperiode zurückgesetzt. Während der Performanceperiode wird keine High-Water-Mark angewandt.

Der entsprechende Prozentsatz, die Hurdle Rate und die Performanceperiode sind in der nachstehenden Tabelle angegeben, gefolgt von einem Beispiel für eine auf der absoluten Performance basierende philanthropische Spende in Höhe von 20%.

Aktienklasse mit auf der absoluten Performance basierender philanthropischer Spende – GFA (als jährlicher Prozentsatz der Performance der Aktienklasse über der Hurdle Rate)		
Prozentsatz	Hurdle Rate	Performanceperiode
20%	0%	1. Oktober bis 30. September

	Teilfonds	Performance des Teilfonds	Eff. philanthropische Spende	NAV nach Abzug der philanthropischen Spende
T0	100	-	-	-
T1	112	12,00%	2,40%	109,60
T2	115	4,93%	0,99%	113,92
T3	108	-5,20%	-1,04%	108,00
T4	125	15,74%	3,15%	121,60

Der Teilfonds wird am T0 mit einem NAV von 100 aufgelegt.

Am Ende der ersten Performanceperiode (T1) verzeichnet der Teilfonds eine positive absolute Performance von 12%. Die philanthropische Spende beläuft sich auf 2,40% (20% x 12%).

Am Ende der zweiten Performanceperiode (T2) verzeichnet der Teilfonds erneut eine positive absolute Performance (4,93%), womit die philanthropische Spende 0,99% (20% x 4,93%) beträgt.

Am Ende der dritten Performanceperiode (T3) verzeichnet der Teilfonds eine negative absolute Performance von -5,20%. Es wird keine philanthropische Spende generiert.

Am Ende der vierten Performanceperiode (T4) verzeichnet der Teilfonds eine positive absolute Performance von 15,74%, womit die philanthropische Spende 3,15% (20% x 15,74%) beträgt.

GFR – auf der relativen Performance basierende philanthropische Spende

Erzielt der Teilfonds in einem Jahr (die "Performanceperiode", wie unten angegeben) im Vergleich zu seiner Benchmark (die "Benchmark") eine positive relative Performance, wird eine philanthropische Spende generiert, die einem Prozentsatz der relativen Performance des Teilfonds gegenüber der Benchmark entspricht. Es findet keine relative High-Water-Mark Anwendung.

Die Aktieninhaber sollten sich bewusst sein, dass gemäss der nachstehenden Formel für eine bestimmte Periode jährlich eine philanthropische Spende generiert werden kann, selbst wenn der Nettoinventarwert in der entsprechenden Periode gesunken ist. Grund hierfür ist, dass für diese Art von Aktienklasse das Prinzip der High-Water-Mark nicht gilt. Am Anfang jeder Performanceperiode wird die Basis für die Berechnung der relativen Performance auf den ersten NAV nach Ende der vorhergehenden Performanceperiode zurückgesetzt. Während der Performanceperiode wird keine High-Water-Mark angewandt.

Die Aktieninhaber sollten sich auch bewusst sein, dass es im Falle einer Aktienrückgabe zu einer "Kristallisierung" der philanthropischen Spende kommt. Für zurückgegebene Aktien wird daher eine für den Teilfonds am Datum der Rückgabe allfällig aufgelaufene philanthropische Spende im Verhältnis zu den zurückgegebenen Aktien belastet.

Dass das Prinzip der relativen High-Water-Mark nicht gilt, bedeutet Folgendes: Bleibt der Teilfonds während einer Performanceperiode hinter seiner Benchmark zurück, muss er diesen Verlust in der/den nächsten Performanceperiode(n) nicht zuerst ausgleichen, bevor wieder eine philanthropische Spende generiert wird. Das bedeutet, dass der Teilfonds (i) seit der letzten Generierung der philanthropischen Spende oder (ii) seit der Einführung der auf der relativen Performance basierenden philanthropischen Spende keine bessere Performance erzielt haben muss als die Benchmark.

Die philanthropische Spende wird rückwirkend am Ende der Performanceperiode bezahlt. Sie wird täglich in Bezug auf den Nettoinventarwert berechnet und läuft entsprechend auf.

Der entsprechende Prozentsatz, die Benchmark und die Performanceperiode sind in der nachstehenden Tabelle angegeben, gefolgt von einem Beispiel für eine auf der relativen Performance basierende philanthropische Spende in Höhe von 20%.

Aktienklasse mit auf der relativen Performance basierender philanthropischer Spende – GFR (als jährlicher Prozentsatz der positiven relativen Performance gegenüber ihrer Benchmark)		
Prozentsatz	Benchmark	Performanceperiode
20%	MSCI World ND	1. Oktober bis 30. September

	Fonds	Benchmark	Performance des Teilfonds	Benchmarkperf.	Eff. philanthropische Spende	NAV nach Abzug der philanthropischen Spende
T0	100	200	-	-	-	-
T1	112	206	12,00%	3,00%	1,80%	109,98
T2	115	220	4,56%	6,80%	0,00%	115,00
T3	108	200	-6,09%	-9,09%	0,60%	107,35
T4	125	225	16,44%	12,50%	0,79%	124,01

Der Teilfonds wird am T0 mit einem NAV von 100 aufgelegt.

Am Ende der ersten Performanceperiode (T1) beträgt der NAV 112 (Plus von 12%) und die Benchmark steht bei 206 (Zugewinn von 3%). Da der Teilfonds seine Benchmark um 9% übertrifft, beläuft sich die philanthropische Spende auf 1,8% (20% x 9%). Für die Berechnung der philanthropischen Spende der zweiten Performanceperiode werden der NAV des Teilfonds (109,98) und das Niveau der Benchmark zum Ende der zweiten Performanceperiode (206) verwendet.

Am Ende der zweiten Performanceperiode (T2) verzeichnet der Teilfonds eine Performance von 4,56% (von 109,98 auf 115) und die Benchmark eine solche von 6,80% (von 206 auf 220). Da der Teilfonds hinter der Benchmark zurückgeblieben ist, wird keine philanthropische Spende generiert (obwohl der NAV des Teilfonds gestiegen ist).

Am Ende der dritten Performanceperiode (T3) verzeichnet der Teilfonds eine Performance von -6,09% (von 115 auf 107,35) und die Benchmark eine solche von -9,09% (von 220 auf 200). Da der Teilfonds die Benchmark um 3,00% übertrifft, wird eine philanthropische Spende von 0,60% generiert (20% x 3,00%).

Am Ende der vierten Performanceperiode (T4) verzeichnet der Teilfonds eine Performance von 16,44% (von 107,35 auf 125) und die Benchmark eine solche von 12,50% (von 220 auf 225). Da der Teilfonds seine Benchmark um 3,94% übertrifft, wird eine philanthropische Spende von 0,79% generiert (20% x 3,94%).

Benchmark-Verordnung

Siehe den allgemeinen Teil des Prospekts: "3. Anlageziele und Anlagepolitik" / 3.1 "Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten" / "(x) Benchmark-Verordnung".

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Sektor-/Themen-Aktienteilfonds

LO Funds – Continental Europe Family Leaders

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in Aktien von Gesellschaften, die direkt oder indirekt im Besitz von Familien sind oder von Familien kontrolliert und/oder geleitet werden.

Der Teilfonds kann vollständig in Small und Mid Caps investiert sein.

Mindestens 75% des Vermögens des Teilfonds wird in Aktien von Unternehmen investiert, die ihren Gesellschaftssitz im EWR (ohne Vereinigtes Königreich) haben.

Der Teilfonds darf bis zu 25% seines Vermögens ausserhalb dieser Parameter (ohne Vereinigtes Königreich) investieren, unter anderem in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen).

Die Wahl der Märkte (einschliesslich der Emerging Markets), Sektoren, Börsenkapitalisierungen und Währungen liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Der Fondsmanager darf qualitative und/oder systematische Strategien umsetzen.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) vorgesehenen Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 oben beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,15%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	k.A.	1,10%	2,00%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	1,00%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee		Ja. Siehe unten.						
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Performance-Fee

Performance-Fee (als jährlicher Prozentsatz der relativen Performance gegenüber seiner Benchmark)		
Prozentsatz	Benchmark	Performanceperiode
15%	MSCI Europe ex-UK Small Cap	1. Oktober bis 30. September

Benchmark-Verordnung

Siehe den allgemeinen Teil des Prospekts: "3. Anlageziele und Anlagepolitik" / 3.1 "Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten" / "(x) Benchmark-Verordnung".

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit ¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag ² ("T")	Zahlungstermin ³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Sektor-/Themen-Aktienteilfonds

LO Funds – Golden Age

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in Aktien von Gesellschaften weltweit, deren zukünftiges Wachstum wesentlich vom Thema Bevölkerungsalterung abhängt. Der Fondsmanager kann innerhalb dieses Anlageuniversums in Gesellschaften investieren, die (in ihren jeweiligen Märkten) als Small und Mid Caps gelten, und in Gesellschaften, die ihren Sitz in Emerging Markets haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fondsmanager darf eine breite Palette von Finanzderivaten verwenden, darunter Optionen, Futures und Swaps (namentlich CFD), um die Positionen in bestimmten Märkten, Sektoren, Emittenten und Währungen zu erhöhen oder zu reduzieren.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds (i) unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) vorgesehenen Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	k.A.	0,85%	1,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,75%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportfeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

MSCI World ND USD

Erwartetes Leverage-Niveau

100%

Risikobudget

150%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Sektor-/Themen-Aktienteilfonds

LO Funds – Global Prestige

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in Aktien, aktienbezogene Wertpapiere (einschliesslich Warrants) von Gesellschaften weltweit (einschliesslich Schwellenländern), die nach Ansicht des Fondsmanagers als Premium- oder führende Marke anerkannt sind und/oder im Luxus-, Premium- oder Prestigesegment Produkte und/oder Dienstleistungen anbieten oder die den Grossteil ihres Umsatzes damit erzielen, solche Produkte und/oder Dienstleistungen bereitzustellen, zu produzieren, zu finanzieren oder entsprechende Beratungen zu erbringen.

Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel (1/3) seines Vermögens (i) ausserhalb dieser Parameter und/oder (ii) in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in direkt oder indirekt über Marktzugangsprodukte erworbene börsengehandelte Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen (einschliesslich chinesischer A-Aktien) anlegen. Die chinesischen A-Aktien können über Stock Connect erworben werden. Bitte beachten Sie den Anhang zu den Risikofaktoren, insbesondere Paragraph 2.12 zu den Risiken solcher Anlagen.

Der Fondsmanager kann qualitative und/oder systematische Strategien, unter anderem risikobasierte Allokationsmethoden, umsetzen, um Aktien auszuwählen und das Kapital den Sektoren und/oder Ländern zuzuteilen.

Die Wahl der Märkte, Sektoren, Börsenkapitalisierungen und Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfolio management durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	k.A.	1,10%	2,00%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	1,00%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Sektor-/Themen-Aktienteilfonds

LO Funds – World Gold Expertise

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in übertragbare Wertpapiere (einschliesslich in ADR und GDR), die (i) von Gesellschaften emittiert werden, die weltweit in den Bereichen Goldminen, Edelmetalle und Edelsteine tätig sind, und/oder (ii) die den Preis von Gold oder anderen Edelmetallen eins zu eins abbilden. Es wird beabsichtigt, mindestens zwei Drittel (2/3) des Portefeuilles des Teilfonds in Goldminengesellschaften zu investieren, die in der Exploration, Förderung, Verarbeitung, Produktion und im Marketing tätig sind, sowie in Gesellschaften, die einen bedeutenden Teil ihres Umsatzes oder Gewinns mit solchen Aktivitäten realisieren oder die solche Aktivitäten finanzieren. Der Teilfonds tätigt keine physischen Anlagen in Gold, Edelmetalle oder Edelsteine. Der Teilfonds kann in Gesellschaften, die in ihren jeweiligen Märkten als Small Caps gelten, investieren. Direktinvestitionen (lokale Aktien) in Russland (andere als die Anlageinstrumente, die an der Moskauer Börse gehandelt werden) und Investitionen in nicht regulierte Märkte dürfen insgesamt 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds (i) unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	k.A.	1,10%	2,00%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	1,00%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

NYSE ARCA Gold Miners TR ND

Erwartetes Leverage-Niveau

50%

Risikobudget

125%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
12.00 Uhr am T	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Sektor-/Themen-Aktienteilfonds

LO Funds – Commodity Risk Premia

Ziel

Dieser Teilfonds zielt hauptsächlich darauf ab, die Performance eines bankeigenen Rohstoffindex (der "Index") zu replizieren.

Zugelassene Anlagen

Dazu schliesst er mit einem oder mehreren erstklassigen Finanzinstitut(en) eine oder mehrere Swap-Vereinbarung(en) ab, für die der Index (der "Rohstoff-Swap", dessen Funktionsweise weiter unten erklärt wird) als Basiswert dient.

Bis zu einem Drittel (1/3) des Vermögens des Teilfonds darf in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften investiert werden. Ausserdem legen die Zeichnungen und Rückgaben des Teilfonds den Nennwert der Swaps fest, der vom Fondsmanager entsprechend angepasst wird.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) vorgesehenen Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Funktionsweise des Rohstoff-Swaps

Bitte lesen Sie Paragraph 3.3.1.

Benchmark-Verordnung

Siehe den allgemeinen Teil des Prospekts: "3. Anlageziele und Anlagepolitik" / 3.1 "Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten" / "(x) Benchmark-Verordnung".

Risiken

Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann. Sie sollten in Kauf nehmen, dass sie ihr ursprünglich investiertes Kapital unter Umständen nicht zurückerhalten.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	k.A.	0,85%	1,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,75%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Absoluter VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Nicht anwendbar

Erwartetes Leverage-Niveau

Es wird erwartet, dass das Leverage des Teilfonds für den Gesamtnennwert der Finanzderivate rund 175% des Nettoinventarwerts betragen wird.

Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps, das als Summe der Nennwerte ausgedrückt wird, wird um 100% des Nettoinventarwerts erwartet. In Fällen, in denen diese Spanne durchbrochen wird, dürfte das Engagement unter 175% bleiben.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die erwarteten Engagements und Leverage-Niveaus überschritten werden können.

Risikobudget

15%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Sektor-/Themen-Aktienteilfonds

LO Funds – Disruptive Innovation

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (darunter Warrants) von Unternehmen weltweit (einschliesslich der Emerging Markets), die nach Meinung des Fondsmanagers in ihren jeweiligen Branchen Veränderungen fördern oder Innovationen hervorbringen. Der Teilfonds investiert in alle Wirtschaftssektoren (einschliesslich Unternehmen, die Teil der Lieferkette dieser Unternehmen sind und für diese Dienstleistungen erbringen).

Die Wahl der Märkte, Sektoren, Börsenkapitalisierungen und Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Zur Umsetzung der Strategie investiert der Fondsmanager hauptsächlich in Wertpapiere von Unternehmen, die er im Verhältnis zu vergleichbaren Titeln als unterbewertet erachtet, und/oder von Unternehmen, von denen erwartet wird, dass sie schneller wachsen als die Gesamtwirtschaft.

Mindestens 75% des Nettovermögens des Teilfonds werden in Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen weltweit investiert.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Aktien von auf dem chinesischen Festland eingetragenen Unternehmen (einschliesslich chinesischer A-Aktien) investieren, die an Börsen gehandelt werden und direkt oder indirekt über Marktzugangsprodukte gekauft werden. Die chinesischen A-Aktien können über Stock Connect erworben werden. Bitte beachten Sie den Anhang zu den Risikofaktoren, insbesondere Paragraph 2.12 zu den Risiken solcher Anlagen.

Bis zu 25% des Vermögens des Teilfonds dürfen ausserhalb dieser Parameter investiert werden, darunter Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten ausmachen können).

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Aktien können auch unterschiedliche Formen annehmen (d.h. Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen, und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen, und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	keine
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	k.A.	0,85%	1,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,75%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³ (Zeichnungen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Regionale Aktiendefonds

LO Funds – US Responsible Equity Enhanced

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (darunter Warrants) von Gesellschaften, die ihren Sitz in den USA haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, sowie in Unternehmen, die in den führenden Aktienindizes der USA enthalten sind. Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Anlageansatz an, der auf eigenen Kriterien für verantwortungsvolle Anlagen beruht und unter anderem soziale, ökologische, ethische und/oder Corporate-Governance-Faktoren berücksichtigt.

Der Fondsmanager darf qualitative und/oder systematische Strategien, einschliesslich risikobasierter Allokationsmethoden, umsetzen, um Aktien auszuwählen und das Kapital den Sektoren zuzuteilen. Die Wahl der Märkte, Sektoren und Währungen liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt darf der Teilfonds (i) unter normalen Marktbedingungen vorübergehend und ergänzend bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) vorgesehenen Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	k.A.	0,85%	1,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,75%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

S&P 500 ND

Erwartetes Leverage-Niveau

0%

Risikobudget

150%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
12.00 Uhr am T	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Regionale Aktienteilfonds

LO Funds – Emerging Responsible Equity Enhanced

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Portefeuilles in Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Emerging Markets haben, wie sie aus dem MSCI Emerging Market Index hervorgehen, oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Bis zu einem Drittel (1/3) des Portefeuilles kann in Aktien anderer Gesellschaften investiert sein. Dieser Teilfonds kann bis zu 10% seines Portefeuilles in Anleihen investieren, die in Aktien wandelbar sind.

Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Anlageansatz an, der auf eigenen Kriterien für verantwortungsvolle Anlagen beruht und unter anderem soziale, ökologische, ethische und/oder Corporate-Governance-Faktoren berücksichtigt.

Der Fondsmanager kann qualitative und/oder systematische Strategien, unter anderem risikobasierte Allokationsmethoden, umsetzen, um Aktien auszuwählen und das Kapital den Sektoren und/oder Ländern zuzuteilen. Die Wahl der Märkte, Sektoren, Kategorien von Finanzderivaten, Währungen (einschliesslich Lokalwährungen) und Börsenkapitalisierungen liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers. Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können in nicht regulierte Märkte investiert werden.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds (i) unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) vorgesehenen Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,50%	0,63%	0,38%	0,34%	0,16%	0,50%	0,63%	0,50%
Maximale Managementgebühr	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	k.A.	0,85%	1,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,75%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

MS Emerging Market Free ND USD

Erwartetes Leverage-Niveau

0%

Risikobudget

150%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Regionale Aktioteilfonds

LO Funds – Europe Responsible Equity Enhanced

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (darunter Warrants) von Gesellschaften, die ihren Sitz in Europa haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Anlageansatz an, der auf eigenen Kriterien für verantwortungsvolle Anlagen beruht und unter anderem soziale, ökologische, ethische und/oder Corporate-Governance-Faktoren berücksichtigt.

Der Fondsmanager kann qualitative und/oder systematische Strategien, unter anderem risikobasierte Allokationsmethoden, umsetzen, um Aktien auszuwählen und das Kapital den Sektoren und/oder Ländern zuzuteilen. Die Wahl der Märkte, Sektoren und Währungen liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt darf der Teilfonds (i) unter normalen Marktbedingungen vorübergehend und ergänzend bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) vorgesehenen Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	k.A.	0,85%	1,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,75%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportfeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

MSCI Europe ND EUR

Erwartetes Leverage-Niveau

0%

Risikobudget

150%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
12.00 Uhr am T	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Regionale Aktiendeckungs

LO Funds – Europe All Cap Leaders

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in eine breite Palette von Aktien, die von Unternehmen mit kleiner, mittlerer und grosser Börsenkapitalisierung begeben wurden, die einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit in Ländern des EWR und in der Schweiz ausüben.

Mindestens 75% des Nettovermögens des Teilfonds werden in Aktien von Unternehmen investiert, die ihren Gesellschaftssitz im EWR haben.

Bis zu 15% des Nettovermögens des Teilfonds können in Aktien von Unternehmen mit Sitz in den Emerging Markets investiert werden.

Bis zu 25% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten ausmachen können) investiert werden.

Aufgrund der Investitionen in Gesellschaften mit kleiner und mittlerer Börsenkapitalisierung und Kapitalmassnahmen im Zusammenhang mit solchen Wertpapieren muss der Teilfonds unter Umständen die Andienung von Wandelanleihen und Anleihen mit beigefügten Warrants akzeptieren, die zusammen 5% des Nettovermögens des Teilfonds voraussichtlich nicht übersteigen werden.

Zur Umsetzung der Strategie identifiziert der Fondsmanager hauptsächlich Unternehmen, die in der Lage sind, wirtschaftliche Mehrrenditen zu generieren. Ausserdem prüft er die Geschäftspraktiken der Unternehmen und analysiert die Widerstandsfähigkeit der Geschäftsmodelle der Unternehmen sowie die Exponiertheit gegenüber langfristigen Trends.

Die Verwaltung des Teilfonds ist sehr flexibel. Die Wahl der Märkte (einschliesslich Emerging Markets), Sektoren, Börsenkapitalisierungen und Währungen liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	k.A.	1,10%	2,00%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	1,00%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
12.00 Uhr am T	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Regionale Aktioteilfonds

LO Funds – Europe High Conviction

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz im EWR und in der Schweiz haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Die Wahl der Märkte, Sektoren, Börsenkapitalisierungen und Währungen liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds (i) unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) vorgesehenen Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	k.A.	0,85%	1,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,75%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee		Ja. Siehe unten.						
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Performance-Fee

Performance-Fee (als jährlicher Prozentsatz der relativen Performance gegenüber seiner Benchmark)		
Prozentsatz	Benchmark	Performanceperiode
15%	MSCI Europe ND	1. Oktober bis 30. September

Benchmark-Verordnung

Siehe den allgemeinen Teil des Prospekts: "3. Anlageziele und Anlagepolitik" / 3.1 "Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten" / "(x) Benchmark-Verordnung".

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportfeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

MSCI Europe ND EUR

Erwartetes Leverage-Niveau

0%

Risikobudget

150%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit ¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag ² ("T")	Zahlungstermin ³
12.00 Uhr am T	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Regionale Aktiendeckung

LO Funds – Continental Europe Small & Mid Leaders

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens 75% seines Vermögens in Aktien von Unternehmen, die ihren Gesellschaftssitz im EWR (ohne Vereinigtes Königreich) haben.

Mindestens 60% des Portefeuilles des Teilfonds sind in Aktien von Small- und Mid-Cap-Unternehmen investiert, die ihren Sitz in Ländern des EWR (ohne Vereinigtes Königreich) haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds kann bis zu 40% seines Portefeuilles ausserhalb dieser Parameter investieren, insbesondere in Gesellschaften, die ihren Sitz in anderen europäischen Ländern (ohne Vereinigtes Königreich) haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, in Aktien von Grossunternehmen, die als solche in ihren jeweiligen Märkten als solche gelten, und in Warrants auf Wertpapiere, sofern damit eine spätere Anlage in Aktien angestrebt wird.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds (i) unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) vorgesehenen Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,15%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,90%	0,90%	0,90%	0,90%	k.A.	1,00%	1,80%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,90%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Stoxx ex-UK Small Return ND EUR

Erwartetes Leverage-Niveau

0%

Risikobudget

125%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Regionale Aktiendefonds

LO Fonds – Japan Responsible Equity Enhanced

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (darunter Warrants) von Gesellschaften, die ihren Sitz in Japan haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, sowie in Unternehmen, die in den führenden japanischen Aktienindizes enthalten sind.

Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Ansatz an, der auf eigenen Kriterien für verantwortungsvolle Anlagen beruht und unter anderem soziale, ökologische, ethische und/oder Corporate-Governance-Faktoren berücksichtigt.

Der Fondsmanager darf qualitative und/oder systematische Strategien, einschliesslich risikobasierter Allokationsmethoden, umsetzen, um Aktien auszuwählen und das Kapital den Sektoren zuzuteilen. Die Wahl der Märkte, Sektoren und Währungen liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt darf der Teilfonds (i) unter normalen Marktbedingungen vorübergehend und ergänzend bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) vorgesehenen Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

JPY

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	k.A.	0,85%	1,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,75%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

TOPIX ND

Erwartetes Leverage-Niveau

0%

Risikobudget

150%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Regionale Aktienteilfonds

LO Funds – Alpha Japan

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Japan haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Die Verwaltung dieses Teilfonds ist sehr flexibel. Die Wahl der Sektoren, Stile und Börsenkapitalisierungen erfolgt nach freiem Ermessen. Bis zu einem 30% des Vermögens des Teilfonds darf in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften investiert werden.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) vorgesehenen Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

JPY

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	k.A.	0,85%	1,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,75%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee		Ja. Siehe unten.						
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Performance-Fee

Performance-Fee (als jährlicher Prozentsatz der relativen Performance gegenüber seiner Benchmark)		
Prozentsatz	Benchmark	Performanceperiode
20%	Topix TR (in Alternativwährungen ausgegebene Aktienklassen sind gegenüber der entsprechenden Alternativwährung abzusichern)	1. Oktober bis 30. September

Benchmark-Verordnung

Siehe den allgemeinen Teil des Prospekts: "3. Anlageziele und Anlagepolitik" / 3.1 "Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten" / "(x) Benchmark-Verordnung".

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

TOPIX TR

Erwartetes Leverage-Niveau

0%

Risikobudget

150%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Regionale Aktiendeckung

LO Funds – Emerging High Conviction

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschliesslich Warrants, Swaps, die Long- und/oder Short-Positionen in Aktien ermöglichen, oder Optionen, mit denen zur Absicherung ein Engagement in staatlichen Emittenten eingegangen werden kann), die von Gesellschaften emittiert werden, die ihren Sitz in den Emerging Markets haben oder dort direkt oder indirekt einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fondsmanager darf bis zu 20% des Portefeuilles des Teilfonds ausserhalb dieser Parameter investieren, insbesondere (i) in Unternehmen, die einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausserhalb der Emerging Markets ausüben, und/oder (ii) in Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen).

Investitionen in Einzelhandels- und Konsumsektoren/-unternehmen können innerhalb der Strategie ein wichtiges Thema darstellen.

Der Fondsmanager darf bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds in Wandelanleihen investieren. Bis zu 10% des Teilfonds dürfen in chinesische A-Aktien investiert werden. Dies sind Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Gesellschaften, die an regulierten Börsen gehandelt werden, aber nur über bestimmte Handelseinrichtungen (wie Stock Connect) erworben werden können (weitere Angaben hierzu siehe Abschnitt 2.12 im Anhang zu den Risikofaktoren).

Der nicht realisierte Gewinn und Verlust auf Währungsderivaten wird bei der Überprüfung, ob die Anlagepolitik, einschliesslich ihrer Grenzen und Einschränkungen, eingehalten wird, berücksichtigt.

Zur Umsetzung der Strategie investiert der Fondsmanager hauptsächlich in Wertpapiere, börsennotierte Derivate und synthetische Derivate von Gesellschaften, die er als unterbewertet erachtet. Der Fondsmanager darf eine breite Palette von Finanzderivaten verwenden, darunter Optionen, Futures und Swaps (namentlich CFD), um die Positionen in bestimmten Märkten, Sektoren, Emittenten und Währungen zu erhöhen oder zu reduzieren. Die Wahl der Märkte, Sektoren, Kategorien von Finanzderivaten, Börsenkapitalisierungen und Währungen erfolgt nach freiem Ermessen des Fondsmanagers. Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein, wenn der Fondsmanager beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) vorgesehenen Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Custom-Benchmark-Politik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,50%	0,63%	0,38%	0,34%	0,16%	0,50%	0,63%	0,50%
Maximale Managementgebühr	0,85%	0,85%	0,85%	0,85%	k.A.	0,95%	1,70%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,85%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportfeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

MSCI Emerging Markets

Erwartetes Leverage-Niveau

75%

Risikobudget

150%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Regionale Aktiendefonds

LO Funds – Asia High Conviction

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (darunter Warrants) von Gesellschaften, die ihren Sitz in Asien haben oder dort direkt oder indirekt einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, sowie in Währungen und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Bis zu 15% des Portefeuilles des Teilfonds dürfen in chinesische A-Aktien investiert werden. Dies sind Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Gesellschaften, die an regulierten Börsen gehandelt werden, aber nur über bestimmte Handelseinrichtungen (wie Stock Connect) erworben werden können (weitere Angaben hierzu siehe Abschnitt 2.12 im Anhang zu den Risikofaktoren). Bis zu einem Drittel (1/3) des Portefeuilles des Teilfonds darf in ähnliche Wertpapiere wie oben beschrieben investiert werden, die aber von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz nicht in Asien haben oder dort nicht einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Die Wahl der Instrumente, Märkte (insbesondere darf der Teilfonds vollständig in den Emerging Markets investiert sein) und Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) erfolgt nach freiem Ermessen des Fondsmanagers. Der Fondsmanager darf qualitative und/oder systematische Strategien umsetzen.

Neben den erwähnten Anlagen darf der Fondsmanager Finanzderivate verwenden, um (i) Long- und Short-Positionen in Währungen einzugehen (OECD- und/oder Emerging-Market-Währungen) und/oder um (ii) das Engagement in bestimmten Anlageklassen, Märkten (einschliesslich Emerging Markets), Sektoren, Emittenten und Indizes zu erhöhen oder zu reduzieren.

Der Teilfonds kann ausserdem im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein, wenn der Fondsmanager beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Futures, Swaps einschliesslich CFD, sowie Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 oben beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,50%	0,63%	0,38%	0,34%	0,16%	0,50%	0,63%	0,50%
Maximale Managementgebühr	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	k.A.	1,10%	2,00%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	1,00%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Regionale Aktiendeckung

LO Funds – Frontier High Conviction

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschliesslich Warrants, Swaps, die Long- und/oder Short-Positionen in Aktien ermöglichen, oder Optionen, mit denen zur Absicherung ein Engagement in staatlichen Emittenten eingegangen werden kann), die von Gesellschaften emittiert werden, die ihren Sitz in den Frontier Markets haben oder dort direkt oder indirekt einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fondsmanager kann bis zu 20% des Portefeuilles des Teilfonds ausserhalb dieser Parameter investieren, insbesondere in (i) Unternehmen, die einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausserhalb von Frontier Markets ausüben, und/oder (ii) Währungen (einschliesslich Frontier-Market-Währungen).

Investitionen in Einzelhandels- und Konsumsektoren/-unternehmen können innerhalb der Strategie ein wichtiges Thema darstellen.

Der Fondsmanager darf bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds in Wandelanleihen investieren. Bis zu 10% des Teilfonds dürfen in chinesische A-Aktien investiert werden. Dies sind Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Gesellschaften, die an regulierten Börsen gehandelt werden, aber nur über bestimmte Handelseinrichtungen (wie Stock Connect) erworben werden können (weitere Angaben hierzu siehe Abschnitt 2.12 im Anhang zu den Risikofaktoren).

Der nicht realisierte Gewinn und Verlust auf Währungsderivaten wird bei der Überprüfung, ob die Anlagepolitik, einschliesslich ihrer Grenzen und Einschränkungen, eingehalten wird, berücksichtigt.

Zur Umsetzung der Strategie investiert der Fondsmanager hauptsächlich in Wertpapiere, börsennotierte Derivate und synthetische Derivate von Gesellschaften, die er als unterbewertet erachtet. Der Fondsmanager darf eine breite Palette von Finanzderivaten verwenden, darunter Optionen, Futures und Swaps (namentlich CFD), um die Positionen in bestimmten Märkten, Sektoren, Emittenten und Währungen zu erhöhen oder zu reduzieren. Die Wahl der Märkte, Sektoren, Kategorien von Finanzderivaten, Börsenkapitalisierungen und Währungen erfolgt nach freiem Ermessen des Fondsmanagers. Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein, wenn der Fondsmanager beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,50%	0,63%	0,38%	0,34%	0,16%	0,50%	0,63%	0,50%
Maximale Managementgebühr	0,85%	0,85%	0,85%	0,85%	k.A.	0,95%	1,70%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,85%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-3 Tag	Wöchentlich, jeden Mittwoch	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Regionale Aktiendefonds

LO Funds – Fundamental Equity Long/Short

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (darunter Warrants) von Gesellschaften, die ihren Sitz in den Industrieländern haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben sowie in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Der Fondsmanager kann bis zu einem Drittel (1/3) des Portfolios des Teilfonds ausserhalb dieser Parameter, insbesondere in (i) Gesellschaften, die einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit in den Emerging Markets ausüben, in (ii) Anleihen und fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere und/oder (iii) Wandelanleihen investieren. Non-Investment-Grade-Schuldpapiere dürfen nicht gekauft werden.

Zur Umsetzung der Strategie investiert der Fondsmanager in Gesellschaften, die er als unterbewertet erachtet, und nutzt auch Short-Derivate, um sich in Gesellschaften zu engagieren, die er für überbewertet hält.

Der Fondsmanager darf eine breite Palette von Finanzderivaten verwenden, darunter Optionen, Futures (unter anderem auf Aktien- und Rohstoffindizes sowie Währungen), CFD und Swaps (unter anderem CDS), um die Positionen in bestimmten Märkten, Sektoren, Emittenten und Währungen zu erhöhen oder zu reduzieren. Unter Umständen kann das Nettoengagement des Teilfonds an den Finanzmärkten negativ sein.

Ungeachtet der oben genannten Limiten darf der Fondsmanager das Portefeuille des Teilfonds im Einklang mit den geltenden Diversifikationsregeln vollständig in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investieren, (i) wenn der Fondsmanager dies zur Umsetzung der Anlagepolitik (etwa Anlagen in Derivate) für angemessen erachtet oder (ii) er vorübergehend, in Perioden erhöhter Volatilität, beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) vorgesehenen Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,44%	0,40%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%	k.A.	2,20%	3,50%	k.A.
Vertriebsgebühr	2,00%	2,00%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee		Ja. Siehe unten.						
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Performance-Fee

Performance-Fee (als jährlicher Prozentsatz der relativen Performance gegenüber seiner Benchmark/Hurdle Rate)		
Prozentsatz	Hurdle Rate	Performanceperiode
20%	Nein	1. Januar bis 31. Dezember

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Absoluter VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Nicht anwendbar

Erwartetes Leverage-Niveau

400%

Risikobudget

8%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-3 Tag	Wöchentlich, jeden Mittwoch	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Regionale Aktienteilfonds

LO Funds – TerreNeuve

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (einschliesslich Warrants) von Gesellschaften weltweit (einschliesslich Emerging Markets) sowie in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Der Fondsmanager kann bis zu einem Drittel (1/3) des Portfolios des Teilfonds ausserhalb dieser Parameter investieren, insbesondere in (i) Anleihen und fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere und/oder (ii) Wandelanleihen. Non-Investment-Grade-Schuldpapiere dürfen nicht gekauft werden.

Zur Umsetzung der Strategie investiert der Fondsmanager in Gesellschaften, die er als unterbewertet erachtet, und nutzt auch Short-Derivate, um sich in Gesellschaften zu engagieren, die er für überbewertet hält.

Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Ansatz an, der auf eigenen Kriterien für verantwortungsvolle Anlagen beruht und unter anderem ökologische, soziale, ethische und/oder Corporate-Governance-Faktoren beruht. Zusätzlich zu diesen Auswahlkriterien kann der Fondsmanager einen Filter anwenden, um bestimmte Unternehmen aus dem Anlageuniversum auszuschliessen. Dabei werden Unternehmen nach einer spezifischen Methode bewertet, die auf ökologischen, sozialen, ethischen und/oder Corporate-Governance-Kriterien fusst.

Der Fondsmanager darf eine breite Palette von Finanzderivaten verwenden, darunter Optionen, Futures (unter anderem auf Aktien- und Rohstoffindizes sowie Währungen), CFD und Swaps (unter anderem CDS), um die Positionen in bestimmten Märkten, Sektoren, Emittenten, Unternehmensanleihen, Zinssätzen und Währungen zu erhöhen oder zu reduzieren. Unter Umständen kann das Nettoengagement des Teilfonds an den Finanzmärkten negativ sein.

Ungeachtet der oben genannten Limiten darf der Fondsmanager das Portefeuille des Teilfonds im Einklang mit den geltenden Diversifikationsregeln vollständig in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investieren, (i) wenn der Fondsmanager dies zur Umsetzung der Anlagepolitik (etwa Anlagen in Derivate) für angemessen erachtet oder (ii) er vorübergehend, in Perioden erhöhter Volatilität, beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,44%	0,40%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%	k.A.	2,20%	3,50%	k.A.
Vertriebsgebühr	2,00%	2,00%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	Ja. Siehe unten.							
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Performance-Fee

Performance-Fee (als jährlicher Prozentsatz der relativen Performance gegenüber seiner Benchmark/Hurdle Rate)		
Prozentsatz	Hurdle Rate	Performanceperiode
20%	Nein	1. Januar bis 31. Dezember

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Absoluter VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Nicht anwendbar

Erwartetes Leverage-Niveau

400%

Risikobudget

8%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-3 Tag	Wöchentlich, jeden Mittwoch	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Regionale Aktiendeckelungen

LO Funds – Swiss Equity

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Bis zu 10% des Portefeuilles dürfen in andere Aktien ausserhalb dieser Parameter investiert werden.

Die Wahl der Märkte, Sektoren, Börsenkapitalisierungen und Währungen liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds (i) unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) vorgesehenen Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

CHF

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	k.A.	0,85%	1,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,75%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

SPI TR ND

Erwartetes Leverage-Niveau

0%

Risikobudget

150%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-3 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Regionale Aktienteilfonds

LO Funds – Swiss High Dividend

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben und die in der Lage sind, laufend attraktive Renditen zu erwirtschaften. Bis zu 10% des Portefeuilles dürfen in andere Aktien ausserhalb dieser Parameter investiert werden.

Die Wahl der Märkte, Sektoren, Börsenkapitalisierungen und Währungen liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds (i) unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

CHF

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Maximale Managementgebühr	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	k.A.	0,85%	1,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,75%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit ¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag ² ("T")	Zahlungstermin ³
12.00 Uhr am T	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
--	--	-----------------------------------

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Regionale Aktienteilfonds

LO Funds – Swiss Small & Mid Caps

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in aktienbezogene Wertpapiere (darunter Warrants) von Gesellschaften kleiner und mittlerer Börsenkapitalisierung, wie sie im SPI Extra Index enthalten sind, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Bis zu 10% des Portefeuilles dürfen in andere Aktien ausserhalb dieser Parameter investiert werden.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds (i) unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

CHF

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	k.A.	1,10%	2,00%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	1,00%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
12.00 Uhr am Tag T	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Regionale Aktienteilfonds

LO Funds – Global High Conviction

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (darunter Warrants) von Unternehmen weltweit (einschliesslich der Emerging Markets). Der Teilfonds strebt eine überdurchschnittliche Wertentwicklung durch Anlagen in nachhaltige Unternehmen an, die nachhaltige finanzielle und attraktive wirtschaftliche Renditen generieren. Der Fondsmanager wählt Unternehmen aus, die mit nachhaltigen Geschäftspraktiken und Geschäftsmodellen geführt werden, widerstandsfähig sind und mit den langfristigen strukturellen Trends wachsen und von ihnen profitieren können.

Die Wahl der Märkte, Sektoren, Börsenkapitalisierungen und Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers. Dieser verfolgt eine High-Conviction-Strategie, d.h., er konzentriert das Vermögen des Teilfonds auf eine kleinere Anlagegruppe. Der Fondsmanager darf eine breite Palette von Finanzderivaten verwenden, darunter Optionen, Futures und Swaps (namentlich CFD), um die Positionen in bestimmten Märkten, Sektoren, Emittenten und Währungen zu erhöhen oder zu reduzieren.

Mindestens 75% des Nettovermögens des Teilfonds werden in Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen weltweit investiert.

Der Teilfonds darf in die Emerging Markets investieren. Im Rahmen seines Engagements in den Emerging Markets kann der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Aktien von auf dem chinesischen Festland eingetragenen Unternehmen (einschliesslich chinesischer A-Aktien) investieren, die an Börsen gehandelt werden und direkt oder indirekt über Marktzugangsprodukte gekauft werden. Die chinesischen A-Aktien können über Stock Connect erworben werden. Bitte beachten Sie den Anhang zu den Risikofaktoren, insbesondere Paragraph 2.12 zu den Risiken solcher Anlagen.

Bis zu 25% des Vermögens des Teilfonds dürfen ausserhalb dieser Parameter investiert werden, darunter Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten ausmachen können).

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Aktien können auch unterschiedliche Formen annehmen (d.h. Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen, und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen, und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	keine
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	k.A.	1,10%	1,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	1,00%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu diesem Betrag erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³ (Zeichnungen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Staatsanleihenteilfonds

LO Funds – Euro Government Fundamental

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in auf EUR lautende Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel, die von staatlichen Emittenten, die der EWU angehören, und/oder von supranationalen Institutionen begeben oder garantiert werden. Im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften dürfen bis zu einem Drittel (1/3) des Vermögens des Teilfonds in (i) Schuldtitel, die auf andere Währungen lauten (insbesondere Emerging-Market-Währungen), (ii) Schuldtitel, die von nicht der EWU angehörenden staatlichen Emittenten (einschliesslich Emerging-Market-Emittenten) begeben oder garantiert werden, (iii) Schuldtitel, die von nicht staatlichen/nicht supranationalen Emittenten begeben werden und/oder (iv) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert werden.

Der nicht realisierte Gewinn und Verlust auf Währungsderivaten wird bei der Überprüfung, ob die Anlagepolitik, einschliesslich ihrer Grenzen und Einschränkungen, eingehalten wird, berücksichtigt.

Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Anlageansatz an, der primär auf einer Fundamentalanalyse der Emittenten (unabhängig von ihrem Rating) beruht. Für diesen Teilfonds gilt das in Paragraph 3.2 beschriebene Mindestrating daher nicht. Daneben darf der Fondsmanager auch andere qualitative und/oder systematische Strategien anwenden.

Die Wahl der im Portefeuille vertretenen Laufzeiten und Währungen liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers. Der Teilfonds kann in einer begrenzten Anzahl von Emittenten investiert sein.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,31%	0,44%	0,21%	0,17%	0,10%	0,31%	0,44%	0,31%
Maximale Managementgebühr	0,375%	0,375%	0,375%	0,375%	k.A.	0,45%	0,75%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,375%	0,825%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

LOIM Euro Government

Erwartetes Leverage-Niveau

300%

Risikobudget

190%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
12.00 Uhr am T	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Staatsanleihenteilfonds

LO Funds – Euro Inflation-Linked Fundamental

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in auf EUR lautende inflationsindexierte Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel, die von staatlichen Emittenten, die der EWU angehören, und/oder von supranationalen Institutionen begeben oder garantiert werden. Im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften dürfen bis zu einem Drittel (1/3) des Vermögens des Teilfonds in (i) Schuldtitel, die auf andere Währungen lauten (insbesondere Emerging-Market-Währungen), (ii) Schuldtitel, die von nicht der EWU angehörenden staatlichen Emittenten (einschliesslich Emerging-Market-Emittenten) begeben oder garantiert werden, (iii) Schuldtitel, die von nicht staatlichen/nicht supranationalen Emittenten begeben werden und/oder (iv) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert werden.

Der nicht realisierte Gewinn und Verlust auf Währungsderivaten wird bei der Überprüfung, ob die Anlagepolitik, einschliesslich ihrer Grenzen und Einschränkungen, eingehalten wird, berücksichtigt.

Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Anlageansatz an, der primär auf einer Fundamentalanalyse der Emittenten (unabhängig von ihrem Rating) beruht. Für diesen Teilfonds gilt das in Paragraph 3.2 beschriebene Mindestrating daher nicht. Daneben darf der Fondsmanager auch andere qualitative und/oder systematische Strategien anwenden.

Die Wahl der im Portefeuille vertretenen Laufzeiten und Währungen liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers. Der Teilfonds kann in einer begrenzten Anzahl von Emittenten investiert sein.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,31%	0,44%	0,21%	0,17%	0,10%	0,31%	0,44%	0,31%
Maximale Managementgebühr	0,375%	0,375%	0,375%	0,375%	k.A.	0,45%	0,75%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,375%	0,825%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Barclays EUR Government Inflation-Linked TR EUR

Erwartetes Leverage-Niveau

300%

Risikobudget

175%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
12.00 Uhr am T	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Staatsanleihenteilfonds

LO Funds – Global Government Fundamental

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel, die von staatlichen Emittenten aus OECD-Ländern und/oder von supranationalen Institutionen begeben oder garantiert werden. Im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften dürfen bis zu einem Drittel (1/3) des Vermögens des Teilfonds in (i) Schuldtitel, die von staatlichen Emittenten aus Nicht-OECD-Ländern (einschliesslich den Emerging Markets) begeben oder garantiert werden, (ii) Schuldtitel, die von nicht staatlichen/nicht supranationalen Emittenten begeben werden, (iii) Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) und/oder (iv) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert werden.

Der nicht realisierte Gewinn und Verlust auf Währungsderivaten wird bei der Überprüfung, ob die Anlagepolitik, einschliesslich ihrer Grenzen und Einschränkungen, eingehalten wird, berücksichtigt.

Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Anlageansatz an, der primär auf einer Fundamentalanalyse der Emittenten (unabhängig von ihrem Rating) beruht. Für diesen Teilfonds gilt das in Paragraph 3.2 beschriebene Mindestrating daher nicht. Daneben darf der Fondsmanager auch andere qualitative und/oder systematische Strategien anwenden.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Wahl der im Portefeuille vertretenen Laufzeiten, Währungen und Kategorien von Finanzderivaten und ihrer Basiswerte liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,31%	0,44%	0,21%	0,17%	0,10%	0,31%	0,44%	0,31%
Maximale Managementgebühr	0,375%	0,375%	0,375%	0,375%	k.A.	0,45%	0,75%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,375%	1,125%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

LOIM Global Government

Erwartetes Leverage-Niveau

300%

Risikobudget

190%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Staatsanleihenteilfonds

LO Funds – Global Inflation-Linked Fundamental

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in auf eine OECD-Währung lautende inflationsindexierte Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel, die von staatlichen Emittenten, die der OECD angehören, und/oder von supranationalen Institutionen begeben oder garantiert werden. Im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften dürfen bis zu einem Drittel (1/3) des Vermögens des Teilfonds in (i) Schuldtitel, die von staatlichen Emittenten aus Nicht-OECD-Ländern begeben oder garantiert werden, (ii) Schuldtitel, die von nicht staatlichen/nicht supranationalen Emittenten begeben werden, (iii) Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) und/oder (iv) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert werden.

Der nicht realisierte Gewinn und Verlust auf Währungsderivaten wird bei der Überprüfung, ob die Anlagepolitik, einschliesslich ihrer Grenzen und Einschränkungen, eingehalten wird, berücksichtigt.

Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Anlageansatz an, der primär auf einer Fundamentalanalyse der Emittenten (unabhängig von ihrem Rating) beruht. Für diesen Teilfonds gilt das in Paragraph 3.2 beschriebene Mindestrating daher nicht. Daneben darf der Fondsmanager auch andere qualitative und/oder systematische Strategien anwenden.

Die Wahl der im Portefeuille vertretenen Laufzeiten und Währungen liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers. Der Teilfonds kann in einer begrenzten Anzahl von Emittenten investiert sein.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,31%	0,44%	0,21%	0,17%	0,10%	0,31%	0,44%	0,31%
Maximale Managementgebühr	0,375%	0,375%	0,375%	0,375%	k.A.	0,45%	0,75%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,375%	0,825%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Barclays World Govt Inflation-Linked Bonds All Maturities TR USD Index

Erwartetes Leverage-Niveau

400%

Risikobudget

175%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Aggregate-Teilfonds

LO Funds – Swiss Franc Bond (Foreign)

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel, die von staatlichen oder privaten Emittenten aus einem Mitgliedstaat der OECD begeben oder garantiert werden, und die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen mit einem Rating von AAA bis BBB oder gleichwertig eingestuft werden oder nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Wird die Bonität eines Wertpapiers von mehr als einer Rating-Agentur bewertet, so ist das niedrigste Rating massgebend. Im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften dürfen bis zu einem Drittel (1/3) des Vermögens des Teilfonds in (i) Schuldtitel, die von staatlichen oder privaten Emittenten aus Nicht-OECD-Ländern begeben oder garantiert werden, (ii) Schuldtitel, die ein Rating von unter BBB, jedoch nicht unter B aufweisen, oder in Schuldtitel, die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind, (iii) Coco Bonds (die bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds ausmachen dürfen), (iv) Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) und/oder (v) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert werden. Mindestens zwei Drittel (2/3) des Portefeuilles des Teilfonds werden in auf CHF lautende Wertpapiere investiert.

Der nicht realisierte Gewinn und Verlust auf Währungsderivaten wird bei der Überprüfung, ob die Anlagepolitik, einschliesslich ihrer Grenzen und Einschränkungen, eingehalten wird, berücksichtigt.

Die Wahl der im Portefeuille vertretenen Emittenten, Laufzeiten und Währungen liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Der Fondsmanager wendet einen auf qualitativen und/oder systematischen Strategien basierenden Anlageansatz an.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

CHF

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,31%	0,44%	0,25%	0,21%	0,10%	0,31%	0,44%	0,31%
Maximale Managementgebühr	0,30%	0,30%	0,30%	0,30%	k.A.	0,35%	0,60%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,30%	0,70%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportfeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

SBI Foreign AAA-BBB TR

Erwartetes Leverage-Niveau

300%

Risikobudget

175%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Aggregate-Teilfonds

LO Funds – Absolute Return Bond

Ziel

Ziel des Teilfonds ist es, Renditen zu generieren, die nicht mit den Kredit- oder Zinszyklen korrelieren.

Strategien und Portfolioaufbau

Um dieses Ziel zu erreichen, werden mehrere Strategien eingesetzt, mit denen Kapital verschiedenen festverzinslichen Anlageklassen mit unterschiedlichen Zeithorizonten dynamisch zugeteilt wird. Jede Strategie wird durch einen spezialisierten Portfoliomanager unter der Aufsicht eines Chief Investment Officers (CIO) umgesetzt.

Das Risiko wird den verschiedenen Strategien so zugeteilt, dass eine niedrige Korrelation untereinander gewahrt bleibt. Der CIO prüft monatlich die Kapital- und Risikoallokationen auf der Grundlage qualitativer (Macro-Chancen, Liquidität, Momentum, Überzeugungen) und quantitativer (Performance, Sharpe Ratios, Korrelationen der Strategien) Entscheidungskriterien. Der CIO kontrolliert die Risikofaktoren auf Fondsebene und steuert das Risiko grosser Verluste ("Tail Risk") über ein Hedge Book. Zur Begrenzung der Drawdowns wird bei jeder Strategie auf Fondsebene ein Stop-Loss-System umgesetzt. Wird ein Stop-Loss durchbrochen, wird das Risikoniveau verringert oder das Portfeuille vorübergehend liquidiert, um die Situation, Strategie und das Marktumfeld umfassend neu zu bewerten.

Zu den eingesetzten Strategien gehören unter anderem (i) Macro-Strategien, die an makroökonomischen Trends partizipieren und Fehlbewertungen ausnutzen sollen, die aus der Divergenz zwischen den ökonomischen Fundamentaldaten und politischen/geldpolitischen Massnahmen entstehen und damit asymmetrische Risiko-Rendite-Chancen hervorbringen, und (ii) Relative-Value-Strategien, die versuchen, Bewertungsunterschiede von Wertpapieren auszunutzen, die relativ ähnliche ökonomische oder finanzielle Merkmale aufweisen.

Zur Umsetzung der Strategien investiert der Teilfonds in verschiedene Finanzderivate wie Zinsswaps, Credit Default Swaps, Futures, Forwards und Optionen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in (i) auf beliebige Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) lautende Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel von staatlichen oder nichtstaatlichen Emittenten und (ii) Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen). Bis zu einem Drittel (1/3) des Vermögens des Teilfonds darf in (i) Wandelanleihen und/oder (ii) Coco Bonds (die bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds ausmachen dürfen) und/oder (iii) Aktien investiert werden.

Ein Engagement in die oben genannten Anlageklassen kann entweder durch Direktanlagen oder Finanzderivate, wie weiter unten beschrieben, erreicht werden. Zusätzlich zu den genannten Anlageklassen darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen, um ein Engagement in Rohstoffindizes einzugehen (das bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds ausmachen darf).

Der nicht realisierte Gewinn und Verlust auf Währungsderivaten wird bei der Überprüfung, ob die Anlagepolitik, einschliesslich ihrer Grenzen und Einschränkungen, eingehalten wird, berücksichtigt.

Für diesen Teilfonds gilt das in Paragraph 3.2 beschriebene Mindestrating nicht. Der Fondsmanager strebt eine absolute Rendite an, ohne sich an marktspezifischen Indexgewichtungen zu orientieren. Daneben wendet der Fondsmanager einen auf qualitativen und/oder systematischen Strategien basierenden Anlageansatz an.

Die Wahl der Instrumente, Märkte (insbesondere darf der Teilfonds vollständig in den Emerging Markets investiert sein), Laufzeiten und Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) erfolgt nach freiem Ermessen des Fondsmanagers.

Ungeachtet der oben genannten Limiten darf der Fondsmanager das Portfeuille des Teilfonds im Einklang mit den geltenden Diversifikationsregeln vollständig in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investieren, (i) wenn der Fondsmanager dies zur Umsetzung der Anlagepolitik (etwa Anlagen in Derivate) für angemessen erachtet oder (ii) er vorübergehend, in Perioden erhöhter Volatilität, beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds

defensiv positioniert sein sollte. Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,28%	0,24%	0,10%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	k.A.	0,55%	1,00%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,50%	1,00%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee		Ja. Siehe unten.						

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Höchstsatzz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Performance-Fee

Performance-Fee (als jährlicher Prozentsatz der relativen Performance gegenüber seiner Benchmark/Hurdle Rate)		
Prozentsatz	Hurdle Rate	Performanceperiode
10%	EUR-Aktien:	EONIA
	GBP-Aktien:	SONIA
	CHF-Aktien:	Swiss Average Rate Overnight Index
	USD-Aktien:	US Overnight Bank Fund Rate
		1. Oktober bis 30. September

Benchmark-Verordnung

See the general part of the Prospectus: "3. Investment Objectives and Policies" / 3.1 "General Provisions Common to all Sub-Funds" / "(x) Benchmark Regulation".

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Absoluter VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Nicht anwendbar

Erwartetes Leverage-Niveau

1.000%

Risikobudget

10%

Globales Engagement und Leverage

Der Teilfonds setzt im Rahmen seiner Anlagestrategie Finanzderivate ein und kann ein Leverage aufweisen. Mit Leverage kann zwar der Gesamtertrag eines Teilfonds potenziell gesteigert werden, es birgt aber auch das Risiko höherer Verluste. Der kumulative Effekt des Einsatzes von Leverage durch einen Teilfonds in einem Markt, der sich gegenläufig zu den Anlagen des Teilfonds entwickelt, kann für den Teilfonds einen beträchtlichen Verlust zur Folge haben.

Das globale Engagement des Teilfonds wird mit dem absoluten VaR-Ansatz berechnet. Das erwartete Leverage-Niveau beträgt 1,500%. Unter bestimmten Umständen kann das erwartete Leverage-Niveau höher sein.

Das Leverage ist definiert als die Summe der absoluten Nennwerte der im Portefeuille eines jeden Teilfonds (ohne das Anlageportefeuille) gehaltenen Finanzderivate, dividiert durch sein Gesamtvermögen. In der Summe, die die Berechnungsmethode für den Nennwert ergibt, sind Netting- oder Absicherungsgeschäfte, die ein Teilfonds möglicherweise tätigt, nicht enthalten. Deshalb ist das Leverage an sich kein genauer Risikoindikator, da ein höheres Leverage-Niveau nicht zwangsläufig auf ein höheres Risiko hindeutet.

Dieses Mass des nominalen Brutto-Leverage kann in einigen Fällen ein hohes Niveau erreichen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Netto-Leverage, bei dem Netting- und Absicherungsgeschäfte berücksichtigt werden, deutlich niedriger sein wird, da ein Grossteil des nominalen Leverage in der Regel durch relative Transaktionen mit gegenläufigen Engagements und/oder kurzfristigen Derivaten generiert wird, die grössere Nennwerte als längerfristige Derivate erfordern, um ein bestimmtes Risikoniveau zu erreichen.

Wie in Paragraph 4.2 (l) beschrieben, wird das Risikobudget des Teilfonds permanent mit einer VaR-Methodik überwacht, um zu verhindern, dass der geschätzte absolute ex-ante 1-Monats-VaR von 10% überschritten wird. Bei Portefeuilles, die sich unter ihrem Risikobudget befinden, ist – unter normalen Marktbedingungen – statistisch mit einem Konfidenzintervall von 99% nicht davon auszugehen, dass sie in einem Monat stärker als dieses Risikobudget sinken. Dieses Risikobudget wird gemäss dem Risikoprofil des Zielfonds festgelegt und liegt unter der regulatorischen VaR-Grenze von 20%.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
12.00 Uhr am T	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Aggregate-Teilfonds

LO Funds – Global Climate Bond

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel, die von staatlichen, privaten oder supranationalen Emittenten begeben werden. Der Erlös aus dem Verkauf von Schuldtiteln wird zur Finanzierung von Umweltprojekten verwendet.

Hierzu gehören unter anderem:

- Klimaschutzprojekte wie Windfarmen, Solaranlagen und andere regenerative Kraftwerke, sauberer Transport, Energie- und Ressourceneffizienz, Recycling und Kreislaufwirtschaft;
- Projekte zur Anpassung an den Klimawandel, z.B. Dammbau in Städten, die durch den steigenden Meeresspiegel bedroht sind, Hochwasserschutz, Infrastruktur zur Wasserfiltration.

Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Anlageansatz an, der primär auf einer Fundamentalanalyse der Emittenten (unabhängig von ihrem Rating) beruht. Für diesen Teilfonds gilt das in Paragraph 3.2 beschriebene Mindestrating daher nicht. Daneben darf der Fondsmanager auch andere qualitative und/oder systematische Strategien anwenden.

Der Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere von Unternehmen investieren, die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen mit einem Rating von unter BBB- oder gleichwertig eingestuft werden oder nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein, wenn der Fondsmanager beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte.

Die Wahl der Instrumente, Sektoren, Regionen (einschliesslich Emerging Markets), Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) und der Laufzeit des Portefeuilles liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden		Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,28%	0,24%	0,10%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	k.A.	0,85%	1,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,75%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Unternehmensanleihen-Teilfonds

LO Funds – Global Responsible Corporate Fundamental

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel von privaten Emittenten (einschliesslich von privaten Emittenten in den Emerging Markets). Im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften darf bis zu einem Drittel (1/3) des Vermögens des Teilfonds in (i) staatlichen Emittenten in den Emerging Markets) und/oder supranationalen Emittenten begeben oder garantiert werden, (ii) Coco Bonds (die bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds ausmachen dürfen), (iii) Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) und/oder (iv) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert werden.

Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Ansatz an, der auf eigenen Kriterien für verantwortungsvolle Anlagen beruht und unter anderem soziale, ökologische, ethische und/oder Corporate-Governance-Faktoren berücksichtigt.

Der nicht realisierte Gewinn und Verlust auf Währungsderivaten wird bei der Überprüfung, ob die Anlagepolitik, einschliesslich ihrer Grenzen und Einschränkungen, eingehalten wird, berücksichtigt.

Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Anlageansatz an, der primär auf einer Fundamentalanalyse der Emittenten (unabhängig von ihrem Rating) beruht. Für diesen Teilfonds gilt das in Paragraph 3.2 beschriebene Mindestrating daher nicht. Daneben darf der Fondsmanager auch andere qualitative und/oder systematische Strategien anwenden.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Wahl der im Portefeuille vertretenen Laufzeiten, Währungen und Kategorien von Finanzderivaten und ihrer Basiswerte liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,28%	0,24%	0,10%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,55%	0,55%	0,55%	0,55%	k.A.	0,65%	1,10%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,55%	1,15%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

LOIM Global Corporate

Erwartetes Leverage-Niveau

300%

Risikobudget

190%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
12.00 Uhr am T	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Unternehmensanleihen-Teilfonds

LO Funds – Euro Responsible Corporate Fundamental

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in auf EUR lautende Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel von privaten Emittenten. Im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften darf bis zu einem Drittel (1/3) des Vermögens des Teilfonds in (i) Schuldtitel, die auf andere Währungen lauten (insbesondere Emerging-Market-Währungen), (ii) von nicht privaten Emittenten (einschliesslich Emerging-Market-Emittenten) begebene oder garantierte Schuldtitel, (iii) Coco Bonds (die bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds ausmachen dürfen) und/oder (iv) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert werden.

Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Anlageansatz an, der unter anderem auf Corporate-Governance-, sozialen, ökologischen und/oder ethischen Kriterien sowie einer Fundamentalanalyse der Emittenten (unabhängig von ihrem Rating) beruht. Für diesen Teilfonds gilt das in Paragraph 3.2 beschriebene Mindestrating daher nicht. Daneben darf der Fondsmanager auch andere qualitative und/oder systematische Strategien anwenden.

Die Wahl der Sektoren, Länderallokationen und Laufzeiten liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers. Der Teilfonds kann in einer begrenzten Anzahl von Emissionen und Emittenten investiert sein.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,28%	0,24%	0,10%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,45%	0,45%	0,45%	0,45%	k.A.	0,50%	0,90%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,45%	0,90%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

LOIM Euro Responsible Corporate

Erwartetes Leverage-Niveau

300%

Risikobudget

175%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
12.00 Uhr am T	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Unternehmensanleihen-Teilfonds

LO Funds – Euro Credit Bond

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in auf EUR lautende Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel von nichtstaatlichen Emittenten. Im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften darf bis zu einem Drittel (1/3) des Vermögens des Teilfonds in (i) Schuldtitel, die auf andere Währungen lauten (insbesondere Emerging-Market-Währungen), (ii) von staatlichen Emittenten (einschliesslich Emerging-Market-Emittenten) begebene oder garantierte Schuldtitel, (iii) Coco Bonds (die bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds ausmachen dürfen) und/oder (iv) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert werden. Der Teilfonds investiert in Wertpapiere, die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen zumindest mit einem Rating von BBB oder gleichwertig eingestuft werden oder die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Die Wahl der Sektoren, Länderallokationen und Laufzeiten liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers. Der Teilfonds kann in einer begrenzten Anzahl von Emittenten investiert sein.

Der Fondsmanager wendet einen auf qualitativen und/oder systematischen Strategien basierenden Anlageansatz an.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,28%	0,24%	0,10%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,45%	0,45%	0,45%	0,45%	k.A.	0,50%	0,90%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,45%	0,90%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Barclays Euro Aggregate 500MM Ex Treasury

Erwartetes Leverage-Niveau

300%

Risikobudget

175%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
12.00 Uhr am T	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Unternehmensanleihen-Teilfonds

LO Funds – Global BBB-BB Fundamental

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in auf eine beliebige Währung (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) lautende Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel von nichtstaatlichen Emittenten, die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen mit einem Rating von BBB, BB oder gleichwertig eingestuft werden oder die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften darf bis zu einem Drittel (1/3) des Vermögens des Teilfonds in (i) Schuldtitel staatlicher Emittenten, (ii) Schuldtitel, die mit einem Rating von unter BBB, jedoch nicht unter BB, eingestuft werden oder nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind, (iii) Coco Bonds (die bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds ausmachen dürfen) und/oder (iv) in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert werden. Schuldpapiere, die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen mit einem Rating von unter BBB oder gleichwertig eingestuft werden oder nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind, dürfen nicht mehr als 40% des Vermögens des Teilfonds ausmachen. Die Wahl der Sektoren, Länderallokationen (der Teilfonds darf namentlich in den Emerging Markets voll investiert sein) und Laufzeiten liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers. Der Teilfonds kann in einer begrenzten Anzahl von Emissionen und Emittenten investiert sein.

Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Anlageansatz an, der primär auf einer Fundamentalanalyse der Emittenten beruht. Daneben darf der Fondsmanager auch andere qualitative und/oder systematische Strategien anwenden.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,28%	0,24%	0,10%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,65%	0,65%	0,65%	0,65%	k.A.	0,75%	1,30%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,65%	1,25%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

LOIM Global BBB-BB

Erwartetes Leverage-Niveau

300%

Risikobudget

190%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
12.00 Uhr am T	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Unternehmensanleihen-Teilfonds

LO Funds – Euro BBB-BB Fundamental

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in auf EUR lautende Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel von nichtstaatlichen Emittenten, die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen mit einem Rating von BBB, BB oder gleichwertig eingestuft werden oder die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften darf bis zu einem Drittel (1/3) des Vermögens des Teilfonds in (i) Schuldtitel staatlicher Emittenten, (ii) Schuldtitel, die auf andere Währungen lauten (insbesondere Emerging-Market-Währungen), (iii) Schuldtitel, die mit einem Rating von unter BBB, jedoch nicht unter BB, eingestuft werden oder nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind, (iv) Coco Bonds (die bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds ausmachen dürfen) und/oder (v) in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert werden. Schuld-papiere, die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen mit einem Rating von unter BBB oder gleichwertig eingestuft werden oder nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind, dürfen nicht mehr als 40% des Vermögens des Teilfonds ausmachen. Die Wahl der Sektoren, Länderallokationen (einschliesslich Emerging Markets) und Laufzeiten liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers. Der Teilfonds kann in einer begrenzten Anzahl von Emissionen und Emittenten investiert sein.

Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Anlageansatz an, der primär auf einer Fundamentalanalyse der Emittenten beruht. Daneben darf der Fondsmanager auch andere qualitative und/oder systematische Strategien anwenden.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,28%	0,24%	0,10%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	k.A.	0,55%	1,00%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,50%	1,00%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportfeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

LOIM Euro BBB-BB *

Erwartetes Leverage-Niveau

300%

Risikobudget

190%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
12.00 Uhr am T	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Unternehmensanleihen-Teilfonds

LO Funds – Swiss Franc Credit Bond (Foreign)

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in auf CHF lautende Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel, die von staatlichen oder privaten Emittenten aus einem Mitgliedstaat der OECD begeben oder garantiert werden, und die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen mit einem Rating von A bis BBB oder gleichwertig eingestuft werden oder nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Wird die Bonität eines Wertpapiers von mehr als einer Rating-Agentur bewertet, so ist das niedrigste Rating massgebend. Im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften dürfen bis zu einem Drittel (1/3) des Vermögens des Teilfonds in (i) Schuldtitel, Schuldtitel, die auf andere Währungen lauten (insbesondere Emerging-Market-Währungen, (ii) Schuldtitel, die mit einem höheren Rating als A eingestuft werden oder die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind, (iii) Schuldtitel, die ein Rating von unter BBB, jedoch nicht unter B aufweisen, oder in Schuldtitel, die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind, (iv) Coco Bonds (die bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds ausmachen dürfen), (v) Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) und/oder (iv) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert werden. Die Wahl der im Portefeuille vertretenen Sektoren, Länderallokationen, Laufzeiten und Währungen liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers. Der Teilfonds kann in einer begrenzten Anzahl von Emittenten investiert sein. Der nicht realisierte Gewinn und Verlust auf Währungsderivaten wird bei der Überprüfung, ob die Anlagepolitik, einschliesslich ihrer Grenzen und Einschränkungen, eingehalten wird, berücksichtigt.

Der Fondsmanager wendet einen auf qualitativen und/oder systematischen Strategien basierenden Anlageansatz an.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

CHF

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,28%	0,24%	0,10%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	k.A.	0,40%	0,70%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,35%	0,70%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportfeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

SBI Foreign A-BBB TR

Erwartetes Leverage-Niveau

300%

Risikobudget

175%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Unternehmensanleihen-Teilfonds

LO Funds – Ultra Low Duration (USD)

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen ausmachen dürfen), Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel von staatlichen und/oder privaten Emittenten, die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen zumindest mit einem Rating von BBB eingestuft werden oder die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Bis zu einem Drittel (1/3) des Vermögens des Teilfonds kann in (i) Schuldtitel, die ein Rating von unter BBB, jedoch nicht unter B aufweisen, oder in Schuldtitel, die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind, und/oder (ii) in Wandelanleihen investiert werden. Die Wahl der Sektoren, Länderallokationen (einschliesslich Emerging Markets), Laufzeiten und Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers. Der Teilfonds kann in einer begrenzten Anzahl von Emissionen und Emittenten investiert sein. Die gewichtete durchschnittliche Duration des Portefeuilles darf höchstens 365 Tage betragen. Die Instrumente dürfen eine Restlaufzeit von höchstens drei Jahren haben, mit Ausnahme von strukturierten Finanzinstrumenten (ABS/MBS), die eine durchschnittliche Laufzeit von höchstens einem Jahr aufweisen dürfen.

Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Anlageansatz an, der primär auf einer Fundamentalanalyse der Emittenten beruht. Daneben darf der Fondsmanager auch andere qualitative und/oder systematische Strategien anwenden.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins- und Währungsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,31%	0,44%	0,21%	0,17%	0,10%	0,31%	0,44%	0,31%
Maximale Managementgebühr	0,45%	0,45%	0,45%	0,45%	k.A.	0,50%	0,90%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,45%	0,90%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
14.00 Uhr am T	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Unternehmensanleihen-Teilfonds

LO Funds – Ultra Low Duration (EUR)

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen ausmachen dürfen), Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel von staatlichen und/oder privaten Emittenten, die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen zumindest mit einem Rating von BBB eingestuft werden oder die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Bis zu einem Drittel (1/3) des Vermögens des Teilfonds kann in (i) Schuldtitel, die ein Rating von unter BBB, jedoch nicht unter B aufweisen, oder in Schuldtitel, die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind, und/oder (ii) in Wandelanleihen investiert werden. Die Wahl der Sektoren, Länderallokationen (einschliesslich Emerging Markets), Laufzeiten und Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers. Der Teilfonds kann in einer begrenzten Anzahl von Emissionen und Emittenten investiert sein. Die gewichtete durchschnittliche Duration des Portefeuilles darf höchstens 365 Tage betragen. Die Instrumente dürfen eine Restlaufzeit von höchstens drei Jahren haben, mit Ausnahme von strukturierten Finanzinstrumenten (ABS/MBS), die eine durchschnittliche Laufzeit von höchstens einem Jahr aufweisen dürfen.

Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Anlageansatz an, der primär auf einer Fundamentalanalyse der Emittenten beruht. Daneben darf der Fondsmanager auch andere qualitative und/oder systematische Strategien anwenden.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins- und Währungsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,31%	0,44%	0,21%	0,17%	0,10%	0,31%	0,44%	0,31%
Maximale Managementgebühr	0,45%	0,45%	0,45%	0,45%	k.A.	0,50%	0,90%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,45%	0,90%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
14.00 Uhr am T	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Emerging-Market-Teilfonds

LO Funds – Emerging Local Currency Bond Fundamental

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in auf OECD- und/oder Emerging-Market-Währungen (einschliesslich CNY) lautende Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel, die von staatlichen oder privaten Emerging-Market-Emittenten begeben oder garantiert werden, die ihren Sitz in Emerging Markets haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Unter spezifischen Marktbedingungen oder falls dies der Fondsmanager für angemessen erachtet, darf der Teilfonds auch in auf OECD-Währungen lautende Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel anlegen, die von staatlichen Emittenten aus OECD-Ländern begeben oder garantiert werden. Die oben beschriebenen Instrumente müssen kein bestimmtes Rating aufweisen ("Non-Investment-Grade"-Wertpapiere wie in Paragraph 3.2 beschrieben sind ebenfalls erlaubt). Die Wahl der Emittenten und Länder liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers. Bis zu 35% des Portefeuilles des Teilfonds können in Anleihen investiert werden, die vom russischen Staat begeben oder garantiert werden und die amtlich notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden. Direktinvestitionen in russische Märkte (keine Anlagen, die an der Moskauer Börse gehandelt werden) sowie andere Anlagen, die an nicht regulierten Märkten gehandelt werden, aber unter anderem übertragbar und liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, dürfen 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Bis zu 10% des Portefeuilles des Teilfonds dürfen in Anleihen des CIBM investiert werden, insbesondere über Bond Connect.

Neben Anlagen in Anleihen und andere Schuldtitel und -instrumente darf der Fondsmanager Finanzderivate verwenden, um (i) Long- und Short-Positionen in Währungen einzugehen (OECD- und/oder Emerging-Market-Währungen) und/oder um (ii) das Engagement in bestimmten Anlagekategorien (einschliesslich Aktien), Märkten (einschliesslich Emerging Markets) und Indizes (einschliesslich Rohstoffindizes) zu erhöhen oder zu reduzieren.

Der Teilfonds kann ausserdem im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein, wenn der Fondsmanager beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte. Der Teilfonds darf in den Emerging Markets vollständig investiert sein. Bitte beachten Sie den Anhang zu den Risikofaktoren, insbesondere Abschnitt 2.12 zu den Risiken solcher Anlagen.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	k.A.	0,85%	1,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,75%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

LOIM Global Government Emerging Local

Erwartetes Leverage-Niveau

300%

Risikobudget

190%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit ¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag ² ("T")	Zahlungstermin ³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Emerging-Market-Teilfonds

LO Funds – Asia Value Bond

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in (i) Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, Wandelanleihen, Anleihen mit beigefügten Warrants auf übertragbare Wertpapiere und kurzfristige Schuldtitel, die von staatlichen oder privaten Emittenten weltweit begeben oder garantiert werden, (ii) Währungen und (iii) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen).

Der Fondsmanager investiert zwar weltweit, sein klarer Fokus liegt jedoch auf Emittenten, die den Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit in der Region Asien-Pazifik (einschliesslich Japan) ausüben.

Der Teilfonds kann sein Nettovermögen wie folgt investieren:

- (i) 5% in OGA;
- (ii) 40% in Schuldpaniere, die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen mit einem Rating von unter BBB oder gleichwertig eingestuft werden oder nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Wird die Bonität eines Wertpapiers von mehr als einer Rating-Agentur bewertet, so ist das höchste Rating massgebend;
- (iii) 20% in Wandelanleihen und Anleihen mit beigefügten Warrants auf übertragbare Wertpapiere;
- (iv) 25% in Coco Bonds; und
- (v) 25% in Anleihen, die nicht in der Region Asien-Pazifik (einschliesslich Japan) emittiert wurden.

Die Wahl der Emittenten, Instrumente, Märkte (insbesondere darf der Teilfonds vollständig in den Emerging Markets investiert sein), Laufzeiten und Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) erfolgt nach freiem Ermessen des Fondsmanagers.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins- und Währungsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,31%	0,27%	0,13%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	k.A.	0,85%	1,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,75%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Wandelanleihen-Teilfonds

LO Funds – Convertible Bond

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in Anleihen, die in Aktien wandelbar sind, in ähnliche Instrumente wie Warrants und wandelbare Vorzugaktien, die auf verschiedene Währungen lauten, in synthetische Wandelanleihen (getrennter Kauf von Anleihen und Optionen oder Wandelanleihen und Option) und in Finanzderivate auf Wandelanleihen. Im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften darf bis zu einem Drittel (1/3) des Vermögens des Teilfonds in andere übertragbare Wertpapiere und/oder in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Aktien halten. Der Marktwert des fakultativen Teils der synthetischen Wandelanleihen wird bei der Überprüfung der Einhaltung der Zwei-Drittel-Quote der oben beschriebenen Anlagepolitik berücksichtigt.

Der Fondsmanager darf das Vermögen des Teilfonds in Wertpapiere oder Emittenten anlegen, die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen mit einem Rating von B oder besser eingestuft werden oder die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Die Wahl der Instrumente, Märkte (insbesondere darf der Teilfonds vollständig in den Emerging Markets investiert sein) und Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) erfolgt nach freiem Ermessen des Fondsmanagers.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Forwards, Kreditderivate und Zinsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,28%	0,24%	0,10%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,65%	0,65%	0,65%	0,65%	k.A.	0,75%	1,30%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,65%	1,15%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportfeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Thomson Reuters Global Convertible Composite Index Hedged EUR TR

Erwartetes Leverage-Niveau

125%

Risikobudget

150%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Wandelanleihen-Teilfonds

LO Funds – Global Convertible Bond Defensive Delta

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in Anleihen, die in Aktien wandelbar sind, in ähnliche Instrumente wie Warrants und wandelbare Vorzugaktien, die auf verschiedene Währungen lauten, in synthetische Wandelanleihen (getrennter Kauf von Anleihen und Optionen oder Wandelanleihen und Option) und in Finanzderivate auf Wandelanleihen. Im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften darf bis zu einem Drittel (1/3) des Vermögens des Teilfonds in andere übertragbare Wertpapiere und/oder in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Aktien halten. Der Marktwert des fakultativen Teils der synthetischen Wandelanleihen wird bei der Überprüfung der Einhaltung der Zwei-Drittel-Quote der oben beschriebenen Anlagepolitik berücksichtigt. Der Fondsmanager strebt an, das gewichtete durchschnittliche Delta des Teilfonds bei oder unter 40% zu halten. Das Delta bezeichnet die Sensitivität des Kurses einer Wandelanleihe gegenüber Kursveränderungen der zugrunde liegenden Aktie.

Der Fondsmanager darf das Vermögen des Teilfonds in Wertpapiere oder Emittenten anlegen, die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen mit einem Rating von B oder besser eingestuft werden oder die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Die Wahl der Instrumente, Märkte (insbesondere darf der Teilfonds vollständig in den Emerging Markets investiert sein) und Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) erfolgt nach freiem Ermessen des Fondsmanagers.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Forwards, Kreditderivate und Zinsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,28%	0,24%	0,10%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,65%	0,65%	0,65%	0,65%	k.A.	0,75%	1,30%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,65%	1,15%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportfeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Thomson Reuters Global Focus Convertible Bond Index Hedged EUR TR

Erwartetes Leverage-Niveau

125%

Risikobudget

150%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Wandelanleihen-Teilfonds

LO Funds – Convertible Bond Asia

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Portfolios in Anleihen, die in Aktien wandelbar sind, auf verschiedene Währungen lauten und von Gesellschaften, die ihren Sitz in Asien haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, begeben wurden, in synthetische Wandelanleihen (getrennter Kauf von Anleihen und Optionen oder Wandelanleihen und Option) und in Finanzderivate auf Wandelanleihen. Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel (1/3) seines Portefeuilles in andere übertragbare Wertpapiere und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren. Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Aktien halten. Der Marktwert des fakultativen Teils der synthetischen Wandelanleihen wird bei der Überprüfung der Einhaltung der Zwei-Drittel-Quote der oben beschriebenen Anlagepolitik berücksichtigt. Der Fondsmanager darf das Vermögen des Teilfonds in Wertpapiere oder Emittenten anlegen, die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen mit einem Rating von B oder besser eingestuft werden oder die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Die Wahl der Instrumente, Märkte (insbesondere darf der Teilfonds vollständig in den Emerging Markets investiert sein) und Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) erfolgt nach freiem Ermessen des Fondsmanagers.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds (i) unter normalen Marktbedingungen und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vorübergehend und ergänzend bis zu ein Drittel (1/3) seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Forwards, Kreditderivate und Zinsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,28%	0,24%	0,10%	0,44	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	k.A.	0,85%	1,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,75%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportfeuille ausschliesslich für die Gesamtrisikomessung

Thomson Reuters Asia ex Japan Index (USD) TR

Erwartetes Leverage-Niveau

125%

Risikobudget

150%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Buy-and-Maintain-Teilfonds

LO Funds – High Yield 2021

Bitte lesen Sie den Hinweis bezüglich der Teilfonds "Buy and Maintain" im Anschluss an die Liste der Teilfonds in "Anhang A: Zur Zeichnung angebotene Teilfonds". Um das unten beschriebene Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, die Emission von Aktien des Teilfonds jederzeit nach der Lancierung des Teilfonds einzustellen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Hauptziel des Teilfonds besteht darin, ein Buy-and-Maintain-Portefeuille aufzubauen, dessen Laufzeit im Verlauf des Jahres 2021 (nachstehend "das Ende der Laufzeit") endet.

Dieser Teilfonds investiert mindestens 50% seines Vermögens in auf OECD-Währungen lautende Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel von privaten oder staatlichen Emittenten, die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen mit einem Rating von BB, B oder CCC oder gleichwertig eingestuft werden oder die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Bis zu 50% des Vermögens des Teilfonds dürfen in (i) Schuldtitel, die auf andere Währungen lauten (einschliesslich Emerging-Market-Währungen), (ii) Schuldtitel, die mit einem höheren Rating als BB eingestuft werden oder die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind, und/oder (iii) Coco Bonds (die bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds ausmachen dürfen) investiert werden. Das Portefeuille kann aufgrund der Art der Strategie des Teilfonds von den oben angegebenen Anlagerestriktionen abweichen, wenn das Kreditrating von Anleihen hochgestuft wird oder aus der Fälligkeit von im Portefeuille gehaltenen Anleihen Cashflows resultieren. Der Teilfonds kann nach freiem Ermessen des Fondsmanagers und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein. Gegen Ende der Laufzeit werden die Positionen in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten tendenziell zunehmen und allmählich den Grossteil des Vermögens ausmachen.

Die Wahl der Sektoren, Regionen (einschliesslich der Emerging Markets) und Laufzeiten liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers. Der Teilfonds kann in einer begrenzten Anzahl von Emissionen und Emittenten investiert sein.

Der Fondsmanager wendet bei der Auswahl der Wertpapiere einen Anlageansatz an, der primär auf einer regelbasierten Fundamentalanalyse der Emittenten beruht. Daneben darf der Fondsmanager auch andere qualitative und/oder systematische Strategien anwenden.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Kreditderivate einschliesslich CDS, sowie Zins-, Inflations-, Währungs- und Volatilitätsderivate):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 oben beschrieben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

In Bezug auf die Dividendenpolitik der Aktien gelten neben den Bestimmungen im Abschnitt des Prospekts zur Dividendenpolitik die folgenden Grundsätze:

- Es können feste Dividendenausschüttungen vorgenommen werden, deren Betrag an der ersten Ausschüttung eines Jahres vom Verwaltungsrat für das Jahr, für das er gilt, festgelegt wird;
- die Frequenz der Ausschüttungen ist jährlich.

Der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen die oben aufgeführten Grundsätze anwenden und den Betrag der festen Ausschüttungen sowie die Frequenz ihrer Zahlungen unter Berücksichtigung von Marktereignissen oder anderer Umstände wie die Anforderungen der Anleger und deren bestes Interesse ändern oder anpassen.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,28%	0,24%	0,10%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	k.A.	0,85%	1,50%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,75%	1,55%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Höchstsatzz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 5%	bis zu 5%	bis zu 5%	bis zu 5%	bis zu 5%	bis zu 5%	bis zu 5%	bis zu 5%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Buy-and-Maintain-Teilfonds

LO Funds – High Yield 2022

Bitte lesen Sie den Hinweis bezüglich der Teilfonds "Buy and Maintain" im Anschluss an die oben stehende Liste der Teilfonds in "Anhang A: Zur Zeichnung angebotene Teilfonds". Um das unten beschriebene Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, die Emission von Aktien des Teilfonds jederzeit nach der Lancierung des Teilfonds einzustellen.

Anlageziel

Das Hauptziel des Teilfonds besteht darin, ein Buy-and-Maintain-Portefeuille aufzubauen, dessen Laufzeit im Verlauf des Jahres 2022 (nachstehend "das Ende der Laufzeit") endet.

Das Konzept einer Buy-and-Maintain-Strategie bezieht sich auf ein Portefeuille, das hauptsächlich in Schuldtitel investiert, die zunächst gekauft werden mit dem Ziel, sie bis zu ihrer jeweiligen Fälligkeit zu halten ("Buy-Prozess"). Das Portefeuille wird jedoch so überwacht/gehalten ("Maintain-Prozess"), dass der Ersatz eines oder mehrerer dieser Schuldtitel ausgelöst wird, wenn das Ausfallrisiko und/oder die Relative-Value-Chancen nach Ansicht des Fondsmanagers signifikant steigen.

Buy-and-Maintain-Anlageprozess

Der Buy-Prozess besteht aus zwei Schritten:

1. ein systematischer/regelbasierter Prozess, der anstrebt, solchen Sektoren Kapital zuzuteilen, von denen erwartet wird, dass sie den grössten Beitrag zur Wirtschaft leisten, der das Ausfallrisiko reduziert und die Fundamentaldaten der Emittenten innerhalb der Portfoliogewichtungen widerspiegelt;
2. ein Kredit-Overlay, mit dem die Emittenten auf der Grundlage der Meinungen und Überzeugungen des Fondsmanagers ausgewählt werden.

Der Maintain-Prozess basiert auf der Kompetenz des Fondsmanagers im Kreditresearch und stellt sicher, dass Anleihen ersetzt werden, wenn:

- a) die Verschlechterung der Fundamentaldaten eines Emittenten zu einem markant erhöhten Ausfallrisiko führt;
- b) gegen die Anlagerichtlinien verstossen wird (zum Beispiel eine Bonitätsrückstufung);
- c) sich Relative-Value-Chancen bieten.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel von privaten, staatlichen und/oder supranationalen Institutionen, die auf EUR, USD, GBP und/oder CHF lauten. Der Fondsmanager strebt jedoch an, das Portefeuille vollständig gegen das Währungsrisiko abzusichern.

Mindestens 50% des Vermögens des Teilfonds können in Schuldtitel investiert werden, die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen mit einem Rating von BB oder höher eingestuft werden oder die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind.

Bis zu 50% des Vermögens des Teilfonds können in Schuldtitel investiert werden, die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen mit einem Rating von B eingestuft werden oder die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Bei einer Herunterstufung eines Schuldtitels unter B verkauft der Fondsmanager die Position innerhalb von zwölf Monaten. Die Verwendung von Derivaten darf innerhalb dieser Grenzen nicht in Erwägung gezogen werden.

Der Fondsmanager strebt ein durchschnittliches Rating auf Portfolioebene von BB an.

Bis zu 50% des Vermögens des Teilfonds dürfen in kündbare Schuldtitel investiert werden, deren Kündigungsdatum im Juni 2023 oder davor und deren verlängertes Fälligkeitsdatum nach Juni 2023 liegt. Das maximale Fälligkeitsdatum von Schuldtiteln ohne Call-Option ist der 28. Dezember 2023.

Der Teilfonds kann nach freiem Ermessen des Fondsmanagers und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein. Gegen Ende der Laufzeit werden die Positionen in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten tendenziell zunehmen und allmählich den Grossteil des Vermögens ausmachen.

Der Fondsmanager ist bestrebt, die Diversifikation auf Sektor-/Branchenebene aufrechtzuerhalten.

Der Fondsmanager ist ausserdem bestrebt, in 70 bis 120 verschiedene zugrunde liegende Positionen zu investieren. Gegen Ende der Laufzeit wird die Positionszahl tendenziell abnehmen.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate innerhalb der zugelassenen Engagementlimite von 100% (Leverage einschliesslich Netting- und Absicherungsvereinbarungen) und innerhalb eines Brutto-Leverage-Budgets (Summe der absoluten Nennwerte nach Absolute-Value-Ansatz) von 150% (bis zu 50% des Vermögens des Teilfonds in CDS und CDS-Optionen sowie bis zu 100% in Devisen-Forwards) zu verwenden.

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Unter bestimmten Umständen können die indikativen Leverage-Niveaus höher sein, und dies nicht, weil die Absicht bestand, ein zusätzliches Engagement einzugehen, sondern etwa weil sich die Marktbedingungen plötzlich verändert haben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

In Bezug auf die Dividendenpolitik der Aktien gelten neben den Bestimmungen im Abschnitt des Prospekts zur Dividendenpolitik die folgenden Grundsätze:

- Es können feste Dividendenausschüttungen vorgenommen werden, deren Betrag an der ersten Ausschüttung eines Jahres vom Verwaltungsrat für das Jahr, für das er gilt, festgelegt wird;
- die Frequenz der Ausschüttungen ist jährlich.

Der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen die oben aufgeführten Grundsätze anwenden und den Betrag der festen Ausschüttungen sowie die Frequenz ihrer Zahlungen unter Berücksichtigung von Marktereignissen oder anderer Umstände wie die Anforderungen der Anleger und deren bestes Interesse ändern oder anpassen.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,31%	0,44%	0,22%	0,22%	0,08%	0,31%	0,44%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,40%	0,40%	0,40%	0,40%	k.A.	0,44%	0,80%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,40%	0,80%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Buy-and-Maintain-Teilfonds

LO Funds – High Yield 2023

Bitte lesen Sie den Hinweis bezüglich der Teilfonds "Buy and Maintain" im Anschluss an die oben stehende Liste der Teilfonds in "Anhang A: Zur Zeichnung angebotene Teilfonds". Um das unten beschriebene Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, die Emission von Aktien des Teilfonds jederzeit nach der Lancierung des Teilfonds einzustellen.

Anlageziel

Das Hauptziel des Teilfonds besteht darin, ein Buy-and-Maintain-Portefeuille aufzubauen, dessen Laufzeit im Verlauf des Jahres 2023 (nachstehend "das Ende der Laufzeit") endet.

Das Konzept einer Buy-and-Maintain-Strategie bezieht sich auf ein Portefeuille, das hauptsächlich in Schuldtitel investiert, die zunächst gekauft werden mit dem Ziel, sie bis zu ihrer jeweiligen Fälligkeit zu halten ("Buy-Prozess"). Das Portefeuille wird jedoch so überwacht/gehalten ("Maintain-Prozess"), dass der Ersatz eines oder mehrerer dieser Schuldtitel ausgelöst wird, wenn das Ausfallrisiko und/oder die Relative-Value-Chancen nach Ansicht des Fondsmanagers signifikant steigen.

Buy-and-Maintain-Anlageprozess

Der Buy-Prozess besteht aus zwei Schritten:

1. ein systematischer/regelbasierter Prozess, der anstrebt, solchen Sektoren Kapital zuzuteilen, von denen erwartet wird, dass sie den grössten Beitrag zur Wirtschaft leisten, der das Ausfallrisiko reduziert und die Fundamentaldaten der Emittenten innerhalb der Portfoliogewichtungen widerspiegelt;
2. ein Kredit-Overlay, mit dem die Emittenten auf der Grundlage der Meinungen und Überzeugungen des Fondsmanagers ausgewählt werden.

Der Maintain-Prozess basiert auf der Kompetenz des Fondsmanagers im Kreditresearch und stellt sicher, dass Anleihen ersetzt werden, wenn:

- a) die Verschlechterung der Fundamentaldaten eines Emittenten zu einem markant erhöhten Ausfallrisiko führt;
- b) gegen die Anlagerichtlinien verstossen wird (zum Beispiel eine Bonitätsrückstufung);
- c) sich Relative-Value-Chancen bieten.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel von privaten, staatlichen und/oder supranationalen Institutionen, die auf EUR, USD, GBP und/oder CHF lauten. Der Fondsmanager strebt jedoch an, das Portefeuille vollständig gegen das Währungsrisiko abzusichern.

Mindestens 50% des Vermögens des Teilfonds können in Schuldtitel investiert werden, die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen mit einem Rating von BB oder höher eingestuft werden oder die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind.

Bis zu 50% des Vermögens des Teilfonds können in Schuldtitel investiert werden, die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen mit einem Rating von B eingestuft werden oder die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Bei einer Herunterstufung eines Schuldtitels unter B verkauft der Fondsmanager die Position innerhalb von zwölf Monaten. Die Verwendung von Derivaten darf innerhalb dieser Grenzen nicht in Erwägung gezogen werden.

Der Fondsmanager strebt ein durchschnittliches Rating auf Portfolioebene von BB an.

Bis zu 50% des Vermögens des Teilfonds dürfen in kündbare Schuldtitel investiert werden, deren Kündigungsdatum im Juni 2024 oder davor und deren verlängertes Fälligkeitsdatum nach Juni 2024 liegt. Das maximale Fälligkeitsdatum von Schuldtiteln ohne Call-Option ist der Samstag, 28. Dezember 2024.

Der Teilfonds kann nach freiem Ermessen des Fondsmanagers und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein. Gegen Ende der Laufzeit werden die Positionen in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten tendenziell zunehmen und allmählich den Grossteil des Vermögens ausmachen.

Der Fondsmanager ist bestrebt, die Diversifikation auf Sektor-/Branchenebene aufrechtzuerhalten.

Der Fondsmanager ist ausserdem bestrebt, in 70 bis 120 verschiedene zugrunde liegende Positionen zu investieren. Gegen Ende der Laufzeit wird die Positionszahl tendenziell abnehmen.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate innerhalb der zugelassenen Engagementlimite von 100% (Leverage einschliesslich Netting- und Absicherungsvereinbarungen) und innerhalb eines Brutto-Leverage-Budgets (Summe der absoluten Nennwerte nach Absolute-Value-Ansatz) von 150% (bis zu 50% des Vermögens des Teilfonds in CDS und CDS-Optionen sowie bis zu 100% in Devisen-Forwards) zu verwenden.

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Unter bestimmten Umständen können die indikativen Leverage-Niveaus höher sein, und dies nicht, weil die Absicht bestand, ein zusätzliches Engagement einzugehen, sondern etwa weil sich die Marktbedingungen plötzlich verändert haben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

In Bezug auf die Dividendenpolitik der Aktien gelten neben den Bestimmungen im Abschnitt des Prospekts zur Dividendenpolitik die folgenden Grundsätze:

- Es können feste Dividendenausschüttungen vorgenommen werden, deren Betrag an der ersten Ausschüttung eines Jahres vom Verwaltungsrat für das Jahr, für das er gilt, festgelegt wird;
- die Frequenz der Ausschüttungen ist jährlich.

Der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen die oben aufgeführten Grundsätze anwenden und den Betrag der festen Ausschüttungen sowie die Frequenz ihrer Zahlungen unter Berücksichtigung von Marktereignissen oder anderer Umstände wie die Anforderungen der Anleger und deren bestes Interesse ändern oder anpassen.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,31%	0,44%	0,22%	0,22%	0,08%	0,31%	0,44%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,40%	0,40%	0,40%	0,40%	k.A.	0,44%	0,80%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,40%	0,80%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income- und Buy-and-Maintain-Teilfonds

LO Funds – High Yield 2024

Bitte lesen Sie den Hinweis bezüglich der Teilfonds "Buy and Maintain" im Anschluss an die oben stehende Liste der Teilfonds in "Anhang A: Zur Zeichnung angebotene Teilfonds". Um das unten beschriebene Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, die Emission von Aktien des Teilfonds jederzeit nach der Lancierung des Teilfonds einzustellen.

Anlageziel

Das Hauptziel des Teilfonds besteht darin, ein Buy-and-Maintain-Portefeuille aufzubauen, dessen Laufzeit im Verlauf des Jahres 2024 (nachstehend "das Ende der Laufzeit") endet.

Das Konzept einer Buy-and-Maintain-Strategie bezieht sich auf ein Portefeuille, das hauptsächlich in Schuldtitel investiert, die zunächst gekauft werden mit dem Ziel, sie bis zu ihrer jeweiligen Fälligkeit zu halten ("Buy"-Prozess). Das Portefeuille wird jedoch so überwacht/gehalten ("Maintain-Prozess"), dass der Ersatz eines oder mehrerer dieser Schuldtitel ausgelöst wird, wenn das Ausfallrisiko und/oder die Relative-Value-Chancen nach Ansicht des Fondsmanagers signifikant steigen.

Buy-and-Maintain-Anlageprozess

Der Buy-Prozess besteht aus zwei Schritten:

1. ein systematischer/regelbasierter Prozess, der anstrebt, solchen Sektoren Kapital zuzuteilen, von denen erwartet wird, dass sie den grössten Beitrag zur Wirtschaft leisten, der das Ausfallrisiko reduziert und die Fundamentaldaten der Emittenten innerhalb der Portfoliogewichtungen widerspiegelt;
2. ein Kredit-Overlay, mit dem die Emittenten auf der Grundlage der Meinungen und Überzeugungen des Fondsmanagers ausgewählt werden.

Der Maintain-Prozess basiert auf der Kompetenz des Fondsmanagers im Kreditresearch und stellt sicher, dass Anleihen ersetzt werden, wenn:

- a) die Verschlechterung der Fundamentaldaten eines Emittenten zu einem markant erhöhten Ausfallrisiko führt;
- b) gegen die Anlagerichtlinien verstossen wird (zum Beispiel eine Bonitätsrückstufung);
- c) sich Relative-Value-Chancen bieten.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel sowie kurzfristige Schuldtitel von privaten, staatlichen und/oder supranationalen Institutionen, die auf EUR, USD, GBP und/oder CHF lauten. Der Fondsmanager strebt jedoch an, das Portefeuille vollständig gegen das Währungsrisiko abzusichern.

Mindestens 50% des Vermögens des Teilfonds können in Schuldtitel investiert werden, die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen mit einem Rating von BB oder höher eingestuft werden oder die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind.

Bis zu 50% des Vermögens des Teilfonds können in Schuldtitel investiert werden, die von den in Paragraph 3.2 genannten Rating-Agenturen mit einem Rating von B eingestuft werden oder die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind. Bei einer Herunterstufung eines Schuldtitels unter B verkauft der Fondsmanager die Position innerhalb von zwölf Monaten. Die Verwendung von Derivaten darf innerhalb dieser Grenzen nicht in Erwägung gezogen werden.

Der Fondsmanager strebt ein durchschnittliches Rating auf Portfolioebene von BB an.

Bis zu 50% des Vermögens des Teilfonds dürfen in kündbare Schuldtitel investiert werden, deren Kündigungsdatum im Juni 2025 oder davor und deren verlängertes Fälligkeitsdatum nach Juni 2025 liegt. Das maximale Fälligkeitsdatum von Schuldtiteln ohne Call-Option ist der 28. Dezember 2025.

Der Teilfonds kann nach freiem Ermessen des Fondsmanagers und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein. Gegen Ende der Laufzeit werden die Positionen in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten tendenziell zunehmen und allmählich den Grossteil des Vermögens ausmachen.

Der Fondsmanager ist bestrebt, die Diversifikation auf Sektor-/Branchenebene aufrechtzuerhalten.

Der Fondsmanager ist ausserdem bestrebt, in 70 bis 120 verschiedene zugrunde liegende Positionen zu investieren. Gegen Ende der Laufzeit wird die Positionszahl tendenziell abnehmen.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate innerhalb der zugelassenen Engagementlimite von 100% (Leverage einschliesslich Netting- und Absicherungsvereinbarungen) und innerhalb eines Brutto-Leverage-Budgets (Summe der absoluten Nennwerte nach Absolute-Value-Ansatz) von 150% (bis zu 50% des Vermögens des Teilfonds in CDS und CDS-Optionen sowie bis zu 100% in Devisen-Forwards) zu verwenden:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Unter bestimmten Umständen können die indikativen Leverage-Niveaus höher sein, und dies nicht, weil die Absicht bestand, ein zusätzliches Engagement einzugehen, sondern etwa weil sich die Marktbedingungen plötzlich verändert haben.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

In Bezug auf die Dividendenpolitik der Aktien gelten neben den Bestimmungen im Abschnitt des Prospekts zur Dividendenpolitik die folgenden Grundsätze:

- Es können feste Dividendenausschüttungen vorgenommen werden, deren Betrag an der ersten Ausschüttung eines Jahres vom Verwaltungsrat für das Jahr, für das er gilt, festgelegt wird;
- die Frequenz der Ausschüttungen ist jährlich.

Der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen die oben aufgeführten Grundsätze anwenden und den Betrag der festen Ausschüttungen sowie die Frequenz ihrer Zahlungen unter Berücksichtigung von Marktereignissen oder anderen Umständen wie den Anforderungen der Anleger und deren bestem Interesse ändern oder anpassen.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,31%	0,44%	0,22%	0,22%	0,08%	0,31%	0,44%	0,44%
Maximale Managementgebühr	0,40%	0,40%	0,40%	0,40%	k.A.	0,44%	0,80%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,40%	0,80%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%	bis zu 2%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Fixed-Income-Teilfonds / CAT Bonds

LO Funds – CAT Bonds

Ziel

Ziel dieses Teilfonds ist es, mit Anlagen in mehreren Katastrophenanleihen ("CAT Bonds") Renditen zu generieren. Ausserdem strebt der Teilfonds grundsätzlich eine niedrige Korrelation zu den Renditen traditioneller Anleihen- und Aktienanlagen an.

CAT Bonds – Definition

CAT Bonds sind Wertpapiere, mit denen das Versicherungsrisiko auf die Kapitalmärkte übertragen wird. Anleger in diese Wertpapiere erhalten einen Coupon, der aus einer variablen Geldmarktkomponente und einer Versicherungsprämie besteht. Die Prämie entschädigt den Anleger für das Risiko eines Teil- oder Gesamtverlusts des Nennwerts und der Zinsen infolge des Eintretens eines definierten ausserordentlichen Ereignisses, zum Beispiel eines Erdbebens oder eines Hurrikans. CAT Bonds weisen in der Regel keine oder eine geringe Korrelation mit den traditionellen Finanzmärkten auf.

Nicht alle CAT Bonds verfügen über ein Rating einer unabhängigen Rating-Agentur. Wenn sie über ein solches verfügen, beruht dieses auf der Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs, dem erwarteten Verlust und der Art der Risiken, die in Modellen von unabhängigen Risikomodellierungsagenturen abgedeckt werden.

Investierbare CAT Bonds sind strukturierte Notes, die von Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles, "SPV") emittiert werden. Der Teilfonds investiert nur in CAT Bonds, die gemäss Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 2 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 betreffend bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 als übertragbare Wertpapiere gelten. In CAT Bonds sind keine Finanzderivate eingebettet gemäss der Definition in Artikel 10 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in CAT Bonds, um sein Ziel zu erreichen. Ausserdem darf der Teilfonds in Anleihen, andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und kurzfristige Geldmarktinstrumente anlegen, die von staatlichen oder nicht staatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden, und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die auf Währungen der OECD-Staaten lauten. Die oben beschriebenen Instrumente müssen kein bestimmtes Rating aufweisen ("Non-Investment-Grade"-Wertpapiere wie in Paragraph 3.2 beschrieben sowie Wertpapiere ohne Rating sind ebenfalls erlaubt). Für diesen Teilfonds gilt das in Paragraph 3.2 beschriebene Mindestrating daher nicht. Die Wahl der Emittenten, Risiken, Länder und OECD-Währungen liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers. Der Teilfonds investiert nicht in Instrumente, die an Lebensversicherungen gebunden sind.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein, wenn der Fondsmanager beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Anlageprozess

Der grundlegende Anlageansatz und prozess kombiniert zwei Bausteine: die versicherungsmathematische Analyse und die Finanzanalyse, mit denen ein Portefeuille aufgebaut werden soll, das eine Performance gemäss den Vorgaben und innerhalb der definierten Risikogrenzen generiert.

Zunächst wird mit versicherungsmathematischen Analysetools entsprechend den spezifischen Merkmalen von CAT Bonds eine fundamentale Bottom-up-Analyse durchgeführt. Die auf den Primär- und Sekundärmärkten verfügbaren CAT Bonds werden auf der Basis definierter Kriterien analysiert, zum Beispiel der Art des übertragenen Risikos, der spezifischen Merkmale der Struktur, der Marktbedingungen, der Geschäftstätigkeit des Erstversicherers sowie der Auswirkungen auf das Risiko-Rendite-Profil des Portefeuilles.

Die Analyse einzelner Wertpapiere wird anhand von Informationen aus unabhängigen Quellen durchgeführt, zum Beispiel Rating-Agenturen, Risikomodellierungsfirmen, Brokern und Beratern. Das CAT-Bonds-Anlageteam kombiniert interne Tools und eine lizenzierte Modellierungssoftware für das Versicherungsrisiko von einem unabhängigen Anbieter, um die zugrunde liegende Risikowahrscheinlichkeit zu modellieren. Die Ergebnisse werden in einem Rating und einem Due-Diligence-Bericht für CAT Bonds zusammengefasst, in dem das investierbare Universum definiert ist.

Im zweiten Schritt wird eine Top-down-Finanzanalyse durchgeführt. Da CAT Bonds festverzinsliche Instrumente mit einem definierten Risiko-Rendite-Profil sind, hat das Team ein Optimierungstool entwickelt, das die Verteilungseigenschaften von CAT Bonds berücksichtigt und gleichzeitig die gewünschten Restriktionen und Diversifikationsrichtlinien einhält. Am Ende dieses quantitativen Prozesses steht eine optimale Portefeuilleallokation.

Diese Bausteine definieren die potenzielle Handelsliste, die das Team am Markt umzusetzen versucht, um das Portefeuille aufzubauen.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen (darunter namentlich Devisenterminkontrakte und Währungsswaps):

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 100'000	Gegenwert von EUR 100'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 100'000	Gegenwert von EUR 100'000	Gegenwert von EUR 100'000
Maximaler FROC	0,44%	0,56%	0,28%	0,24%	0,10%	0,44%	0,56%	0,44%
Maximale Managementgebühr	1,00%	1,00%	1,00%	1,00%	k.A.	1,10%	1,50%	k.A.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Maximale Vertriebsgebühr	0,50%	1,00%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatze der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
15.00 Uhr am T-3 Tag	Wöchentlich, jeden Freitag	Bis zu T+3 Tage ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Kurzfristige Geldmarkt-Teilfonds

LO Funds – Short-Term Money Market (EUR)

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in auf OECD- oder lokale Währungen lautende Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und kurzfristige Schuldtitel (z.B. ECP, T-Bills und CD) sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Papiere mit dem Ziel, eine den Geldmarktsätzen entsprechende Rendite zu erzielen. Die Restlaufzeit des gesamten Portefeuilles darf durchschnittlich 120 Tage nicht übersteigen. Die Finanzinstrumente müssen qualitativ hochwertig sein und dürfen eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Portefeuilles darf höchstens 60 Tage betragen. Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds darf in ABS/MBS investiert werden.

Der Teilfonds muss in hochwertige Wertpapiere investieren, deren Qualität vom Fondsmanager festgestellt wird. Um die Qualität des Kreditfaktors feststellen zu können, bewertet der Fondsmanager vor einem Kauf die Merkmale jedes Wertpapiers, unter anderem den Rang (vorrangig, nachrangig, gedeckt), die Art des Coupons (fix, variabel, Nullcoupon), die Grösse der Emission, die Grösse des Emittenten, die Zahl der Kursstellungen am Markt (hat Einfluss auf die Liquidität), die Liquidität von Proxies, den Markt der Emission, die Art der Garantie, die Währung, das Land des Emittenten, die Laufzeit der Emission und die verfügbaren Ratings für die Emission und den Emittenten. Ausserdem überprüft der Fondsmanager diese Bewertung laufend.

Der Teilfonds investiert nicht in Anteile an OGA.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 oben beschrieben. Wie in Paragraph 3.1 erwähnt darf der Teilfonds Finanzderivate, für die als Basiswerte nur Instrumente zulässig sind, die der oben beschriebenen Anlagepolitik entsprechen, zur Absicherung im Sinne der in Paragraph 11 in Box 2 aufgeführten Richtlinien des CESR für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds ("CESR Guidelines on a common definition of European money market funds") einsetzen.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,14%	0,25%	0,08%	0,08%	0,08%	0,14%	0,25%	0,14%
Maximale Managementgebühr	0,30%	0,30%	0,30%	0,30%	k.A.	0,35%	0,60%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,30%	0,40%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- regelmässige Erträge anstreben, bei denen Kapitalschutz und Liquidität im Vordergrund stehen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
14.00 Uhr am T	Täglich	Bis zu T+1 Tag ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Kurzfristige Geldmarkt-Teilfonds

LO Funds – Short-Term Money Market (USD)

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in auf OECD- oder lokale Währungen lautende Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und kurzfristige Schuldtitel (z.B. ECP, T-Bills und CD) sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Papiere mit dem Ziel, eine den Geldmarktsätzen entsprechende Rendite zu erzielen. Die Restlaufzeit des gesamten Portefeuilles darf durchschnittlich 120 Tage nicht übersteigen. Die Finanzinstrumente müssen qualitativ hochwertig sein und dürfen eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Portefeuilles darf höchstens 60 Tage betragen. Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds darf in ABS/MBS investiert werden.

Der Teilfonds muss in hochwertige Wertpapiere investieren, deren Qualität vom Fondsmanager festgestellt wird. Um die Qualität des Kreditfaktors feststellen zu können, bewertet der Fondsmanager vor einem Kauf die Merkmale jedes Wertpapiers, unter anderem den Rang (vorrangig, nachrangig, gedeckt), die Art des Coupons (fix, variabel, Nullcoupon), die Grösse der Emission, die Grösse des Emittenten, die Zahl der Kursstellungen am Markt (hat Einfluss auf die Liquidität), die Liquidität von Proxies, den Markt der Emission, die Art der Garantie, die Währung, das Land des Emittenten, die Laufzeit der Emission und die verfügbaren Ratings für die Emission und den Emittenten. Ausserdem überprüft der Fondsmanager diese Bewertung laufend.

Der Teilfonds investiert nicht in Anteile an OGA.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben. Wie in Paragraph 3.1 erwähnt darf der Teilfonds Finanzderivate, für die als Basiswerte nur Instrumente zulässig sind, die der oben beschriebenen Anlagepolitik entsprechen, zur Absicherung im Sinne der in Paragraph 11 in Box 2 aufgeführten Richtlinien des CESR für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds ("CESR Guidelines on a common definition of European money market funds") einsetzen.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,19%	0,25%	0,08%	0,08%	0,08%	0,19%	0,25%	0,19%
Maximale Managementgebühr	0,30%	0,30%	0,30%	0,30%	k.A.	0,35%	0,60%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,30%	0,40%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- regelmässige Erträge anstreben, bei denen Kapitalschutz und Liquidität im Vordergrund stehen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
14.00 Uhr am T	Täglich	Bis zu T+1 Tag ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Kurzfristige Geldmarkt-Teilfonds

LO Funds – Short-Term Money Market (GBP)

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in auf OECD- oder lokale Währungen lautende Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und kurzfristige Schuldtitel (z.B. ECP, T-Bills und CD) sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Papiere mit dem Ziel, eine den Geldmarktsätzen entsprechende Rendite zu erzielen. Die Restlaufzeit des gesamten Portefeuilles darf durchschnittlich 120 Tage nicht übersteigen. Die Finanzinstrumente müssen qualitativ hochwertig sein und dürfen eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Portefeuilles darf höchstens 60 Tage betragen. Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds darf in ABS/MBS investiert werden.

Der Teilfonds muss in hochwertige Wertpapiere investieren, deren Qualität vom Fondsmanager festgestellt wird. Um die Qualität des Kreditfaktors feststellen zu können, bewertet der Fondsmanager vor einem Kauf die Merkmale jedes Wertpapiers, unter anderem den Rang (vorrangig, nachrangig, gedeckt), die Art des Coupons (fix, variabel, Nullcoupon), die Grösse der Emission, die Grösse des Emittenten, die Zahl der Kursstellungen am Markt (hat Einfluss auf die Liquidität), die Liquidität von Proxies, den Markt der Emission, die Art der Garantie, die Währung, das Land des Emittenten, die Laufzeit der Emission und die verfügbaren Ratings für die Emission und den Emittenten. Ausserdem überprüft der Fondsmanager diese Bewertung laufend.

Der Teilfonds investiert nicht in Anteile an OGA.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben. Wie in Paragraph 3.1 erwähnt darf der Teilfonds Finanzderivate, für die als Basiswerte nur Instrumente zulässig sind, die der oben beschriebenen Anlagepolitik entsprechen, zur Absicherung im Sinne der in Paragraph 11 in Box 2 aufgeführten Richtlinien des CESR für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds ("CESR Guidelines on a common definition of European money market funds") einsetzen.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

GBP

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,19%	0,25%	0,08%	0,08%	0,08%	0,19%	0,25%	0,19%
Maximale Managementgebühr	0,30%	0,30%	0,30%	0,30%	k.A.	0,35%	0,60%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,30%	0,40%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Höchstsatzz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- regelmässige Erträge anstreben, bei denen Kapitalschutz und Liquidität im Vordergrund stehen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
14.00 Uhr am T	Täglich	Bis zu T+1 Tag ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

Kurzfristige Geldmarkt-Teilfonds

LO Funds – Short-Term Money Market (CHF)

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert in auf OECD- oder lokale Währungen lautende Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und kurzfristige Schuldtitel (z.B. ECP, T-Bills und CD) sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Papiere mit dem Ziel, eine den Geldmarktsätzen entsprechende Rendite zu erzielen. Die Restlaufzeit des gesamten Portefeuilles darf durchschnittlich 120 Tage nicht übersteigen. Die Finanzinstrumente müssen qualitativ hochwertig sein und dürfen eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Portefeuilles darf höchstens 60 Tage betragen. Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds darf in ABS/MBS investiert werden.

Der Teilfonds muss in hochwertige Wertpapiere investieren, deren Qualität vom Fondsmanager festgestellt wird. Um die Qualität des Kreditfaktors feststellen zu können, bewertet der Fondsmanager vor einem Kauf die Merkmale jedes Wertpapiers, unter anderem den Rang (vorrangig, nachrangig, gedeckt), die Art des Coupons (fix, variabel, Nullcoupon), die Grösse der Emission, die Grösse des Emittenten, die Zahl der Kursstellungen am Markt (hat Einfluss auf die Liquidität), die Liquidität von Proxies, den Markt der Emission, die Art der Garantie, die Währung, das Land des Emittenten, die Laufzeit der Emission und die verfügbaren Ratings für die Emission und den Emittenten. Ausserdem überprüft der Fondsmanager diese Bewertung laufend.

Der Teilfonds investiert nicht in Anteile an OGA.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) erlaubten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zur Absicherung Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 oben beschrieben. Wie in Paragraph 3.1 erwähnt darf der Teilfonds Finanzderivate, für die als Basiswerte nur Instrumente zulässig sind, die der oben beschriebenen Anlagepolitik entsprechen, zur Absicherung im Sinne der in Paragraph 11 in Box 2 aufgeführten Richtlinien des CESR für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds ("CESR Guidelines on a common definition of European money market funds") einsetzen.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

CHF

Zur Zeichnung aufliegende Aktienklassen

Aktien können auch verschiedene Formen annehmen (d.h. in Bezug auf Alternativwährungen, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik, Seeding, "Connect"): siehe Paragraph 2.2.

	P-Aktien	R-Aktien	N-Aktien	I-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	H-Aktien	E-Aktien
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (iii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iv) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden	Alle Anleger in Hongkong	Einheiten von LOIM und ihre Mitarbeiter unter bestimmten Bedingungen
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	Gegenwert von CHF 1'000'000	t.b.d.	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Nein
Maximaler FROC	0,14%	0,25%	0,08%	0,08%	0,08%	0,14%	0,25%	0,14%
Maximale Managementgebühr	0,30%	0,30%	0,30%	0,30%	k.A.	0,35%	0,60%	k.A.
Maximale Vertriebsgebühr	0,30%	0,40%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Performance-Fee	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%
Handelsgebühr	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%	bis zu 3%
* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.								

Fondsmanager

Siehe Paragraph 6.3

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment-Ansatz

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- regelmässige Erträge anstreben, bei denen Kapitalschutz und Liquidität im Vordergrund stehen; und
- bereit sind, das erhöhte Risiko zu tragen, das mit den Anlagekategorien verbunden ist, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin³
14.00 Uhr am T	Täglich	Bis zu T+1 Tag ⁴

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag oder der vorhergehende Geschäftstag bei einer Bewertung alle zwei Monate.

³ Für Rücknahmen erfolgen die Zahlungen normalerweise in der Referenzwährung.

⁴ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten sind in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien" enthalten.

ANHANG B: ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN

Die Liste der unten aufgeführten Risikofaktoren ist keine abschliessende Beschreibung der mit Anlagen in Aktien der Teilfonds verbundenen Risiken. Vor der Zeichnung oder dem Kauf von Aktien sollten potenzielle Anleger den ganzen Prospekt sorgfältig durchlesen und sich bei professionellen Beratern über die steuerlichen und anderen Konsequenzen einer solchen Investition angesichts ihrer persönlichen Situation erkundigen.

Aus der bisherigen Wertentwicklung kann nicht auf die zukünftige Performance geschlossen werden. Die Anleger erhalten den investierten Betrag daher möglicherweise nicht vollständig zurück. Es ist nicht garantiert, dass die Teilfonds ihr Anlageziel tatsächlich erreichen oder dass der Wert ihres Vermögens steigt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Hauptrisiken der Kernportefolles der einzelnen Teilfonds zum Publikationsdatum des Prospekts. Es ist keine fixe und erschöpfende Liste aller potenzieller Risiken. Die Anleger sollten berücksichtigen, dass Risiken miteinander verknüpft sind und dass die Teilfonds vor allem in Zeiten turbulenter Märkte gegenüber allen Risikofaktoren anfällig sein können.

Überblick über die Hauptrisiken																
Teilfonds	Risiken															
	Allgemein	Aktien	Small und Mid Caps	Festverzinsliche Wertpapiere	Währungen	"Non-Investment-Grade"- und notleidende Wertpapiere	Wandelbare Wertpapiere	Bedingte Pflichtwandelanleihen	Rohstoffe	Organismen für gemeinsame Anlagen (über 10%)	ABS/MBS (über 10%)	Emerging Markets	Registrierung in Russland / Anlagen in Russland	Sektor- oder regionale Konzentration	Derivate (Absicherung/effizientes Portfoliomanagement)	Derivate (Anlagestrategie)
Gemischte Teilfonds																
All Roads Conservative	X	X	X	X	X	X	X		X			X			X	X
All Roads	X	X	X	X	X	X	X		X			X			X	X
All Roads Growth	X	X	X	X	X	X	X		X			X			X	X
Global Macro	X	X	X	X	X	X	X		X			X	X	X	X	X
Multiadvisers UCITS	X	X	X	X	X	X	X		X	X		X		X	X	X
Diversifying Strategies	X	X	X	X	X	X	X		X	X		X		X	X	X
Alternative Risk Premia	X	X		X	X	X			X			X		X	X	X
Alternative Risk Premia v300	X	X		X	X	X			X			X		X	X	X
Equity Sub-Funds																
Generation Global	X	X			X		X					X		X	X	
Global Responsible Equity	X	X	X		X							X		X	X	X
Global Changemakers	X	X	X		X							X		X	X	X
Continental Europe Family Leaders	X	X	X		X									X	X	X
Golden Age	X	X	X		X							X		X	X	X
Global Prestige	X	X	X		X							X		X	X	
World Gold Expertise	X	X	X		X				X			X	X	X	X	
Commodity Risk Premia	X				X				X					X	X	X
Disruptive Innovation	X	X	X		X							X		X	X	
Emerging High Conviction	X	X	X		X		X					X	X	X	X	X
Frontier High Conviction	X	X	X		X							X		X	X	X
US Responsible Equity Enhanced	X	X	X											X		X
Emerging Responsible Equity Enhanced	X	X	X		X		X					X		X	X	X
Europe Responsible Equity Enhanced	X	X	X		X									X		X
Europe All Cap Leaders	X	X	X		X		X					X		X	X	

Überblick über die Hauptrisiken																	
Teilfonds	Risiken																
	Allgemein	Aktien	Small und Mid Caps	Festverzinsliche Wertpapiere	Währungen	"Non-Investment-Grade"- und notleidende Wertpapiere	Wandelbare Wertpapiere	Bedingte Pflichtwandelanleihen	Rohstoffe	Organismen für gemeinsame Anlagen (über 10%)	ABS/MBS (über 10%)	Emerging Markets	Registrierung in Russland / Anlagen in Russland	Sektor- oder regionale Konzentration	Derivate (Absicherung/effizientes Portfoliomanagement)	Derivate (Anlagestrategie)	Modell
Europe High Conviction	X	X			X									X	X	X	
Continental Europe Small & Mid Leaders	X	X	X		X									X	X	X	
Japan Responsible Equity Enhanced	X	X	X											X			X
Alpha Japan	X	X	X											X	X	X	
Asia High Conviction	X	X	X		X							X		X	X	X	X
Fundamental Equity Long/Short	X	X	X	X	X		X		X			X		X	X	X	
TerreNeuve	X	X	X	X	X		X					X			X	X	
Swiss Equity	X	X	X											X	X		
Swiss High Dividend	X	X	X											X	X		
Swiss Small & Mid Caps	X	X	X											X	X		
Global High Conviction	X	X	X		X							X		X	X		
Fixed-Income Sub-Funds																	
Euro Government Fundamental	X			X	X	X						X		X	X	X	X
Euro Inflation-Linked Fundamental	X			X	X	X						X		X	X	X	X
Global Government Fundamental	X			X	X	X						X			X	X	X
Global Inflation-Linked Fundamental	X			X	X	X						X		X	X	X	X
Swiss Franc Bond (Foreign)	X			X	X	X		X				X		X	X	X	X
Absolute Return Bond	X			X	X	X	X	X				X		X	X	X	X
Global Climate Bond	X			X	X	X						X		X	X		X
Global Responsible Corporate Fundamental	X			X	X	X		X				X		X	X	X	X
Euro Responsible Corporate Fundamental	X			X	X	X		X				X			X	X	X
Euro Credit Bond	X			X	X			X				X			X	X	X
Global BBB-BB Fundamental	X			X	X	X		X				X		X	X	X	X
Euro BBB-BB Fundamental	X			X	X	X		X				X		X	X	X	X
Swiss Franc Credit Bond (Foreign)	X			X	X	X		X				X			X	X	X
Ultra Low Duration (USD)	X			X		X								X	X		
Ultra Low Duration (EUR)	X			X		X								X	X		
Emerging Local Currency Bond Fundamental	X			X	X	X			X			X	X	X	X	X	
Asia Value Bond	X			X	X	X	X	X				X		X	X		
Convertible Bond	X	X		X	X	X	X					X			X	X	
Global Convertible Bond Defensive Delta	X	X		X	X	X	X					X			X	X	
Convertible Bond Asia	X	X		X	X	X	X					X		X	X	X	
High Yield 2021	X			X	X	X		X				X		X	X		X
High Yield 2022	X			X	X	X									X		
High Yield 2023	X			X	X	X									X		
High Yield 2024	X			X	X	X									X		

Überblick über die Hauptrisiken																
Teilfonds	Risiken															
	Allgemein	Aktien	Small und Mid Caps	Festverzinsliche Wertpapiere	Währungen	"Non-Investment-Grade"- und notleidende Wertpapiere	Wandelbare Wertpapiere	Bedingte Pflichtwandelanleihen	Rohstoffe	Organismen für gemeinsame Anlagen (über 10%)	ABS/MBS (über 10%)	Emerging Markets	Registrierung in Russland / Anlagen in Russland	Sektor- oder regionale Konzentration	Derivate (Absicherung/effizientes Portfoliomanagement)	Derivate (Anlagestrategie)
CAT Bonds ¹	X			X	X	X								X	X	X
Kurzfristige Geldmarkt-Teilfonds																
Short-Term Money Market (EUR)	X			X											X	
Short-Term Money Market (USD)	X			X											X	
Short-Term Money Market (GBP)	X			X											X	
Short-Term Money Market (CHF)	X			X											X	

¹ Siehe auch Paragraph 2.16 zu den spezifischen Risiken

1 Allgemeine Risiken

Die allgemeinen Risiken können nachteilig korrelieren, namentlich unter für die Teilfonds unüblichen Marktbedingungen. Steigt in Zeiten turbulenter Märkte eines dieser Risiken, so kann dies nicht nur andere allgemeine Risiken für die Teilfonds erhöhen, sondern auch weitere Risiken hervorrufen.

1.1 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist ein allgemeines Risiko, dem alle Anlagen unterliegen. Es bezeichnet das Risiko eines Verlusts, falls ein Schuldner seine Zahlungs- oder eine anderweitige Verpflichtung (Kapital, Zins oder beides) im Rahmen einer Kreditvereinbarung nicht erfüllen kann. Für die Teilfonds kann der Schuldner entweder der Emittent von Basiswerten (das "Emittentenrisiko") oder die Gegenpartei einer Transaktion, z.B. eines OTC-Derivats, eines "Repo"-Geschäfts oder "Reverse Repos" oder einer Wertpapierleihe, sein (das "Gegenparteirisiko"). Der Schuldner kann auch eine Regierung sein (das "Länderrisiko"). Als Kreditrisiko wird auch das Risiko eines Verlusts aufgrund eines anderen Kreditereignisses als des Zahlungsverzögerungs eines Schuldners bezeichnet, wie die Bonitätsrückstufung oder Umschuldung eines Schuldners.

Emittentenrisiko – Beim Ausfall eines Emittenten einer im Portefeuille enthaltenen Anleihe oder Aktie kann der Teilfonds den gesamten in das Wertpapier investierten Betrag verlieren.

Gegenparteirisiko – Die Teilfonds tätigen unter Umständen Transaktionen im Freiverkehr ("OTC") oder handeln an "Interdealer"-Märkten. Dadurch setzen sie sich dem Risiko aus, dass die Gegenpartei wegen einer Streitigkeit über die Vertragsbedingungen (bona fide oder nicht) oder wegen eines Kredit- oder Liquiditätsproblems eine Transaktion nicht gemäss den vereinbarten Bedingungen abwickelt, wodurch die Teilfonds den Verlust des gesamten in Papiere dieser Gegenpartei investierten Betrags erleiden können. Dieses "Gegenparteirisiko" ist bei Verträgen mit längeren Laufzeiten besonders hoch, da dort Ereignisse auftreten können, die die Abwicklung verhindern, oder wenn die Teilfonds ihre Transaktionen mit einer einzigen Gegenpartei oder einer kleinen Gruppe von Gegenparteien tätigen.

Länderrisiko – Werden festverzinsliche Basiswerte von einer Regierung oder einem anderen staatlichen Emittenten begeben, besteht das Risiko, dass diese Regierung nicht fähig oder bereit ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Der Teilfonds riskiert daher den Verlust des in solche Wertpapiere investierten Betrags.

Systemisches Risiko – Ein Kreditrisiko kann auch durch den Ausfall eines oder mehrerer grosser Finanzinstitute entstehen, die voneinander abhängig sind, um ihren Liquiditäts- oder operativen Bedürfnissen gerecht zu werden. Der Ausfall eines solchen Finanzinstituts zieht somit den Ausfall einer Reihe anderer Finanzinstitute nach sich. Dieser Umstand wird teilweise als "systemisches Risiko" bezeichnet und kann sich nachteilig auf Finanzintermediäre wie Clearingstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierhäuser und Börsen auswirken, mit denen die Teilfonds täglich zusammenarbeiten.

1.2 Markt- und Volatilitätsrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines Risiko, dem alle Anlagen unterliegen. Es bezeichnet das Risiko, dass der Wert einer Anlage aufgrund der Veränderung von Marktfaktoren wie Wechselkursen, Zinssätzen, Aktienkursen oder der Volatilität sinkt.

Das Volatilitätsrisiko ist die Wahrscheinlichkeit von Schwankungen der Marktkurse, Marktsätze oder Devisenkurse an verschiedenen Märkten. Die Volatilität kann den Nettoinventarwert der Teilfonds auf unterschiedliche Weise beeinflussen. Nimmt die Marktvolatilität zu, steigt auch die Volatilität des Nettoinventarwerts je Aktie.

1.3 Zinsrisiko

Das Zinsrisiko bezeichnet das Risiko des Wertverlusts einer Anlage infolge von Veränderungen der Zinssätze. Bei steigenden Zinsen verlieren festverzinsliche Wertpapiere in der Regel an Wert. In der Folge sinkt auch der Nettoinventarwert je Aktie der in festverzinslichen Wertpapieren investierten Teilfonds. Wertpapiere mit längerer Duration reagieren gewöhnlich sensibler auf Veränderungen der Zinssätze, weshalb sie im Allgemeinen volatiler sind als Wertpapiere mit kürzerer Duration. Die Duration ist eine Kennzahl für die Preissensitivität (Wert des Grundkapitals) eines festverzinslichen Wertpapiers gegenüber Zinsänderungen.

1.4 Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko ist ein allgemeines Risiko, dem alle Teilfonds unterliegen, die in Anlagen investieren, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten (die "Fremdwährung"). Es bezeichnet das Risiko eines Wertverlusts der Anlagen sowie des Nettoinventarwerts des Teilfonds infolge ungünstiger Wechselkursentwicklungen. Legt die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegenüber der Referenzwährung zu, steigt der Wert des Wertpapiers. Umgekehrt belastet ein sinkender Wechselkurs den Wert des Wertpapiers. Die Wechselkursrisiken sind proportional zum vom jeweiligen Teilfonds in Fremdwährungen investierten Anlagebetrag.

Die Teilfonds können Aktienklassen in Alternativwährungen anbieten. Wechselkursschwankungen zwischen der Referenz- und einer solchen Alternativwährung können zu einem Wertverlust der auf Alternativwährungen lautenden Aktien führen. Auch bei einer Absicherung des Wechselkursrisikos bleibt unter Umständen ein Restrisiko im Zusammenhang mit der Wechselkursentwicklung. Obwohl nicht unbedingt für alle Aktienklassen eines Teilfonds Absicherungsstrategien eingesetzt werden, gelten die dazu verwendeten Finanzinstrumente als Aktiva/Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds (keine Trennung zwischen Kategorien innerhalb eines Teilfonds).

1.5 Liquiditätsrisiko

Als Liquiditätsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass ein bestimmter Vermögenswert nicht ohne negative Auswirkungen auf dessen Kurs umgehend gehandelt werden kann. Unter normalen Marktbedingungen ist das Liquiditätsrisiko gering, da die Teilfonds nur in die in Paragraph 4.1 erwähnten geeigneten Vermögenswerte investieren dürfen. In Zeiten turbulenter Märkte erschweren es die geringen Handelsvolumen an den Märkten indes für die Teilfonds, ihre Vermögenswerte zum Fair Value oder überhaupt zu veräußern. Im Falle umfangreicher Rücknahmeanträge in Zeiten turbulenter Märkte darf der Verwaltungsrat zur Wahrung der Interessen der Aktieninhaber geeignete Massnahmen ergreifen.

1.6 Risiko nicht notierter bzw. illiquider Wertpapiere

Teilfonds können einen begrenzten Anteil ihres Nettovermögens (höchstens 10%) in Wertpapiere(n) investieren oder halten, die nicht (oder nicht mehr) an einer Börse oder einem regulierten Markt notiert sind oder die als illiquide gelten, da ein aktiver Handelsmarkt fehlt. Beim Versuch, solche Wertpapiere zu veräußern, kann es für die Teilfonds deshalb zu beträchtlichen Verzögerungen oder zu Verlusten kommen. Gegebenenfalls werden illiquide und nicht aktiv gehandelte Positionen im Portefeuille der Teilfonds marktnah bewertet, wobei die aktuellen Marktkurse, die Marktkurse vergleichbarer Anlagen bzw. andere als geeignet erachtete Faktoren (wie der Kurstrend des betreffenden Instruments) berücksichtigt werden. Ist die marktnahe Bewertung einer illiquiden Anlage nicht möglich, wird diese zum Fair Value bewertet, der vom Verwaltungsrat oder von dessen Delegierten bestimmt wird. Es ist nicht garantiert, dass der Fair Value dem Wert entspricht, den der Teilfonds bei einer späteren oder unverzüglichen Veräußerung der Anlage effektiv erzielen würde. Ein Anleger, der die Rücknahme seiner Aktien eines Teilfonds beantragt, bevor eine solche Anlage veräußert wurde, wird unter Umständen nicht am entsprechenden Gewinn oder Verlust beteiligt.

1.7 Risiko umfangreicher Rücknahmen

Umfangreiche Rücknahmen von Aktien eines Teilfonds innerhalb eines begrenzten Zeitraums können zur Folge haben, dass der Teilfonds Positionen rascher als gewünscht veräussern muss, was den Wert der zurückgenommenen und der noch ausstehenden Aktien negativ beeinflussen kann.

1.8 Absicherungstransaktionen

Die Teilfonds können Finanzinstrumente sowohl für Anlagezwecke als auch zur Absicherung oder für die EPM im Portfoliomanagement halten. Der Erfolg der Absicherungsstrategie der Teilfonds oder der Aktienklassen hängt teilweise von der Fähigkeit des Fondsmanagers ab, die effektive Korrelation zwischen der Performance der eingesetzten Absicherungsinstrumente und der Performance der abgesicherten Portfeuillepositionen richtig einzuschätzen. Da sich die Merkmale vieler Wertpapiere bei Marktveränderungen oder im Laufe der Zeit verändern, ist für den Erfolg der Absicherungsstrategie der Teilfonds oder Aktienklassen auch entscheidend, wie effizient und zeitnah der Fondsmanager die Absicherungsgeschäfte laufend neu berechnen, anpassen und ausführen kann. Absicherungstransaktionen zur Risikominderung können die Gesamtperformance der Teilfonds oder Aktienklassen gegenüber ihrer Performance ohne Absicherung schmälern. Aus verschiedenen Gründen strebt der Fondsmanager unter Umständen keine exakte Korrelation zwischen dem verwendeten Absicherungsinstrument und den abgesicherten Portfeuillepositionen an. Aufgrund dieser nicht exakten Korrelation erreichen die Teilfonds oder Aktienklassen das angestrebte Absicherungsziel möglicherweise nicht oder sind einem Verlustrisiko ausgesetzt. Der Fondsmanager kann ein bestimmtes Risiko nicht absichern, wenn dessen Eintretenswahrscheinlichkeit seines Erachtens die Absicherungskosten nicht rechtfertigt oder er das Auftreten dieses Risikos nicht voraussieht.

1.9 SFI-Risiko

SFIs unterliegen den Risiken der Basiswerte. Anlagen in SFIs beinhalten das Risiko des Verlusts der Kapitalsumme und/oder der Zinszahlungen aufgrund von Kursbewegungen der jeweiligen Basiswerte. Da solche Basiswerte möglicherweise Finanzderivate kombinieren, können SFIs volatiler sein als direkte Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere und Aktien. Zudem setzen Anlagen in SFIs den Teilfonds dem Bonitätsrisiko der Gegenpartei aus, die Emittent des SFI ist. Im Konkurs- oder Insolvenzfall einer solchen Gegenpartei oder bei schwierigen Marktbedingungen für das Finanzinstitut, das diese SFIs emittiert, kann der Teilfonds die Positionen unter Umständen nur mit Verzögerung abstossen und wegen Werteinbussen bei den SFIs beträchtliche Verluste erleiden. SFIs beinhalten auch ein Liquiditätsrisiko, weil sie unter Umständen, je nach Marktbedingungen, nicht so liquide wie ihre Basiswerte sind.

1.10 Steuerrisiko

Die Anleger sollten insbesondere zur Kenntnis nehmen, dass an einigen Märkten der Verkaufserlös von Wertpapieren oder Dividenden- bzw. andere Erträge möglicherweise Steuern, Abgaben, Taxen oder anderen Kosten bzw. Gebühren unterliegen oder künftig unterliegen werden, die von den Behörden des entsprechenden Markts auferlegt werden, einschliesslich Quellensteuern. In bestimmten Ländern, in die die Teilfonds investieren oder vielleicht künftig investieren werden, sind die Steuergesetze und die Steuerpraxis unter Umständen noch nicht endgültig festgelegt. Die aktuelle Rechtsauslegung oder das Praxisverständnis können sich daher ändern oder das Gesetz kann rückwirkend revidiert werden. Deshalb werden für die Teilfonds in Ländern, in denen dies weder zum Publikationsdatum des Prospekts noch zum Zeitpunkt der Investition in sowie der Bewertung oder Veräusserung von Anlagen vorherzusehen ist, womöglich weitere Steuern fällig.

1.11 Risiko im Zusammenhang mit dem Verwaltungsagenten und der Verwahrstelle

Die Transaktionen der Teilfonds werden von den im Prospekt beschriebenen Dienstleistern ausgeführt. Im Konkurs- oder Insolvenzfall eines Dienstleisters kommt es für die Anleger unter Umständen zu Verzögerungen (z.B. bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen für Aktien) oder anderen Problemen.

Das Vermögen der Teilfonds wird von der Verwahrstelle und den ordentlich bestellten Unter-Depotbanken verwahrt, weshalb die Teilfonds einem Verlustrisiko im Zusammenhang mit der Verwahrung unterliegen, falls die Verwahrstelle/Unter-Depotbank (1) ihren Pflichten nicht nachkommt (Leistungsstörungen) oder (2) ausfällt.

(i) Risiko im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe

Die Teilfonds können die Wertpapiere in ihrem Portefeuille ausleihen. Damit streben sie eine Ertragssteigerung an, indem sie Zinsen für die ausgeliehenen Wertpapiere erhalten. Geht die Gegenpartei einer Wertpapierleihe Konkurs, müssen die Teilfonds unter Umständen Verzögerungen bei der Rückgabe der ausgeliehenen Wertpapiere hinnehmen. Ist der Wert der von den Teilfonds ausgeliehenen Wertpapiere zwischenzeitlich gestiegen, erleiden die Teilfonds möglicherweise einen Verlust, falls sie diese Wertpapiere nicht zurückerhalten. Die Teilfonds erhalten Sicherheiten, deren Wert jederzeit auf einem Niveau belassen wird, das mindestens 100% der Gesamtbewertung der Wertpapiere entspricht und während der Kreditdauer durch die geltende Marge entsprechend der in Paragraph 4.5.1 (iii) des Prospekts beschriebenen Haircut-Politik angepasst wird.

Die Gesellschaft nimmt die Dienstleistungen einer Wertpapierleihe in Anspruch statt ihr eigenes Wertpapierleihprogramm durchzuführen. In folgenden Situationen können potenzielle Interessenkonflikte entstehen:

- Durch eine Vereinbarung, bei der die durch das Wertpapierleihgeschäft entstandenen Risiken vom Kreditgeber getragen werden (d.h. der Gesellschaft), während die durch solche Aktivitäten generierten Einnahmen zwischen dem Kreditgeber und seinem Agenten geteilt werden, könnte der Agent ermutigt werden, die Qualität sowohl der Sicherheit als auch der Gegenpartei zu kompromittieren;
- durch eine Wertpapierleihe, bei der die auszuleihenden Vermögenswerte Teil des entsprechenden Portefeuilles mehrerer Einheiten sind, für die dieselbe Wertpapierleihstelle zuständig ist, könnte eine Einheit gegenüber einer anderen bevorzugt werden. Zur Eindämmung solcher Risiken muss die Wertpapierleihstelle gewährleisten, dass alle Teilnehmer desselben Leihgeschäfts gleich behandelt werden und zwischen ihnen eine angemessene Zuteilung garantiert ist.

(ii) Risiko von "Repo"-Geschäften und "Reverse Repos"

Die Teilfonds können "Repo"-Geschäfte und "Reverse Repos" tätigen. Die Verwendung von "Repo"-Geschäften und "Reverse Repos" birgt für die Teilfonds gewisse Risiken. Kommt beispielsweise im Rahmen eines "Reverse Repos" der Verkäufer von Wertpapieren an einen Teilfonds wegen Konkurs oder aus anderen Gründen seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Basiswerte nicht nach, versucht der betreffende Teilfonds, diese Wertpapiere zu veräussern. Das kann mit Kosten verbunden sein oder zu Verzögerungen führen. Ist der Verkäufer zahlungsunfähig und wird gemäss geltendem Konkurs- oder anderem Recht liquidiert oder umstrukturiert, kann der Teilfonds die Basiswerte unter Umständen nur beschränkt veräussern. Falls der Verkäufer seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Wertpapiere im Rahmen eines "Reverse Repos" nicht nachkommt, kann der Teilfonds einen Verlust erleiden, wenn er die Position am Markt verkaufen muss und der Verkaufserlös der Basiswerte unter dem mit dem ausgefallenen Verkäufer vereinbarten Rückkaufpreis liegt.

Die Teilfonds können "Repo"-Geschäfte tätigen. Wenn die Gegenpartei des "Repo"-Geschäfts ausfällt, kann beim Verkauf des Basiswerts ein Verlust entstehen in dem Ausmass, dass der Erlös aus dem Verkauf und den aufgelaufenen Zinsen des Wertpapiers geringer ist als der im Rahmen des "Repo"-Geschäfts vorgesehene Wiederverkaufspreis, einschliesslich Zinsen. Im Konkurs- oder Insolvenzfall einer Gegenpartei können die Teilfonds den Basiswert unter Umständen nur mit Verzögerungen und Kosten verkaufen oder Verluste bezüglich der Kapitalsumme und der Zinsen erleiden.

(iii) Performancerisiko des Einsatzes von EPM-Techniken

Während die Teilfonds zusätzliche Erträge generieren möchten, kann die Gesamtentwicklung der Teilfonds, die solche Techniken anwenden, beeinträchtigt werden, falls eines der oben erwähnten Risiken eintritt und zu einem Verlust führt.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko ist ein allgemeines Risiko, dem alle Teilfonds unterliegen, wenn im Namen dieser Teilfonds im Rahmen ihrer jeweiligen Anlagepolitik Transaktionen getätigt werden. Dieses Risiko entsteht aufgrund von operativen Fehlern, unter anderem Handelsfehlern und ähnlichen menschlichen Irrtümern wie etwa Tasteneingabefehlern, die auftreten, wenn Transaktionen in ein elektronisches Handelssystem eingegeben werden, oder Entwurfs- oder typografischen Fehlern im Zusammenhang mit Derivatkontrakten oder ähnlichen Vereinbarungen. Die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls die Fondsmanager, ihre Mitglieder, Verwaltungsratsmitglieder, Aktieninhaber, leitenden und anderen Mitarbeiter sowie mit ihnen verbundene Personen, ihre jeweiligen Rechtsvertreter (jeder eine "entschädigte Partei") sind gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktieninhabern nicht haftbar für Verluste aufgrund von operativen Fehlern. Ausgenommen sind Verluste aufgrund

von Betrug, vorsätzlicher Unterlassung oder Fahrlässigkeit der entschädigten Partei. Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht dahingehend ausgelegt werden, dass eine entschädigte Partei von ihrer Haftung insoweit entbunden ist, als unter den geltenden Gesetzen eine solche Haftung nicht wegbedungen, modifiziert oder begrenzt werden kann. Vielmehr sind diese Bestimmungen so auszulegen, dass sie so weit als gemäss Gesetz und Vorschriften erlaubt befolgt werden.

1.14 Regulatorisches Risiko

Allgemein – Aufgrund zahlreicher derzeit unternommener regulatorischer Reformen besteht die Gefahr, dass die Anlagepolitik der Teilfonds beeinflusst werden kann und weitere Einschränkungen die Fähigkeit der Teilfonds begrenzen könnten, bestimmte Instrumente zu halten oder gewisse Transaktionen einzugehen, und dass die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigt werden könnte, ihre ursprünglichen entsprechenden Anlageziele zu erreichen. Zur Einhaltung neuer oder geänderter Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften ist nicht auszuschliessen, dass ein bestimmter Teilfonds restrukturiert oder aufgelöst werden muss, was zusätzliche Kosten beinhalten kann. Eine nicht vollständige Auflistung möglicher regulatorischer Veränderungen in der EU und in den Vereinigten Staaten von Amerika ist nachstehend ersichtlich.

EU – Die EU geht derzeit die folgenden Themen an (nicht erschöpfende Auflistung):

- die durch die Europäische Kommission initiierte Konsultation zu Produkttrichtlinien, Liquiditätsbewirtschaftung, Depotbanken, Geldmarktfonds, langfristigen Investitionen hinsichtlich einer anderen OGAW-Richtlinie ("OGAW-VI-Richtlinie");
- spezifische Angelegenheiten bezüglich der OGAW, die von der ESMA behandelt werden. Die Aufgabe der ESMA besteht darin, bei der täglichen Anwendung der EU-Gesetzgebung an den Wertpapiermärkten eine grössere Konsistenz zu erreichen. Sie spielt beim Aufbau einer gemeinsamen Überwachungskultur der EU sowie einer einheitlichen Überwachungspraxis eine aktive Rolle. Dazu gehören auch die Beschaffung von Gutachten sowie die Erstellung von Richtlinien und Empfehlungen, die als wesentliche Referenz für die Arbeit der nationalen Aufsichtsbehörden gelten; und
- den Vorschlag für die EU-Finanztransaktionssteuer ("EU FTT").

Vereinigte Staaten von Amerika – die Aufsichtsbehörden in den USA ergreifen Massnahmen zu folgenden Themen oder haben solche ergriffen (unvollständige Auflistung):

- der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (der "Dodd-Frank Act") verordnete die sogenannte "Volcker-Regel", die es "Bankeinheiten" und "ausserbanklichen Finanzinstituten" verbietet, gewisse Aktivitäten wie Eigenhandel zu betreiben oder in Anlagefonds zu investieren, solche zu finanzieren oder Anteile an ihnen zu halten;
- der Hiring Incentives to Restore Employment Act ("Hire Act") wurde im März 2010 US-Gesetz und enthält Bestimmungen zum FATCA. Zweck des FATCA ist die Eindämmung der Steuerhinterziehung durch US-Bürger, indem die FFIs Informationen über US-Anleger, die Vermögen ausserhalb der USA angelegt haben, gegenüber dem US Internal Revenue Service offenlegen. Als Folge des Hire Act und um FFIs davon abzuhalten, sich nicht diesen Bestimmungen zu unterstellen, unterliegen alle US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht den Bestimmungen unterstellt und sich nicht an diese hält, einer US-Quellensteuer von 30% auf dem Bruttoverkaufserlös sowie dem Ertrag (die "FATCA-Quellensteuer"). Die Umsetzung dieser Bestimmungen begann am 1. Juli 2014 und dauert bis 2017. Am 28. März 2014 vereinbarten die USA und das Grossherzogtum Luxemburg das zwischenstaatliche Abkommen Modell 1 (Intergovernmental Agreement, "IGA") und ein entsprechendes Memorandum of Understanding, um die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen zu erleichtern. Am 29. Juli 2015 wurde das Gesetz vom 24. Juli 2015 veröffentlicht, mit dem das IGA zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den USA gebilligt wurde (das "Luxemburger FATCA-Gesetz"). Die Gesellschaft erfüllt über ihre Teilfonds die Kriterien einer FFI. Gemäss FATCA, dem IGA und dem Luxemburger FATCA-Gesetz kann ein FFI entweder ein "rapportierendes" FFI oder ein "nicht rapportierendes" FFI sein. Je nachdem, ob die Gesellschaft einen Status als "rapportierendes" oder "nicht rapportierendes" FFI hat, kann sie verpflichtet sein, von den Aktieninhabern einen verbindlichen dokumentarischen Nachweis ihres Steuerdomizils zu verlangen, bestimmte Daten über meldepflichtige Konten an die Behörden in Luxemburg weiterzuleiten und/oder Restriktionen über das Angebot und den Verkauf von Aktien an bestimmte Anlegerkategorien zu verhängen, die keinen Meldepflichten oder keiner Quellensteuer auf einem in den USA erzielten Bruttoverkaufserlös oder Ertrag unterliegen (siehe Paragraph 13.2). Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen wird, um ihre Pflichten nach FATCA zu erfüllen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass sie diesen Pflichten nachkommen und somit die FATCA-Quellensteuer vermeiden kann, was für alle Aktieninhaber nachteilig sein kann. Den Anlegern wird empfohlen, ihren eigenen Rechts- und Steuerberater hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen des FATCA auf ihre Anlage in die Gesellschaft hinzuzuziehen.

2 Risiken bestimmter Teilfonds

2.1 Aktienrisiko

Zu den mit Anlagen in Aktien (und aktienähnliche Wertpapiere) verbundenen Risiken gehören bedeutende Schwankungen der Marktkurse, negative Emittenten- oder Marktnachrichten und die Nachrangigkeit von Aktien gegenüber Schuldtiteln desselben Unternehmens. Aktienkurse unterliegen täglichen Schwankungen und können von vielen mikro- und makroökonomischen Faktoren wie Wirtschafts- und politischen Meldungen, Gewinnausweisen von Unternehmen und Katastrophen beeinflusst werden. Der Wert von Aktien kann sowohl steigen als auch sinken, weshalb der Wert von Teilfonds mit Aktienengagements markant fallen kann.

Die Teilfonds können an Initial Public Offerings ("IPOs") teilnehmen. Diese bergen das Risiko, dass sich neu an der Börse gehandelte Aktien volatiler entwickeln, unter anderem weil kein öffentlicher Markt besteht, saisonal atypische Transaktionen getätigt werden, nur eine begrenzte Anzahl von Titeln gehandelt werden kann oder ungenügende Informationen zum Emittenten vorliegen.

2.2 Risiko von Small und Mid Caps

Die oft ausserbörslich ("OTC") gehandelten Aktien von Small und Mid Caps sind manchmal weniger liquide als die an den grossen Börsen notierten Titel. Es kann deshalb, insbesondere bei einer Marktbaisse, vorkommen, dass die Titel von Small und Mid Caps illiquid werden und kurzfristig unter einer hohen Kursvolatilität leiden und die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufskurs beträchtlich ist. Die Kombination von Kursvolatilität und beschränkter Liquidität dieser Märkte kann die Anlageperformance der Teilfonds beeinträchtigen. Ausserdem ist das Konkurs- oder Insolvenzrisiko vieler kleinerer Gesellschaften höher als das von grösseren Unternehmen ("Blue-Chips").

2.3 Risiken von festverzinslichen Wertpapieren

Anlagen in Anleihen oder andere festverzinsliche Wertpapiere bergen unter anderem Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken.

2.4 Währungsrisiko

Die Teilfonds können einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein. Die Teilfonds können in Währungen investieren, die von ihrer Referenzwährung abweichen. Entsprechend können sich Wechselkursschwankungen günstig oder ungünstig auf den Wert einer Anlage auswirken, ungeachtet von unternommenen Anstrengungen, sich gegen solche Schwankungen abzusichern. Ausserdem sollten potenzielle Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten primär auf eine andere Währung als die Referenzwährung eines Teilfonds lauten, die möglichen Verlustrisiken berücksichtigen, die durch Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und dieser anderen Währung entstehen können. Wechselkurse können auf kurze Sicht erheblichen Schwankungen unterworfen sein. Sie werden grundsätzlich durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und die jeweiligen Vorzüge von Anlagen in den verschiedenen Ländern, den tatsächlichen oder wahrgenommenen Zinsveränderungen und anderen komplexen Faktoren festgelegt. Wechselkurse können durch Interventionen (oder deren Ausbleiben) der entsprechenden Regierungen oder Zentralbanken, durch Währungskontrollen oder politische Entwicklungen in unvorhersehbarer Weise beeinflusst werden. Einige Währungen sind nicht frei konvertierbar.

Ausserdem können bei einem Teilfonds Kosten im Zusammenhang mit dem Umtausch zwischen verschiedenen Währungen anfallen. Devisenhändler können durch die Differenz zwischen dem Preis, zu dem sie die einzelnen Währungen kaufen und verkaufen, Gewinne erzielen. So bietet ein Händler dem Teilfonds in der Regel an, eine Währung zu einem bestimmten Kurs zu verkaufen, während er einen tieferen Wechselkurs ansetzt, falls der Teilfonds unmittelbar wünscht, diese Währung dem Händler wieder zu verkaufen. Der Teilfonds wird seine Wechselkurstransaktionen entweder auf Kassakursbasis (d.h. Cash) zum am Devisenmarkt vorherrschenden Kassakurs oder durch das Eingehen von Termin- oder Optionskontrakten durchführen, um Nicht-Referenzwährungen zu kaufen oder verkaufen. Es wird erwartet, dass die meisten Wechselkurstransaktionen der Teilfonds zum Zeitpunkt des Wertschriftenkaufs durch den lokalen Broker oder die lokale Verwahrstelle ausgeführt werden.

Anlagen in Schuldtitel oder ähnliche Instrumente, die mit einem Rating von BB oder schlechter (gemäss Standard & Poor's, Moody's oder einer vergleichbaren Rating-Agentur) eingestuft werden oder die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind, können zusätzliche Risiken beinhalten. Wertpapiere mit einem Rating von BB oder gleichwertig werden mehrheitlich als spekulativ eingestuft in Bezug auf die Fähigkeit des Emittenten, die Zinsen zu bezahlen bzw. das Kapital zurückzuzahlen oder die anderen Bestimmungen der Emissionsbedingungen über einen langen Zeitraum einzuhalten. Diese Emittenten weisen zwar unter Umständen eine bestimmte Qualität oder Schutzmechanismen auf, die grosse Unsicherheit sowie die erhöhten Risiken in Bezug auf widrige Wirtschaftsentwicklungen überwiegen jedoch. Wertpapiere mit einem Rating unter B, insbesondere notleidende Anleihen, werden meist von Unternehmen mit schwacher Finanzkraft, schlechtem Betriebsergebnis, beträchtlichem Kapitalbedarf bzw. negativem Nettowert oder Konkurrenzsorgen bzw. veralteten Produkten begeben, darunter auch Unternehmen in Konkurs-, anderen Umstrukturierungs- oder Liquidationsverfahren. Diese Anleihen sind oft besonders riskante Anlagen, bieten aber potenziell auch entsprechend hohe Renditen. Sie sind in der Regel nicht besichert und gelten gegenüber anderen ausstehenden Wertpapieren und Anleihen des Emittenten womöglich als nachrangig. Spekulative Schuldtitel ("Non-Investment-Grade") werden unter Umständen nicht durch "Financial Covenants" oder eine Begrenzung der weiteren Verschuldung geschützt. Die Fähigkeit eines solchen Unternehmens, seine Schulden termingerecht zurückzuzahlen, leidet möglicherweise unter ungünstigen Zinsentwicklungen, sich ändernden Wirtschaftsbedingungen, branchenspezifischen ökonomischen Faktoren oder Änderungen innerhalb des Unternehmens. Anlagen in Unternehmen mit Problemen bergen unter anderem das Risiko, dass Informationen über deren tatsächliche Situation häufig schwer erhältlich sind. Solchen Anlagen können auch rechtliche Bestimmungen schaden, unter anderem im Zusammenhang mit betrügerischen Vermögensübertragungen oder sonstigen anfechtbaren Vermögensübertragungen bzw. Zahlungen, der Kreditgeberhaftung sowie der Befugnis eines Konkursgerichts, bestimmte Ansprüche abzuerkennen, zu mindern, im Rang zurückzustellen, Schuldtitel neu als Eigenkapital zu führen oder Ansprüche ganz zu entziehen. Nicht gewährleistet ist, dass die Sicherheiten für die Anlagen der Gesellschaft wertmässig ausreichen oder dass sich Umstrukturierungs- und ähnliche Projekte erfolgreich realisieren lassen. Befindet sich ein Unternehmen, in das die Gesellschaft investiert, in der Umstrukturierung oder Liquidation, muss die Gesellschaft unter Umständen den Verlust des gesamten Investitionsbetrags hinnehmen, Barmittel bzw. Wertpapiere mit einem Wert unter dem ursprünglichen Anlagewert und/oder eine Zahlung über einen längeren Zeitraum hinweg akzeptieren. In einer solchen Situation entschädigt die Rendite der von der Gesellschaft getätigten Anlage die Aktieninhaber vielleicht nicht angemessen für die eingegangenen Risiken.

Zudem ist die Ermittlung des Bonitätsrisikos mit Unsicherheit behaftet, weil die Rating-Agenturen weltweit unterschiedliche Standards verwenden und damit länderübergreifende Vergleiche erschweren. Der Markt für Credit Spreads ist zudem häufig ineffizient und illiquide. Daher lassen sich Spreads bei der Bewertung von Finanzinstrumenten fast nie mit Sicherheit berechnen.

Wandelbare Wertpapiere umfassen Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes, Vorzugsaktien oder andere Wertpapiere, die innerhalb einer Frist zu einem bestimmten Preis oder gemäss einer bestimmten Formel in eine festgelegte Menge Stammaktien desselben oder eines anderen Emittenten gewandelt oder umgetauscht werden können. Ein wandelbares Wertpapier berechtigt den Inhaber zu einem Zinsertrag, der in der Regel für Schuldtitel bezahlt wird oder aufläuft, oder zu einer Dividende, die für Vorzugsaktien bezahlt wird oder aufläuft, bis das wandelbare Wertpapier fällig, zurückgenommen, gewandelt oder umgetauscht wird. Wandelbare Wertpapiere (i) bieten im Allgemeinen höhere Renditen als gewöhnliche Aktien, aber tiefere Renditen als vergleichbare nicht wandelbare Wertpapiere, (ii) unterliegen aufgrund ihrer Anleihenmerkmale geringeren Wertschwankungen als die Basiswerte und (iii) verfügen über Wertsteigerungspotenzial, wenn der Marktkurs des Basiswerts steigt. Der Wert wandelbarer Wertpapiere hängt von ihrem "Anlagewert" (berechnet auf Basis der Rendite des Titels im Vergleich zu den Renditen anderer Wertpapiere ähnlicher Laufzeit und Güte, die nicht wandelbar sind) und ihrem "Umwandlungswert" (Marktkurs des Wertpapiers bei der Umwandlung in den Basiswert) ab. Ein wandelbares Wertpapier wird generell mit einem Aufschlag auf den Umwandlungswert verkauft, da die Anleger für das Recht bezahlen, den Basiswert zu erwerben, während sie ein festverzinsliches Instrument halten. Die Höhe des Aufschlags sinkt in der Regel, wenn die Fälligkeit des wandelbaren Wertpapiers näher rückt. Ein wandelbares Wertpapier beinhaltet das Recht des Emittenten auf dessen Rückkauf zu einem in den Bedingungen des Instruments festgelegten Preis. Wird ein von einem Teilfonds gehaltenes wandelbares Wertpapier zurückgekauft, muss der Teilfonds die Rücknahme des Wertpapiers durch den Emittenten gestatten, das Wertpapier in den Basiswert wandeln oder an einen Dritten verkaufen, was sich alles nachteilig auf den Teilfonds auswirken kann.

Bedingte Pflichtwandelanleihen (nachstehend "Coco Bonds") sind Schuldtitel, die bei Eintreten eines auslösenden Ereignisses in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden. Anlagen in Coco Bonds bergen verschiedene Risiken, die einen Gesamt- oder Teilverlust des investierten Kapitals oder eine verzögerte Rückzahlung zur Folge haben können. Solche Situationen können sich negativ auf den Teilfonds auswirken.

Anlagen in Coco Bonds können die folgenden Risiken bergen (unvollständige Liste):

Triggerschwellen-Risiko:

Triggerschwellen weichen voneinander ab und bestimmen je nach der Differenz der Kapitalquote zur Triggerschwelle das Umwandlungsrisiko. Es kann für den Manager des Teilfonds schwierig sein, die auslösenden Ereignisse ("Trigger") zu antizipieren, die eine Umwandlung von Schulden in Eigenkapital erforderlich machen.

Auslösende Ereignisse werden so festgelegt, dass eine Umwandlung stattfindet, wenn der Emittent sich in einer bestimmten Krisensituation befindet, die entweder anhand einer aufsichtsrechtlichen Beurteilung oder objektiver Verluste festgestellt wird (z.B. Kennzahl der regulatorischen Kernkapitalquote Tier 1 des Emittenten). Als besondere Form von wandelbaren Wertpapieren haben Coco Bonds einige Merkmale mit wandelbaren Wertpapieren wie oben beschrieben gemeinsam. Sie besitzen jedoch das Unterscheidungsmerkmal, dass durch ein bestimmtes Ereignis die Umwandlung der Anleihe in eine Aktie ausgelöst wird.

Risiko der Couponstornierung

Bei einigen Coco Bonds erfolgen Couponzahlungen im freien Ermessen und können vom Emittenten jederzeit aus einem beliebigen Grund auf unbestimmte Dauer eingestellt werden. Die stornierten Couponzahlungen laufen bei einigen Coco Bonds nicht auf und müssen abgeschrieben werden. Das kann zu Fehlbewertungen des Risikos von Anlagen in Coco Bonds führen.

Kapitalstrukturrisiko

Anders als bei klassischen Kapitalstrukturen müssen Anleger in Coco Bonds (i) unter Umständen einen Kapitalverlust hinnehmen, wenn die Aktieninhaber keinen Verlust erleiden, oder (ii) können einen Verlust vor den Aktieninhabern erleiden. Die Coupons der Anleger von Coco Bonds können storniert werden, während der Emittent weiterhin Dividenden auf sein Eigenkapital zahlt.

Risiko der Verlängerung des Kündigungstermins

Einige Coco Bonds werden als unbefristete Instrumente emittiert und sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zu einem vorab festgelegten Termin kündbar. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass unbefristete Coco Bonds am Kündigungstermin gekündigt werden. Anleger in Coco Bonds erhalten unter Umständen ihr Kapital nicht wie erwartet am Kündigungstermin oder zu einem anderen Termin zurück.

Unbekanntes Risiko

Die Struktur von Coco Bonds ist innovativ, aber unerprobt. Wenn die Merkmale dieser Instrumente in einem Umfeld mit Marktstress auf die Probe gestellt werden, ist unsicher, wie sie sich entwickeln. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger auslöst oder Couponzahlungen aussetzt, ist es schwierig vorherzusagen, ob der Markt dies als einen Einzelfall oder ein systemisches Ereignis bewertet. Im letztgenannten Fall könnten ein Kursverfall und die Volatilität auf die gesamte Anlageklasse übergreifen. Dieses Risiko könnte je nach Umfang der zugrunde liegenden Instrumentenarbitrage verschärft werden. Ausserdem könnte die Preisbildung in illiquiden Märkten zunehmend erschwert werden.

Rendite-/Bewertungsrisiko

Im Vergleich zu Anleihenemissionen des gleichen Emittenten mit einem höheren Rating oder Anleihenemissionen von anderen Emittenten mit gleichem Rating schneiden Coco Bonds aus Renditesicht gut ab. Möglicherweise finden manche Anleger Coco Bonds wegen ihrer attraktiven Rendite interessant, die als Komplexitätsprämie angesehen werden kann.

Umwandlungsrisiko

Coco Bonds bergen Unsicherheiten sowie Umwandlungsrisiken, unter anderem aufgrund der Schwierigkeit, auslösende Ereignisse vorherzusagen, die eine Umwandlung der Anleihe in eine Aktie erfordern würden.

Im Hinblick auf die Umwandlungsrisiken bleiben Unsicherheiten dahingehend bestehen, wie diese Wertpapiere sich bei der Umwandlung verhalten werden. So werden beispielsweise auslösende Ereignisse zu neu umgewandelten Aktien für Inhaber von Coco Bonds führen, die möglicherweise unmittelbar nach der Umwandlung die neuen Aktien verkaufen möchten oder müssen, wodurch der Aktienkurs des Emittenten sinkt. Insbesondere könnte der Fondsmanager gezwungen sein, die neuen Aktien zu verkaufen, da es die Anlagepolitik eines Teilfonds verbietet, Aktien im Portefeuille zu halten.

Abschreibungsrisiko

Coco Bonds sind hybride Wertpapiere, die aufgrund ihrer Emission in Form als Anleihen ihren Nennwert verlieren (d.h. sie werden permanent bis auf null des Kapitalbetrags und/oder der aufgelaufenen Zinsen abgeschrieben) oder nach einem auslösenden Ereignis in Aktien umgewandelt werden können (siehe oben im Abschnitt "Umwandlungsrisiko").

Sektorkonzentrationsrisiko

Coco Bonds werden von Banken bzw. Versicherungen emittiert. Investiert ein Teilfonds in erheblichem Umfang in bedingte Pflichtwandelanleihen, wird seine Performance in höherem Mass von der Gesamtsituation des Finanzsektors abhängen als jene eines Teilfonds, der eine diversifiziertere Strategie verfolgt.

Liquiditätsrisiko

Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen Käufer für Coco Bonds zu finden, und der Verkäufer muss einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Anleihenwert hinnehmen, um einen Coco Bond verkaufen zu können.

2.8 Rohstoffrisiko

Obwohl die Gesellschaft keine Anlagen oder Transaktionen tätigen darf, die Rohstoffe, Rohstoffkontrakte oder Rohstoffzertifikate involvieren, können sich die Teilfonds über Anteile an OGA, Aktien oder Indexderivate in Rohstoffen engagieren. Die Rohstoffpreise werden unter anderem durch diverse makroökonomische Faktoren wie Angebots- und Nachfrageschwankungen, Wetterbedingungen und andere Naturphänomene, die staatliche Landwirtschafts-, Handels-, Steuer- sowie Währungs- und Devisenkontrollpolitik und entsprechende Programme sowie andere unvorhersehbare Ereignisse beeinflusst. Rohstoffpreise können sich sehr volatil entwickeln.

2.9 Risiko von OGA

Die Bewertungen von OGA, in die die Teilfonds investieren können, stammen unter Umständen von deren Vermögensverwaltern und werden nicht regelmässig oder zeitnah von einem unabhängigen Dritten überprüft. Entsprechend besteht das Risiko, dass (i) die Bewertungen der Teilfonds nicht den effektiven Wert der von den Teilfonds gehaltenen zugrunde liegenden Anlageinstrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegeln, was für den Teilfonds Verluste oder ein falsches Pricing zur Folge haben kann, bzw. dass (ii) am Bewertungstag keine Bewertungen zur Verfügung stehen, sodass der Wert gewisser Vermögenswerte der Teilfonds lediglich geschätzt wird.

Die Depotstelle bestimmter zugrunde liegender OGA kann ein Broker anstatt eine Bank sein. Solche Broker verfügen teilweise nicht über die gleiche Bonität wie eine Bank. Zudem kann die für zugrunde liegende OGA geltende Gesetzgebung vorsehen, dass sich die Pflichten der Depotstelle auf die Verwahrung der Vermögenswerte beschränken und keine Aufsichtspflichten umfassen, wie sie für eine Depotstelle eines Luxemburger OGA gelten.

Die Abschlussprüfer gewisser zugrunde liegender OGA wenden zudem möglicherweise keine vergleichbaren Kontrollmassnahmen an, wie dies für Luxemburger Anlagefonds verlangt wird.

2.10 Risiko von Finanzderivaten

a. Bewertungsrisiko

Viele Finanzderivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex, schwer zu bewerten und häufig subjektiv bewertet, wobei die Bewertung vielleicht nur bei einer begrenzten Anzahl professioneller Marktakteure erhältlich ist. Der Wiederbeschaffungswert eines OTC-Derivats kann von dessen Veräusserungswert abweichen und die von der Gegenpartei des Teilfonds für solche Geschäfte gelieferten Bewertungen stimmen unter Umständen nicht mit den von Dritten gelieferten Bewertungen oder dem Veräusserungswert überein. Es kann vorkommen, dass eine Gegenpartei für gewisse Instrumente keine Kurse oder Notierungen mehr stellt. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder einen Wertverlust für einen Teilfonds zur Folge haben.

b. Volatilität

Die Kurse von Finanzderivaten können sich sehr volatil entwickeln, da bereits geringe Preisveränderungen der zugrunde liegenden Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder Währungen bedeutende Kursschwankungen des Finanzderivats bewirken können. Eine Anlage in Finanzderivate kann zu einem Verlust führen, der den ursprünglich investierten Betrag übersteigt.

c. Korrelation

Finanzderivate korrelieren nicht immer vollständig oder nicht einmal stark mit dem Basiswert und bilden dessen Wertentwicklung unter Umständen nicht genau nach. Folglich ist der Einsatz derivativer Techniken für einen Teilfonds nicht immer effizient und kann je nach Anlageziel des Teilfonds sogar kontraproduktiv sein.

d. Short-Positionen

Obwohl die Gesellschaft keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren tätigen darf, können einige Teilfonds im Rahmen ihrer Anlagestrategie Finanzderivate einsetzen, um Short-Positionen in solchen übertragbaren Wertpapieren einzugehen. Sollte der Kurs der übertragbaren Wertpapiere steigen, können den Teilfonds dadurch beträchtliche Verluste entstehen.

e. Leverage

Die Teilfonds setzen für den Kauf zusätzlicher Anlagen kein Fremdkapital ein. Ein Teilfonds, der Finanzderivate als Teil seiner Anlagestrategie nutzt, ist jedoch in aller Regel gehebelt (Brutto-Marktexposure – Long- und synthetische Short-Positionen aggregiert – liegt über dem Nettoinventarwert).

Mit Leverage kann der Gesamtertrag eines Teilfonds zwar potenziell gesteigert werden, dies birgt aber auch das Risiko höherer Verluste. Ein Ereignis, das den Wert einer Anlage des betreffenden Teilfonds beeinträchtigt, wird um den Leverage-Grad des Teilfonds potenziert. Der kumulative Effekt des Einsatzes von Leverage durch einen Teilfonds in einem Markt, der sich gegenläufig zu den Anlagen des Teilfonds entwickelt, kann für den Teilfonds einen beträchtlichen Verlust zur Folge haben.

f. Gegenparteirisiko (Transaktionen mit OTC-Derivaten)

Der Teilfonds kann OTC-Derivattransaktionen tätigen, die den Teilfonds dem Bonitätsrisiko seiner Gegenpartei und deren Unfähigkeit aussetzen, die Kontraktbedingungen zu erfüllen, wie im Absatz oben zum Gegenparteirisiko erwähnt.

Die Teilfonds können OTC-Derivate unter Umständen nicht vorzeitig auflösen ("Close-out"), wenn sie eine offene Position, die die Wertentwicklung des Teilfonds mindern könnte, schliessen oder durch ein Gegengeschäft glattstellen möchten. Der "Close-out" einer Transaktion mit einem OTC-Derivat kann nur mit der Zustimmung der Gegenpartei erfolgen.

g. Kontrolle und Überwachung

Finanzderivate sind hoch spezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere. Der Einsatz derivativer Techniken setzt nicht nur das Verständnis der Basiswerte der Finanzderivate, sondern auch des Finanzderivats an sich voraus, und dies ohne die Möglichkeit, die Performance der Finanzderivate unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten. Der Einsatz und die Komplexität von Finanzderivaten bedingen namentlich die Durchführung angemessener Kontrollen zur Überwachung der eingegangenen Transaktionen. Ausserdem muss das zusätzliche mit dem Finanzderivat verbundene Risiko für einen Teilfonds beurteilt und müssen die relativen Kurs-, Zins- und Wechselkursbewegungen der Basiswerte korrekt vorausgesagt werden können. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine bestimmte Prognose korrekt ist oder dass eine Anlagestrategie, die Finanzderivate einsetzt, erfolgreich ist.

h. Sicherheiten

Im Rahmen der ISDA-Vereinbarungen und der entsprechenden "Collateral Support Annexes", welche die Gesellschaft mit jeder ihrer OTC-Gegenparteien abgeschlossen hat, sind die Gesellschaft und ihre jeweiligen ISDA-Gegenparteien verpflichtet, ihre gegenseitigen Engagements auf Mark-to-Market-Basis zu besichern. Von der Gesellschaft an ihre ISDA-Gegenparteien übertragene Sicherheiten werden zu vollem Rechtsanspruch übertragen.

i. Begrenzter Rückgriff

Die Gesellschaft verfügt über eine Umbrella-Struktur mit mehreren Segmenten (jedes Segment wird als ein Teilfonds bezeichnet). Jeder Teilfonds entspricht, obwohl er keine getrennte rechtliche Einheit darstellt, nach Luxemburger Recht einem bestimmten Teil der Aktiven und Passiven der Gesellschaft und ist folglich gemäss den Bestimmungen der Gründungsdokumente der Gesellschaft und nach Luxemburger Recht nur begrenzt haftbar. Bei Geschäften im Namen eines spezifischen Teilfonds ist die Gesellschaft bestrebt, wo möglich von den Handelsgegenparteien (jede eine "Gegenpartei") eine vertragliche Bestätigung zu erhalten, dass die Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber dieser Gegenpartei auf die Vermögenswerte des spezifischen Teilfonds beschränkt ist und dass die Gegenpartei auf keine Vermögenswerte eines anderen Teilfonds zurückgreifen kann. Eine solche Bestätigung ist jedoch möglicherweise nicht immer erhältlich. Sollte überdies (i) eine Gegenpartei Vermögenswerte von mehr als einem Teilfonds halten und

(ii) die Gerichtsbarkeit des Landes, in dem sich die Vermögenswerte befinden, nicht den Luxemburger Grundsatz der begrenzten Haftung wie oben erwähnt vertreten, ist es möglich, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds zur Erfüllung der Verpflichtungen eines anderen Teilfonds verwendet werden.

j. Optionen / Warrants

Eine Option ist ein Vertrag, der den Käufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Basiswert an oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) gegen Bezahlung einer Prämie, die dem Maximalverlust des Käufers einer Option entspricht, zu kaufen ("Call") oder zu verkaufen ("Put").

Mit Optionen kann der Fondsmanager kosteneffizient Abwärtsbewegungen begrenzen und gleichzeitig vollständig am Aufwärtspotenzial einer Aktie, eines Finanzindex usw. partizipieren. Long-Positionen in Optionen können als Absicherung gegen ungünstige Entwicklungen des Basiswerts dienen. Short-Positionen können auch zur Steigerung des Gesamtertrags und zur Generierung von Einnahmen für einen Teilfonds in Form von Prämien genutzt werden. Die Zeichnung und der Kauf von Optionen ist eine spezialisierte Tätigkeit, die beträchtliche Risiken bergen kann. Erweisen sich die Erwartungen des Fondsmanagers bezüglich der Entwicklung der Marktkurse als inkorrekt oder beurteilt er die Korrelation zwischen den Instrumenten oder Indizes, auf die sich die gezeichneten oder erworbenen Optionen beziehen, und den Instrumenten im Anlageportefeuille eines Teilfonds falsch, muss der Teilfonds unter Umständen Verluste hinnehmen, die sonst nicht aufgetreten wären.

Ein Warrant ist ein Zertifikat, das den Inhaber berechtigt, bis zum Verfallsdatum eine bestimmte Menge des Basiswerts der emittierenden Gesellschaft zu einem vorher festgelegten Preis gegen Zahlung einer Prämie zu kaufen. Warrants haben grosse Gemeinsamkeiten mit Call-Optionen, aber es gibt wichtige Unterschiede, z.B. (i) Warrants werden von Privatparteien begeben, in der Regel von dem Unternehmen, auf dem der Warrant basiert, (ii) Warrants gelten als OTC-Instrumente, (iii) Warrants sind nicht standardisiert wie an der Börse notierte Optionen und (iv) Anleger können in der Regel keine Short-Positionen in Warrants eingehen.

k. Forwards

Im Rahmen eines Forwards vereinbaren zwei Parteien den Austausch des Basiswerts zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem festen Preis. Der Käufer stimmt heute dem Kauf eines bestimmten Vermögenswerts in der Zukunft zu und der Verkäufer verpflichtet sich, diesen Vermögenswert zu diesem Zeitpunkt zu liefern.

Forward-Kontrakte werden im Gegensatz zu Future-Kontrakten nicht an einer Börse gehandelt und sind nicht standardisiert. Banken und Händler fungieren an diesen Märkten als Eigenhändler und handeln jeden Kontrakt einzeln aus. Der Handel mit Forwards ist weitgehend unreguliert. Es gibt keine Beschränkungen für die täglichen Kursschwankungen. Die an den Terminmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, kontinuierlich für die von ihnen gehandelten Basiswerte Kurse zu stellen. Diese Märkte können teilweise über sehr lange Zeit illiquide sein. Aufgrund ungewöhnlich hoher Handelsvolumen, politischer Massnahmen oder anderer Faktoren kann es an allen Märkten, an denen die Teilfonds handeln, zu Verwerfungen kommen. In Bezug auf den Handel mit Terminkontrakten unterliegen die Teilfonds dem Risiko, dass eine Gegenpartei ausfällt oder nicht fähig oder gewillt ist, ihren Pflichten im Rahmen dieser Kontrakte nachzukommen. Marktilliquidität oder -verwerfungen können bei den Teilfonds zu grösseren Verlusten führen.

l. Futures

Futures sind standardisierte Terminkontrakte, die an einer organisierten Börse gehandelt werden. Die Einschussmargen sind im Vergleich zum Wert des Future-Kontrakts gering, sodass die Transaktionen "gehebelt" sind. Eine relativ kleine Marktbewegung wirkt sich verhältnismässig stark für oder gegen den Anleger aus. Die Platzierung von Aufträgen zur Verlustbegrenzung ist unter Umständen nicht effektiv, da die Aufträge je nach Marktbedingungen nicht ausgeführt werden können.

m. Differenzkontrakt ("CFD")

Ein CFD ("Contract for Difference") ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, mit dem diese an der wirtschaftlichen Performance und den Cashflows eines Wertpapiers partizipieren können, ohne den Titel effektiv zu kaufen oder zu verkaufen. Die beiden Parteien vereinbaren, dass der Verkäufer dem Käufer nach einer bestimmten Zeit die Kursdifferenz zahlt, falls der Kurs des betreffenden Wertpapiers steigt. Umgekehrt zahlt der Käufer dem Verkäufer die Kursdifferenz, falls der Kurs des Wertpapiers sinkt. Der CFD ist an den Kurs des Basiswerts gebunden. Folglich wird damit kein Recht bzw. keine Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Basiswert erworben.

Die Teilfonds können über CFD synthetische Long- oder Short-Positionen mit variabler Marge eingehen. Es sind stark gehebelte Instrumente. Die Teilfonds können eine weit umfangreichere Position halten, als dies mit einem

traditionellen Instrument möglich wäre. Bei beträchtlichen und ungünstigen Marktbewegungen können die Teilfonds unter Umständen den gesamten ursprünglich investierten Betrag verlieren und verpflichtet sein, unverzüglich weitere Mittel einzuschliessen, um die Margenerfordernisse zu erfüllen.

n. Swaps (einschliesslich IRS und TRS)

Bei einer standardisierten Swap-Transaktion vereinbaren zwei Parteien den Austausch der Erträge (oder der Ertragsdifferenzen), die mit bestimmten vorher festgelegten Anlagen oder Instrumenten eingenommen oder realisiert werden.

Die Teilfonds können Swap-Transaktionen zur Ausführung synthetischer Long- und Short-Positionen in bestimmten Wertpapieren, Sektoren oder Indizes (einschliesslich Rohstoffindizes) tätigen. Swap-Vereinbarungen können individuell ausgehandelt und strukturiert werden, um Engagements in unterschiedlichen Anlagen oder Marktfaktoren zu ermöglichen. Je nach Struktur erhöhen oder verringern Swap-Vereinbarungen möglicherweise das Exposure der betreffenden Teilfonds in lang- oder kurzfristigen Zinssätzen, Währungen, Kreditzinssätzen, Inflationsraten oder anderen Faktoren wie einzelnen Aktien, Aktienkörben oder Aktienindizes. Swap-Vereinbarungen können diverse Formen haben und sind unter unterschiedlichen Namen bekannt.

Bei einem IRS (Zinsswap) wird vereinbart, dass bestimmte Cashflows (die als riskant erachtet werden, z.B. in Verbindung mit einem variablen Zins) gegen bestimmte andere Cashflows (die als stabil erachtet werden, z.B. in Verbindung mit einem festen Zins) ausgetauscht werden.

Ein TRS ("Total-Return-Swap") ist eine Vereinbarung, bei der das Recht auf Erhalt des Gesamtertrags (Coupons plus Kapitalgewinne oder -verluste) eines bestimmten Referenzaktivums (z.B. einer Aktie), Index oder Korbs von Vermögenswerten gegen das Recht auf feste oder variable Zahlungen oder gegen einen anderen Aktienertrag ausgetauscht wird.

Am stärksten beeinflusst wird die Performance einer Swap-Vereinbarung von Änderungen der entsprechenden Zinssätze, Währungen, Aktienkurse oder anderen Faktoren, die für die Höhe einer den Teilfonds obliegenden oder geschuldeten Zahlung ausschlaggebend sind. Werden im Rahmen einer Swap-Vereinbarung Zahlungen fällig, muss der betreffende Teilfonds diese Zahlungen zum gegebenen Zeitpunkt leisten können. Sinkt zudem die Kreditwürdigkeit einer Gegenpartei, dann sinkt voraussichtlich auch der Wert der mit dieser Gegenpartei abgeschlossenen Swap-Vereinbarungen, was bei den Teilfonds zu Verlusten führen kann.

Der Swap-Markt ist in den letzten Jahren spürbar gewachsen. Immer mehr Banken und im Investment-Banking tätige Gesellschaften setzen als Eigenhändler oder Broker standardisierte Swaps ein. Somit ist der Swap-Markt liquider geworden. Es ist jedoch nicht sicher, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt für einen spezifischen Swap ein liquider Sekundärmarkt besteht.

o. Credit Default Swaps (CDS)

Ein CDS ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei eine Absicherung gegen Verluste infolge eines Kreditereignisses bei einem bestimmten Unternehmen bis zum Ende der Laufzeit des Swaps kauft. Der Sicherungskäufer bezahlt bis zum Ende der Laufzeit periodisch eine Gebühr für diese Absicherung, solange nicht ein Kreditereignis die Eventualzahlung auslöst. In diesem Fall muss der Sicherungskäufer nur die bis zum Tag des Kreditereignisses aufgelaufene Gebühr bezahlen. Bei Eintritt eines Kreditereignisses erfolgt der Zahlungsausgleich entweder in Form von Barmitteln oder durch physische Lieferung: (i) Barausgleich: Der Sicherungsverkäufer zahlt dem Sicherungskäufer die Nettodifferenz zwischen dem Nominalwert und dem Marktwert des Wertpapiers; (ii) physische Lieferung: Der Sicherungskäufer liefert dem Sicherungsverkäufer eine Anleihe oder einen Schuldtitel des betreffenden Unternehmens und der Sicherungsverkäufer bezahlt im Gegenzug den Nominalwert. Für CDS typische Kreditereignisse sind Konkurs, Zahlungsver säumnis und Umstrukturierung.

Die Teilfonds können über CDS synthetische Long- oder Short-Positionen in gewissen Wertpapieren eingehen. Der Einsatz von CDS kann mit höheren Risiken verbunden sein als eine Direktanlage in Anleihen. Mit einem CDS kann das Ausfallrisiko übertragen werden. CDS können entweder als Ersatz für den Kauf einer Unternehmensanleihe dienen oder bestimmte Engagements in Unternehmensanleihen absichern oder das grundlegende Kreditrisiko reduzieren. Fungiert ein Teilfonds als Käufer und es tritt kein Kreditereignis ein, dann verliert der Teilfonds seine Investition und erhält nichts zurück. Tritt indes ein Kreditereignis ein, bekommt der Teilfonds den oben erwähnten Betrag entweder in Form von Barmitteln oder als physische Lieferung. Handelt der Teilfonds als Verkäufer, erhält er während der gesamten Vertragsdauer eine feste Prämie, solange kein Kreditereignis eintritt. Im Falle eines Kreditereignisses muss der Teilfonds den im Vertrag vereinbarten Betrag bezahlen.

Alle Teilfonds, die Credit-Default-Swaps einsetzen, müssen im Falle eines Kreditereignisses unter Umständen die Lieferung von Anleihen mit niedrigem Rating ("Non-Investment-Grade"), die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, akzeptieren. Die Lieferung von "Non-Investment-Grade"-Anleihen in einer anderen als der Referenzwährung gilt nicht als Verstoß gegen die Anlagepolitik der Teilfonds, die nur in Anleihen mit "Investment-Grade"-Rating oder lediglich in auf die Referenzwährung lautende Anleihen investieren dürfen.

Der CDS-Markt kann gelegentlich weniger liquide sein als die Anleihenmärkte.

2.11 Risiko von ABS und MBS

ABS und MBS sind Wertpapiere, die durch finanzielle Vermögenswerte unterlegt sind. Diese können sich ändern, was Auswirkungen auf den Status der Wertpapiere hat.

MBS sind Wertpapiere, die eine direkte oder indirekte Beteiligung an Hypothekenkrediten darstellen oder durch Hypothekenkredite, die durch reale Immobilien oder von solchen Krediten abgeleitete Instrumente besichert sind, verbrieft oder aus diesen zahlbar sind. Die Zahlung des Kapitalbetrags und der Zinsen sowie der Preis eines MBS hängen in der Regel von den Cashflows ab, die durch die zugrunde liegenden Hypotheken generiert werden, sowie von den Bedingungen des MBS. MBS sind durch verschiedene Arten von Hypotheken unterlegt, unter anderem Hypotheken für Gewerbe- und Wohnimmobilien. MBS werden von Staaten und nichtstaatlichen Stellen emittiert und umfassen verschiedene Wertpapiergattungen wie Pass-Throughs, Collateralized Mortgage Obligations und Stripped MBS.

Bestimmte MBS repräsentieren Anteile an Hypothekenpools, die zwecks Verkauf an Anleger von verschiedenen staatlichen Agenturen, zum Beispiel der US Government National Mortgage Association (GNMA), staatsnahen Organisationen wie der U.S. Federal National Mortgage Association (FNMA) und der U.S. Federal Home Loan Mortgage Corporation (FHLMC) sowie privaten Emittenten wie Geschäftsbanken, Bausparkassen und Hypothekengesellschaften zusammengestellt wurden.

Private, staatliche oder staatsnahe Stellen können Hypothekenpools zusammenstellen und Pass-Through-Anlagen anbieten. Anteile an Pools mit hypothekenbezogenen Wertpapieren unterscheiden sich von anderen Formen von Schuldinstrumenten, die normalerweise regelmässige fixe Zinszahlungen und die Rückzahlung des Kapitalbetrags bei Fälligkeit oder zu vorher festgelegten Kündigungsterminen bieten. Dagegen bieten diese Wertpapiere in der Regel eine monatliche Zahlung, die sowohl aus Zinsen als auch einem Kapitalbetrag besteht. Diese Zahlungen sind im Allgemeinen ein "Pass-Through" der monatlichen Zahlungen, die von einzelnen Kreditnehmern auf ihre Kredite für Wohn- oder Gewerbeimmobilien – nach Abzug von Gebühren an den Emittenten oder Garantiegeber dieser Wertpapiere – geleistet werden. Zusätzliche Zahlungen entstehen aus der Rückzahlung des Kapitalbetrags, die – nach Abzug von Gebühren oder entstandenen Kosten – aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Immobilie, der Refinanzierung oder der Zwangsvollstreckung resultiert. Die U.S. Federal National Mortgage Association (FNMA) und die U.S. Federal Home Loan Mortgage Corporation (FHLMC) garantieren die rechtzeitige Kapital- und Zinszahlung von Pass-Through-Wertpapieren, die von der U.S. Federal National Mortgage Association (FNMA) und der U.S. Federal Home Loan Mortgage Corporation (FHLMC) emittiert wurden. Private MBS repräsentieren Anteile an Pools mit Hypothekenkrediten für Wohn- oder Gewerbeimmobilien, die von nichtstaatlichen Emittenten wie Geschäftsbanken, Bausparkassen und privaten Hypothekengesellschaften zusammengestellt wurden. Private MBS können ein grösseres Kreditrisiko bergen und schwankungsanfälliger sein als staatliche oder staatsnahe MBS. Ausserdem können private MBS weniger liquide sein als staatliche oder staatsnahe MBS.

Collateralized Mortgage Obligations sind Schuldverpflichtungen eines Rechtsträgers, die durch Hypotheken besichert sind. Sie werden in der Regel von einer Rating-Agentur bewertet und in mehrere Klassen aufgeteilt, die oft auch als "Tranchen" bezeichnet werden. Jede Klasse weist eine unterschiedliche Laufzeit und einen anderen Zeitplan für die Zahlung von Kapital und Zinsen, einschliesslich frühzeitiger Rückzahlung, auf. Die kürzer laufenden, vorrangigeren Tranchen bergen in der Regel ein geringeres Risiko als die längerfristigen, nachrangigeren Tranchen.

Stripped MBS sind derivative, aus mehreren Klassen bestehende MBS. Stripped MBS können von Agenturen oder Stellen der US-Regierung oder privaten Anbietern von oder Anlegern in Hypothekenkrediten emittiert werden, unter anderem Bausparkassen, Hypothekenbanken, Geschäftsbanken, Investmentbanken und Zweckgesellschaften, die von diesen Instituten gegründet oder von ihnen gesponsert werden. Stripped MBS können weniger liquide sein als andere Arten von MBS. Sie werden in der Regel in zwei Klassen unterteilt, die unterschiedliche Zins- und Kapitalanteile aus einem Hypothekenpool erhalten. Bei einer gängigen Stripped MBS erhält eine Klasse einen Teil der Zinsen und den Grossteil des Kapitalbetrags aus dem Hypothekenvermögen, die andere Klasse den Grossteil der Zinsen und den Rest des Kapitalbetrags. Im extremsten Fall erhält eine Klasse die gesamten Zinsen (Interest-only), die andere Klasse den gesamten Kapitalbetrag (Principal-only).

ABS sind sehr ähnlich wie MBS. Es gibt jedoch einen Unterschied: Die Wertpapiere werden durch andere Vermögensarten als Hypotheken besichert, zum Beispiel durch Kreditkartenforderungen, Immobilienbeleihungen (Home-Equity Loans), Fertighäuser, Automobilkredite, Studentenkredite, Geräteleasing oder vorrangige Bankkredite. Bei dem Vermögen kann es sich um einen Vermögenspool oder um einen einzigen Vermögenswert handeln. Ein ABS, das einen Anteil an einem Vermögenspool repräsentiert, bietet eine grössere Kreditdiversifikation als ein ABS, das einen Anteil an einem einzigen Vermögenswert darstellt. Die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung des Kapitalbetrags auf ABS hängen unter Umständen grösstenteils von den Cashflows ab, die von den Basiswerten generiert werden, und können in bestimmten Fällen von Akkreditiven, Garantieverpflichtungen oder anderen Bonitätsverbesserungen ("Credit Enhancements") gefördert werden.

Die Kreditqualität eines ABS hängt hauptsächlich ab von der Qualität der Basiswerte, den Rückgriffsrechten gegenüber den Basiswerten und/oder dem Emittenten, dem Grad der allfälligen Credit Enhancements für die Wertpapiere und gegebenenfalls der Kreditqualität des Garantiegebers. Der Wert eines ABS kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, zum Beispiel Zinsveränderungen, die Verfügbarkeit von Informationen zum Pool und zu seiner Struktur, die Kreditwürdigkeit der Pool-Servicestelle, den Anbieter der Basiswerte oder die Stellen, die die Credit Enhancements zur Verfügung stellen. ABS, die nicht von einem Sicherungsrecht an den Basiswerten profitieren, bergen bestimmte zusätzliche Risiken, die mit einem Sicherungsrecht an den Basiswerten ausgestatteten ABS nicht aufweisen.

MBS und ABS bergen Risiken im Zusammenhang mit frühzeitiger Rückzahlung ("Prepayment"), Prolongation und Ausfall.

Das Prepayment-Risiko ist das Risiko, dass der Kapitalbetrag über die Lebensdauer des Wertpapiers zurückgezahlt wird statt bei Fälligkeit, da für die zugrunde liegenden Anleihen frühzeitige Zahlungen (Prepayments) des Kapitalbetrags infolge freiwilliger Prepayments, Refinanzierungen oder Zwangsvollstreckungen der zugrunde liegenden Kredite geleistet werden können. Für einige Arten von ABS werden infolge des Pass-Through von Prepayments des Kapitalbetrags auf die Basiswerte oftmals Rückzahlungen vor ihrem festgelegten Fälligkeitsdatum geleistet. Die Quote der Kapitalzahlungen auf diesen ABS hängt zusammen mit der Quote der Kapitalzahlungen auf dem zugrunde liegenden Vermögenspool und der Zahlungsrangfolge des Wertpapiers in Bezug auf den Vermögenspool. Prepayments hängen von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel dem Zinsniveau, den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, dem Standort, dem Alter der zugrunde liegenden Anleihen, den Ausfall- und Einbringungsquoten sowie den sozialen und demografischen Bedingungen. Da frühzeitige Zahlungen des Kapitalbetrags im Allgemeinen bei sinkenden Zinsen getätigt werden, muss der Anleger die Erlöse dieser vorzeitigen Zahlungen in der Regel zu Zinsen reinvestieren, die niedriger sind als jene, zu denen die Anlagen vorher gekauft wurden. Daher haben diese ABS unter Umständen ein geringeres Kapitalwachstumspotenzial in Zeiten sinkender Zinsen als andere ertragsgenerierende Wertpapiere mit vergleichbaren Laufzeiten. Die oben erwähnten Interest-only- und Principal-only-Wertpapiere sind sehr sensitiv gegenüber frühzeitigen Zahlungen im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Hypotheken und entwickeln sich gegenläufig zu den Prepayment-Trends. Frühzeitige Zahlungen im Pool haben bei Interest-only-Wertpapieren weniger Zinszahlungen als erwartet zur Folge, da die Hypotheken am Ende ihrer Laufzeit angelangt sein werden, was negative Auswirkungen für die Halter der Wertpapiere hat. Für Principal-only-Wertpapiere bedeuten frühzeitige Zahlungen im Pool eine schnellere Rückzahlung des Kapitalbetrags als erwartet, wovon die Wertpapierinhaber profitieren. Aufgrund der sehr hohen Sensitivität dieser Wertpapiere ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Kurse stark sinken, viel grösser als im Vergleich zu konventionellen MBS.

Das Prolongationsrisiko ist das Risiko, dass Schuldverpflichtungen langsamer zurückgezahlt werden als ursprünglich erwartet, sodass die durchschnittliche Lebensdauer dieser Schuldverpflichtungen und die Sensitivität der Kurse dieser Schuldverpflichtungen gegenüber zukünftigen Zinsveränderungen erhöht wird. Zum Beispiel könnten steigende Zinsen Immobilienbesitzer veranlassen, ihre Hypotheken langsamer zurückzuzahlen als erwartet, was langsamere Zahlungen von hypothekenbesicherten Schuldverpflichtungen zur Folge hätte. Das könnte die Duration der Schuldverpflichtungen verlängern und die Sensitivität gegenüber Zinsveränderungen, und damit das Verlustpotenzial, erhöhen.

Das Ausfallrisiko ist das Ausfallrisiko der Basiswerte, die dem Wertpapier zugrunde liegen. Schwächere kreditbezogene Fundamentaldaten im Zusammenhang mit den Basiswerten, die den ABS/MBS zugrunde liegen, könnten die Ausfallraten steigen lassen. Das würde zu einem Wertverlust von ABS/MBS führen.

Wegen ihrer besonderen Merkmale können ABS/MBS auch höheren Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein als andere Schuldtitel wie Staatsanleihen.

ABS/MBS können als synthetische Wertpapiere strukturiert sein. Zum Beispiel ist ein CMBX ein Credit Default Swap auf einen Korb mit gewerblichen MBS-Anleihen und stellt damit letztlich einen CMBS-Index dar. Mit der Anlage in ein solches Instrument kaufen sich die Teilfonds Schutz (d.h. die Fähigkeit, für die Anleihen bei einem negativen Kreditereignis den Nennwert zu erhalten). Das ermöglicht den Teilfonds, ihr Engagement abzusichern oder Short-Positionen im gewerblichen MBS-Sektor einzugehen. Mit dem Eingehen einer Short-Position in einem solchen Finanzinstrument und dem Halten von

Barmitteln für einen potenziellen Zwangskauf des Finanzinstruments verkaufen die Teilfonds Schutz und gehen effektiv schneller und effizienter eine Long-Position im gewerblichen MBS-Sektor ein, als dies durch den Kauf einzelner Anleihen möglich ist. Die mit diesen synthetischen Instrumenten verbundenen Risiken sind vergleichbar mit jenen der zugrunde liegenden ABS oder MBS, die die Instrumente replizieren sollen. Hinzu kommt das Risiko, dass die Performance der synthetischen Instrumente aufgrund widriger Marktbedingungen nicht den Erwartungen entspricht.

Tritt eines der erwähnten Risiken ein, erhalten die Teilfonds trotz vorhandener Mechanismen wie Credit Enhancement oder Vorrangigkeit alle ihre oder einen Teil ihrer ursprünglich in die Wertpapiere investierten Beträge möglicherweise nicht zurück.

2.12 Emerging-Market-Risiko

Allgemeine Risiken – In Emerging Markets, in denen die Teilfonds investiert sein können, ist die rechtliche, gerichtliche und aufsichtsrechtliche Infrastruktur noch im Aufbau, weshalb für die lokalen Marktteilnehmer wie auch für ihre Gegenparteien grosse Rechtsunsicherheit besteht. Manche Märkte bergen für Anleger beträchtliche Risiken. Deshalb sollten sich diese vor einer Anlage vergewissern, dass sie die entsprechenden Risiken verstehen und von der Eignung der Anlage überzeugt sind. Es bestehen unter anderem die folgenden Risiken: (i) erhöhtes Risiko der Verstaatlichung, der Enteignung von Vermögenswerten, der Zwangsfusion von Unternehmen, der Errichtung staatlicher Monopole, der konfiskatorischen Besteuerung oder von Preiskontrollen; (ii) grössere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit, einschliesslich Krieg; (iii) grössere Exportabhängigkeit und entsprechende Bedeutung des internationalen Handels; (iv) höhere Volatilität, geringere Liquidität, kleine Handelsvolumen und kleinere Marktkapitalisierungen; (v) höhere Wechselkursschwankungen; (vi) höheres Inflationsrisiko; (vii) striktere Kontrolle ausländischer Investitionen und Einschränkung der Rückführung des investierten Kapitals und des Umtauschs lokaler Währungen in eine der Hauptwährungen und/oder Kauf- oder Verkaufsbeschränkungen für ausländische Anleger; (viii) höhere Wahrscheinlichkeit von per Regierungsbeschluss beendeten Wirtschaftsreformen oder per Regierungsdekret eingeführter zentraler Planwirtschaft; (ix) Unterschiede bei den Standards, Methoden, Praktiken und Offenlegungspflichten für die Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten gegebenenfalls fehlen, unvollständig sind oder erst mit Verzögerung bekannt werden; (x) weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte; (xi) längere Abwicklungszeiten für Wertpapiertransaktionen und weniger zuverlässige Rahmenbedingungen für die Abrechnung und die Verwahrung; (xii) geringerer Schutz durch die Registrierung von Vermögenswerten; (xiii) weniger entwickelte Unternehmensgesetzgebung betreffend die Treuhandpflichten der Angestellten und Kader sowie geringerer Anlegerschutz sowie (xiv) weniger formelle Abläufe für Kapitalmassnahmen (keine zentrale Identifikationsquelle, keine formelle Mitteilung) und Stimmrechtsvertretung.

Risiko von Wechselkursschwankungen – Im Einklang mit den Anlagezielen gewisser Teilfonds wird deren Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Gesellschaften in Entwicklungsländern investiert. Die Erträge werden diesen Teilfonds normalerweise in Lokalwährung ausgezahlt. Die Währungen verschiedener Entwicklungsländer haben gegenüber den Hauptwährungen in den vergangenen Jahren stark an Boden verloren oder könnten stark an Boden verlieren. Eine Abwertung kann plötzlich erfolgen. Das Währungsrisiko wird soweit als möglich abgesichert, kann jedoch nicht völlig ausgeschaltet werden. Einige Währungen sind nicht frei konvertierbar.

Verwahrungsrisiko – Unter Umständen muss die Gesellschaft für die Verwahrung der Anlagen und die Ausführung von Wertpapiertransaktionen lokale Dienstleister in Anspruch nehmen. Obwohl die Gesellschaft bestrebt ist, in den einzelnen Märkten jeweils nur mit den am besten qualifizierten Dienstleistern zusammenzuarbeiten, steht in bestimmten Emerging Markets vielleicht nur eine beschränkte Auswahl an Dienstleistern zur Verfügung. Die Garantien dieser Dienstleister sind möglicherweise nicht mit jenen von Anbietern in den Industrieländern vergleichbar. Die Qualität der Dienstleistungen bezüglich der Ausführung von Wertpapiertransaktionen sowie der Titelverwahrung, die die Gesellschaft erhält, ist daher nicht unbedingt gewährleistet.

Abrechnungs- und Handelsrisiko – Die Abrechnungssysteme in den Emerging Markets sind oftmals weniger gut organisiert als in den entwickelten Märkten. In den Emerging Markets wird der Grundsatz "Lieferung gegen Zahlung" möglicherweise weniger strikt eingehalten. Es besteht somit ein gewisses Risiko, dass die Abrechnung verspätet erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere dieser Teilfonds infolge von Systempannen oder -fehlern gefährdet sind. Die Marktusanz kann insbesondere erfordern, dass die Bezahlung vor Erhalt der gekauften Wertpapiere zu erfolgen hat oder die Wertpapiere vor Erhalt der Bezahlung geliefert werden müssen. An den Börsen der Emerging Markets fehlt möglicherweise ein Garantiefonds für die Abwicklung im Falle einer zeitweiligen Verknappung von Wertpapieren oder Barmitteln, eines Ausfalls einer Gegenpartei oder eines Fehlverhaltens eines Brokers. Die Gesellschaft sucht nach Möglichkeit Gegenparteien, deren finanzielle Situation das Erfüllungsrisiko als gering erscheinen lässt. Dennoch kann das Verlustrisiko infolge Nichterfüllung durch die andere Vertragspartei nicht völlig ausgeschlossen werden. Auf manchen Märkten bestehen unter Umständen spezifische Handelsrestriktionen.

Registrierung von Wertpapieren – In manchen Ländern werden Nominees als Eigentümer nicht anerkannt. Die Registrierung beim Emittenten muss im Namen des endgültigen wirtschaftlich Berechtigten erfolgen.

Aufsichtsrechtliches Risiko – Viele Gesetze zu Investitionen privater und ausländischer Anleger sowie zu Aktientransaktionen und anderen Vertragsbeziehungen in bestimmten Staaten, insbesondere in Entwicklungsländern, sind neu und weitgehend unerprobt. Das kann die Gesellschaft diversen unüblichen Risiken aussetzen, darunter einem ungenügenden Anlegerschutz, widersprüchlichen Gesetzesbestimmungen, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzestexten, der Unkenntnis oder Nichteinhaltung von Vorschriften seitens anderer Marktteilnehmer, dem Fehlen vorgegebener oder effektiver Rekurswege, dem Mangel an Standards und Vertraulichkeitspflichten, die sich in entwickelten Märkten etabliert haben, sowie der mangelhaften Durchsetzung bestehender Bestimmungen. Zudem kann es schwierig sein, in gewissen Ländern, in denen Vermögenswerte der Gesellschaft investiert sind, Urteile zu erwirken und durchzusetzen. Es lässt sich nicht ausschliessen, dass diese Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrung und Durchsetzung von Rechten sich spürbar nachteilig auf die Gesellschaft und ihre Aktivitäten auswirken. Ausserdem unterliegen die Erträge und Gewinne der Teilfonds womöglich von ausländischen Regierungen auferlegten Quellensteuern, für die ausländische Anteilsinhaber nicht die volle Steuergutschrift erhalten.

Risiko im Zusammenhang mit Restriktionen betreffend Investitionen und Kapitalrückführung – Manche Länder verbieten Anlagen durch ausländische Einheiten oder belegen diese mit beträchtlichen Einschränkungen. In einigen Ländern müssen Investitionen durch Ausländer vorgängig vom Staat bewilligt werden. Ferner beschränken Staaten Anlagen von ausländischen Investoren manchmal auf einen gewissen Betrag oder eine bestimmte Wertpapierklasse, deren Bedingungen ungünstiger sind als für Anleger aus dem eigenen Land. Bestimmte Länder können die Anlagemöglichkeiten in Emittenten oder Branchen einschränken, die für das Land wichtig sind. In bestimmten Entwicklungsländern ist eine Rückführung der Kapitalerträge, des Kapitals und der Verkaufserlöse durch ausländische Anleger nur nach Anmeldung bei einer staatlichen Stelle und/oder Erhalt einer amtlichen Bewilligung möglich. Das kann sich nachteilig auf die Aktivitäten eines Teilfonds auswirken. Die Teilfonds investieren zwar nur in Märkte, in denen diese Restriktionen annehmbar erscheinen. Hingegen ist nicht auszuschliessen, dass eine Anlage im Nachhinein von neuen oder zusätzlichen Restriktionen betroffen ist, was den Fondsmanager daran hindern könnte, diese Anlage effizient zu verwalten, und schliesslich zu einem beträchtlichen Verlust führen könnte.

Liquiditätsrisiko – Diese Teilfonds legen einen Grossteil ihres Vermögens in Wertpapiere der Emerging Markets an, die tendenziell weniger liquide sind als jene entwickelter Märkte. Die Anleger sollten deshalb eine Anlage in diese Teilfonds als eine langfristige Investition betrachten und sich der Tatsache bewusst sein, dass Rücknahmen nicht immer innerhalb der sonst üblichen Frist erfolgen können (siehe Kapitel 14).

Anlagen in der VR China – Die Wertpapiermärkte in der Volksrepublik China sind Emerging Markets, die rasch wachsen, sich aber auch schnell verändern. Die meisten Gesetze und Vorschriften in der Volksrepublik China, die Wertpapiere und Kapitalgesellschaften betreffen, könnten unvorhersehbare Änderungen und Entwicklungen erfahren. Die Folgen solcher Änderungen können rückwirkend sein und negative Auswirkungen auf die Anlagen der Teilfonds haben.

Chinesische A-Aktien können von einem Teilfonds über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect ("Stock Connect", siehe auch den Abschnitt "Glossar und Definitionen") gehandelt werden. Die Börsenverbindung Stock Connect ist noch im Aufbau begriffen. Sie wird allen Anlegern ohne Lizenzzwang offenstehen und ihnen nur wenige Restriktionen auferlegen, so etwa bezüglich Abrechnungswährung, Sperrfrist für Verkaufserlöse bzw. aufgeschobene Rückführung der Verkaufserlöse. Ein besonderes Risiko im Zusammenhang mit Stock Connect stellt die Art dar, wie Vermögenswerte in den Büchern von Stock Connect geführt und wie die Vermögenswerte ordnungsgemäss getrennt werden. Im Vergleich zu Clearingsystemen in entwickelten Märkten besteht ein ungleich höheres Risiko, dass bei Transaktionen über Stock Connect Vermögenswerte verloren gehen oder nicht richtig der Gesellschaft zugeordnet werden können. Die Gesellschaft darf bei Teilfonds erst auf Stock Connect zurückgreifen, wenn sie sich vergewissert hat, dass die für die Gesellschaft massgeblichen Gesetze und Vorschriften dieses Handelssystem zulassen. Ein Teilfonds kann auch über Marktzugangsprodukte wie Warrants, Genussscheine oder andere Arten von strukturierten Produkten oder Derivaten, die einen ähnlichen Zweck erfüllen, in chinesische A-Aktien investieren.

Die genannten Handelssysteme signalisieren eine stärkere internationale Öffnung des RMB und eine Liberalisierung der chinesischen Finanzmärkte. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass (i) chinesische A-Aktien, die direkt über Stock Connect oder über Marktzugangsprodukte gehalten werden, unter Umständen mit begrenzten Stimmrechten ausgestattet sind, und dass (ii) der Renminbi Devisenbeschränkungen unterliegt und keine frei konvertierbare Währung ist. Der für die Teilfonds verwendete Wechselkurs orientiert sich am Offshore-Renminbi ("CNH"), nicht am Onshore-Renminbi ("CNY"). Aufgrund einer Reihe von Faktoren, einschliesslich der oben genannten, kann der Wert des CNH – unter Umständen erheblich – von dem des CNY abweichen.

Risiken von Stock Connect

Die Gesellschaft kann über ihre Broker in Hongkong via Stock Connect mit bestimmten zulässigen Wertpapieren handeln, die an der SSE notiert sind und gehandelt werden (die "SSE-Wertpapiere"). Dieser Handel unterliegt den Gesetzen und Vorschriften der Volksrepublik China und Hongkongs sowie den einschlägigen Bestimmungen, Weisungen und Richtlinien, die von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

Trennung von und wirtschaftliche Berechtigung an SSE-Wertpapieren

Die SSE-Wertpapiere werden in einem Nominee-Konto im Namen von HKSCC gehalten, das bei ChinaClear eröffnet wurde. Dies ist ein Sammelkonto, auf dem alle SSE-Wertpapiere der Stock-Connect-Anleger zusammengelegt werden. Wirtschaftlich Berechtigte der SSE-Wertpapiere, die von den eigenen Vermögenswerten von HKSCC getrennt werden, sind die Anleger (ein Teilfonds).

SSE-Wertpapiere, deren wirtschaftlich Berechtigte die Anleger (einschliesslich eines Teilfonds) sind, werden auf den bei HKSCC eröffneten Konten durch entsprechende Unter-Depotbanken sowie auf den Konten, die bei entsprechenden Unter-Depotbanken eines solchen Teilfonds im CCASS eröffnet wurden, das durch die HKSCC als Zentralverwahrer in Hongkong betrieben wird, getrennt.

Die Gesetze der Volksrepublik China deuten darauf hin, dass der Teilfonds wirtschaftlich Berechtigter der SSE-Wertpapiere ist. Mehrere Bestimmungen des Pilotprogramms von Stock Connect (Veröffentlichung durch die China Securities Regulatory Commission zur Regulierung der Lancierung und des Betriebs von Stock Connect) sehen ausdrücklich vor, dass HKSCC als Nominee-Halter fungiert und dass der Teilfonds die Rechte und Interessen bezüglich der SSE-Wertpapiere besitzt. Laut der SEHK ist der Teilfonds der wirtschaftlich Berechtigte an den SSE-Wertpapieren.

Allerdings ist nicht klar, auf welchem Weg und mit welchen Methoden die Rechte und Interessen eines Teilfonds unter dem Recht der Volksrepublik China durchgesetzt werden können. Vor den Gerichten der Volksrepublik China wurden einige Fälle im Zusammenhang mit einer Nominee-Kontostruktur verhandelt.

Wie andere Clearingsysteme oder Zentralverwahrer ist auch Stock Connect nicht verpflichtet, die Rechte eines Teilfonds vor den Gerichten der Volksrepublik China durchzusetzen. Wenn ein Teilfonds seine Rechte als wirtschaftlich Berechtigter vor den Gerichten der Volksrepublik China durchsetzen will, muss er sich rechtzeitig mit den rechtlichen und verfahrensrechtlichen Problemen vertraut machen.

Kontingentbeschränkungen

Stock Connect unterliegt einem grenzüberschreitenden Gesamtkontingent für Anlagen wie einem Tageskontingent, auf das ein Teilfonds keinen Anspruch hat, sondern das in der Reihenfolge der Eingänge vergeben wird. Sobald der Restsaldo des Northbound-Tageskontingents auf null gefallen ist oder das Northbound-Tageskontingent in der Sitzung zur Festlegung des Eröffnungskurses überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgewiesen (die Anleger dürfen jedoch ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Kontingentsaldo verkaufen). Daher können Kontingentbeschränkungen die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, über Stock Connect in SSE-Wertpapiere zeitnah zu investieren, sodass ein Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage ist, seine Anlagestrategien effizient umzusetzen.

Abwicklung

Die Gesellschaft stellt zusammen mit ihren Brokern in Hongkong und der Unter-Depotbank sicher, dass im Rahmen des Handels mit SSE-Wertpapieren Barzahlungen gegen die Lieferung von Wertpapieren eingehen (Lieferung gegen Zahlung). Zu diesem Zweck wird dem Barkonto eines Teilfonds am Tag der Wertpapierabwicklung durch die Broker in Hongkong ein Betrag gutgeschrieben (oder es wird ein entsprechender Betrag belastet), der dem Volumen der Transaktion entspricht.

Clearing- und Abwicklungsrisiko

HKSCC und ChinaClear errichten die Clearingverbindungen, an denen beide teilnehmen, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Bei einer grenzüberschreitenden Transaktion übernimmt einerseits die Clearingstelle des Marktes, in dem die Transaktion initiiert wurde, das Clearing und die Abwicklung zusammen mit ihren Clearingteilnehmern, und erfüllt andererseits die Clearing- und Abwicklungspflichten ihrer Clearingteilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei.

Liegt ein Zahlungsausfall von ChinaClear vor und ChinaClear gilt als säumiger Schuldner, sind die Pflichten von HKSCC bei Northbound-Transaktionen gemäss den Marktverträgen mit den Clearingteilnehmern darauf beschränkt, die Clearingteilnehmer bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear zu unterstützen. HKSCC betreibt in gutem Glauben die Einholung ausstehender Aktien und Gelder von ChinaClear auf den verfügbaren Rechtswegen oder durch

die Liquidation von ChinaClear. In diesem Falle muss ein Teilfonds unter Umständen damit rechnen, dass sich der Einholungsprozess verzögert, oder dass er seine Verluste von ChinaClear nicht mehr vollständig zurückerhält.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund

Anlagen über Stock Connect werden durch Broker getätigt und unterliegen den Ausfallrisiken dieser Broker. Anlagen eines Teilfonds via Stock Connect über den Northbound Trading Link sind nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong abgedeckt. Teilfonds unterliegen daher dem Ausfallrisiko der Broker, die sie für den Handel mit SSE-Wertpapieren via Stock Connect engagieren.

Aussetzungsrisiko

Sowohl SEHK als auch SSE behalten sich das Recht vor, den Northbound- und/oder Southbound-Handel auszusetzen, um für ordnungsgemässe und faire Marktbedingungen sowie ein umsichtiges Risikomanagement zu sorgen. Bevor eine Aussetzung in Kraft tritt, wird die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt. Eine Aussetzung des Northbound-Handels im Rahmen von Stock Connect wirkt sich negativ auf den Zugang des betroffenen Teilfonds zum Markt der Volksrepublik China aus.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect ist nur an Tagen geöffnet, wenn sowohl die Märkte in der Volksrepublik China als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abwicklungsterminen geöffnet sind. Es ist also möglich, dass an einem normalen Handelstag in der Volksrepublik China der Markt in Hongkong geschlossen ist. In diesem Fall hat der Teilfonds keinen Zugang zum Markt der Volksrepublik China über Stock Connect. Ein Teilfonds kann daher einem Kursschwankungsrisiko von SSE-Wertpapieren ausgesetzt sein, wenn über Stock Connect nicht gehandelt wird.

Operationelles Risiko

Stock Connect bietet einen neuen Direktzugang für Anleger Hongkongs und des Auslands auf den chinesischen Aktienmarkt. Stock Connect ist von funktionierenden Betriebssystemen der entsprechenden Marktteilnehmer abhängig. Die Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in den Bereichen Informationstechnologie und Risikomanagement sowie weitere Anforderungen erfüllen, die von der zuständigen Börse und/oder Clearingstelle aufgestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Wertpapierbestimmungen und Rechtssysteme der beiden Märkte erheblich unterscheiden. Damit das Pilotprogramm erfolgreich umgesetzt werden kann, müssen die Marktteilnehmer unter Umständen laufend Probleme lösen, die aus diesen Unterschieden resultieren.

Ausserdem erfordert die "Konnektivität" von Stock Connect ein Order-Routing über die Grenzen zwischen der Volksrepublik China und Hongkong hinweg. Dazu müssen neue Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Börsenteilnehmer entwickelt werden (d.h. ein neues Order-Routing-System "**China Stock Connect System**", das von der SEHK aufzubauen ist und an das sich die Börsenteilnehmer anbinden müssen). Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Systeme der SEHK einwandfrei funktionieren oder laufend an die Veränderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Funktionieren die entsprechenden Systeme nicht einwandfrei, kann der Handel im Rahmen des Programms an beiden Märkten gestört werden. In diesem Fall wird der Zugang eines Teilfonds zum SSE-Wertpapiermarkt (und damit die Verfolgung seines Anlageziels) beeinträchtigt.

Verkaufsrestriktionen aufgrund von Vorabkontrollen

Wenn ein Anleger SSE-Wertpapiere verkaufen will, müssen gemäss den Bestimmungen der Volksrepublik China vorher genügend SSE-Wertpapiere auf dem Konto vorhanden sein, sonst wird die SSE den Verkaufsauftrag zurückweisen. Die SEHK kontrolliert vor der Transaktion die Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d.h. ihrer Broker) für SSE-Wertpapiere, um sicherzustellen, dass nicht zu viele Verkäufe getätigt werden. Wenn ein Teilfonds bestimmte SSE-Wertpapiere aus seinem Bestand verkaufen will, muss er diese vor Markteröffnung am Handelstag auf die entsprechenden Konten seiner Broker übertragen. Hält er diese Frist nicht ein, kann er diese SSE-Wertpapiere nicht am Handelstag verkaufen. Aufgrund dieser Anforderung ist der entsprechende Teilfonds möglicherweise nicht in Lage, Bestände an SSE-Wertpapieren rechtzeitig zu veräussern.

Regulatorisches Risiko

Stock Connect ist eine neue Einrichtung und wird durch Bestimmungen, die von den Aufsichtsbehörden kommuniziert werden, sowie Durchführungsvorschriften der Börsen in der Volksrepublik China und Hongkong reguliert werden. Ausserdem können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Reglemente herausgeben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung grenzüberschreitender Transaktionen im Rahmen von Stock Connect.

Da diese Reglemente unerprobt sind, ist unsicher, wie sie umgesetzt werden. Ausserdem unterliegen die aktuellen Reglemente Änderungen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Diese Veränderungen können sich auf einen Teilfonds, der über Stock Connect in die Märkte der Volksrepublik China investieren will, negativ auswirken.

Steuerrisiko

Am 14. November 2014 veröffentlichten das Finanzministerium, die staatliche Steuerverwaltung und die China Securities Regulatory Commission ein Rundschreiben über die geltende steuerliche Behandlung des Pilotprogramms von Shanghai-Hong Kong Stock Connect. Laut dem Rundschreiben sind Fonds, die via Stock Connect in SSE-Wertpapiere investieren, vorübergehend von der Einkommenssteuer auf Kapitalgewinne befreit, die aus dem Transfer von SSE-Wertpapieren am oder nach dem 17. November 2014 entstanden sind (die "Stock-Connect-Steuerbefreiung"). Dividenden von SSE-Wertpapieren, die an einen Fonds gezahlt werden, unterliegen weiterhin einer Quellensteuer von 10%, die an der Quelle zurückbehalten wird. Es ist möglich, dass neue Steuergesetze und -vorschriften und neue Interpretationen rückwirkend gelten.

CIBM

CIBM ist ein OTC-Markt, wo institutionelle Anleger Staats- und Unternehmensanleihen auf quotengesteuerter Eins-zu-eins-Basis handeln und der fast alle ausstehenden Anleihenwerte des gesamten Handelsvolumens in China repräsentiert.

Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Handel am CIBM den Teilfonds bestimmten Risiken aussetzt (Gegenpartierisiko, Liquiditätsrisiko, Abwicklungsrisiko).

Abwicklungsrisiko

Es gibt am CIBM verschiedene Abwicklungsmethoden für Transaktionen. Obwohl für den Teilfonds günstige Konditionen ausgehandelt werden, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Abwicklungsrisiken ausgeschlossen werden können. Kommt eine Gegenpartei im Rahmen einer Transaktion ihren Pflichten nicht nach, erleidet der Teilfonds Verluste.

Alle Anleihentransaktionen werden über ChinaClear abgewickelt. ChinaClear wird von den zuständigen chinesischen Behörden beaufsichtigt.

Wenn ein Teilnehmer seiner Verpflichtung gegenüber ChinaClear zur Zahlung einer beliebigen Summe nicht nachkommt, hat ChinaClear Anspruch auf verfügbare Mittel zur Befriedigung ausstehender Forderungen von ChinaClear, die entweder aus (i) Barsicherheiten, die der säumige Teilnehmer hinterlegt hat, (ii) Barmitteln, die im gemeinsamen Garantiefonds gehalten werden, in die der säumige Teilnehmer eingezahlt hat, oder (iii) Barerlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren stammen. Die säumige Partei trägt die Ausgaben und Kursdifferenzen, die sich aus dem Verkauf der Wertpapiere ergeben.

Kommt ein Teilnehmer seiner Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren nicht nach, ist ChinaClear berechtigt, die fällige Zahlung an den liefernden Teilnehmer hinauszuzögern, bis die ausstehende Verpflichtung erfüllt wird. ChinaClear kann ausserdem einen Teil oder alle Wertpapiere (statt der Wertpapiere, die Gegenstand der Lieferverpflichtungen sind) aus folgenden Quellen beanspruchen, um die Pflichten und Verpflichtungen des Teilnehmers gegenüber ChinaClear durchzusetzen:

- (i) von der säumigen Partei zur Verfügung gestellte Wertpapiere;
- (ii) Wertpapiere, die mit den Mitteln auf dem designierten Treuhandkonto gekauft wurden; oder
- (iii) Wertpapiere, die ChinaClear aus anderen Quellen zur Verfügung stehen.

ChinaClear muss zwar an liefernde und empfangende Teilnehmer Zahlungen leisten beziehungsweise Wertpapiere liefern. Es können jedoch Verzögerungen auftreten, wenn eine der Parteien ihrer Zahlungs- oder Lieferverpflichtung nicht nachkommt.

Die VR China hat ihre Finanzmärkte liberalisiert und beabsichtigt, den Zugang zu mehreren Anlageprogrammen zu öffnen oder zu erleichtern. Nach einer Überprüfung im Jahr 2016 wurde der Zugang zum CIBM erleichtert ("erleichterter Zugang zum CIBM"). Ausländische institutionelle Anleger dürfen ohne besondere Lizenz- oder Quotenbeschränkungen direkt in auf RMB lautende festverzinsliche Wertpapiere investieren, die auf dem CIBM über eine Onshore-Abwicklungsstelle für Anleihen (die "Abwicklungsstelle für Anleihen") gehandelt werden. Diese ist verantwortlich für die Einreichung der entsprechenden Dokumente und die Kontoeröffnung bei den zuständigen Behörden der VR China, insbesondere der PBOC.

Die Regeln und Vorschriften für den erleichterten Zugang zum CIBM sind relativ neu. Daher sind die Anwendung und die Auslegung dieser Anlagevorschriften relativ unerprobt. Es kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, wie die Vorschriften angewendet werden, da die Behörden und Regulatoren der VR China bei Anlagevorschriften einen grossen Ermessensspielraum haben, und es gibt keinen Präzedenzfall und keine Sicherheit, wie dieser Ermessensspielraum gegenwärtig oder in Zukunft ausgefüllt wird. Ausserdem kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Regeln und Vorschriften für den erleichterten Zugang zum CIBM in Zukunft nicht abgeschafft werden. Diese Veränderungen oder diese

Abschaffung können sich negativ auf einen Teilfonds auswirken, der über den erleichterten Zugang zum CIBM in die Märkte der VR China investiert.

Risiko der Beschränkung von Überweisungen und Kapitalrückführungen

Ausländische Anleger (wie der Teilfonds) können Kapitalbeträge in RMB oder einer Auslandswährung in die VR China überweisen, um sie im CIBM über den erleichterten Zugang zum CIBM zu investieren. Ein Teilfonds, der den erleichterten Zugang zum CIBM nutzt, muss innerhalb von neun (9) Monaten nach Einreichung bei der PBOC einen Kapitalbetrag überweisen, der mindestens 50% des erwarteten Anlagevolumens entspricht, ansonsten müssen aktualisierte Dokumente über die Onshore-Abwicklungsstelle für Anleihen eingereicht werden.

Wenn ein Teilfonds Mittel aus der VR China zurückführt, sollte das Verhältnis zwischen RMB und der Auslandswährung ("Währungsverhältnis") dem ursprünglichen Währungsverhältnis entsprechen, als der Kapitalbetrag in die VR China überwiesen wurde, wobei eine Abweichung von 10% erlaubt ist. Wenn jedoch die ausgehende Kapitalrückführung in der gleichen Währung erfolgt wie die eingehende Überweisung, gilt das Währungsverhältnis nicht.

Die Behörden der VR China können bestimmte Beschränkungen für Anleger, die am erleichterten Zugang zum CIBM teilnehmen, und/oder die Abwicklungsstelle für Anleihen anordnen. Diese können sich negativ auf die Liquidität und die Performance des Teilfonds auswirken. Kapitalrückführungen in RMB sind zurzeit täglich zugelassen und unterliegen keinen Kapitalrückführungsbeschränkungen (wie Sperrfristen) oder einer vorherigen Genehmigung. Es werden jedoch Authentizitäts- und Compliance-Überprüfungen durchgeführt, und die Abwicklungsstelle für Anleihen reicht Berichte über Überweisungen und Kapitalrückführungen bei den Behörden der VR China ein. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Regeln und Vorschriften der VR China nicht geändert werden oder dass in Zukunft keine Kapitalrückführungsbeschränkungen eingeführt werden. Da die Authentizitäts- und Compliance-Überprüfungen der Abwicklungsstelle für Anleihen bei jeder Kapitalrückführung durchgeführt werden, kann sich die Rückführung verzögern oder sie kann sogar von der Abwicklungsstelle für Anleihen abgelehnt werden, wenn gegen die Regeln und Vorschriften für den erleichterten Zugang zum CIBM verstossen wird. Beschränkungen, die in Zukunft von den Behörden der VR China angeordnet werden, oder Zurückweisungen oder Verzögerungen durch die Abwicklungsstelle für Anleihen im Zusammenhang mit der Rückführung von investiertem Kapital und Reingewinnen können die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, Rücknahmeanträge der Aktieninhaber zu erfüllen. Der Fondsmanager hat keinen Einfluss auf die Dauer bis zum Abschluss einer Kapitalrückführung.

Wertpapiere und Barkonten

Die wirtschaftliche Berechtigung an auf RMB lautenden Wertpapieren, die über den erleichterten Zugang zum CIBM erworben wurden, wurde in Dokumenten bestätigt, die von der PBOC und den Behörden der VR China veröffentlicht wurden. Allerdings ist die wirtschaftliche Berechtigung ein unerprobtes Modell in der VR China. Barmittel, die auf dem Barkonto des Teilfonds bei der Abwicklungsstelle für Anleihen deponiert werden, werden nicht getrennt gehalten, sondern sind eine Verbindlichkeit der Abwicklungsstelle für Anleihen gegenüber dem Teilfonds als Einzahler. Diese Barmittel werden mit Barmitteln zusammengelegt, die anderen Kunden der Abwicklungsstelle für Anleihen gehören. Im Falle eines Bankrotts oder der Liquidation der Abwicklungsstelle für Anleihen hat der Teilfonds keine Eigentumsrechte an den Barmitteln, die auf einem solchen Barkonto deponiert sind, und der Teilfonds wird zu einem ungesicherten Gläubiger, der allen anderen ungesicherten Gläubigern der Abwicklungsstelle für Anleihen gleichgestellt ist. Der Teilfonds kann auf Schwierigkeiten stossen, diese Schulden wieder einzuholen, und/oder die Einholung verzögert sich, oder die Einholung gelingt nicht oder nur zum Teil. In diesen Fällen wird der Teilfonds Verluste erleiden.

Risiko im Zusammenhang mit der Abwicklungsstelle für Anleihen

Es besteht ein Risiko, dass der Teilfonds direkte oder Folgeverluste erleidet, die aus folgenden Ereignissen resultieren: (i) Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Abwicklung von Transaktionen oder des Transfers von Mitteln oder Wertpapieren durch die Abwicklungsstelle für Anleihen; oder (ii) Zahlungsausfall oder Bankrott der Abwicklungsstelle für Anleihen; oder (iii) vorübergehendes oder dauerhaftes Verbot für die Abwicklungsstelle für Anleihen, in dieser Funktion tätig zu werden. Solche Handlungen, Unterlassungen, Versäumnisse oder Ausschlüsse können sich ebenfalls negativ auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken, seine Anlagestrategie umzusetzen oder den operativen Betrieb eines Teilfonds stören. Zum Beispiel können sie Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen, dem Transfer von Mitteln oder Wertpapieren in die VR China oder bei der Einholung von Vermögenswerten verursachen, was wiederum den Nettoinventarwert des Teilfonds belasten kann.

Darüber hinaus ist die PBOC berechtigt, regulatorische Sanktionen zu verhängen, wenn die Abwicklungsstelle für Anleihen eine Vorschrift für den erleichterten Zugang zum CIBM verletzt. Solche Sanktionen können sich negativ auf die Anlagen des Teilfonds über den erleichterten Zugang zum CIBM auswirken.

Risiken von Bond Connect

Bond Connect in Kürze

Bond Connect ist ein gegenseitiger Anleihenmarktzugang zwischen Hongkong und Festlandchina, der vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre, von der China Central Depository & Clearing Co., Ltd, vom Shanghai Clearing House, von der SEHK und von der Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde. Der chinesische Anleihenmarkt umfasst hauptsächlich den CIBM. Berechtigte ausländische Anleger können im Rahmen des Northbound Trading von Bond Connect ("Northbound Trading") am CIBM investieren. Northbound Trading orientiert sich an den aktuellen Richtlinien für ausländische Beteiligungen am CIBM. Für Northbound Trading besteht keine Investitionsquote.

Nach den geltenden Vorschriften in Festlandchina können berechtigte ausländische Anleger, die über Bond Connect am CIBM investieren wollen, dies über eine von der Hong Kong Monetary Authority zugelassene Offshore-Verwahrstelle tun. Diese ist für die Kontoeröffnung bei der entsprechenden, von der PBOC zugelassenen Onshore-Verwahrstelle verantwortlich.

Aufgrund der Volatilität der Märkte und des Risikos mangelnder Liquidität aufgrund geringer Handelsvolumen bestimmter Anleihen am CIBM können die Kurse bestimmter an diesem Markt gehandelter Wertpapiere erheblich schwanken. Der in diesen Markt investierende Teilfonds birgt daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufskurs dieser Wertpapiere kann beträchtlich sein. Daher können dem entsprechenden Teilfonds erhebliche Handels- sowie Realisierungskosten und beim Verkauf solcher Anlagen sogar Verluste entstehen.

In dem Masse, in dem der entsprechende Teilfonds am CIBM Transaktionen tätigt, kann er auch Risiken aus den Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Unter Umständen kommt die Gegenpartei, die mit dem entsprechenden Teilfonds eine Transaktion abgeschlossen hat, ihrer Verpflichtung nicht nach, die Transaktion mittels Lieferung des entsprechenden Wertpapiers oder einer Zahlung abzuwickeln.

Da bei einer Anlage am CIBM über Bond Connect die Kontoeröffnung über eine Offshore-Verwahrstelle zu erfolgen hat, unterliegt der entsprechende Teilfonds dem Risiko des Ausfalls oder von Fehlern der Offshore-Verwahrstelle.

Bond Connect ist regulatorischen Risiken ausgesetzt. Die für Anlagen über Bond Connect geltenden Regeln und Vorschriften können möglicherweise rückwirkend geändert werden. Sollten die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, kann der entsprechende Teilfonds nur noch beschränkt am CIBM investieren. Dies könnte sich nachteilig auf die Performance des entsprechenden Teilfonds auswirken, da dieser unter Umständen seine CIBM-Positionen veräussern müsste. In der Folge könnte der entsprechende Teilfonds erhebliche Verluste erleiden.

Es gibt keine schriftlichen Vorgaben der Behörden des chinesischen Festlands zur Behandlung der Einkommenssteuer oder anderer Steuern, die im Zusammenhang mit dem Handel berechtigter ausländischer institutioneller Anleger am CIBM über Bond Connect zahlbar sind. Daher besteht Unsicherheit in Bezug auf die steuerlichen Verbindlichkeiten, die für den entsprechenden Teilfonds aufgrund des Handels am CIBM über Bond Connect anfallen. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass neue Steuergesetze und -vorschriften sowie neue Interpretationen rückwirkend angewandt werden.

2.13 Registrierung in Russland / Anlagen in Russland

Anlagen in Russland sind zurzeit mit einem erhöhten Risiko in Bezug auf das Eigentum an den Wertpapieren und deren Verwahrung verbunden. In Russland werden Eigentum und Verwahrung durch Eintragung in die Bücher der betreffenden Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (die weder eine Beauftragte der Verwahrstelle ist noch dieser gegenüber haftet) nachgewiesen. Weder die Verwahrstelle noch eine allfällige Unter-Depotstelle oder ein zentrales Depotsystem verfügt über Zertifikate, die das Eigentum an russischen Gesellschaften belegen. Das bedeutet, dass die Gesellschaft aufgrund dieses Systems und mangels staatlicher Regulierung und Rechtsdurchsetzung die Registrierung und das Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder blosse Unachtsamkeit verlieren könnte.

Anlagen in Russland können ausserdem durch die geopolitische Krise in Osteuropa im Zusammenhang mit Russland und der Ukraine beeinträchtigt werden. Die westlichen Länder haben Sanktionen gegen Russland verhängt. Das könnte Russland veranlassen, Gegenmassnahmen gegen Länder des Westens und andere Länder zu ergreifen. Das wiederum könnte sich auf die russische Wirtschaft negativ auswirken. Anlagen in Russland könnten dann risikoreicher werden, zum Beispiel infolge einer stärkeren Volatilität auf bestimmten Märkten, von Restriktionen für ausländische Investitionen in Russland, von Schwierigkeiten, russische Anlagen zu liquidieren oder der Kapitalrückführung aus Russland.

Die Moskauer Börse MICEX-RTS ist der einzige regulierte Markt in Russland.

2.14 Risiko aufgrund einer Sektor- oder regionalen Konzentration

Risiko einer Länder-/regionalen Konzentration – Darf ein Teilfonds nur in Wertpapiere von Emittenten eines bestimmten Landes oder einer bestimmten Region investieren, unterliegt dieser Teilfonds aufgrund einer solchen Konzentration dem Risiko ungünstiger sozialer, politischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen in diesem Land oder dieser Region. Das Risiko steigt zusätzlich, wenn es sich bei dem Land oder der Region um Emerging Markets handelt.

Risiko einer Sektorkonzentration – Sind die für einen Teilfonds zulässigen Anlagen auf einen bestimmten Sektor wie Technologie oder Gesundheitswesen beschränkt, ist dieser Teilfonds unter Umständen anfällig auf Einflussfaktoren technologienaher Sektoren. Zudem ist er womöglich einem grösseren Risiko und höheren Marktschwankungen ausgesetzt, als wenn die Anlagen über verschiedene Sektoren breiter diversifiziert wären. Der Technologie- und der Gesundheitssektor sowie technologienahe Branchen sind möglicherweise auch stärker staatlich reguliert als viele andere Branchen. Änderungen in der Regierungspolitik und die Notwendigkeit aufsichtsrechtlicher Bewilligungen können diese Sektoren ebenfalls stark belasten. Diese Unternehmen bergen ausserdem Risiken im Zusammenhang mit Technologien in der Entwicklungsphase, Wettbewerbsdruck und anderen Faktoren. Das Risiko der Veralterung aufgrund wissenschaftlicher oder technologischer Fortschritte ist relativ hoch. Zudem sind diese Unternehmen bei der Entwicklung neuer Technologien stark von der Akzeptanz der Verbraucher und der Geschäftswelt abhängig. Viele Gesellschaften im Technologiesektor sind eher klein und bergen daher die mit Anlagen in Small Caps verbundenen Risiken wie oben beschrieben. Die Entwicklung solcher sektorspezifischer Anlagen folgt unter Umständen nicht dem allgemeinen Börsentrend.

2.15 Modellrisiko

Teilfonds, die quantitative Managementmethoden oder systematische Anlageprozesse bzw. -strategien anwenden, stützen sich beim Managementprozess auf Modelle, die in unterschiedlichem Umfang auf vergangenen Marktbedingungen basieren. Angesichts der Ungewissheit der Zukunft erfassen diese Modelle das Risiko, für das sie konzipiert wurden und das sie erfassen sollen, nicht unbedingt und können daher falsche Anlagegelegenheiten anzeigen.

2.16 Spezifischer Risikofaktor von CAT Bonds

Risikowahrscheinlichkeit: Tritt ein definiertes Verlustereignis ein, wird der Anlagebetrag bei Fälligkeit nicht vollständig zurückgezahlt. Ein Ereignis kann zu verzögerten Zahlungen oder einem teilweisen oder sogar vollständigen Verlust des Anlagebetrags führen. Die Strategie unterliegt dem Risiko versicherter Ereignisse, die stets auf der Eintrittswahrscheinlichkeit und den Anspruchsbeträgen von versicherten Ereignissen basieren.

Modell- und Preisrisiken: Ein Modellrisiko entsteht, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Anspruchsbeträge des abgedeckten Ereignisses nicht korrekt in dem Modell nachgebildet werden. Die Risikowahrscheinlichkeit von CAT Bonds basiert auf Risikomodellen. Diese werden laufend überprüft und weiterentwickelt, spiegeln aber die Realität nur annähernd wider. Diese Modelle können anfällig für Unwägbarkeiten und Fehler sein. Deshalb kann die Risikowahrscheinlichkeit erheblich unter- oder überschätzt werden. Das Preisrisiko hängt mit dem Modellrisiko zusammen, da der Wert von CAT Bonds von der Einschätzung von prinzipiell unvorhersehbaren Ereignissen abhängt, deren Eintrittswahrscheinlichkeit mit den Modellen so weit wie möglich prognostiziert werden soll. Mehrere aktive Teilnehmer am CAT-Bond-Markt erstellen regelmässig Preislisten, deren Informationen aber lediglich indikativen Charakter haben. Der faire Wert von CAT Bonds kann erheblich schwanken.

Sicherheitenrisiko: Die Erlöse aus CAT-Bond-Geschäften werden typischerweise in Geldmarktfonds oder ähnliche Instrumente investiert, die durch den Staat oder eine staatliche und/oder supranationale Institution garantiert werden. Die Anleger sind dem Gegenpartierisiko dieser Institutionen sowie bei einem Ausfall dem Marktrisiko der als Sicherheiten gehaltenen Anlagen ausgesetzt.



LOMBARD ODIER
INVESTMENT MANAGERS

www.lombardodier.com